

RICHTHOFEN, EMIL KARL HEINRICH VON

Geschichte der Familie Praetorius von Richthofen

Baensch
1884

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200

General. 84 ~~74~~ - 2

WV

<36629123050015

<36629123050015

Bayer. Staatsbibliothek

Geneal. 84 ^{np}

Geschichte der Familie

Praetorius von Richthofen,

im Auftrage der Familie

verfaßt von

Emil Freiherrn Praetorius von Richthofen,

Dr. ph., Kaiserl. Gesandter a. D.

Anlagen und Stammtafeln.

Magdeburg.

Druck von E. Baensch jun.

1884.

24 6

109 F

BAVARISCHE
STAATSBIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Geschichte der Familie
Praetorius von Richthofen,

im Auftrage der Familie

verfaßt von

Emil Freiherrn Praetorius von Richthofen,

Dr. ph., Kaiserl. Gesandter a. D.

Anlagen und Stammtafeln.

Magdeburg.

Druck von **E. Baensch jun.**

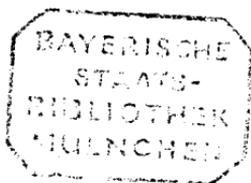
1884.



Anlagen.

Motto.

Reicht auch der Stammbaum nicht in's graue Alterthum,
Ist's dennoch ein gar altes, wackeres Geschlecht;
Chrystallhell, ungetrübt blieb seines Namens Ruhm,
Hoch hielt es stets die Wahrheit, Ehre und das Recht.
Treu seiner Väter Brauch, fromm, tapfer, brav und schlicht.
Hat Gottes gnäd'ge Huld vor Schaden es bewahrt.
Owank' auch fürder nicht vom Pfad' der Christenpflicht.
Führ' deinen Namen stolz nach echter Ritterart!
Es blühe mächtig dies Geschlecht, der Eiche Bild,
Nie fall' ein Schatten auf sein edles Wappenschild!



Anlage 1.

20. Jult 1563. — Testament des Paulus Prätorius.

Im Nahmen der heiligen und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit, Amen!

Ich Paulus Schultheiß, Keyserlicher Majestät, Brandenburgischer, und Magdeburgischer Rath, thue kund mit dieser meiner eigenen Handschrift. Nachdem ich mit allen Fleiß betrachtet habe den Fall, Stand und Wesen menschliches Geschlechts, und sonderlich, daß nichts gewißers als der Todt, aber nichts ungewißers, als desselbigen Zeit und Stunde, und der verlassenen Güter halber, wie durch Testamenta oder ordentliche Wege keine Ordnung gemacht, zwischen den Verwandten und Bluts-Freunden vielmahls ganz beschwerliche und gefährliche Irrungen sitrfallen. Dem allen vorzukommen, habe ich mich vor meinem letzten Heimscheiden bey guter Vernunft und gesunden Leibe erklären wollen, wie es nach meinem Tode mit meinen Gütern, die ich selber mit Gott und Ehren durch* meinem Fleiß, Mühe und Diensten auch aus Keyserl., Chur- und Fürsten, Grafen und andern vieler Herren Begnadungen an mich gebracht, und gebührlicher Weise erlanget und überkommen habe, soll gehalten werden. Ordne und setze derhalben meinen letzten Willen und Testament in Kraft dieser Schrift wie folget:

Erstlich und vor allen Dingen, befehle ich meine Seele als den edelsten und theuersten Schatz dem allmächtigen Gott im festen Glauben und Vertrauen auf seiner göttlichen Zusage, er werde derselben um des Verdienstes willen Jesu Christi, seines einigen gebornen Sohns, als des einigen Mitlers, Erlösers und Seeligmachers, gnädig und barmherzig seyn, und ihr die Sünde, darin sie gebohren ist, und was sie darzu die ganze Zeit meines Lebens gethan hat, nicht zu rechnen, wie ich das aus Göttlicher Schrift und der Augspurgischen Confession, welche Ao. 1530 der Keyserl. Mayt. übergeben, dazu ich mich hiermit bekenne, dabey ich mit Göttlicher Hülfe zu verharren, und mein Ende darin zu beschließen willens bin; Also gewiß bin und glaube auch festiglich, daß mir Gottes Gnade und Vergebung aller meiner Sünden, allein durch das Verdienst Jesu Christi, ohne alle meine eigene Verdienste, Werke und Zuthun wiederfahren, und durch den Glauben allein applicivet und zugerechnet werde.

Meinen Leib befehle ich der Christlichen Begräbniß in einer Pfarr-Kirchen, es sey an welchem Orte, da ich von Gott aus diesem Jammerthal abgefordert werde. Oder wo es meinem gnädigsten Fürsten und Herren, oder den Meinen gefalle, dahin soll mir auch zum Gedächtniß ein Monumentum, an einem Gemälde, oder Steinwert, mit einem Carmine und deutschen Versen aufgerichtet werden. Und da ich also ehrlich begraben, verordne ich den Pfarrer daselbst 20, jeden Caplan 10, dem Küster 5, und 100 der Kirchen im Kasten, armen Leuten und Schülern soll man auch in gemein 20 Thaler theilen und in die Hospitalia, oder rechte Haus-Armen soll man 10 Leipziger schwarzer Tücher, die zu bekleiden, auch vertheilen, doch daß man auch zusehe, und gebe es rechte Haus-Armen und frommen Leuten.

Folgende setze und instituire ich zu meinem eigenen Erben (da mir Gott je keinen mehr gebe, und auch hinter mich verlassen würde, denn auf den Fall sollen sie zu gleicher Erbtheil kommen) meine herzlichste Tochter Benigna Schultzeisin, die auch zu ihren mündigen Jahren noch nicht kommen, und wenn sie nach Schickung Gottes mit Rath, Vorwissen und Bewilligung ihrer Mutter, Vormünder und meiner Testamentarien zum Ehestande greiffen, aller meiner Güter empfänglich seyn soll, die nicht sonderlich legiret seyn, wie folget:

Ehe dann sie aber mündig, und berathen wird, befehle ich meiner freundslichen lieben Haus-Frauen die Verwaltung aller meiner Erben Güter, die sie so lange zum Leib-Gebinge, sam 20 Wispel reine Korn, halb Roggen, Gersten und 2 Wispel Weizen jährlich, aus Königsborn 3 Tonnen Butter, 4 Tonnen Käse, und was sie mehr bedarf und haben will, soll ihr von den Meinen gefolget werden; soll auch mit regieren, wann sie dar kommt genießen. Und meine Tochter mit Essen, Trinken, Kleiden, Schmuck und Jungfräulichen Bier, und sonst aller andern Leibes Nothdurft, in Gottes Furcht erziehen und versorgen solle; Welches sie auch als die Mutter ohne das zu thun, und ihrem Kinde zum Besten vorzustehen, wird geneigt seyn, doch alles auf vorgehender genugsahmb Inventirung und folgende richtige jährliche Rechnung.

Würde aber meine liebe Haus-Frau wieder zur anderen Ehe sich wolle bereben lassen, welches ich doch nicht rahten, aber auch nicht verbieten wolle, so solle ihr jährlich aus meinem Lehn und andern Gütern 20 Wispel Magdeburgischer Maß an halb Roggen und Gersten jährlich zur Leib-Zucht gegeben werden, darzu soll ihr alles, was zu ihrem Leibe gehöret, folgen, und soll ihr darzu vor 2000 Thaler Zinse jährlich Zeit ihres Lebens auch folgen, welches alles nach ihrem Tode wiederumb an meine Tochter, oder ihre Substituirete fallen solle, alles vermöge der Renunciation.

Da sie aber einsamb und unvergeben bleibt, ihren Wittwenstand nicht verrückt, so sollen ihr die Nutzungen aller meiner Lehen, und anderer Güter solange bleiben, biß meine Tochter vergeben und ausgerahet würde; alsdann soll ihr meine Tochter, da sie bey ihr nicht wolle seyn und bleiben, solches wie vorgehöret, wann sie den Wittwenstand würde verrücken, zu ihrem Leibgebänge jährlich folgen lassen, und sonst sich, als die Tochter gegen sie der

Mutter in allem, weil sie lebet, freundlich und gehorsamblich verhalten, sie ehren, lieben und fürchten, so wird es ihr hin wieder, nach Befehle des vierden Geboths Gottes, wohl gehen.

Da sich aber zutragen würde, daß meine Tochter nach Gottes und ihrer Mutter willen, zum Ehestande käme, dazu ihr Gott, der Vater unseres Herren Heylandes Jesu Christi, Glück, Gnade und allen leiblichen und geistlichen Seegen gebe, alsdann sollen ihr alle meine Güter vermöge hierüber sonderlicher aufgerichteter Brief und Siegel, welche zum Erbe und Erbtheil gehören, und folzig nicht ausdrücklich und sonderlich legiret, oder andern verestiret, oder ad pios usus verordnet seyn, unweigerlich folgen und zugestellt werden, welche auch ihr und ihren Leibes Erben also bleiben sollen.

Da sich aber auch nach dem Willen Gottes begeben, daß meine liebe Tochter Benigna, welches Gott gnädiglich wolle abwenden, meinen Todt nicht erlebte, oder nach mir ohne Leibes Erben verstürbe, alsdann alle meine und meiner Tochter Lehne und Erb Güter, nichts davon ausgeschlossen, an meine freundliche liebe Brüdern, oder ihre männliche Leibs Lebens-Erben, als Gregern, und allen die Schultheißen, igt zu Neustadt in der Markte wohnhaft, kommen und fallen, vermöge der sonderlichen hierzu ausgebrachten Bewilligung, Brief und Siegel, die alle in der Laden gefunden werden, inmassen ich sie als meiner Tochter Vorerben, hiemit will substituirt haben, doch meiner lieben Frauen die Leibzucht auf Zeit ihres Lebens, wie vor gehöret, hiemit vorbehaltende, nemlich der 20 Wispel Korns, und 2000 Thaler Nützung.

Da nun solches sich also würde zutragen, daß meine Tochter ohne Leibes-Erben verstürbe, und meine Brüder, oder ihre männliche Leibs Lehren Erben, solche meine Güter alle würden an Lehne- und andern Erben einkommen und meine liebe Tochter würde verhehlicht gewesen, ihren Mann, der sich recht wohl und freundlich gegen sie verhalten, hinter sich verlassen, so soll gemeldter ihr Ehemann aus ihren Gütern Lehne und Erbe zuvor ausheben und nehmen, nemlich 5000 Thaler, und alles was zu seinem Leibe gehöret, daß ander aber alles soll ihren Substituirtun ungehindert folgen.

Wann aber meine Tochter würde Erben lassen, und so lange die Leben, und nicht absterben, können denn meine liebe Brüder an meine Erb Güter nicht kommen. Damit sie aber, und ihre männliche Leibs Lebens Erben, dennoch nicht gar verlassen werden, sondern sehen mögen, daß ich sie Brüderlich, Christlich und von Herzen recht geliebet habe, ob sie mir wohl in meiner Jugend aus Unverständnis ihre Hand noch Hülfe zu meinen Studiis nicht gezeigt, sondern sich unbrüderlich verhalten, welches ich ihnen von Herzen vergeben, auch mein Lebtag nicht in Ungüte und Ernste ihnen habe aufgerückt noch vorgeworfen, so will ich doch ordnen und befehlen, jedem ihren Söhnen einem 2000 Thaler, die an Lehnen Gütern anzulegen, solche folgen lassen, welches, weil ihrer 3 seyn, in einer Summe 6000 Thaler machen werden sollen doch dieselben in gemein auf Häupter der Nützung nach aus solchen 6000 Thaler vertheilt werden, also daß wenn sie ein Stück Gutes thun darum kaufen, daß die Nützung davon unter sie gleich solle getheilt werden.

Sonsten sollen sie einem jeden, der beyhm Studio bleibt, biß er solche continuire und Doctor wird, biß daß 25 Jahr erreicht aus meinen Gütern jährlich 100 Thaler verreichet werden.

So bescheide ich auch insonderheit meinem Bettern Caspern, da er Doctor wird, meinen schwarzen damastenen Rock mit Marbern gefüttert und Sammet verbremet, und den schwarzen Damasten mit Wande gefüttert, samt einten Seyden Hosen und Wammes, welches alles er sich, weil er kleinerer Person ist, als ich, wohl wird zu Ehren wissen gerecht zu machen, 100 Kronen zur Ketten.

Als soll es mit Bartholomaeo Schultheissen, wo er seine Studia continuiret, und Doctor wird, auch gehalten werden.

Andreas Schultheissen dem Jüngern, bescheide ich gleicher Gestalt, als meines Brudern Söhnlein, weil ich aber wohl abnehmen kann, daß er möchte wegen seines Ingenii, das Studium nicht continuiren, und ihm seidene Kleider oder Ketten also nicht gebühren zu tragen, soll ihm doch in dem Werthverstattung gemacht werden, wie obstehet, würde er aber durch Gottes Hülfe fortfahren, soll es mit ihm, wie mit den andern beyden gehalten werden.

Wo aber meine Tochter ohne Erben stirbe, sollen sie ihrem Ehemann wie vorgehört geben.

Oder sie Jungfer stirbe, solches den halben Theil verordnen, daß von der Nützung arme Studenten, meine Freunde studieren, den andern halben Theil ihren 3 Schwestern, Ursulen Töchtern, oder ihren Erben reichen.

Samuel Schmidt, der mir von seinen Eltern in seiner Kindheit vor einem Sohn gegeben, wie ich ihn dann davor adoptiret, vermöge sonderlicher Keyserlicher Confirmation, also daß er meines Namens und Wapens seyn und sich dessen gebrauchen möge, und ihn auch biß dahero nicht mit geringer Unkostung darum zum Studio der guten Künste gehalten, legire und bescheide ich ihm hiemit 3000 Thaler, und da er beyhm Studio bleiben, und ich männlicher Leibes Lebens-Erben nicht hinter mir verlassen würde, alsdann soll er haben alle meine Bücher und alle andere seidene Sammeten und gewanden Kleider, die nicht den dreyen hievor meines Brudern Söhnen legiret habe, dazu 3 vergüldete Schauer, nemlich der Grafen, Herren Christophels und Hansen von Mannsfeld, und den meinen, den ich selbst habe lassen machen, sammt alle meine Ketten, Ringe, Meynodynien, Pferdts, Schwerdt, Büchsen, Harnisch, und was mehr zu meinem Leibe gehöret, gewesen.

Es soll ihm aber, ehe er zum Ehestande greiset, welches doch mit Vorwissen meiner Testamentarien geschehen soll, oder weiß seinen Sachen nützlich vorzustehen, den Hauptstuhl an sich zu nehmen oder abzumachen, nicht vergönnt werden oder gebühren, sondern soll zu meiner Testamentarien Bedenken gestalt seyn, also daß ihm die Zinsen jährlich zu seiner Unterhaltung allein folgen.

Da er aber ohne Erben von seinem Leibe gebohren, verstürbe, soll solch Legatum wieder an meine Brüder, oder ihre Erben fallen, darum dann sonderlich, ehe er den Erben bekümmt, der Haupt-Summen ihm nicht wird gestanden. Es sollen auch von meiner Baarschaft auf einem Raht-Hause oder alhie zu Halle fünfzehnhundert Thaler geleyet werden, und die jährliche Zinse davon, die Helfte armen 3 Bürgers Söhnen, vornemlich die meines Geschlechts seyn, in Mangelung derer andern dreyen, die zu Frankfurt oder Wittenberg Studiren, und zum Studio probiret, tüchtig und fleißig seyn, gegeben werden, den andern halben Theil Hauff-Armen Leuten, oder in das Spital S. Gürgen zu Bernau, unter die Armen vertheilet werden, für Brodt Korn. Sonderlich so mag man auch davon wohl armen Jungfern, wann sie zum Christlichen Ehestandt greifen, etliche Schefel Brodt-Korns, vornemlich Mägden, die treulich gedienet und gute Zeugniß ihres Dienstes haben, austheilen.

Daß der Schuldienst zu Bernau gemeiner Jugend zu Gute, mit mehrern und tüchtigen Personen kann daselbst bestellt werden, so soll man dahin auch 300 Thaler verordnen; davon jährlich 18 Thaler unter die Schul-Gesellen, dem der es am meisten bedarf, und zum fleißigsten ist, austheilen. Da aber solches nicht sollte geschehen, und mit diesen meinen Legatis, anders als ich die, wie gehört, auf dem Raht-Hause zu Bernau, und sonst geordnet, diesem meinem letzten Willen zuwieder sollte gekehret werden, sollen meine Erben solches revociren, und die Haupt-Summa wieder zu sich zu nehmen, Macht haben denn sie ihr dieselbige solange an sich zu halten schuldig seyn, biß sie sehen, daß allenthalben genugsam vom gemeldten Raht, und andern Vorsehern reversiret sey, daß sie es mit diesen Legatis, vermöge meiner Ordnung allewege unverändert wollen halten und bleiben lassen.

Zum Predigt-Stuhl zu Neustadt soll man auch einen Wispel Korn erblich kaufen, und den dahin, wie vorgehört, einem Caplan besser zu versorgen, mit Bescheidt verordnen, wie dann meine Brüder mich darum gebethen haben.

Damit ich auch meiner lieben andern Töchter nicht vergeße, weil sie sich alle ehrbar und aufrichtig gehalten, ordne und setze ich hiemit kraft dieses meines letzten Willens, daß ob ich sie wohl mit Göttlicher Hülfe, alle 3 stattlich, ohne Ruhm zu schreiben, ausgestattet, und auf eine jede die Zeit über, daß sie bey mir gewesen, wohl mehr denn 2000 Thaler, vermöge ihrer meiner Qvitungen und Bekännntniße verwendet, sie auch sonst auf solche meine Wohlthaten renunciiret, und verziegt gethan. Endlich vor mich, meiner Hauffrauen ihrer Mutter, und meiner Tochter Benignen, ihrer Schwester, sich keiner Erbschaft anzunehmen, vermöge sonderlicher Bekännntniße im Schulgenbuch zu Halle, und sie also, Gott lob! in guter stattlicher Nahrung, durch meine Väterliche Forderung kommen, und gänzlich abgefunden seyn, so will ich doch, daß sie nach meinem Absterben, jede 200 Gold Gilden bekommen sollen zur Ketten. Nach meiner Hausfrauen Absterben aber laße und gebe ich nach, da sie wohl in Universum Verzeihung gethan, daß sie, oder ihre Leibes-Erben,

alles meines Weibes Kleider, Silber und Ketten, Aleynodien, und was zu ihrem Leibe gehöret, unter sich zu gleichem Theile nehmen sollen.

Stürbe auch meine liebe Tochter Benigna ohne Leibes-Erben, so sollen sie meines Brudern Töchter gleicher gestalt und ihre Erben alle ihre, als der Schwester substituirt Ringe, Ketten, Aleynodien, Geschnuck und was zu ihrem Leibe gehöret, und wie ich vorgefetzt zu sich zu nehmen, und sich also hieran williglich genügen lassen, denn sie hievor abgesondert seyn, und sich ferner keines Erbtheils anmaßen.

So bin ich auch nichts destoweniger in meinem Leben des Vorhabens, mich nach einer jeder ihres Gehorsahms gegen mir, und ihrer Mutter, natürlich und willfertig zu erzeugen.

Meinen dreyen Söhnen, Bastian Köhler, M. Simon Petern, und Notermünden, wo die meinen Todt erleben, legire ich jedem einen vergöldeten Becher vor 4 Marke, dabey sie meiner auch zu gedenken haben.

Vor allen andern die Studiren sollen die Helfste der Nützung unter Peter Roggen und Jacob Wulckowen*) Söhnen, oder ihres Kindes Kindern, und Michael Schmitzts Kindern, die zum Studio tüchtig, als zwischen meinen nächsten Bluts-Verwandten getheilet werden.

Wo aber derer, oder anderer meiner, keiner vorhanden, die tüchtig zum Studiren probiret worden, so sollen anderer alter ehrlicher Bürger Kinder, und niemand frömbdes, hiemit providiret werden, doch sollen nicht weniger oder mehr, denn 3 Personen, davon gefordert werden zum Studio.

Andreas Webern meinem Vetter und getreuen Diener verordne ich 300 Thaler, und ein Seyden Ehren-Kleid, an Hosen, Wammes und Rocke, wie ich solches zu meinem eigenen Leibe gebraucht habe.

Da er aber meinen Todt nicht würde erleben, soll solches David Rogge mein Vetter nehmen, und sollen hingegen beyderseits, als meine nächste Bluts-Freunde, gute Acht haben, daß vort diesem oder andern meinen Briefen und Siegeln nichts veruntreuet, das meiner Haus-Frauen, Tochter oder Brüdern nachtheilig seyn möchte, wie dann mein Vertrauen zu ihnen stehet, und sie mir auch zugesaget haben, auch um meiner vielfältigen Wohlthaten schuldig seyn.

Wo aber Andreas bey dem Leben bleibet, habe ich dennoch, obgleich mein Vetter David Rogge genugsam versehen, ihn hiemit auch seiner gedenken wollen, und legire also auf dem Fall: Wann Andreas Weber, mein Vetter bleibet beim Leben, daß ihm 100 Gold-Gülden seinem Weibe oder Tochter zur Ketten zu meiner Gedächtniß solte gegeben werden.

Zungfer Ursula Webers, die ich als meiner Mutter Schwester-Kind, von jedermann verlassen zu mir in ihrer Jugend genommen und erzogen habe, wenn sie nach den Willen meiner Erben und Testamentarien, durch Gottes Versehen verheheliget würde, denn so lange soll man sie in meinem Brodt behalten, so ferne sie sich redlich, Jungferlich, und gehorsamlich verhält,

*) Jacob Wulckow war nach der Bernauer Chronik 1562 Stadtkämmerer.

soß sie mit nothdürftiger Kleidung, Hochzeit und andern dazu gehörigen ausgestattet werden und sollen ihr zur Mitgabe 200 Thaler baar gegeben werden.

Meines Brudern Töchter beyden, Ursulen und Annen, verordne und legire ich 200 Thaler, also, daß nachdem mir Jacob Taschenberg 200 Thaler geliehen Geld schuldig ist, vermöge seiner Briefe und Siegel, zugestalt werden, doch daß sie solches damit zuthun und zu lassen habe. Wo man mir Annen bey meinem Leben geben würde, weil sie noch jung ist, will ich die wohl versorgen, oder nach meinem Absterben, soll man ihr 300 Thaler geben.

Wo Casper Taschenberg der Knabe wohl studiret, sollen ihm jährlich vierzig Thaler aus meinem Gute Königsborn zu Unterhaltung seines Studii von meinem Erben gereicht werden, und das alhier in Universitäten zc., würde er aber der Geschicklichkeit gefunden, daß er zu Continuierung seines Studii in Galliam oder Italiam zöge, sollen ihm jährlich 3 Jahr nach einander 100 Thaler folgen.

Als weiß ich igo meinen Bluts-Verwandten niemand mehr zu bedenken, würden aber meine Erben jemand mehr finden, die tüchtig zum Studieren wären, oder Caspar wolte nicht fort, mögen sie andern meiner Brüder Kindern, oder Kindes Kindern solches folgen lassen, oder sonsten was dazuthun, wie ich dann auch will darum gebeythen haben, in Ansehung, daß einer der Studiret, und Nut davon schafet, der Kirchen Jesu Christi, und Land und Leuten, Herren und Fürsten dienlich seyn könne.

Domino Abdiae Praetorio, als meinem lieben Bruder, und gar gutem Freunde, soll man 200 Thaler, und auch zu seyden Hosen, und 24 Ellen Seyden Tuch geben, daß er also meam vitam post obitum lasse ausgehen, und finden möge in der That, weil ich ihn lieb gehabt, daß er meiner auch genießen solle post obitum.

Weil auch D. Joachimus Major, und andere mehr gelehrte Männer, und Poeten, mich in meinem Leben hochgeliebet, auch in ihren Poematibus posteritati gar honorifice commendiret, und solches ohne Zweifel post obitum mehr thun werden, so legire ich dem 100 Thaler, die ich ihm geliehen, und soll ihm seine Handschrift zugestelt, darneben noch 100 Thaler baar gegeben werden.

D. Paulo Dolcio und Meister Curt Eszen, weil sie in allen meinen Krankheiten es wohl verdient, soll man jeden einen Becher vor 50 Gulden geben oder das Geld.

Michael Haslobio, Erdmanno Copernico, D. Caspar Permio, sollen jeden 50 Thaler gegeben werden.

Es seyn aber meine Testamentarien, die ich sonderlich hierzu in meinem Leben verbehten, als Ludelof von Alvensleben Landhofsmeister, Andreas von Meyendorf, D. Joachim Trantenbull, Cancellarien, und H. Thomas Matthias, in der Mark gesehen: Diese 3, wie sie mir bey Ehren und Treue zugesaget, also fleißig neben meinem Weibe, Brüdern und ihren Söhnen bestellen, und soll einem jeden ein Portugalböjer gewechselt, und in dem Werth so viel Geldes zugestelt werden.

Das nun dieser mein letzter Wille und Testament sey, auch stätig und unverbrüchlich möge gehalten werden, so habe ich Paulus Schultheiss solches mit eigener Hand geschrieben und mein gewöhnlich Pittschafft hierauf gedrückt, und nachfolgende Personen gebeyten, daß ein jeder insonderheit, als ein Zeuge mit eigener Hand sich unterschreiben, und seinen Pittschafft ausdrücken wolle, welches sie auch zugleich uno contextu mit mir gethan; Geschrieben zu Halle, auf S. Moritz-Burg, in der Wunder-Stube, welche mein Gemach ist gewesen, den 20. Julii, als man nach Christi Geburt zählet: Eintausend fünfhundert drei und Sechszig.

Paulus Schultheiss.

Heinrich von Mühlow.

Johann Stehl, D.

Calixtus Pistorius.

Jacobus Eysenberg, M.

Johann Knorr.

Johann Harlender.

Stephan Ude.

(Die Niederlage des Testaments hat an demselben Tage zu Halle a. d. S. Statt gefunden.)

Anlage 2.

14. Februar 1559. — Magister Pauli Verschreibung über das Dorf Honow.

Wir Sigmundt von gots gnadem Erzbischoff zu Magdenburg, Primas von Germanien, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggrane zu Brandenburg &c. bekennen hiermit diesem offenen briene vor vns vnd alle vnnsere Nachkommende Erzbischouen der Kirchenn zu Magdeburgk. Das wir mit sonderlichen vorwissen volwort vnd vorwilligunge des wirbigen und ehrhafftigen vnnsers besondern lieben Anbechtigen Ernn Thumbbedchants, Senioren vnd Capittel gemein vnnserer Erzbischouelichenn Kirchenn zu Magdenburgk. Dem Ernuesten vnd hochgelarten, vnnserm Rath vnd lieben Getrewenn Ernn Magistro Paulo Schulzenn vnd seinen mennlichen Leibst Lehens Erbenn vmb seiner vleißigen vnd getrewen Dinsten willen, die er vnnsern negstenn vnsers freundlichen lieben herrn und Brudern Erzbischouen Friederichenn selig vnd hochloblicher gedechtnus und dann vns vnd vnnserm Erzstift Magdenburgk vnd dem ganzen Hauße Brandenburgk in vielen wichtigen sachen ungespart seines Leibes vnd guts williglichen geleistet vnd noch furter tun kann, sol und will zu rechtem mennlichen Leben geliebet haben, thun auch des wissentlich inn und mit crafft dieses vnnsers offenen brienes, nemlich das Dorff Honow, so unter dem Eigenthumb Straußpergk gelegen vnd vnnsern Closter Czinna zuftendig gewesen, mit allen und jeden freihaiten vnd gerechtigkeiten, auch gerichtten, Oberkeiten, zinsen, Renten, pachten, Ackerenn, wischen, vischerien, Sehen, teichenn, teichsteten, mollen, Mollstedten, scheffereien, gebawt vnd vngebawt, holzungen, driffen, weidenn, vnd aller anderen ein vnd zuebehorungk, wie das namen haben magk gannz nichts ausgeschlossenn noch hindan gesetzt. Dasselbige Dorff Honow mit aller ein vnd zuebehorunge

vorgebacher Magister Paul Schult und seine Menliche leibs Lehenns Erben nun furthün von uns vnd vnsern Nachkommen Erzbischoffen zu Magdeburgt zu rechtem menlichen lehenn haben, haltenn, das auch ungehindert menniglichs zu Frem nutz vnd frommen nutzlich genießen vnd gebrauchenn sollen vnd mogenn. Darbey auch wir vnd vnserer nachkommende Erzbischoffe zu Magdeburgt sie schützen, hanthabenn vnd vertreten vnd darinnen Imme geringsten nicht beschweren noch verunruhigen lassen sollenn noch wollen. Do aber vor Erwenter Magister Paul Schult aus schidunge des Almechtigen ohne Mannliche Leibs Lehenns Erben versterben vnd abegehen wurde, Sollen sein Itzige Eheliche Hansfraw Anna Schultin vund dann sein tochter Benigna, Ir beider Lebenlangt obgemeltes Dorff honow mit aldeselben hubehorungen an allen nutzungen, einkommen vnd gefellen, inmaßen es der Magister gehabt vne mannglichs verbindereung gerniglich haben vnd behaltenn. Wan sich aber begeben, das Erstgenannte Benigna durch gottes hülfte eheliche leibs Erben erzeuge, solte denselben nach Frem der Benigna schultinn Absterben zweithausent thaler vor abtretunge obengebichts Dorff honow erlegt vund verreichet werdenn, vund so lange das nicht geschicht, sollen sie die Erben nicht pflichtig noch schuldig seinn, das dorff abzutretenn. Wan aber die bezalunge der zwei thausent thaler geschicht, sollen sie sonder einige weigerung und ausflucht das Dorff frei, ledig und ahne alle beschwerung guetwillig abtretenn, Getreulich sonder alles gefehrde. Des zu warem urkunde haben wir unnsrer Insiegel hierann wissentlich hengen lassenn vnd vns mit eigen handen vnderschieden. Vund wir Thumbeckant, Senior und Capitel gemein der Erzbischoflichen Kirchem zu Magdeburg vor uns vnd vnserer Nachkommen bekennen, das diese beleyhnunge vnd begnadunge mit vnserm vorwissen vund gueten willen geschehen. Thuen auch darein hiermit vnd in crafft dieses brieues Consentiren vnd verwilligen. Mit dieser zusage vnd verpflichtunge, solchs alles was obenergelt stedt, vhest vnd vnuerbrochen zuhalten Zu warer Sicherheit haben wir vnser Insiegel neben hochgedachts vnser gnedigsten Herrn Sigil wissentlich hengen lassenn. Geschehen zu Cöln an der Sprew Dinstags nach Inuocant Ao. 59.*)

Anlage 3.

20. November 1559. — Verschreibung des Erzbischofs und Administrators von Magdeburg, Markgraf Sigmund von Brandenburg für seinem Kammerrath Paul Schultheiß einer Erspetanz auf ein zu erledigendes Lehn im Werthe von 3000 Rthlr.

Wir Sigismundt von gots guaden Erzbischoff zu Magdeburgt, Primas zu Germanien Administrator des Stiffs Halberstadt, Marggraff zu

*) Manuale des Domecapitels zu Magdeburg de 1556—1610. Copiarium No. 115 des Staatsarchivs zu Magdeburg. fol. 23. ff.

Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesißen zu Croßen herzogon, Burggraf zu Nürnbergk vnd Fürst zu Rugen, vor vns vnd vnser Nachkommende Erzbischove zu Magdeburgk vnd sonsten Jederman bekennen. Daß wir dem hochgelartten vnserm vertrauten Rathe und Lieben getrewenn Ern Panko Schultheissen, Magistern seinen mhenlichen leibes lebenserben vnd in Mangelunge derer mit ihm zu gesambter handt seinen beiden Brudern Gorius vnd Alexen den Schultheissen vnd Iren mentlichem leibs Lebens Erben auß sondern gnaden vnd in erwegunge vser getrewen Dienste, die vns gemeldter vnser Camer Radt, Magister Paulus mit vngespartem vleiß erzeiget, auch weiter thun kann, will vnd soll mit Consens vnd ghubtwilligem Nachgeben vnser Magdeburgischen Thumbcapittels dreythausend thaler an lehen gütern, die sich angefelsweise zum allerersten an vns vorlebigen werden, vorschrieben vnd gegeben haben, Also daß ehr solche dreythausend thaler werdt ghueter an einem edder mehr angefellen von vns vnd vnserm Erzhstift zu lehenne habenn vnd denen wie gebreuchlich zu jeder Zeit folge thun und leisten solle, wurde sichs aber begeben, daß sich ein angefelle an vns erledigte daß besser und mehr als dreythausend thaler werdt were, so behalten wir vns hiemit außdrücklich silt, daß wir In mit benannter summa der dreithausend thaler ablegen odder die obermaße dessen es mher als dreythausent thaler nach wirderung des landtsbrauch vonn ihm Magister Pauell edder seinen mitbeschriebenen bezahlt nemen mngen. Do wir aber, das Godt der Almechtige nach seinem godtlichen vnd vhetterlichen willen lange vorhütten wolle, solche selle im leben nicht soltden erwartten, haben wir zu mherer versicherunge stetter vnd vhester haldbinng solche vnser begnadunge vnd zu billiger vergleichunge obgenandts Magister Pauli getrewer Dienste, hiermit vns verpflichtet vnd vorschrieben, daß do ihme edder seinen mitbeschriebenen von vnserm Successorn ieniger inhalbt auß vormaindtlichen vrsachen, welchs doch keines weges sein soll, gescheen und widderfahren mochte, daß ehr solche dreythausend thaler, als eine wohlverdiente begnadunge vor Allem andern vnser Erzhstifts bewilligten schulden, wie billich vnd Recht forderung solle vnd muge, wie wir Ihn denne gemelte dreythausend thaler bis Sie zu fellig kommen, auß vnser Chammer iherlich mit anderthalbhundert thaler zuuerziusen hiemit auch thun zusagen, alles getrewlich vnd vngeserlich zu vrkhundt haben wir vns mit eigenen henden vnterscriebenn vnd vnser Insigell whissentlich hiran hengen lassen vnd wir Tschandt, Senior vnd Capittel gemein der Erzbischofflichen kirchen zu Magdeburgk bekennen hiermit auch offendtlich vor vns vnd vnser Nachkommen, daß wir auß gehabttem Rathe vnd eindrechtlichem bedenden bewogen, die vilfellige vnd getrewe dinst, die mhergedachter Er Magister Paulus hochgedachtem vnserm gnedigsten herrn dem Erzbischoffe, auch dem ganznen Capittel erzeiget, vnd ien diese verschreibung, wie die von wortt zu wortt lautet, vnseren Consens volwordt vndt vorwilligunge auß sonderen günstigen vnd guten willen, damidt wir Ime vor Andern zugethan, gegeben haben, Thun auch solches whissentlich in crafft dieses brieues, des zu mherer versicherunge haben wir vnser

Ingefigel neben vil hochgedachts vnfers gnedigsten herrn wissentlich hengen lassen.

Gescheen vnd geben zu Wolmirstede Montags nach Elifabett Anno Doi. trio fünffzehnhundert vnd der weniger Zhall Neunvndfünffzigk.*)

Anlage 4.

27. Januar 1560. — Verschreibung des Erzbischofs Sigmund von Magdeburg für seinen Rath den Magister Paulus Prätorius über 1000 Thaler auf das Amt Gattersleben.

Wir Sigismundt von gottes guaden Erzbischof zu Magdenburgk, Primas in Germanien, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggrauē zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern und Cassuben, vnd Wenden, auch in Schlesien zu Crossen herzog, Burggraf zu Nurmberg und furst zu Ruegen Bekennen vnd thun kundt mit dießem vnserm offnen brieffe für vns vnd vnsern Nachkommende Bischöffe zu Halberstadt vnd legen menniglichen, das wir aus besondern guaden vnd mit Consens sulbort vnnnd bewilligung der würdigen vnd Erhaftigen vnser besonders lieben andechtigen Ernn Thumbdechant, Senior vnd Capittel vnnsrer bischofflichen Kirchenn zu Halberstadt dem Erbaren und hochgelarten vnnsrem Rath vnd lieben getrewen Ernn Magistro Paulo Prätorio vmb seiner getrewen vnd vleißigen dienste willen die ehr vns vnd vnserm Erz- vnd Stifften, numer eghliche Jarher williglichen gethan vnd hinfurder thun vnd leisten wirt vnd soll Thausent taler groschen verschrieben zuegesagt vnd gegeben haben. Verschreiben, zusagen vnd geben Ime gemelte thausent taler in vnd mit crafft dieses brieffs, als solchs zu Recht am bestendigsten vnd krefftigstem geschehen soll, kann vnd mag also vnd dergestalt, das ehr, seine Erben und Erbnemen solche Thausent thaler aus vnserm Ampt Gattersleben bereideten vskommen, bissolange ehr oder seine mitbeschriebene dehr wirklichenn vnnnd zur genüge befriediget jätlich vff Ostern des ein vnd Sechzigsten Jars künfftig, das Hundert mit fünff Thalern solle verzinset nemen. Vnnnd wir wollen vermöge dieser Vorschreibung vnsern Thigenn oder zu jederzeit wesentlichen Amptmanne zu Gattersleben solche Zinse vff bestimmten Termin Magister Paul oder seynen Erben guetlichen, zuuerreichen, hiermit zuuerleßig vfferlegt habenn. Vnnnd thun auch wolgedachtem vnserm Rath Magistrum Paull vnd seine mitbeschriebene in eine geruiglich posses vnd genießliche gewer solcher obberurten Zinse setzenn vnd weißenn, alles in crafft dieses vnfers brieffs, daran ehr sich bisselange ehr mit Thausent talern von vns ader vnsern Nachkomen abgefunden, one Inhalt, zugebrauchen vnd zugenießen habenn soll. Wan wir aber die lenge vnser Ampts Gattersleben also mit den Tausent talern zu beschweren nicht bedacht,

*) Manuale des Domcapitels zu Magdeburg de 1556—1610, vol. III. Copiarium No. 115 des Staatsarchivs zu Magdeburg. fol. 20.

haben wir aus sonderu gnaden vnserm Thumbcapittel aus dem ersten ange-
 fell, wie es namen haben magt, solliche summa Magistro Paulo Pretorio
 abzulegen gnedigst zugesagt. Nochmals auch, was erwännts angefales, ob
 der eins oder mber waren, Vbermas vnns vnd vnsern Nachkommennden fur-
 behaltende Treulich vnd alle gesherde hindan gesetzt. Vnd wir Huener vom
 Sampleuen, Thumbdechant, Johann von Heilingen, Senior vnd Capitull ge-
 mein des Thumbkirchen zu Halberstadt bekennen vnd bezeugen in vnd mit
 dießem brieffe öffentlich, das wir wolbedechtig vnd einhelliglich in obgeschriebene
 gnadenverschreibung vnsern Consens bewilligung vnd sulbort gegeben haben.
 Bewilligen vnd Consentiren auch darein in crafft dießes brieffs. Geraden
 vnd geloben erwennite stücke vnd puncte darein verleibet für vns vnd vnserer
 nachkommende stede vnd vbesten zu halten. Vnnd haben derwegen bei hochge-
 melts vnserer gnedigsten herren Insignel auch vnserer des vorbenannten Thumb-
 capitels große Insignel wissentlich an diesen Brieff hengen lassen, der gegeben
 nach Christi vnserer herrn geburdt im Thausent Fünffhundert vnd Sechzigsten
 Jare am Sonnabende nach Conuerstonis Pauli.)*

Anlage 5.

23. März 1561. — Verschreibung des Erzb. Sigmund von Mag-
 deburg für seinen Rath Magister Paulus Prätorius, sowie
 des Convents des Pauliner Klosters zu Halle über ein neben
 diesem Kloster zu Halle belegenes Haus zu seiner Behausung.

Wir von Gottes gnaden Sigismundt Erzbischoff zu Magdeburgk,
 Primas in Germanien, Administrator des stifts Halberstadt, Marggraff zu
 Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden auch in
 Schlesien zu Croken herzog, Burggraf zu Nürnberg und fürst zum Ruegen
 bekennen hiermit öffentlich vor vns vnd vnserer Nachkommende Erzbischoffe
 zu Magdenburg vnd sonsten Jedermann. Das Nachdem wir das Haus, so
 durch beforderunge, hilffe und zuthun Curdten von Ammendorff seligen ann
 dem Pauler Closter binnen vnser stadt Halle gelegen, erbawet mit Consens
 senioris vnnnd gantzgen Conuents, darmit vnserer notturfft nachzuthuen vnd
 zu lassen vermoge einer sonderlichen verschreibung, welches Datum helbt halle
 Dinstags nach Omnium sanctorin Anno Taufendt fünffhundert vnd Im Neun-
 undfünffzigsten, darann neben dem vnsern gemelts Closters Insignel gehalten,
 welchs auch mit vnseren vnd des Priors eigen handen vnderschieden ann vns
 bracht haben, welchs auch allfort hanns vonn Krnesmarcke als damals vnser
 wesentlicher hoffrath zu seiner bewonunge vor sich vnd seine Pferde vnd gefinde
 mit vnserm gneten willen auf billige mittel doch verdingter weise bewonet,
 gebraucht vnd eingenommen hatt. Als ehr aber nach dem willen Gottes

*) Im Staatsarchive zu Magdeburg. S. r. Erzstift Magdeburg, Nachtrag. Cassirte
 Schuldverschreibungen No. 121.

sich verhehliget vnd also wesentlich zu hofe nicht mher hat bei vnns sein können oder wollen, hat er vns gemeltes Haus freywillig widerumb abgetreten vnd eingereumet. Das wir damit wie zunor vnser gefallens zue thuende frei gestanden. Nachdem aber der hochgelarte vnser vertrauter Rath Magister Paulus Prätorius vnns vnd gemeiner herrschafft des Hauses Brandenburgk nun in die achtzehen Jar getreulich gedienet, also das wir seiner vnd ehr hinwieder vnser gewonet vnd vnnsere geheimbte vnd gemeiner vnser Stifft und Cappittel handeln Im zu mererm vertrauet, haben wir pillich neben Ime aus allerhandt vieler bewegenden vrsachen groß bedencken gehabt, da er seines gekaufften hauses halber, welches ist gelegen bey vnser Sanct Moritzburgk alhier, dem Rathe zu Halle als andere Pürger vnd einwoner sollte Eidpflichtig werden, wie ehr denn sich dessen die lenge nicht hette weigern vnd wir Ihn auch daruor nicht aufhalten oder verteidigen können, wan ehr daselbige hauß oder ein anderes in der stadt hette haben oder behalten wollen. Demnach haben Wir aus sonderu gnaden vnd oberczelter vrsachen sulch vnser hauß am vnserm Pauler Closter alhier gelegen, mit allen seinen inn und zugehorungen gewelfften, gebentenn, Gerten, ställe vnd kammern mit außbrüchlichen guetwilligen Consens, welchen Sie Fratres alle wie Sie in Frem Conuente versamlet auf vnser nochmals an Iren gelangtes begeren, genanten Magistro Paulo selber erblich zugesaget versprochen vnd freywillig mit glüchwünschunge vnd handtgebender Treue gegeben haben; wie dann die drei vornembsten fratres beneben den Prior nochmals zu merer bezeugnisse solcher Irer aller guetwilligen Consentirung dießen brieff mit eigen handen vnderschrrieben, Im mergebachtem vnnsrem Rath Magistro Paulo, seinen Erben und Erbnemen oder getrewen Inhaber dieses briefes verschrrieben eingegeben vnd aus gnaden Eigentümlich zugestellt, darmit seins gefallens jeverzeit zuethuene vnd zu lassenn, Alles in crafft vnd macht diser vnser brieff vnd siegel, daruor vnd dan sonderlich aus gnaden, das sich gemelter Prior vndt ganntzer Conuent in dießer Consentirunge so gar willig, bereit vnd wilserig erzeigett, haben Wir Iren vnd Frem Closter hinwieder zugesagt, vnd versprochen, das wir Sie in vnsern sonderu gnebigen beuelich haben vnd halten, Sie vor vnrechter gewaldt bey Frem aufkommen vnd Thiger vnderhaltungne wollen schützen vnd handhaben, also das Sie sich solcher guetwilligen bewilligungne mehr zu erfreuen denn zue betrüben haben muegen. So sol vnd wil auch gemelter vnser Rath gleichfalls sich legenn Sie dandbarlich alzeit verhalten. Des zu vrkunde haben wir vnns mit eigner handt vnderschrrieben vnd vnser Innsiegel hieran wissentlich hangen lassenn. Vnd wir Prediger Ordens Prior vnd ganzer Conuent erwents Closters sancti Pauli nemblich Joachimus Bartholbus Prior, Christophorus Dietmarus, Priester Heimricus Feucht, vnd heinricus Weißmann, beide Diaconi bekennen hiermit vor vnns vnd gemelten vnsern Prediger Orden, Conuentt vnd sonsten vor Jedermann, das wir vngebrnngen und guetwilligt, wie oben erzellet, in solches Hauses vererbungne vielgemeltem Magistro Paulo vnd seinen Erben Consentiret vnd aller Dinge gewilligett haben, wie vorgehort. Willigen auch noch-

maß solches Alles hiermit in crafft vnd macht dieses briefes, des zu vrfunde steter vnd vester haltunge haben wir vnserß Closters Siegel neben vnserß gnedigsten herren des Erzbischofs hangen lassen vnd vns alle mit eigen handen vnderßchrieben. Geben zu Halle vff vnserm Schloß Sanct Moritzburgß sontags Iudica. nach Cristi vnserß lieben herrn vnnnd seligmachers geburdt Thausendt fünfhunderit vnd im Ein vnnnd Sechzigstenn Jare.

Sig. Archiepiscopus
manu propria.

gez. Ego Frater Joachimus
predicatorum ordinis hallensis
conuentus immeritissimus prior
subscripsi.

Ego frater Christophorus Dethmar procurator propria manu subscripsi.

Ego frater Henricus Feuchte subscripsi.

Frater Henricus Wiszmann subscripsi.

Frater Petrus Limegau propria manu subscripsi.

(Anh. das Siegel des Erzbischofs Sigmund und das Conventßiegel des Pauliner Klosters zu Halle.)*

Anlage 6.

18. Jult 1561. — Kaufbrief über Königsborn.

Wir Thomas vnd heine genannt die Alemanner gebrüdere, Alte heine Alemans seligers etwan Burgemeisters Söhne, wonhaftig in der alten Stadt Magdeburg bekennen vor Vns, vnser Eren auch vor alle vnnser mitbelehnten die izo am leben sein auch noch mochten erzeugt werden, für nemblichen Arndt Alemanns, vnserß vaters bruders, welcher noch im leben vnnnd in gesambter handt vnser mitbelehnter ist, insonderheit aber auch mit vnser freundtlichen lieben Mutter, die do sich Treer leibzucht vnd gerechtigkeit williglichen vorzihenn vnd begeben hat, bewilligunge, auch sonnst vor Idermahn, die diesen brieff sehenn oder horen lesenn, das wir auf gnedigste Zulassung des hochwirdigsten inn gott zc. vnserß gnedigsten herren zc. vnd dann S. F. Gn. Erwidigs Thnmbcapittels der Kirchen zu Magdeburgß auch der Domine vnd gangen Conuentes des Closters S. Laurentii, vnsern hof Königsborn vnd dann eine feldmarcke die windische margke sampt einer stedte der wülste hoef genannt mit aller ein vnd zubehorunge, wir wie solchs von dem Closter Sanct Laurentii in der Neustadt Magdeburg gelegen, mit auch Consens des zu der Zeit Regierenden vnd wesenden Erzbischofs, des Cardinals, als obersten Ordinarii vnd Landfürstenn, vormoge sonderlicher vnnser darüber habenden vnd aufgerichter brieße vnd siegel an vns erkaufft vnd gebracht. Dem Ernuesten acht-parrn vnd hochgelarthen herrn Paulo Schultheißen Magister vnd seinen menlichen leibs lehns Erbenn vnd wahne dher nicht vorhanden alsdann vnd

*) Original auf Pergament im Staatsarchiv zu Magdeburg sub rubro Erzstift Magdeburg. XXXVIII. No. 17.

nicht eher seinen beiden Bruebern Gregornn und Alexandern Schultheissen und Irer beiderseits leibes lehns erben in einer gesamtbten handt, recht und redlich, vngedrungen und vngeszwungen, gutwillig und ganz frey, ohne alle schulde und beschwerunge auch mith allem vorrath und farender habe im selbe und haufe nichts ausgenohmen, vormoge eines sonderlichen Inventarii erblich und eigenthümblich vor zehen thausent gulden Münze Magdeburgischer werunge, denn gulden zu 21 gr. und denn thaler zu 29 gr. gerechnet verkaufft haben, verkauffen auch solche vorbenanthe guether wissentlich Magister Paulo Schultheissen und seinen menlichen leibes lehnserrben und wenn der nicht mehr vorhanden mit Ihnen zu gesampter hand seinen beiden brübern und Irer beiderseits männlichen leibs lehns erbenn mit allem ader uff Koningsborne und wendischenn Beltmargkenn, auch dem wilstenhose, alle wischen und grasewachs, Koreun, Sehem, fischereien, Teichstetten, Muelen und Muelstetten, holzungen, mastungen, Schesereyen, driffen und renthen, obergericht, gericht, hogstenn und nidersten, inn und auf den hofe, dorffstetten, Edernu, selbenn, holzungen, sampt allen Iren zugehörigen gerechtigkeiten, weß darin und auff kann und magt gebawet und gebessert werdenn, wie wir solchs alles von unserm Vater seligen ererbet und von gemeltem Closter S. Lorentz im ruiglichen gebrauch, gewehr und lehne gehabt und genossen habenn, wollen auch gemelten herrn Magister Paulen und seinen mitbenanten solchs kaufs zu Iderzeit vor Idermanns zuspruche, wie die auch sein mugen, ein stedte gewehr sein und sie alle zuspruche, die ehr oder die seinen hierzu leidenn mochtenn, vollkommenlichen vertreten und allerdings schadlos haltenn. Hierauff haben wir auch außforth solche vnser gütther, alle wie die hier beandt und vorgeichent sein inn heisein vnser mutter auf denn freytag nach Margarethe, welcher ist gewesenn der achtzehende July auf hochermelles vnser gnedigsten herrn des Erzbischofs, als vnterhendlers zugeordneter Rathe und diener der Edlern gestrengen Ernuesten und Erbaru Ludolffen von Muenleben, Gebhavis seligem Sohne auf Hundisburgk, seiner J. Gn. hosmeisters und Valentin von Angereus, hauptmanns vf Wollmirstedt, erfordern und suchen wegen vnser gnedigsten herrnn, gemelten Magistro Paulo Schultheissen wirklichen oberlassenn, vbergeben und angewiset, wollen Innen auch also inn geruige possess, nutzunge vund genns gesetzt habenn. Setzen ihn auch also crafft dieses vnser briues hiermit inn gewehr, und Possession, gebrauch und gerechtigkeit solcher gueter inn der besten form und maße, wie es zu rechte notigt und am kreffstigsten sein soll, kann oder magt, wollen auch solchs kauffs zur Iderzeit Ime und den seinen gestendig sein, denn Innen auch wieder menniglich gewehren. Bey diesem handel und contract, wie der vollentzogen, bewilliget, und seine endschafft gutlichen erreichet, seindt gewesen der her hoefmeister Ludolff von Muenleben, Hanns Krausmargk, Lippolt von Arnimb und Valentin von Angern, auf Magistro Pauluß Schultheis und denn auf vnser seitbenn vnser Mutter und Christoff Rode, Burgmeister und haben zu mehrer Versicherunge steter und vester haltunge diesen brieff neben vns mit eigenhanden vnderschriften und versiegelt. Und wir Sigismundt vonn Gots gnaden Erzbischoff

zu Magdeburgk pp. vnd dann wir Thumbdechant, Senior vnd Capittel gemein S. J. Gn. kirchem zu Magdeburgk vnd Wir N. N. Ebtissin und N. N. Priorinne vnd N. N. Probst des Junckfrawen Closters Sanct Laurentii Bekennen hiermit auch, das wir wissentlich vnd wolbedächtlich in eben gedachten kauff, wie der in allen puncten vnd cläusulen von den Nemannen mit Magister Paulo getroffen vund becrefftiget vor vns vnd alle vnserer nachkommen gnedig und günstig gewilligt und consentirt haben, willigen und consentiren auch darin crafft dieses briefes also vnd dergestalt, daß Magister Paulus Schultheis vnd seine mitbenannten denn wolerkauften hoff Koningsborn mit aller zubehörunge nichts darvon ausgeschlossen, nun hinfiro als ein wolgewonnen gut geruiglich und nach Irem besten als meniglichs vnd gesampter handt lehnguts recht und gewonheit ist vor meniglichs vorhindern gebrauchenn und genießen sollent vnd mogen, doch das ehr und seine mitbeschriebene jährlich die fünfzig gulden erbzinsse dem closter allewege vff Martini vnseumlich erlegen und bezalen, Wir und die Vnsere sollen vnd wollen sie auch iberzeit darbey genugsam schützen und handhaben, Es soll auch Paulus Schultheiß vnd seine mitbenannten, wann einfall mit vnß dem Erzbischoffe, der gott lange vor sey, geschehe, in gleichen auch mit unsern Nachkommen, so allwege gehalten worden sodan hoef Koningsborn von vnß zu Mentlichem lehne suchen und empfangen, auch vnsern, vnser Erbstifts vnd Closters bestes zu iberzeit suchen vnd besörberenn, auch alle das thun vnd lassen, waß einem frommen, getrewen, lehnmanne seinem geschwornen pflichten nach eigenet und gebüret, vermoge eines sonderlichen Neuerß, denn ehr vnß darüber mit eigener handt geschrieben vnd gesiegelt geben vnd zugestalt hat, darentwegen wollen wir vnd vnserer Nachkommen gleich audern vnsern lehnlenten Inne vnd seine mitbeschriebene vor aller unpilligkeit schützen und vortreten, alles getrewlich vnd ungenehrlich, zu auch mehrer versicherunge haben wir der Erzbischoff vnß mit eigener handt unterschrieben und neben genants vnserer Magdeburgischen Thumbcapittels vnd Closters vnser Insißell abn diesen brieff auch wissentlich hengen lassen, der gegeben ist zu Wolmerstedt nach Christi vnserer lieben herren vnd seligmachers geburt 1561 donnerstags nach Margarethe. *)

Anlage 7.

16. Juni 1562. — Vertrag des Erzbischofs Sigismund von Magdeburg mit seinem Rath Magister Paul Schultheiss, wegen der dem Lorenzkloster in der Neustadt-Magdeburg von Pächterem aus Königsborn zu zahlenden Zinsen.

Wir Sigismundus von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Magdeburgk, Primas in Germanien, Administrator des stifts Halberstadt, Margraue zu Brandenburgk, zu Stetin, Pommern, der Cassuben, Wendten und in

*) Manuale des Domecapittels zu Magdeburg de 1556/1610. (Copiarium No. 115 des Staatsarchivs zu Magdeburg. fol. 24. ff.)

Schlesien zu Croffen Herzogk, Burggrawe zu Rurmbergk und Fürst zu Nügen Bekennen hirmit öffentlich für vns vnd vnserer nachkommen Erzbischove zu Magdeburgk. Demnach wir hi-bevor dem Ehrnuersten vnd hochgelarten vnserm vertraneten Rat vndt lieben Getreuen Ern Paulo Schulteisen sein von den Nemanen zu Magdeburgk wohlverkauftes guth Königsborun mit aller Zube-
 horung vnd gerechtigkeit geliehen vnd verschrieben, nach ferner meldung vnser Ime derob zugestelten vnd gegebenen Briff vnd sigin. Vnd aber gemelte Nemaner fünfzig gulden zins dem Inngfrauen Closter S. Lorenzen in vnser Neustadt Magdeburg gelegen, darauf jerlich entrichtet gehabt, welche Zinsen dan obgemelter vnser Radt bis anhero auch daruon gedachtem Closter hette erlegen sollen. Dieweil vns dan ermet closter zustehender obrkeit halben numehr eingerenmpt, Als haben wir vns mit obermeltem vnserm Rade Ern Paulo Schulteise hent Dato verglichen, vnd gegen seine vns vnd dem closter gethane erstattung, dauor den Closter an ezlichen verjetzten Perlen vnd edern-
 guter eingelofet fünfhundert taler erlegt haben wir Ime den Rest solicher Verlichen Zinse aus gnaden vmb seiner vnderthenigsten getreuen diuste willen genzlich erlassen. Sagen derhalben Inen vnd seine erben angeregter haupt-
 summen vnd Zinsen hirmit quidit ledig vnd loß dergestalt vnd also, das mehrgemelter vnser Radt Er Paulus Schulteis vnd seine erben, oberirite Zinsen dem Closter nu forthin nicht entrichten oder schuldig sein dorffen, sondern sollen auch derentwegen vngemanet vnd vubespochen werden. Ge-
 treulich one generbe. Des zu vrkunde haben wir vnser Insigil wissentlich an disen briff hengen lassen vnd vns mit eigener hand vnderschriften. Geschehen vnd geben zu Halle vf vnserm schlos S. Moritzburgk den sechszehenden Mo-
 natstag Juny. Nach Christi vnsern lieben hern vnd seligmachers geburt Im tausentt fünfhundert vnd zweivndschzigsten Jare. 2)

Anlage 8.

10. October 1562. — Lehnsconsens des Erzbischofs Sigismund von Magdeburg als Administrators des Hochstifts Halberstadt zum Verkauf des Zehnten zu Büste und Köckte durch seinen Rath Paul Schultheiss an den Rath Moritz von Arnim.

Wir Sigismundus von gottes gnaden etc. Bekennen vor vnß vnserer nachkomen Bischoffe zu Halberstatt, das nachdem wir den hochgelarten vnserm Rathe vnd lieben getreuen, Paulo Schulteisen den korne vnd fleisch Zehenden zu Bussen vnd Koigte (Büste und Köckte Nr. Stendal) gelegen, so Adam Rande von vns vnd vnserm Stifft halberstat zu Lehne besessen, Auß gnaden vnd vmb seiner getreuen langwierigen diuste willen, die ehr vnß von vnser Jugeut bis daher auch in vnserer ganzen regierunge dieser vnser Erz-

2) Im Staatsarchiv zu Magdeburg. S. r. Erzstift Magdeburg, Nachtrag. Cassirer Schuldverschreibungen No. 47.

und Stiffts auch beiden unsern Capitteln insunderheit bezeiget zu einem rechten ahnfall, damit seines gefallens zu thunde vndt zu lassen, vorschrieben haben vndt nun nach absterben gemeltes Adam Rantens solcher Zehenden ahn in mit aller seiner zugehorunge verlediget kommen, das ebr denselbigen voriaer unserer bewilligung nach, dem vester unserm hauptmann auff S. Moritzburgk Rath vndt Lieben getrewen Moritzen von Arnimb vmb billige bezalunge vndt vergleihunge mit allem seinem rechten vat williglichen abegetreten vndt eingereumeth vndt als sie vnß dennoch ahn beiden theilen vmb sunderliche vnser bewilligung vndt ratification dieses contracts halber beneben unsers halberstedtischen Thumbcapittels vnderthenigst ersucht vndt gebeten habenn vndt sie dennoch beide vnssern wesentliche hoffrathe vndt getreue Diener sein, haben wir zu voriger unserer bewilligung vndt zu mherer versicherung dieses contracts vndt handels Ire bitthen bey vns Statt zu haben mit gnaden geruhet vndt wollen demnach diesen kauff, den sie also dieses Zehendens halber getroffen, hirmit nochmals in bester form vndt was als es zu rechte geschehen solle confirmiret vndt ersteliget haben, wollen auch zu iver Zeit Moritzen von Arnim vndt seinen mitbelehneten dabey schützen vndt erhalten, wie wir sunsten andere vnser lebensleuthe vndt vnderthanen zu rechte zu schützen, schuldigk vndt willigt, doch vns undt unserem Stifte ahn seine lehns gerechtigkeit hirmit nichts begeben, wir wir Ihm den insunderheit disen Lebensbrieff wollen gebeun lassen in aller maßen als es Adam Ranten vndt seine Vorfaren innegehabt vndt eressen haben vndt wir Friederich von Brigte, Thumbdechant, Johann Heling Senior vndt Capitel gemein, Bekennen hirmit vor vnß vndt vnser nachkommen, daz wir angesehen, die trewe diuste die beide keuffer vndt verkeuffer diesem stifte vndt vns gethan vndt hinfurder mehr getreulich thun sollen vndt wollen, diesen Contract also wie ebr von worthe zu worthe lautet vndt verzeichnet ist, consentiret vndt bewilliget haben, bewilligen den auch hiermit wissentlich gerne, freiwillig vndt ungezwungen. Das zu mherer zeuchnis haben wir neben unsers gnedigsten herrn Insignel das vnser auch ahn diesen brieff henden lassen. Geschehen vndt geben zu Wolmirstedt den 10 Octobris anno 1562.*)

Anlage 9.

10. November 1562. — Schuldverschreibung des Erzbischofs Sigismund von Magdeburg zc. für seinen Hofjunkker Urban Rider über 1500 Thaler.

— — — Zu mehrer Versicherung haben wir Ime zu selbstschuldigen burgen gesagt, die Besten vndt hochgelarten vnsern Hofmeister, hauptmann auff Sanct Moritzburgk Raibe vndt lieben Getrewen Endolffen von Muensleben, hannß vom Krausemarckt, Moritzen von Arnimb vndt Ern Magistrum

*) Confirmationen und Contense Erzbischof Sigmunds. Halterstädter Copialbuch No. 598 im Staatsarchiv zu Magdeburg. fol. 181. fg.

Paulum Prætorium, welche inn mangel vnser nicht zcalung für obgenante schulden vnd fur der bezalung für die Zinsen haften sollen vnd wollen. Vnd ich Ludolff von Aluensleben Hoffmeister, Hans von Krausemarkt auf Zerichow, Moritz von Arnim, Hauptmann zu Halle auf Sanct Moritzburgk, Er Magister Paulus Prætorius, alle Erzbischofliche Magdeburgische vnd halberstedtische Rathe Bekennen hirmit öffentlich, das wir fur oberzette schulden, auch für die ierlichen zinsen als selbstschuldige burgen gelobet. Geloben vnd versprechen Vnus, auch hirmitt bey vnsern Adelichen Ehrenn, trewen vnd glaubenn, das wir do einiger mangel der nicht zcalung halben obgedachten Vrban Wider begegenuen oder fürfallen sollte, das wir die bezahlung selbst thun vnd ein jeder vnder Vnus denn Vierden theil an solcher Summe mehrgedacht Vrban Wider erlegen vnd vorgungenn sollen vnd wollen. Des zu fester vnd steter haltung haben wir neben hochgedachts vnserers gnedigsten herrn Inu-
 sigel Vnsere Pechschafft an diesen brieff heungen lassenn vnd vns mit eigenen handen vunderschrieben. Geschehen vnd gebenn zu Halle am tage Martini nach Christi vnserers lieben herrn vnd Seligmachers geburdt, thaufent fünff-
 hundert vnd im zwey vnd Sechzigisten Jahre.

Folgen die eigenhändigen Unterschriften.

gez. Sig. Archiepiscopus. gez. Ludeloff etc. gez. M. Paulus Schulteys *)
 manu propria. von Aluensloie. mpria etc.
 meyn handt.

Anlage 10.

10. Mai 1563. — Schuldverschreibung des Erzbischofs Sigismund von Magdeburg für seinen Rath Magister Paulus Prætorius über 3798 $\frac{1}{2}$ Thaler.

Wir Sigismundus Von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Magdeburgk, Primas in Germanien, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben Wenden, in Schlesien vnd zu Croßen herzog, burggraff zu Nürnbergk vnd Fürst zu Rügen, bekennen hirmit vor vnß vnser Erben vnd Nachkomende Erzbischoffe zu Magdeburgk vnd Sunsten vor Ydermahñ, das nachdem vnß zu vnserer vnd vnserer Erzt- vnd Stieffte vnd fürderlich in vorfallender eilender vnuerfelicher nottuufft der hochgelartter vnser Rath vnd lieber getrewer Paulus Pretorius mit ehlichen gelde vor sich vnd den, das er auf seinen glauben vns zu gutte außbracht, ehliche mahl vnterthenigste dinste vnd vorstreckunge gethan, die wir Ihm auch bis daher zum theille zu gutthen Danke wiederumb zu haltunge seines verletzen glaubens haben zahlen lassenn vnd nun aber legen diesen Leybthigen Osterreich Anno ein thauend fünffhundert vnd drey vnd Sechzigsten Jahre vnß sunderlicher mangel vorgesallenn, hatt

*) Im Staatsarchive zu Magdeburg. S. r. Erzstift Magdeburg, Nachtrag. Cassirte Schuldverschreibungen No. 48. — Die Siegel fehlen.

er vnß aus sunderlicher vnterthenigster trew vnd neigunge außs newe vnd auß handlungẽ vnserß hoffmeisters stückweiß die achtzehnhundert thaler, die ehrs von Moriz von Arnim vor den Lebenden empfangen vnd zuuor auß der Pragischen vnd Frankfürdischen reise vnd dan vor das Haus, darinn wir ietzo vnser Cantzley habenn seines geldes außgelegt vnd zahlt, alles zusammen gerechnet drey thausenth Siebenhundert acht vnd neunzig vnd ein halben thaler, welche wir außs Ihm zur genüge empfangenn vnd außs in vnßern vnd vnserß Erz zc. vnd Stiffes bestes außgelegt vnd gebraucht haben Sagen derhalben gemelthen vnßern Rathe seine Erbenn getrewen Innehaber dieses brieffes obgenannter drey thausent fünfßhundert, acht vnd neunzig vnd einen halben Thaler hiemit quith ledig vnd loß. Vnd haben Ihn hierauff hinwieder zur danktagigen Zahlung Zweyttausend fünfßhundert thaler mit dem brieff vnd siegeln, die vns außs Johann Knorren nahmen lautende, die alte Stadt Brandenburg vnd Berlin in der Marke zu Brandenburg vnserß außgelegten geldes schuldig worden sein, vergnügen vnd die wißentlich cediret, vnd vergeben im außs dieselbige brief vnd siegel hiermit in aller massen damit zugebaren vnd die summa einzufoderenn außs sein eigen mit Johann Knorrens recognition darin zu befinden, das solche summa wir selbst dem verckwert zu guthe außgelegt haben. Vnd beuelen hirmith gemelthen vnßern Creditorn, das sie mitß solcher zahlunge sich außs niemandts außers, den außs gemelthen vnßern rath außs getrewenn Inhaber solcher Ihrer brieff vnd siegel vnd nachdem Ihm hierüber noch thausent zwey hundert acht vnd neunzig ein halber thaler nachstendig bleiben, außs was er noch weiter außs newe, welches ietzo nicht ist mit eingezogen worden, vor vnß zalt vnd außgelegt hatt, dauor im billich gemüßsame versicherunge vnd burgliche verwarung vonnothen were, wir außs dieselbige ietzo in eile nicht habenn Sie seiner notturfft nach zuwege bringen können verpflichten wir vnß hiemith bey vnßern fürstlichen trawen vnd guthen glauben, das wir gemeltem vnßern Rathe solche Summa vnser schuld, zum aller erstenwischen hiß vnd den Newen Ihars markt zu Leypzig wollen zu dancke zahlen lassen. Vnd im vhal da von den Stetten in der Marke zu Brandenburg außs Zahlung derselbigen zweytantenth vnd fünfßhundert thaler einiger einhalt, ver hinderunge oder vortzogerunge, welches wir vnß doch mitß nichte vorsehen, sollte vorkommen so verpflichten wir vns hiemitt nach wie vor, danor zu hafften, Ihm vnd den seinen zu solcher zahlunge vnßere hüßßliche handt zu betzeigenn außs Ihm die von dem vnßern selbst zu behalen, verordnen, alles getrewlich vnd sunder gesherde. Zu mehrer versicherunge, stetther vnd vßesser haltunge haben wir vns mit eigener handt vntterschrieben vnd vnßern Schaumbring hierunthen außs wißentlichen hengen lassen. Geschehen zu Halle Montags nach Cantate der weinigeren zal im fünfßßgehn hundertsten vnd darnach im drey vnd Sechtzigsten Jare.

(mit Siegel.)*

*) Im Staatsarchive zu Magdeburg. S. r. Erzstift Magdeburg, Nachtrag. Cassirte Schuldverreibungen No. 49.

Anlage 11.

28. December 1563. — Schadlosverschreibung des Magister Paul Prätorius und des Johann Kitzinger für den Erzbischof Sigismund und das Domcapitel, wegen der ihnen nach dem Tode des Dr. Ziegler geschenkten 1800 Thaler.

Wir Paulus Pretorius, Erzbischofflicher Magdeburg Rath vnd Preceptor vnd Johann Kitzinger Secretarius hiermit Bekennen und thun kundt, nachdem der Erzbischoff zu Magdenburgk, vnser gnedigster her vns vnd dem hern Cansler Doctorn Johann Trautebuelin, das heimgefallene gelbt als achtzehn hundert thaler vfm Rathause zu Halle, durch Ern Erban Ziegler doctorn sel. unuortestirt vorlassen, solches gegen die Testamentarien vnd freunde vfm sahl eß noth rechtlich auszuüben, gnedigst geeignet vndt vbergeben, der Rath aber zu Halle bedenden gefast, dasselbig ane Consens des hochwirdigen Thumbcapitell der Erzbischofflichen Kirche zu Magdenburgk heraufzugeben, derwegen S. f. Gn. bey wolgemeltem Frem Thumbcapitel vmb consens angelangt vnd erhalten, daß wir vnderthenigst vnd dinstlich danckbar. So gereden vnd geloben wir vor vns vnd vnser Erben vnd Erbnehmen, do nicht allein Ire f. G. besondern auch igtvolgedacht Magdenburgisch Thumbcapittel wegen dieses Geldes ansprach aber schaden leiden aber aber durch Gelt von den Testamentariern aber freunden dahin gebrungen wurden, solch gelbe zu erstaden, daß wir eß alsdann zugleich wider herauf geben vnd also dar durch Ihre f. Gn. vnd verlickheit ledig vnd schadlos machen vnd allenthalb zur billiken vortreten wollen. Mit vorpfendunge aller vnserer bereitesten guttern. Wir verpflichten vns auch, daß der herr Cansler vor sein Person selbst innerhalb acht tagen sein disfalls eigenen vorfiegelten Neuerß auch von sich geben vnd den hern Thumbcapitels vberschicken soll. Treulich vnd sonder geferde. Zu Brkunde mit vnsern pitschafften versiegelt. Gescheen vnd geben zu Magdenburgk am tage Innocentium Puerorum Anno .xc. inn iem dreyvnd Sechzigsten.*)

Anlage 12.

Magister Pauli Verschreibung über Bideritz.

Wir Sigismundt von Gottes gnaden Erzbischoff zu Magdeburg .xc. Primas zu Germanien, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraff zu Brandenburgk .xc. Bekennen vor vns unsere Nachkommende Erzbischoffe zu Magdeburgk vnd funften vor Idermann, das, nachdem wir dem hochgelarten vnserm Rathe vnd Lieben Getrewen Paulo Schultheisen, und seinen Erben, auß sundern gnaden, damit wir ihm zugethan vnd vmb seiner langwirigen

*) Original auf Papler mit den Oblateniegeln der beiden Aussteller Magister Paul Prätorius und Johann Kitzinger im Staatsarchive zu Magdeburg sub rubro. Erzstift Magdeburg. L. I. 11.

getrewen diñste willen, die ehr vns von Ingenth auß, vnserm Erz und Stieffen vnd vnserm Thumbcapiteln in viele wege gantz nützlich bezeuget, mit gedachtes vnser Thumbcapittels Consens vñnd bewilligunge drey tausend thaler verschrieben, also vnd dergestalt, das Ihme dieselben von dem ersten vnd nachfolgenden angefelle, so das negeft souiel nicht wirdigt, dieselbige bar bezalet oder ein angeffel dauor so hochschetzig solle zugestelt werden vnd mitler weile bis sich solcher vhal zütrüge, wir Im die auß vnser Cammer jherlich mit hundert vnd fünfzig Thalern verzinsen sollen vnd wollen, alles vermuge vnser vnd vnser Thumbcapittels Ihme darüber zugestalten brieff und Siegel. Vnd aber vnser Cammer sunsten mit vielen Zinsen vnd ausgaben dermaßen ehrschöpset vnd beschwereth, das wir auch in vnsern sundlichen hochnottigen ausgaben offi vnd vielmals mangel spürem, das wir demnach mit gemeltem vnserm Rath zu befreihunge und erleichterunge solcher ein hundert vnd fünfzig thaler jherlicher Zinse vnß auß folgende mittel und wege mit Consens vnser Thumbcapittels außs neue vereinigt verglichen und vertragen haben wie folget, Das Dorff Bideritz, welches zu unser Mollenvoigtey gehörigt, nützet auß jherlich viertzen gulden Magdeburger Werbung vnd zehen scheffel haffers vnd thut jherlich etlich sechtzig holtz furen bis gegen Magdeburgt zur Rotturfft vnser hauses daselbst, welche nützung vnd sundlich der diñste wir bisher ghar weinigh gebrauchten oder genossen vnd do wir gleich zu Magdeburgt hauff halten werden, in anderwege solche holtzfuren bestellen können, wie vnß vnser Müllenvogt auß seine pflicht, damit ehr vnß verwanth, solchs also selbst hat allenthalben berichtet und angezeiaet, vñnd aber vnser Rath seinen ackerhoff Koningsborne zu neher abn denselbigen vnserm dorffe Bideritz ahnliegende hat also das Ihm zu bestellung seiner haushaltung daselbe vortrefflich wolgelegen, demnach haben wir mit gemeltem vnserm rath auß sein vuterthenigstes ansuchen vnd bitthen, domith wir auch solcher jherlichen Zinse auß vnserer Cammer hinsüro nicht mehr geben dorffen, vns also verglichen vnd vertragen, das wir gemeltes dorff mit aller seiner ein vnd zugehorunge nichts dauon außgeschloffen, dann allein die holtzung, welche wir Uns und vnsern nachkommenen hiermit vorkhalten vnd außziehen, damit es von Alters her alle wege berechtiget gewesen vnd wir es ihm brauch und besitz gehapet Im und seinen erben vorgemelte drey thausenth thaler vf einen rechten bestendigen vnwiderrustlichen wiederkauff zugestalt vnd abgemetten haben, verkaufen und zustellen solchs auch in aller maß vnd forme, wie es zu rechte abm krefftigsten geschehen solle und könne, also vñnd dergestalt das gemelter vnser Rath solch dorff Bideritz wie obsteht, außserhalb der holtzung, welche wir vnß vnd vnseren nachkommenen vorkhalten vnd außziehen, unu ferthin in ruhamen gebrauch, nutz vnd gewer haben und behalten solle, bis so lange wir Ihm solche drey tausend thaler abn baren gelde oder abn angefellen verzungen vnd bezalen, Ehr und seine Erben sollen auch von genanntem dorffe nicht eher abstehen oder sunsten zu andere wege dauon abzustehen gedrungen werden, ehr oder seine Erben sey oder seyenn denn solcher drehtausend thaler zur Genüge bezalet und habhaftigt

gemacht, wie wir uns den auf den fall hiemith solche Rechte zu welcher Zeit es uns gelegen vnd gefellig vubedenglich vorbehalten, doch das ihm solchs ein halb jar zuuorn solle aufgekündiget vnd vermeldet werden, Alles getreulich vnd vngeserlich Vnd wir Thumbschant 2c.*)

Anlage 13.

Ueber den seligen Abscheid vund Christlichem Begrebnis des Ehrn-
vesten, Achtbarn vnd Wolweisen Herrn:

Samvelis Praetorii,

weilandt Burgermeisters zu Frankfurt an der Oder, welcher den 2. Octobris dieses 1605. Jahres im Herren Christo selig vnd sanfft eingeschlaffen vund den 6. Tag desselbigen Monats in großer versamlung mit Christlichen Ceremonien in der Klosterkirchen daselbst begraben worden, eine Christliche Reichpredigt, gehalten durch

M. Joachimum Goltzium,

Dienern Göttliches Worts daselbst. Francofurti, Ex officina typographica
Joannis Eichhorn.

Reichpredigt;

1. Samuel. 25. 1.

Vnd Samuel starb vund das ganze Isracl versamlte sich, trugen
Leidt vmb ihn, vnd begraben ihn in seinem Hause zu Rama.

Auslegung.

Es hat der allmechtige getreue Gott igt abermal einen grossen Miß
vnter vns gethan, indem er einen von den 4. vornembsten Regente aus dem
Nathause alhier durch den zeitlichen todt weggenommen, nemlich den Herrn
Samvelem Praetorium, darüber nicht allein seine hinterlassene Wittive,
Kinder vnd angewandte Freunde, sondern auch diese ganze Stadt Frankfurt
nicht ohne vrsach sehr betrübt vnd bekümmert ist.

Denn wir haben an dem Man einen solchen Regenten gehabt, der zu
lieben vnd zu loben gewesen. Vnd ob wol der getreue Gott von vns ange-
ruffen vnd gebeten worden, das er vns vnd der ganzen Gemeine zum Besten
den Man wolt lenger leben lassen, so haben wir es doch bittlich nicht erhalten
können, was die vrsachen sein, müssen wir Göttlicher providenz, allmacht vnd
weißheit anheim stellen vnd befohlen sein lassen.

Es sind in den nehest abgewichenen 25 Jaren viel vornemer Leute,
beibes aus der löblichen Auversitet vnd aus dem Nathause mit tode verblieben
vnd abgegangen, welches wir allerseits, beydes im öbern vnd vnterm Stande
aus erheblichen vrsachen wol in acht nemen vnd bewegen sollen vnd zwar:
Fürs Erste Dienet solche erinnerung den Regenten zur warnung, auff daß sie
Imperium aeternum sich nicht einbilden vnd dannenher jrer von Gott ver-

*) Manuale des Domcapitels zu Magdeburg de 1556/1610. Copiarium No. 115 des
Staatsarchives zu Magdeburg. fol. 28 ff.

liehenen macht und gewalbt nicht mißbrauchen Gott zu verdriß vnd jren Nechsten zu verderben, Sondern juen soll zu sinne sein, gleich als wenn der Verstorbene jre antecessor oder gewesener Mitregent von der Todtenbaare sie anschribe aus Syr. 38. 23. Hodie mihi, Cras tibi. Vnd sollen jre Regiment vermassen führen, das sie auch einen guedigen Gott, ein gut ruchsamb gewissen vnd einen guten ehrlichen Namen davon bringen mögen. Denn es ist gewiß, daß sie den weg aller Welt auch gehen müssen, vnd denn wirds heißen Luc. 16. 2. redde rationem vitae tuae. Des Apostels Pauli vermanung ist einem jedern wol in acht zu nemen, wenn er spricht I. Timot. 1. 18. Vbe eine gute ritterschafft, das du behaltest den Glauben vnd gut gewissen.

Wenn ein Regent eine böse sache nach der andern auffß gewissen nimpt, derselbe stirbt hernach nicht allein vbel vnd schwerlich, sondern er muß es auch für Gott schwerlich verantworten; auch ist es jm vnd seinen Kindern bei den Nachkömmlingen eing geringe ehre, wenn er auch in der gruben wegen vbel administrirtes ampts geschendet vnd geschmehet wird.

Darumb die fromme Keyserin Placilla des gottseligen Keyfers Theodosii Gemahl, vernünfftig vnd wohlgethan, das sie jren Herrn oftmals vermanet vnd gesprochen hatt: Oportet te semper meminisse, quid pridem fueris, et quid modo sis, das ist Ewer Liebe wolle doch bedencke, wer man ehernals gewesen vnd wer man hernach geworden ist Theodoret. histor. Tripart. lib. 9. resp. 31.

Agathon hat auch wohl gesagt: Gubernatorem trium meminisse oportere, 1. Quod hominibus imperet, 2. Quod secundum leges, 3. Quod non semper, das ist ein Regent sol bedencken, das er vber Menschen als eben seines gleichen herrsche, das er nicht allewege für vnd für Regent vnd Herr sein vnd bleiben werde.

Darnach dienet diese erinnerung den Untertanen vnd denen so im nidrigen stande sind zur Eere vnd vermanung, auff das wenn sie Regenten haben, die es trewlich mit juen meinen vnd auch solche, die zu dulden vnd zu leiden stehen, sie juen nicht allein gebürlichen geborsam leisten, sondern auch für sie beten, das sie Gott wolle lange leben, glücklich vnd wol regiren lassen. 1. Timoth. 2. 1.

Wir haben eben diesen Text aus 1. Sam. 25. in aufstehender Reichpredigt zu betrachten vor vns nemen wollen, weil derselbige in vielen vmbstenden mit diesem unsern heutigen luctu vnd Reichbegengnis einstimmet vnd vberlein kömmet.

Propositio.

Wir wollen auf dis mal Bericht thun vom todt vnd begrebnis des Prophetischen Sehers Samvelis, welcher auch zugleich ein weltlicher Richter vnd Regent der Kinder Israel gewesen ist. Vnd haben allhie von demselbigen 3 punkt zu bedencken vnd vns dauon zu erinnern.

I. De iuevitabili forte et placida morte, das auch dieser fromme Mann des todes nicht gelibriget sein können und wie er diese Welt gesegnet und einen seligen Abscheid aus diesem leben gemacht habe.

II. De honorifica humatione, das jm ein ehrlich und ziberlich Begrebnis angestellet worden.

III. De huius nostri cum illo Samuele collatione, worin dieser vnser in Gott ruhender Bürgermeister jenem Samvel nachgeohmet und ihme zuuergleichen sei.

Vom Ersten.

Und Samuel starb. — Mit diesen 3 worten wird alles begrieffen, was vom todt und seligem abscheid des Mannes Gottes Samuelis und alles, was sich bei demselben zugetragen und begeben hat zu melden und zu sagen ist. Es hat recht und wohl gesagt August ad fratres in Eremo ferm. 6 Nunquam vidi pium hominem mala morte finiri. Auff ein Christlich leben folget gemeiniglich ein feiner, reiner und seliger abscheid. Die erfahrung und augenschein gebens auch, das fürtreffliche, fromme und heilige Leute gemeinlich ire sachen zuvor sein ordentlich disponiren, sich zum seligen abscheidt bereitten und darnach saufft und selig hinziehen, wie wir dauon seine exempel haben am Patriarchen Jacob Gen. 49. 32. der Herr spricht auch zum Könige Ezechie. Esaias 38. 1. Beschiede dein Haus, denn du wirst sterben und nicht lebendig bleiben.

Demnach ist nicht glectlich, das es mit dieses heiligen Mannes tode so schlecht und kurz zugegangen sei, wie allhie alles in drey worten begriffen wirdt, Sontern es ist vermuthlich, das er vorher sein Weib und Kinder vnterrichtet und vermanet habe, was sie sich nach seinem Abscheide zu verhalten, auch wird er dem lieben Gott für alle ihm in dieser Welt vorliegende Wohlthaten von herzen gedanket und denselben umb ein vorzüfftiges, saufftes vund seliges Ende angeruffen und gebeten haben vund darmit ist er selig hingefahren.

Vnd wenn ein Mensch seiner Gaben, tapffern Thatten und frömmigkeit halben solt immortalis sein und dem zeitlichen Tode entlauffen können, als solte es billich dem Samvel auch wiederfahren sein, weil er von Gott sonderliche Gaben gehabt und dieselben nicht vbel angewendet.

1. Denn anfangs hat ihn seine liebe Mutter Hanna mit viel seuffzen und beten von Gott erlanget, daher er auch Samvel genennet worden, das ist soviel als einer, der von Gott gesetzt oder von Gott seinen Nahmen hat. Zudem hat ihn seine Mutter auch dem Herren wieder gelobet und hingeben, daß er ein Diener Gottes im Hause des Herrn sein und bleiben solte sein lebelang. 1. Sam. 11. 20. 28.

2. Ist er auch immediate von Gott selbst zum Prophetenampt vociret und beruffen worden. 1. Sam. 3. 4.

3. Hat er auch die zwei gewaltigen Könige, als den Savl und David vber Judah und Israel gefalbet und hat ihnen von Gottes wegen Scepter und Cronen vberantwortet. 1. Sam. 1. 10. 1. Samuel 16. 13.

4. Hat er in seinem Ampt herrlicher Tugenden, die einem Regenten im Geistlichen und Weltlichen stande vber alle massen wol anstehen sehr beflissen. Niemandt hat er sein Gut vnd fahrende Haab mit gewalt genommen, Niemandt hat er gewaldt vund vnrecht gethan. Er hat sich auch von niemandt mit Gaben oder Geschencken einnemen vnd stechen lassen, wie er disfalls ein schön zeugniß hat nicht allein von seinen Vnterthanen. 1. Sam. 12. 4. Sondern auch vom Heiligen Geiste selber, Cyr. 46. 22.

Solche Regenten sind lobenswerth vund solten villich vusterblich sein, Aber allhier stehet: Vnd Samvel starb, Als wolt die Schrift sagen: Ob der Mann wol heilig, fromb und mit grossen Tugenden vund Gaben gezieret war, dennoch mußte er auch sterben.

Aus diesem Exempel erscheinet, daß die Sünde für Gott ein grausam böß thun sei, das sie Gottes Zorn hoch erregt vnd so groß Unglück vber das ganze Menschliche Geschlecht verursache, das wir allzumahl des Todes sterben müssen, der große mit dem kleinen, der heilige mit dem vnheiligen, Ja Gottes Sohn selbst, weil er Mensch worden vnd vnser Sünde auff sich genommen hat, nach der strengen Gerechtigkeit Gottes mit dem Tode nicht sollen noch können verschonet werden. Rom. 8. 32. vund das solches allein vmb vnser Sünde willen also geschehen, zenget der Apostel. Rom. 4. 23.

Hat nu Christus Gottes Sohn frembder Sünde halben sterben müssen, viel mehr sind wir des Todes schuldig. Sintemal wir in Sünden entpfangen vnd gebohren sindt, vund derneben auch nicht wenig wirkliche Sünde bezangen vnd gethan haben. Rom. 6. 23. *Stipendium peccati mors est.*

Vmb der Sünde willen sind wir dem Tode vnd allem Unglücke vnterworfen, nach dem Worte deß Herrn, Genes. 2. 17. *Moriendo morieris.* Daher nennet König David den Tode *viam universalis terrae.* 1. Sam. 2. 2. vnd fraget darnach, ob auch jecund ein Mensch auff Erden vorhanden sei, der da lebe vnd den Tode nicht sehen werde? Ps. 89. 45. Aber es will sich keiner finden, sie sterben alle nach einander. Salomon der weiseste, Absolon der schönste, Samson der sterckeste, Christus selbst der heiligste vnd aller frömmeste mußte den Tode vber sich ergehen lassen. Daraus kan man leicht das *facit* machen, das wir ndern des Todes viel weniger werden vberhoben sein.

Es ist aber gleichwol ein trefflicher, grosser vnterscheidt vnter dem Tode der glaubigen, Gott selhigen frommen Leute vnd zwischen dem Tode vnd Absterben der Unglaubigen vnd Gottlosen menschen.

Von den frommen vnd Gottselhigen Leuten ist bis Axioma war: *Obdormiunt libenter, suaviter atque feliciter.* Sie sterben gern vund fahren mit frieden vund freuden davon, wie selches die heilige Schrift vnd erfahrung bezeuget. Gott sprach zum Abraham Genes. 15, 15. Du solt fahren zu deinen Vatern mit friede vund im guten alter begraben werden. König David redet von seinem Tödtlichen abscheid mit seiner eigen Seelen also: Psalm 116. 7. *Revertere anima mea requiem tuam, quia Jehovah benefecit tibi: Prov. 14. 32.* Der Gerechte ist auch in seinem Tode getrost.

Apocal. 14. 13. Selig sind die Todten, die im Herrn sterben. Das ist ja lieblich vund tröstlich geredet vom Tödlischen abgang der Christglaubigen vnd frommen Menschen.

Dagegen aber sagen wir recht: *Impiorum et perversorum hominum obitus plerumque solet esse acerbus, semper infelix et luctuosus.* Die Gottlosen haben gemeiniglich ein böß ende, als juen dann die Schrift drawet Psalm 34. 22. Den Gottlosen wird das vnglück Tödtten. Proverb. II. 7. Wann der Gottlose Mensch stirbt, ist hoffnung verlohren. Ein schrecklich exempel haben wir an dem Reichen Mann Luc. 16. Vnd das ist auch die einige ursach warum die vnglückigen so ungerne vom Tode hören vund daran gedencken wollen. Spr. 41. 1. derhalben sol ein jeder Mensch vund sonderlich, wer im ampte sitzt vnd vber andere Leute zu Herrschen hat, ein eingezogen Gottselig leben führen vund sich für frevel vund wissendlichen Sünden hüten soviel Menschlich vund mütlich ist. Denn ob wol solches nicht allerdinge vom Tode errettet, so gibts doch am Todbette ein gut Ruhamb gewissen, welches zum seligen abscheid ein nützlich thun ist: Den vbelthetern wacht das böse gewissen auff an ihrem Todbette, vnd engtet sie conscientia verberat animam. Wol dem Menschen, der an seinem ende sagen kan mit Joh. 27. 6. Mein gewissen beist mich nicht meines gantzen lebens halben.

Vom Andern.

Vnd das ganze Israhel versamlete sich, trugen Leidt vmb ihn vnd begruben ihn in seinem Hause zu Rama.

Mit diesen Worten wird uns beschriben die letzte Ehre, so man dem Propheten Samvel als einem wolverdienenen Man wiederfahren lassen. Vnd wird vns darin fein angedeutet, wie wir vns gegen wol verdiente Ampts-Personen, wann dieselben mit Tode abgehen, verhalten, auch wie wir mit ihnen geben und vmbgehen sollen. Bei dieser leichbegengnis werden 3 stück beschriben.

I. Das ganze Israhel versamlete sich.

Die Kinder von Israhel sind von allen orten, aus allen Stetten vnd Flecken in des Verstorbenen Samvels Haus zusammen kommen, das sie ihrem lieben in Gott ruhenden Propheten vnd wolverdienten Regenten die letzte ehre bezeigen möchten. Also thun wir auch recht vund wol daran, wann wir vns bei den leichbegengnissen fromer vund Gottseliger Leute finden lassen, wie die Schrift sagt. Eccles. 7. 3. *Melius est ire in domum luctus quam in domum convivij.*

Wir sollen aber bei den Leichen nicht solch vntwesen treiben, wie ehemals im Bapstumb geschehen, da man auff des verstorbenen Seelen seligkeit einer dem andern zugetrunken, sich voll vnd toll gefossen, leichtfertige possen vnd Narrenthedung getrieben, sich auch als gespensten außgekleidet, vormummert vund vorlappet hat, welches nicht allein die gemeine Leuten, sondern auch die Priester selber also mitgehalten haben, daher ihuen solches im Concilio Natenensi hat müssen verboten werden, wie zu sehen ist in Gratian Distinct. 44. c. Nullus. Item de Consecrat: distinct. 5. c. Nullus. Sondern darzu

sollen wir im Traurhause zu samen kommen, das wir das ende aller Menschen beherrigen vnd bedencken mögen. Eccles. 7. 3.

II. Tragen leid vmb ihn. —

Die Israeliten haben ezhliche Tagelang ihrent verstorbenen Samvel mit einander betrauret vnd beweinet. Denn es ist bey ihnen der gebrauch gewesen, wann eine wolverbiente Amptsperson mit Todt abgangen, so haben sie ezhliche Tage lang publicum luctum gehalten, Exempla sind in der Bibel aufgezeichnet. Als der Hohepriester Aaron gestorben war, traureten sie 30 Tage lang Num. 20. 29. Da der Patriarch Jacob mit Todt abgieng, trugen sie leid 70 Tage lang. Genes. 50. 3. Wie Moyses der Mann Gottes selig abgefordert ward, hatten sie 30 Trauertage Deut. 34. 8. Also haben sie auch diesen ihren Samvel ohn Zweifel viel Tage an einander betrauret vnd beweinet, wiewol die zeit vnd anzahl der Tage nicht angeschrieben ist.

Also ist Gott vnd seinen worten nicht zu wieder, wann wir vnser Todten gebührlicher massen betrauren vnd beweinen, wie dann der weise Mann spricht. Spr. 38. 16. Mein Kind, wann einer stirbt, so beweine ju vnd klage ihn, als sei dir gros leid geschehen. Du solt bitterlich Weinen vnd Herzlich betrübt sein vnd leid tragen, darnach er gewesen ist, zu wenigsten einen Tag oder zween.

Es soll aber bey vns nicht sein luctus aeternus et immoderatus, dafür der Apostel warnet. 1. Tes. 4. 13. Sondern wir sollen bei dem Tödlichen abgang der vnsern dencken an die zukünfftige fröhliche Aufferstehung der Todten vnd darauff folgendes ewiges Leben, darin wir mit freuten wieder zusamen kommen vnd ewige gemeinschaft vnd Freundschaft mit einander pflegen vnd haben werden. Dergestalt tröstete sich König David uber den seligen abscheid seines lieben Söhneins vnd sprach, 2. Sam. 12. 23. Nu es Todt ist, was sol ich fasten? kan ich ihn auch wiederumb hosen? Ich werde wol zu ihm fahren, es komet auch nicht wieder zu mir. Fratres nostros immoderate lugendos non esse, cum sciamus eos non amitti sed praemitti. Wir sollen vnser verstorbene Mit Christen nicht gar zu hart betrauren, denn wir wissen, das wir sie nicht verloren, sondern vorhin ins ewige Leben geschickt haben, spricht Cyprianus Tom. 2. de Mortalitate pag. 273.

Bei den Römern hat man des Trauerns gar zuviel gemacht, das auch Numa ziel vnd maß darin setzen müssen, also das einem sterbenden Knaben, der vnter drey Jahren gewesen, kein traurtag, andern aber so darüber gewesen so manlich Jahr sie gelebt, so manchen traurtag hat man ihnen noch halten mögen. Die höchste zeit als ein Ehegatte vmb den andern trauren mögen ist auff zehen Monat erstreckt gewesen.

Die Völker in Thracia haben in diesem fall gar einen verfertten vnd widersinnigen gebrauch gehalten, wenn einer bey ihnen geboren worden, haben sie ihn bitterlich betrauret, beweinet vnd beklaget, angesehen, das er in ein mühselig vnd gefertlich leben kam. Wann aber eiter mit Tode abgangen,

so haben sie darüber Jubiliret vnd freude gehabt, weil der verstorbene nu durch den Todt von aller forge, mühe vnd arbeit erköset were.

Wann bei vns ein frommer Mensch vnd sonderlich ein feiner Regent im Geistlichen oder Weltlichen stande, welcher der Kirchen vund gemein besten noch sehr nützlich vnd nötig were, durch den Todt abgefordert wird, haben wir vrsach zu trauern, darumb das auff ihren Todt gemeiniglich gros vnglück, zerüttung im Regiment vund andere gemeine plagen vnd straffen, darvor sie weggenomen vnd bewaret werden, pflegen angehen vund herein plagen, wie solches angedeutet wird in den Worten des Herrn Es. 26. 20. Gebe hin mein Volk in eine Kammer vund schlies die Thür nach dir zu, verbirge dich ein klein Augenblick, biß der zorn vorüber gehe. Es. 57. 1. Die Gerechten werden weggerafft für dem vnglück vund die Nichtig für sich gewandelt haben, komen zum frieden vnd ruhen in iren Kammern. Zum fromen König Josia sprach der Herr 2. Rep. 22. 20. Darumb das dein Hertz erweicht ist, vber den Worten, die du gehört hast, vund hast dich gedemüthiget für dem Herrn, da du horettest, was ich geredt habe wieder diese Städte vund ihre einwohner, darumb wil ich dich zu deinen Vätern samlen, das du mit frieden in dein Grab versamlet werdest vund deine Augen nicht sehen alle das vnglück, das ich vber die Stätte bewegen will.

Auff Samuels Todt folgte viel vund groß vnglück, vund solches koudte mit andern vielen exempeln, als des Josua vnd Judic. 2. 7. Gibeonis Judic. 8. 33 vnd des Antiochenischen Bischoffs Leontii aus Sozomenoni hist. Trip. lib. 4 cap. 35 also erwiesen werden, aber die jetzige zeit wills nicht leiden.

III. Sie begruben ihn in seinem Hause zu Rama.

Sie wissen dem in Gott verstorbenen iren lieben Herrn endlich keinen bessern dienst zu bezeigen, als das sie denselben ins Grab, in die Erde, als in seiner Mutter schoß legen, das er darin Ruhen möge biß an den jüngsten Tag.

Also können wir vnseren verstorbenen auch keinen besseren dienst beweisen, als das wir ihren Todten Körper in die Erde legen, das er wieder zu Erden werden, davon er genommen ist.

Es sind 3 vorneme vrsachen, warumb wir vnserer Todten in die Erde begraben.

I. Divina dispositio. Genes. 3. 19. Du bist Erde vund solt wieder zur Erden werden.

II. Futura resurrectio. Gleich wie die Ackerleute das Weizenkorn, davon sie in künsttlicher zeit früchte hoffen vnd gewertig sein, in die Erde werffen, Also glauben wir auch, daß die Todten Körper so wir in die Erde begraben, wieder lebendig Auffstehen werden am Jüngsten Tage. Das Gleichnis vom aufgesetzeten Weizenkörnlein vnd wie vns dasselbige die Auffstehung der Todten vorbilde, führet der Sohn Gottes selbst im Joh. 12. 14. vnd Paulus 1. Cor. 15. 36.

III. Doloris mitigatio. Das ein jder seines verstorbenen desto ehe vnd desto leichter vergeßen könne, denn wenn eine Witwe oder Mutter sehen

solte, das ire lieber vorstorbener Eheman oder Leibliches Kind für iren augen auff dem wege oder an der Gassen vnbegraben liegen solte, würde jnen das Herze aus dem Leibe springen wollen für jammer vnd grossen herzkleid. *Oculi augent dolorem* spricht Cicero, der halben ist am besten, das die verstorbenen Körper zur Erden bestattet vnd den lebendigen vund vberbleibenden aus den Augen geschafft werden.

Es ist auch mit vnserem begrebnis ein besser thun, als die Iffedomis halten darvon. *Tertul. lib. 1 contra Marcionem* vnd *Herod. lib. 4.* Wenn bei jnen ein Vater gestorben ist, so kommen alle seine Freunde vnd nebeste vorwanten zusamen vnd bringen Kinder, welche sie schlachten vnd zersücken, darneben zerschneiden sie auch den Todten Körper vnd kochen das Kind vnd Todten Vatersfleisch mit einander vund halten Malzeit davon; das Haupt des Todten Vaters sauberen sie, ziehen Haut vnd Haar ab, vnd vorgülbe es vnd brauchens vor ein Bild, dem sie hernach opfern vnd vermeinete Gottesdienst bezeigen, das thut der Sohn dem Vater. Ey, ein schöner Gottesdienst und seine liebe des Sohns gegen seinen Vater. Dem ewigen Barmherzigen Gott sei lob vnd danck, das er vns in der Christlichen Kirchen gesetzt vnd vnter andern die rechte Art geletet hat, Wie wir mit vnseren Todten begraben vnd sie Christlich beerdigen sollen.

Vom Dritten.

Ob wol der Herr Samuel Praetorius nicht allerdinge dem Propheten Samuel zu vergleichen, nichts desto weniger hat er demselben in vielen puncten nachgeahmet vnd ist nebest jenem auch lobens werd.

Anfangs ist jener gewesen beydes ein Theologus vnd zugleich auch ein Weltlicher Richter; solches können wir von vnserem Herrn Samuel auch wol Rühmen, denn wann er schon exprofesso kein Theologus, so ist er dennoch eines Theologi Son, darzu ist auch warpafftig *animus Theologicus* in jm gewesen, denn er hat die Bibel, die Predigte Göttliches wortes vnd die rechte Gottesdienste vber alle massen lieb gehabt vnd sich bey denselben gerne finden lassen. Vund wann er zur Kirchen gehen wollen, sonderlich in den Wochenpredigten, hat er zuvor den Psalm oder das caput, so erkleret werden sollen, mit fleiß durchlesen vund sich bemühet zu erfinden, was in demselben verborgen liege, wie es könnte disponiret vnd erkleret werden, vnd wann er dann in der Predigt vornomen, das er etwaz mehr vnd auch wol ein besseres vorgebracht worden, als er jm concipiret, hatte er offtmals auch mit vngedult vber seine vund aller vnser verderbte Natur daz beklaget, das er für sein Person den Text vor der Predigt nicht also verstehen vnd solches alles darin finden vund sehen können.

In dem Artikel vom heiligen Abendmahl ist er auch reiner Lutherischer confession gewesen, wie er sich nicht allein mit dem Munde oft vund deutlichen dahin erkleret, sondern auch sein confession Schriftlichen hinter jm vorlassen, vnd in des Herrn D. Eberti vnterricht vom Abendmal des Herrn, da er der Papisten *identicam praedicationem* vnd der Sacramentirer *figuratam interpretationem* aus guten grunde vorwirfft vnd dargegen setzet, das im Sacca-

ment beydes Brod und Leib mit dem Munde empfangen vnd gegessen werden, doch ungleicher weise: Das sichtbare vnd irdische sichtbarlicher vnd Natürlicher weise vorzeret werde, das vn sichtbare vnd Himlische aber vn sichtbarlicher vnd Himlischer vnempfindlicher vund vn erforscherlicher weiß ohne desselben vorzehrung, aber doch warhafftig gegenwertig empfangen werde. pag. 172. Da hat vnser Herr Bürgermeister seligen mit eigen Henden hinzugeschrieben diese wort: Huic confessioni ego Samuel Praetorius senior quoque subscribo, et divino auxilio Spiritusque sancti ope in hac sententia constanter perseverabo ad finem usque vitae meae, Amen.

Im Weltlichen Regiment ist er auch ein Rathherr, Richter vnd Bürgermeister gewesen, wie hernach soll ferner gesagt werden.

Darnach fürs ander: gleich wie jener Samuel ein gutes Lob hat, das er seinen Untertanen vnd dem gemeinen besten treulich vorgestanden vund niemands Haab vund güter mit gewalt vnd vnrecht an sich gebracht, Also können wir diesem vnsern Herrn Samuel Praetorio auch mit warheit wol nachsagen, das er der Gemeine vnd andern Leute güter in keinerley weise an sich bringen, noch sich oder die seinen damit bereichen wollen, Sondern ist wol content gewesen mit demselben, was ihm der liebe Gott durch ordentliche mittel bey seines schweren Ampts mühe vnd arbeit väterlich geben vund bescheren wollen.

Fürs dritte meldet die Schrifft von jenem Samuel, daß er bey der hohen Obrigkeit pro aris et focis gestritten, also können wir von vnserm Herrn Bürgermeister mit warheit rühmen, das er benebest den andern seinen Mit Regenten der reinen Gottesdienste vnd des gemeinen besten sich treulich angenommen, wie es die erfahrung vnd Augenschein gegeben, vund sonderlichen hat man solches wol gesehen für 7 Zaren, wenn vnser Gnedigster Herr der Churfürst zu Brandenburg die Erbhuldung alhie zu Frankfurt empfangen; dojelbst hat dieser vnser in Gott Ruhender Bürgermeister im Namen vnd wegen E. C. Rahts vnd der gantzen Gemein das Wort geredet, demüthigst vn in aller unterthenigkeit gebeten, dz. I. Churf. G. diese Stad vnd Gemein bey dem Reinen Gottesdienste vnd alten privilegien erhalten vnd gnedigst vnd Lands Väterlich versehen wolte, das vnter anderen beschwerden das Scheffel Geld beydes von dieser Stad, sowol auch von dem gantzen Lande genommen vnd sie desselben möchten befreyet werden. Es haben auch S. Churf. G. auff folgenden Landtag den punct nebest anderen mit proponiren lassen, das man dahin sinnen sollte, wie dasselbige möchte einmahl auffgehoben vnd abgeschafft werden. Das es aber bis anhero noch nicht sein könnten, mus man Gott vnd der Zeit befehlen.

Zum vierdten: gleich wie jener Samuel seine Sachen fein beschicket vund zum seligen Abscheide sich wol bereiet, also hat auch dieser vnser Herr Samuel einen schönen Abscheid genomen. Im anfang seiner Krankheit sowol als im gantzen Leben hat er seine liebe Seele vnd desselben ewige seligkeit fleißig in acht gehabt vund zu vorsicherung derselben die absolution vnd des Herrn Abendmaß mit herzlicher begirde gebeten vnd empfangen.

Er hat auch viel schöner Trostsprüche aus Gotteswort zusamen gelesen, dieselbe mit eigener Hand pro memoria auff geschriben, das er in werender Krankheit dieselben ansehen vnd Trost daraus schöpfen möchte, hat mir dieselben von wort zu wort vorgelesen, mit erklerung: das er beydes im leben vnd im sterben sich an dieselben fest halten vnd also durch Göttlicher vorleihung frölich vnd selig von dieser Welt scheiden vnd also durch beystand des heiligen Geistes gestercket vom Tod zum leben hindurch bringen wolt, mich auch darneben gebeten, daß ich jm von diesem seinem bekendnis vund erklerung in künfftiger zeit beydes für Gott vnd für der Welt zeugniß geben möchte. Die Trostsprüche stehen nach der lenge Psalm 34. 19. Psalm 51. 19. Psalm 145. 18. Jes. 42. 3. Jerem. 17. 14. Ezech. 33. 11. Matt. 11. 28. Johan. 3. 16. Joh. 17. 24. 1. Cor. 10. 13. 1. Tim. 1. 15.

Darnach hat er auch seiner zwen Söhne, deren er wechtig worden, als den Herrn M. Samvelem vnd Dn. Tobiam Praetorii, welchen er deswegen von frömbden ortern ahhero fordern lassen, zu sich beschieden vnd dieselben an seinem Bette gestellet vnd eine trewhertzige Väterliche vermanung an sie gethan, wie sie sich gegen Gott im glauben vnd Christlichen leben, gegen ihre liebe Mutter in kindlichen gehorjam, gegen ihre Brüder vund Schwestern in liebe vnd einigkeit bequemen sollten, welches sie im auch mit Hand vnd Munde festzuhalten zugesagt vnd versprochen.

Er hat darnach auch seiner vortrawten Freunde einen zu sich bitten lassen vnd demselben erzehlet, wie seine liebe Hausfraw im werenden Ehestande beydes gutes vnd böses mit ihm erlitten vund die ganze zeit des Ehestandes, sonderliche aber in seiner Krankheit grosse liebe vnd trew an ihm bewiesen; dieselbe wolte er gerne nach seinem seligen abscheide woll versorget wissen. Vad demnach das man sich dieselbe mit trost vnd trewen Racht wolt besolen sein lassen, welches jm auch zugesagt worden.

Anlangend seine liebe Tochter, die Witwe Fraw Beniguan, welche dem Herrn Martino Ram ehelich versprochen vund schon einmahl von der Kangel auffgebotten worden, darin hat er befohlen, das man vntgeachtet seines Todes dennoch mit der Hochzeit vortfahren vund alles desto besser einziehen solte.

Was sein Begrebnis betreffen würde, hat er begeret, das durchaus kein geprange darbey möchte getrieben sondern alles schlecht vnd einseitig bestellet werden.

Zum Fünfftten vnd letzten: gleich wie jener Samvel, in grosser versammlung der Kinder Israel betrawret vnd zur Erden bestattet worden. Also wird auch dieser vnser Herr Samvel von einer ansehnlichen grossen Gemeine jzo betrawret vnd zu seinem Ruhebetlein geleitet.

Gott verleihe jm eine selige ruhe vnd am Jüngsten tage mit allen Christgleubigen vnd außerwelkten Gotteskindern eine fröliche auferstehung zur ewigen seligkeit.

Elegia Gratulatoria

in honorem Clarissimi et Amplissimi Viri, prudentia, consilio atque omnibus virtutum laudibus commendatissimi Domini Samueli Praetorii hospitis sui honorandi cum eidem summa Consularis honoris dignitas, magno virorum clarissimorum applausu ab Amplissima Francofurtensium cis Viadrum Republica decerneretur.

Contexta a

Wenceslao Paanonio a Springenburg.

Excussa Francofurti ad Oderam typis Nic. Voltzii Ao. 1594.

Splendida doctorum laus, et decus, optime Consul,

Atque nitens clarae sidus, et Urbis honos.

Multa minus: verum opta damus tibi munera: carmen

Visum hoc luminibus, perlege, quaeso, tuis.

Et licet egregii non sint monumenta poetae:

Laeta tamen laeto, ceu decet, ore proba.

Prospera lux oritur, niveoque notanda lapillo,

Rara digna coli posteritate dies.

Amplum qua munus tibi Consulis ampla potestas,

Et gravium tribuit, sancta corona, patrum.

Tu quoniam pridem fueras hoc dignus honore,

O per Marchiacas vir bene note plagas.

Rectum quem decorat niveum, quem nobile verum,

Junctaque Virtuti filia, vera Fides.

Vera Fides: sincera Fides: mens nescia fraudis:

Spes ac in summum non dubitata Deum.

Candor teque facit dignum, Virtusque probata

Ornatum et sacris dotibus ingenium.

Num ergo grator, Musarum maxima cura,

Sanctae te nactum conditionis opus.

Utque precor tua capta Deus, vitamque gubernet,

Luceat et cuncto Pax Pietasque loco.

Felici mundo Pace omnia prospera toti

Redduntur, Rex, grex, lex, ager, ara, focus.

At quo progredior? quorsum mea puppis oberrat?

Non mea tam latum per mare navis eat:

Cuncti te celebrant: mirantur nobile pectus

Omnes, et studium, dexteritate, tuum.

Felix est nimium, quem tot praeconia tollunt,

Ornat et amplorum, turba verenda, patrum.

Res ea te summa testatur laude vehendum,

Donec erit tellus: sydera donec erunt,

Jungis nam doctas sacra cum Pallade Musas,

Ac Jus divinum, Justitiamque colis.
 Nunc igitur Virtute tua macte, optime Consul,
 Vatribus adde animos, materiamque, piis.
 Sacris perge etiam velut hactenus usque Camoënis,
 Vnice Appollineo, dexter adesse choro.
 Interea unanimi quod possumus ore precamur,
 Vt faveat, summus Jouaque Duxque tibi.
 Ac novus iste tibi feliciter exeat annus,
 Tempora toti orbi prosperiora ferens.

•
 ΕΤΕΟΣΤΙΧΟΝ

↳ CarJ CJVes Vestras aVferte qVereLas:
 CLarVs in egressio MVnere ConsVL oVat.

Anlage 15.

Tobiae Praetorii hauptmans zum Schmiedberg Pfandesver-
 sicherung.

Wir Caspar von Warnßdorff auff Ober- und Nieder Güzmaußdorff, Semmelwitz und Königl. Burgleben Jauer, Röm. Kay. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Mt. Rath, von Königlicher Mächtig zu Böhmeib vollmächtiger Landeshauptman der Fürstenthumber Schweidnitz und Jauer zc. Befehnen öffentlich mit diesem Brieffe, für allen die ihn sehen, hören oder lesen, daß für uns kommen ist des wolgebohrnen Herrn, Herrn Hans Ulrichschaffgotschens genant, Herrns auf Kinast, Greiffenstein, Kembnitz zc. Freyherrns auf Trachenberg und Praußwitz, abgeordneter Secretarius der Ehrenveste Jeremias Gottwaldt, und hatt nach fürgezeigter ordentlichen Vollmacht, zu einem rechten Unterpfandte recht und redlich vorreicht, und in unsere Hände williglichen aufgelassen, dem Ehrenvesten wolbenamßten Tobia Praetorio, Hauptman aufm Schmiedeberg, daß Gutt und Dorff Kaufka, es sey an Herberg, Gepanern, Gärtnern, Eßern, Wiesen, Rütticht, Strüticht, einem freyen Kretschambvorlag, dem Kirchleben, und allen andern Rechten und gerechtigkeiten, ganz und gar nichts außgenommen, allenthalben inhalts, der alten Brieffe, so hierüber außgegangen, wie es in seinen Keinen undt gränzen im Schweidnitzischen Fürstenthumb, und Striegauischen Weichbitze gelegen, vor Zwanzig Taufendt Thaler, jeden zu Sechß und dreyßig groschen weiß geraittet, welche wolgedachter Herr Gotsch, an gutten unvorschlagenen, und dem alten Schrot und Korn gemessen Reichthhalern, zu seinen Händen bekommen und eingenommen, bezogestalt und also, dafern die gewöhnlichen Zinsen, Sechß pro Cento nicht jährlichen geliefert, oder auch die Haupt-Summa nach beschener halbjähriger Aufkündigung, es sey zu welcher Zeit im Jahre, solche Creditor thun würde, nicht gebührender maßen, an guttem Gelbe, abgeführt werden möchten, daß Er seine Erben und getreuer Brieffes Innehaber, auf einen und andern Fall, gutten Fug und Macht haben solle, mit vorwissen des Kayf. Ambtes und Hülfse des Hoffrichters zur Striegau, obbemeltes Gutt Kaufka einzunehmen,

mit allen und jeden Nutzungen und Herligkeiten inne zu haben, zu besitzen, ohne alle Rechenschaft zu genießen, und zugebrauchen, als dero Propertgutt zu verkauffen, zu verpfenden, zu vorsetzen, zu vorwechseln und sich daran Hauptgutes, Zinsen, Schäden und Unkosten völlig zu erholen und bezahlet zu machen, vor wolgemeldeten Herrn Schafgotschen, dessen Erben, und aller Menniglich ungehindert. Alles ganz treulich sonder geferde.

Zue solcher Verpfändung, Vorreichung und Auflassung haben wir von Königlich Macht zu Böhmeib, unsern willen und gunst gegeben, und haben dem obgenanten Tobia Praetorio, vorgeschriebenes Gutt und Dorff Kaufke im Fürstenthumb Schweidnitz und Weichbilde zur Striegaw gelegen, mit allen und jeden desselben ein und Zugehörungen, es sey an Forbergen, Gepauern, Gärttern, Eckern, Wiesen, Rütticht, Strütticht, einem freyen Kretschambvorlag, Kirchlehen, und sonst zu allen andern Rechten und gerechtigkeiten in aller mase und meinung, als oben geschrieben steet, zu einem rechten Unterpfandte pro Zwanzig Tausendt Thaler, obgesetzten werths, welche wolgedachter Herr Gotsch an gutten unvorschlagenen und dem alten Schrot und Korn gemessen, Reichs-Talern zu seinen Händen bekommen und eingenommen. Gelehen und gelanget, leihen und langen gemacht samb und ungehindert folgender gestalt und also, dofern mehr wolgemeldeter Herr Gotsch, die gewöhnlichen Zinsen, Sechß pro Cento, jährlichen nicht liefern, oder auch die Hauptsumma nach beschehener halb-jährigen Aufkündigung, zu welcher Zeit im Jahr Creditor auch solche thun möchte, nicht wiederumb an guttem Gelde, gebührender maseen würden abführen lassen, er seine Erben, oder getreuer Brieffs-Zunehaber, auf einen und andern Fall, gutten Fug und macht haben solle, vor erwentes Gutt Kaufke, obbemeldeter gestalt einzunehmen, mit allen und jeden Nutzungen und Herligkeiten innen zu haben, zu besitzen, ohne alle Rechenschaft als dero Propert Gutt zu genießen und zu gebrauchen, zu verkauffen, zu verpfenden, zu vorsetzen, zu vorwechseln, und sich daran Hauptsumma, Intereffen, beweßlichen Schäden gänzlich zu erholen und bezahlet zu machen, vor mehr wolgedachten Herrn Schaf-Gotsch, und aller menniglich ungehindert, unsers Herrn ic. Königes, Lehen, Dinsten und Rechten unschädlich. Mit Uhrkundi dieß Brieffes versiegelt mit obgenanten unsers Herrn ic. Königes anhangendem Insiegell, daß wir von feinnetwegen als ein Hauptman in obbemelten Fürstenthümben, über Lehen und Sachen gebrauchen. Geschehen zum Jauer und geben zur Schweidnitz, nach Christi unsers lieben Herrn und Heylandes geburt, Sechzehnhundert, darnach im Sechß und Zwanzigsten Jahre, den drey und Zwanzigsten Aprilis. Dabey seint gewest die Ehreuweste wolbenambte, erbare, weiße, wolklüchtige Georg von Schweinicz auf Malitsch, Friedrich von Schweinach zu Kolbuicz, Nicolaß Schöbßell, des Rathes und Königl. Belehnter zum Jauer, und der Gestränge Herr Conradt von Nimbsch und Neuerßdorf auf Groß Kofsen, der Fürstenthümb Schweidnitz und Jauer Tantzler, der dieselu brieff gehabt hat, in Befehlunge.*)

*) Original: Eintragung auf fol. 741 ff. des in dem Königl. Staatsarchiv zu Breslau aufbewahrten Landbuches der H. Schweidn.-Jauer (III. 15 O. O.).

Anlage 16.

Wolgeborner Mitter und Herr!

Gnediger Herr, hochgebitender koniglicher volmechtiger Herr Ober-Regent, Wie Gn. mit meinen schuldigsten Diensten ich gehorsamblich willig aufwarte, also habe ich auf dem Schmideberge die unvorstaireren zusammentragen lassen, deren Verzeichniß hierbey eingeschickt wirt.

Alles das Vormogen, wans gleich zusammen geschmelzet werde, ist es nicht zehen Thaller, dan sie meisten durch Almosen von der Gemeine ernehret.

Wan dan in anderen Steten das Capitationgelt nicht gefordert wirt, so werden wiers, denen ihm nehesten kayl. und koniglichen Urteeln expresse zuerkannt worden, das wier eben das recht, als eine andere Weichbildstat in den Furstenthumen (das seint die formalia gewesen) haben, solche auch nicht geben dorffen. Umme so viel desto mehr, weil das Lant (wie es einwenden wolte) wier legen mit ihme, sich genzlich in den Einquartirungen von uns gesondert, gang verlassen, und nicht eines Hellers Wert kein uns gethan hatt.

In deme ruhn diese Capitationgelde und Anlege, dazu ausgeschriben ist und gegeben werden sol, damit die Landstende ihre gemachte schulden desto besser abfuhren mochten unserem gnedigsten Konige und Landesfursten aber davon nichts zustatten kommet, so wehre es in zumahl Unrecht, wan alle Schaffgottschmische Gutter, welche den Colredischen in die m/80 fl. ohne zuthun des Landes geben, und meistens erborgten mußen, ein gnadin (?) dazu geben solten, weil uns das Lant und die Stende, an unseren gemachten Schulden, nichts zahlen helffen. Wan aber die konigliche Cammergutter geben mußen, solgett das darauff, das wir uns depauperiren und die Landstende durch uns dotiret und bereichert werden, so aber jehe nicht zugegeben ist.

E. Gn. wolle gnedig geruhen, dieses nach ihrer hohen discretion zu ponderiren, so werden E. Gn. hoffentlich befinden, das weder Stett noch Dorffer der koniglichen Cammergutter zu der Landesanlage etwas zu geben werden schuldig sein.

Welches E. Gn. ich gehorsamtlich habe erinnern sollen, E. Gn. deme allein heiligem Gote zu schutze mich aber zu E. Gn. beharrlicher großen genade humili mente empfehlende.

Datum Schmideberg den 14. Martio Ao. 1636.

Ew. Gn.

Treuer gehorsamer Knecht allezeit
Tobias Pretorius.

Auf dem Umschlage steht:

Dem wolgebornen Herren Herren Thomae Ferdinandt Tenffel von Zeilberg und Hellenstein auff Pacomericz Mitter Rom. Kay. auch dero zue

Hungaru und Boheim Königl. Matt. Ferdinandi des dritten Rath und alle deroelben Cammergütter volmechtigen Ober Regenten, meinem gnedigen hochgebittenden Herren

S. Gn.
(L. S.)*

Anlage 17.

Edler, Ehrenfester Wolbenamter! (Neujahrswunsch.) Was Titull S. Gestr. der Kaiserl. Cammerrath, Ober-Regent Herr Puy, mein mächtiger Beförderer in dem Extract, welchen ich wieder zurück schickte, meldet, auch was mein Geliebter Herr vom 23 praesentis daneben an mich schreibt, selbiges habe ich zur Genüge alles verstanden.

Glücklich wollte ich mich schätzen, welches ich bona fide schreibe, wenn nach Sr. Gestr. Ober-Regent Gedanken ich thue und was Sr. Gestr. unnehmlich ist vorrichten könnte.

In meiner Schrift, darin ich meine mir aufgesetzte Raitungs-Neuzell ausführlich und gebürlich beantwortet, werden des Amtes Schmiedeberg etwa angeetzte Restanten auch zu finden sein, Selbige wollte ich mit allem Willen extrahiret und noch einst aufgezeichnet eingeben. Ich kann aber iezo nicht dazu kommen, weil alles in heuriger abermals leider dreifachen ausgestandenen und erlittenen schweren Plünderung in meinem Hause zerschlagen, zuriefen und verworffen worden, Ich auch nun schon über drei Viertel Jahr in meinem Pathmo und wilhem wüsten Gebirge, darin ich annoch bin, und daß elende (Haus) diesen winter, da ich anders lebe, werde bauen müssen, gelebet habe.

Unzweifflich wird die kaiserl. Buchhaltere, welche meine Sachen und Antwort unter ihren Händen gehabt, selbige Resta haben aufsetzen und vermerken lassen, dahin dann, weil ichs nicht vermag zu ändern, ich mich reserviren thue. Mehr und andere Resta aber habe ich gar nicht an noch einzugeben. Mein geliebter Herr aber hat der Köhler Resta, welche Sie in den Nieder-, Stauden- und Hermbzdorffer Hammer schuldig sein, so von mir dem Herrn sein eingantwortet keie sich, die tragen und machen ein Großes auß, dahero bitte ich, mein geliebter Herr wolle ja selbige Titull Sr. Gestr. Herrn Oberregenten mit einschicken.

Dann selbige Resta werden neben denen, so vielleicht mein geliebter Herr selber eingeben wird, gerne 3000 fl., ja auch wol mehr austragen und machen.

Zuer Erliche Cavalliro Titull Herr Dröher, hat auf Anordnung des in Gott entschlafenen Herrn Ober-Regents Teuffell, wie ich weiß, zu jener Zeit viel Pferde verkauft und auf die Cammergütter bracht, von welchen er auch zu bestellung des Schmiedebergischen und Hermbzdorfschen forwerges, Siebene oder acht Pferde, die man in Wagen und Ecken gebrauchen könnte, wo der

*) Original im Königl. Staatsarchive zu Breslau, Alten der H. Schw. Sauer (I. 751.)

Hofvogt Christoph noch wirt auf befragen zu sagen wissen, auf dem Schmiedeberge eingantwortet. Selbige feint meistens meinem geliebten Herrn, bei meiner Abtretung, wie abermalß der Vogdt wissen wirt, gewehret worden. Waß aber die Pferde mögen gekostet haben und wie viel ihrer in allem gewesen sein, die Herr Dröher bracht hat, weiß ich nicht zu berichten. Von Rind- und Schafviehe aber, so viel ich mich erinnere, ist auch nicht eine Kloe in die Schmiedebergische Wirtschaft, von Herr Dröhern weder erkaufft noch gegeben worden, worüber mein geliebter Herr erwehnten Vogt auch vornehmen mag. In der Colloredischen grausamen Plünderung da den Herrschaften, Unterthanen und allenthalben fast alle Pferde genommen worden, auch Niemand auf der Straße sicher gehen konnte, sint wol viel Akertage und Dienste der armen leuthe, die Sie sonst zu thun schuldig gewesen waren, rückständig blieben, sintemahl ich vom Getreide einzuführen, von Heu und Grummet einzutragen und die Ecker wieder zu besehen, viel Geld und Haber, wie meine Rechnung weisen thut, habe geben müssen. Selbige Tage aber habe ich gar nicht aufgeschrieben, es ist auch von den armen leutthen davor nichts begehret noch gefordert worden. Erwehnt habe ich's wol und die verseumte Tage einzubringen an Sie gemuttet, aber sie haben mir zur Antwort geben, hätte ich sie geschüzet (welches ich zu thun nicht vermochte) daß sie bei dem Ihrigen hätten bleiben können, wolten sies gerne gethan haben, so aber wüßten sie mir nicht davor zu thun, noch zu geben. Damit habe ich mich begnügen lassen, habe dazu verba temperata vel seria gebrauchen und gar glimpflich mit ihuen umgehen müssen, denn ich sonst besürchten müßte, sie möchten mir gar dauon lauffen. Wie der überschickte extract weist, also ist es, nämlich das ein feiner vorrath von etlich hundert Hübten Eisenstein so aus dem Schmiedebergischen Bergwerk und aus dem Tiefsten, wie manß genannt hat, der sehr gut gewesen, gewonnen worden, von den Giersdorffischen Amtleutthen in ein sonderliches dazu gemachtes Hüttlein ist geschittet gewesen, Solches aber ist noch vor meiner Zeit und ehe ich Hauptmann worden geschehen, daher weiß ich kein Bericht zu geben, ob selbiger Eisenstein mag bezahlet worden sein, weniger aber, wer daß Geld dauor empfangen hat.

Bei meiner Verwaltung hat Niemand den Eisenstein angerühret, besondern man hat ihn also vor den Giersdorfer Hammer unversehret müssen liegen lassen, wie es aber nachmals, nachdeme ich abgedanket, damit mag hergegangen sein, und ob er noch da ist, weiß ich nicht, weniger wie viel Hölze desselbigen eigentlich mögen gewesen sein.

Da aber meinem geliebten Herrn deßhalbten Wissenschaft beivohnt, bitte ich, er lasse Ihme belieben, außführliche Nachricht von deme zu geben. Restanten habe ich bei meines gewesen, seligen Herrn Zeiten nicht viel können machen lassen, denn ich zur verzinsung der schulden, die da sehr groß waren, welcher Kummer mir auf dem Halse lag, immer bareß Geld haben mußte, wann ich aber jährl. Rechnung that, und etwa waß zu rest verbliebe, machte ichs, damit die Jahresrechnung richtig ward, die Intresse desto besser konnte abgeführt, und Credit erhalten werden, alles de meo richtig, wie Ertliche leuthe

wol darumb wissen, und blieben mir für mein guttes bareß ausgelegtes Geld die böse Schult. Was mir aber das vor großen Schaden bracht hat, bin ich die Zeit her und annoch wol inne worden, muß es aber, nun es nicht zu ändern, Gott allein befehlen, einem Andern aber rathe ichs gar nicht, denn er wird kein Dank damit verdienen.

Meine aufgezeichnete zu Schmiedeberge und auf den Dorffschaften habende Schulden, welche der sel. Herr Ober-Regente Teuffell richtig befunden haben, nachdem unzweifflich aufgehabten befehl, meine Debitores gerichtlich hat examiniren lassen, das meiste davon aus meinem eigenen Beutel, wie der Gemeinde auf dem Schmiedeberge ein großes, also auch andern an baarem Gelde ist vorgeliehen worden, daher ich mich meiner Bezahlung deßhalb gewisse getrüfte.

Sonstens aber ist mir über dieses noch von 5 Jahren meine gehabte Hauptmanns-Besoldung nemlich bis Görge 34 inclusive, jährlich 350 Thaler, thut 1750 Thl. und daneben, wie ich bei Beantwortung meiner Raitungs-Mengell klar gemacht, daselbst auch 356 Thaler 5 gr. zu bezahlen außstendig, welches beydes thut 2106 Thaler.

Da rufe ich in meinem hohen Alter und bei meinem großen Kummer und nöthen, daren ich bin, unaufhörlich den gerechten Gott berzlich, tügl. ja stündlich an, daß Seine göttl. Allmacht Ihre Kaiserliche und Königl. Majestät Cui vita et victoria Kaiserl. liebereiches Herze dahin incliniren und lenken wolle, hiermit Ihr Kayf. Majestät Allergnäd. und allein auß lauter Gnaden wolle befehlen lassen, mir armen hochverderbten Manne, dieß so ich blutsauer verdienen müssen, einest zu zahlen.

Daß außervählte schöne kaiserl. Symbolum, so Ihre Kaiserl. Maj. mit allem Rechte vor allen Potentaten in der ganzen welt führet, und Pietas et Iustitia heißet, befiehet mir, ich solle deßhalb guter Hoffnung sein, so weiß ich auch, der Allmächtige werde der Elenden Sache und des Armen Recht (der ichs iezo leider recht bin) anführen, ach wie könnte Titull Sr. Gestrengen Herr Oberregent, mein großer, mächtiger Beförderer hierin sein, wenn Sr. Gestrengen nur ein guttes Wort, welches gar viel gilt, und wie ich wol weiß, großen Nachdruck hat, hierzu und zu meinem Besten reden wolte, Gott werde gewiß Sr. Gestrengen großen Lohn im Himmel danor geben. Aus der Schmiedebergischen Herrschaft, da ich dieses blutsauer und mit Lebensgefahr verdient, solte ich wol von Rechtswegen meine Bezahlung haben. Ich suche aber nichts per viam Iustitiae, sondern nur per viam gratiae und was Ihr Kayserl. Majest. mir armem Mann auß Gnaden zu deme werden zuerkennen und geben lassen, empfehle hierbei meinen geliebten Herrn göttl. Protection. mich aber in seine beharrl. Freundschaft. Eylandt im Gebürge, den 26. Decbr. A. 1639.

Meines gestr. geliebt. Herrn u. geehrten wahren Freundes dienstreuer Freund
Tobias Praetorius.*)

*; Original im Königl. Staatsarchiv zu Breslau: Fürstenth. Schw. Jauer I. 13, c. Acta betreffend das Eysenstein-Bergwerk zu Schmiedeb. 1686-1640.

Dem Ehrenvesten Wolkenannten Herrn
Joh. Baptista Meißnern

der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn u. Beheimb Königl. May. wolvorordneten
Rechtschreiber der Cammergütter Schmiedeberg, Meinem gñst. geliebten und
geehrten werthen freunde.

Anlage 18.

Joannis Praetorii zue Schmiedeberg, Pfandesversicherung uber
die äcker und Wiesewachs zur Schottishey Steinseiffen gehörig.

Wir Otto Freyherr von Rostitz Herr auff Rostitzicz, Seiffersdorf
Mangschütz und Herzogswaldau der Röm. Kayl. Maytt. wie auch dero zue
Hungarn und Böhaimb Königl. Mayttl. Ferdinandi des vierdten Rath und
von deroeselbten Königl. mächte zue Böhaimb vollmächtiger Landeshauptmann
der Fürstenthümber Schweidnicz undt Jauer, bekennen öffentl. mit diesem
briffe vor allen die ihn sehen, hören oder lesen, daß vor uns kommen und
gestanden ist der Edle Ehrenveste Frau; von Tschirsche auff Arnßdorff, ge-
sundes leibes gutter Vermußt und Sinnen, und hat mit wolbedachten mitthe
ungezwungen und ungedrungen in aufgetragener Vollmacht, des auch Edlen
Ehrenvesten Hansen von Reibnitz auf Arnßdorff, besage Seines Principalis
den 26. verlitlenen Monathstag Septembris dem Königl. Amte athier würcklich
geleisteten stipulation, wegen schuldiger Ein Taufendt Sieben Hundert fünf
und zwanzig Thal. und voriger Zeit verseffener interessen, zue Handen des
Ehrenvesten Johannis Praetorii zue Schmiedeberg, recht und redlich, zue einem
wahren Unterpfande verreichet und aufgelassen, alle die Aecker undt Wiesewachs,
so zue der Schottishey zue Steinseiffen gehörig, obig dem Viehwege von Längen-
wasser abn, biß hinein auß Dorff Stein-Seiffen gelegen, mit allen dessen Ein
undt Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, wie es der von Reibnitz auf
Arnßdorff, und seine Vorfahren genossen undt gebrauchet oder genüßen und
gebrauchen können oder mögen, nichts hiervon ausgenommen, dero gestalt und
also, daß Er gerügte äcker und Wiesewachs inne haben, besitzen, genüßen, ge-
brauchen, und solchen Genüß, so hoch sich selbiger erstrecken wirdt, an den
lauffenden Zinsen abfürzen soll; zum fall aber hernachmals gedachter von
Reibnitz dem Praetorio wegen solcher schuldiger Ein Taufendt undt Sieben-
hundert fünf undt Zwanzig Thal. Capitals, und darauf verseffener Zinsen
nicht richtige Zahlung leisten würde, sol ermelter Praetorius seine Erben und
Erbenemen, guten fug und macht haben, erwehnte Aecker und wiesewachs mit
vorwissen des Königl. Amtes und Hülffe des Hirschbergischen Hofferichters
einzuenemen, zue verpfenden, zue versetzen, zue verwechseln, zue verkauffen,
so lang und viel biß er vor die ganze Summa an Capital und Zinsen auch
Schäden und Unkosten, da einige darauf lauffen möchten, völiglichen vergnüget
und gänzlichen bezahlet worden, vor ihm dehme von Reibnitz, seinen Erben
und Erbenemen auch männiglichen ganz ungehindert, alles treulich ganz ohn

gefehrt. Zue solcher Verpfändung, Verreich- und Auflassung haben wir von Königl. macht zue Böheim unsern willen und gunst gegeben, und haben wegen schuldiger Ein Tausend Siebenhundert fünfß und Zwanzig Thlr. und voriger Zeit verlessener interesse dem obgenanten Joanni Praetorio zue Schmitzbergk alle die vorgeschriebenen Aecker und Wiefewachs, so zue der Scholtishey zue Steinseiffen gehörig, obig dem Viehwege von langen Wasser abn, bis hinein auß Dorff Steinseiffen gelegen, mit allen dessen Ein- und Zuegehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, wie es der von Reibnitz auß Arnßdorff, und seine Vorfahren genossen und gebrauchet, oder genüßen und gebrauchen können, oder mögen, nichts hiervon ausgenommen, zue einem wahren Unterpfande. Gelehen und gelanget, leihen und langen gemacht und ungehindert, dero gestalt und also, daß Er gerügte Aecker und Wiefewachs innehaben, besitzgen, genüßen, gebrauchen, und solchen genüß, so hoch sich selbiger erstrecken wirdt, an den lauffenden Zinsen abfürzen soll; zum Fall aber vernachmals gedachter von Reibnitz, dem Praetorio wegen solcher schuldiger Ein Tausend Siebenhundert fünfß und Zwanzig Thl. Capitals, und darauf verlessener Zinsen nicht richtige Zahlung leisten würde, soll ermelter Praetorius, seine Erben und Erbnehmen guten Fug und macht haben, erwehute Aecker und Wiefewachs mit Vorwissen des Königlischen Ambtes und Hülffe des Hirschbergischen Hoffrichters einzunehmen, zue verpfenden, zue verlesen, zue verwechseln, zue verkauffen, so lange und viel bis Er vor die ganze Summa an Capital und Zinsen, auch schäden und Unkosten, da einige darauf lauffen möchten, völlighen vergützet und gänzlich bezahlet worden, vor ihm dem von Reibnitz, seinen Erben und Erbnehmen, auch männighen ganz ungehindert. Unsers Herrn zc. Königes Lehen Diensten und Rechten unschädlichen.

Mit Uhrkandt dieß Briffes versiegelt mit obgenandten unsers Herrn Königes anhangenden Insiegel, daß wir von seinetwegen alsß ein Hauptmann in obbemelten Fürstenthümben uber Lehen und sachen gebrauchen.

Geschehen außm Königl. Burglehen zum Zauer und gegeben zur Schweidnitz nach Christi unsers lieben Herren und Heylandes Geburth Sechzehnhundert darnach in dem Zwey und fünfzigsten Jahre, den 4. Monaths Tag Decembris. Dabey seindt gewesen die Edlen Ehrenvesten wohlbeuambten wohlthütighen Ernst von Zeblich auß Peterwitz, Fridrich von Absbat auß Klein Monaw, Sebastian von Zeblich auß Rauffung und der Gestrenge Hr. Melchior von Lest auß Neuersdorff und Polckaw Kön. Kayl. Maytt. Rath, wie auch dero zue Hungarn und Böh. Königl. Maytt. verordneter Landeskanzler der Fürstenthümer Schweidnitz und Zauer, der diesen briff gehabt hat in Befehlung zc.*)

*) Original: (Eintragung auf fol. 277—279, des in dem Königl. Staatsarchive zu Breslau aufbewahrten Landbuches der ff. Schweidnitz-Zauer (III. 15 R. R.).

Anlage 19.

Weyland Tobiae Praetorii nachgelassener Erben Pfandsversicherung über die Acker und Wiesen der Scholtiszei zue Steinfeyßen, und daß Dorff Krommenhübel.

Wier Otto Freyherr von Nostitz, Herr auf Roditznitz, Seiffersdorff, Mangschütz und Herzogswaldau, der Röm. Kayl. Maytt., wie auch der Röm. zue Hungarn und Böheim Königl. Maytt. Ferdinandi des vierdten Rath, undt von derselbten Königl. mächte zue Böheim vollmächtiger Landeshauptman der Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer, bekennen öffentlich mit diesem Brieffe vor allen die ihn sehen, hören oder lesen, daß vor uns kommen und gestanden ist der Edle Ehrenveste Franz von Tschirchke auf Arnßdorff, gesundes Leibes guter Vernunft und Sinnen, hat mit wohlbedachtem muthe ungezwungen ungedrungen, in aufgetragener Vollmacht, des auch Edlen Ehrenvesten Hanssen von Reibnitz auf Arnßdorff wegen schuldiger Eintausendt Siebenhundert fünf undt Zwanzig Thal. jeden zue 36 gr. gereittet, welche in fünf obligationen bestehen, als Erstens eine Obligation über Dreyhundert Thal., daran von Anno 1631 die interessen restiren; Andertens eine Obligation über 300 Reichsthl. in specie oder 375 Thl., davon restiren interessen von Ao. 1637. Drittens eine Obligation über Dreyhundert Reichsthl. oder 375 Thl., davon restiren interessen von Anno 1632. Vierdteus eine Obligation über Dreyhundert Thal., davon restiren interessen von Ao. 1633.

Fünffteus eine Obligation Fridrich von Nimtschens auf 300 Reichsthal. oder 375 Thl., darfür der von Reibnitz als Bürge hauffet und zahlen muß, davon restiren interessen von Ao. 1633 bis dato. Zue Handen Weylandt des Ehrenvesten Tobiae Praetorii zue Schmideberg nachgelassenen Erben, und dero Erben, und rechten Nachkommen, recht und redlich zue einem wahren Unterpfande verreichet und aufgelassen, nicht allein zue Steinfeyßen die Acker und Wiesen der Schützerey, die oberhalb des gemeinen Viehweges, vom Dorffe ahn, uber daß rothe Flüsswasser, bis an das lange Wasser am Puschtretscham anstoßend, also daß sie gemelte Acker und Wiesen von nun ahn würdlich genüßen mö en, auf Defalcirung der interesse jährlich auff Dreyßig Thal., sondern auch daß Dorff Krommenhübel mit allen Ein- und Zugehörungen, Zinßen, Feldern, Wäldern und Rechten, nichts außgenommen, solcher gestalt, daß solch Dorff zue wahren Pfandesrechte für obige Schulden hauffen solle, und in specie, daß baldt nach Abzahlung der Frau Johann Krauszin zue Schmideberg, welche die Mühle alda iezo zue abtragung ihrer Schuldt genüßen, alsdann gerügte Praetorische Erben solche Mühlungung und Zinsen zue Abstattung ihrer Schuldt, an interesse und Capital würdlich genüßen und gebrauchen mögen; Zum fall aber hernochmals gedachter von Reibnitz dehnen Praetorischen Erben wegen solcher schuldiger Ein Tausendt Sieben Hundert fünf und Zwanzig Thlr. Capitals, und darauf versetzener Zinsen, nicht richtige Zahlung leisten würde, sollen mehrermelte Praetorische Erben, ihre Erben und Erbneben, gutten fug undt macht haben, erwunte Acker und Wiesenachs

sambt dem Gutte Krummenhübel, mit Vorwissen des Königl. Ampts, und Hülffe des Hirschbergischen Hoffrichters, einzueumben, zue verpfenden, zue versetzen, zue verwechseln, zue verkaufen, so lang und viel, biß Sie vor die ganze Summa an Capital und Zinsen, auch Schäden und unkosten, da einige darauff lauffen möchten, völliglichen vergnüget und genzlichen bezahlet worden, vor ihme dem von Reibnitz seinen Erben und Erbnehmen, auch männlichen ganz ungehindert. Alles treulich sondern gefehrd. Zue solcher Verpfendung, Verreich- und Auflassung haben wir von Königl. Macht zue Böheimb unseren Willen und Gunst gegeben, und haben denen obgenanten Weylandt Tobiae Praetorii zue Schmideberg nachgelassenen Erben, und dero Erben undt rechten Nachkommen, nicht allein zue Steinseiffen die vorgeschriebenen Aecker und Wiesen der Schölzerey, die oberhalb des gemeinen Viehweges vom Dorffe abn uber das rohte Flußwasser, biß an das lange Wasser am Puschkretscham anstoßen; also daß Sie gemelte Aecker und Wiesen von nun abn wirklichen genüßen mögen, auf defalcirung der interesse jährlich auf Dreyßig Thal.; sondern auch das Dorff Krummenhübel, mit allen Ein- und Zugehörungen, Zinsen, Feldern, Welbern und Rechten, nichts aufgenommen, wegen schuldiger Ein Tausent Siebenhundert fünf und Zwanzig Thal. jeden zu 36 gr. geraittet, Capitals, in obgedachten fünf obligationen begriffen, nebst dehnen darauf à tempore more verseffenen Zinsen, zue einem wahren Unterpfande. Gelehen undt gelangget, leihen und langen, gemacht sambt und ungehindert, dero gestalt und also, daß solch Dorff zue wahren Pfandesrechte für obige schulden haften solle, und in specie, daß baldt nach abzahlung der Frau Johann Kraußin zue Schmideberg, welche die Mühle alda iezo zue Abtragung ihrer Schuld genüßet, alßdann gerügte Praetorische Erben solche Mühlnutzung und Zinsen, zue Abstattung ihrer Schuld an interesse und Capital wirklich genüßen und gebrauchen mögen. Zum Fall aber hruachmahls gedachter von Reibnitz denen Praetorischen Erben, wegen solcher schuldiger Eintausent Siebenhundert fünf und Zwanzig Thal. Capitals und darauff verseffener Zinsen nicht richtige Zahlung leisten würde, sollen mehr ermelte Praetorische Erben, ihre Erben und Erbnehmen gutten fug und macht haben, erwehnte Aecker und Wiesenwachs, sambt dem Gutte Krummenhübel mit Vorwissen des Königl. Amtes, und Hülffe des Hirschbergischen Hoffrichters einzueumben, zue verpfenden, zue versetzen, zue verwechseln, zue verkaufen, so lang und viel, biß Sie vor die ganze Summa an Capital und Zinsen, auch Schäden und unkosten, da einige darauff lauffen möchten, völliglichen vergnüget und genzlichen bezahlet worden, vor ihme dem von Reibnitz, seinen Erben und Erbnehmen, auch männlichen ganz ungehindert. Unsers Herrn zc. Königes zc. Lehen, Diensten, rechten und Gerechtigkeiten unschädlichen. Mit Uhrkundt dieß Brieffes versiegelt mit obgenanten unsers Herrn Königes zc. anhangendem Insiegel, daß wir von feinetwegen alß ein Hauptman in obbemelten Fürstenthumbert uber Lehen und Sachen gebrauchen.

Geschehen zue Warmenbrunn, und gegeben zur Schweidnitz, nach Christi unsers lieben Herren und Heylandes Geburth Sechzehen Hundert, darnach im

Drey und funffzigsten Jahre, den Siebenden Monaths Tag Julii. Dabey seindt gewesen die Eblen Ehrenvesten wohlbenampten wohlthätigen Fabian von Zebly auf Lenhaus, George von Zebly auf Erdmannsdorff, Hans Christoff von Spiller und der gestrenge Herr Melchior von Lest auf Kernerhdorff und Polckaw, Kön. Kayl. Maytt. Rath, wie auch der Kön. zue Hungarn und Böheim Königl. Maytt. verordneter Landes Canzler der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, der diesen brieff gehabt hat in Befehlunge.*)

Anlage 20.

Auszug aus dem Protokoll über die gehabte Kaisl. u. Kgl. Friedens-Executions-Commission in denen beiden Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer vom 8. Decembris 1653 bis Aprilis 1654.

Den 11. December haben wir früh einen Franziscaner den P. Vicarium Nicolaum Wagner mit uns hinans nach Hertwigswaldau, wohin auch Baritsch eingepfarrt sein soll, genommen. Dies Dorf bisher ein Credit-Wesen gewesen, jetzt steht Oberamtsrath Graf von Schafgotsch hierum im Kaufe. Die Kirche war nicht uneben, aber es hatte weder Thüren, noch Ornat, noch Geläute; 2 Glocken von hinten haben hievor die Schwedischen aufn Jauer, alda sie noch zu befinden, geführt. Nach geschעהner reconciliation ist darin ein sacrum celebrirt worden. Der Kirchenschreiber hat sich nich wollen finden lassen, jedoch sein die Thüren der Kirche zu repariren ernstlich anbefohlen worden.

Den 17. Januar hinaus auf Rauste. Ist ein Creditwesen. Der inuirt (immitirt?) Johannes Praetorius, als der Zeit Herrschaft, war, wie er von uns gehört, davon geritten, ließen derowegen den Scholzen, Geschwornen und Kirchenväter vor uns erfordern. Der Kirchenschreiber hatte sich aus dem Staube gemacht. Wie wir denen Anwesenden K. Ksl. M. allergnädigsten Willen vorhielten, so mangelte es am Schlüssel, den sollte die vorbemeldte Herrschaft zu sich genommen haben.

Wie wir vor die Kirche kamen, da war das Siegel an der Thür, welches der Striegau'sche Hofrichter auf Befehl des Königl. Amts dahin gedruckt, ganz weggerissen, die Thür aber noch zu. Wir gingen besser herumb, da befunden wir, daß gleichwie zu Hertwigswaldau, so die Praetorius'schen Erben auch hatten, 2 Kirchthüren ganz ausgehoben und weggetragen waren, item salva reverentia zu schreiben, war in der Kirche drinnen, worüber man nothwendig gehen müssen, hofirt, auch an dem Ende der Kirchen, da die Mauer vor etlichen Jahren eingefallen und es mit Brettern von oben bis unten verschlagen, waren etliche Bretter zum Hineinkriechen eröffnet. Man hat den Leuten scharf zugeredet, daß sie wider des Kgl. Amts Befehl die Kirche

*) Original: Eintragung auf fol. 390—93 des in dem Königl. Staatsarchive zu Breslau aufbewahrten Landbuches der Fürstenth. Schweidnitz-Jauer (III. R. R.).

also unsauber zurichten lassen. Wie nun die Kirche reconciliirt und der Striegansche Caplan P. Georgius Schubmann zum Pfarrer eingeführt worden, haben wir ein Paar Soldaten auf den Hof zu den Praetorius'schen Schaffnern geschickt und sie bedrohen lassen, den Kirchenschlüssel heraus zu antworten. Nach Empfang dessen sein die offenen Thüren innwendig verriegelt und die Kirche also wieder zugeschlossen, doch dem Scholz und den Geschwornen scharf eingebunden, die richtigen Kirchenthüren wieder aufs Beste machen zu lassen.

Hier befanden sich 1 zinnerer Kelch, 2 zinneren Leuchter, 1 zinneres Taufbecken, 1 weiß Altartuch, 4 Glocken, die Eine aber ist zersprungen.

Der Prädikant soll seit dem Christtage weg sein. Hierher sind eingepfarrt: Pfaffendorf, Nickselsdorf, Preilsdorf, Easterhausen, Taubnitz. Der Pfarrhof ist zwar hin, aber die Wiedmuth, Alles verwilbert, zu Pfaffendorf.

24 Hufen haben zwar die Bauern, aber sie und die Herrschaft sollen keinen Decem zu geben schuldig sein, als nur etliche Gärtner, davon nur noch 1 übrig, die haben von Alters gegeben 7 Malter, halb Korn und halb Haber. Wegen des Pfarrers Unterhalt hat man sich mit den Leuten vernommen, daß sie auf Abschlag des decems wöchentlich zusammen geben 1 Thlr.

Anlage 21.

Mitterstand für Johann Praetorius mit dem Praedicat von Nischthosen.

Wir Leopoldt x. Bekennen öffentlich mit diß Brief und thun Kundt Allermänniglich, Wie wohl die Höhe der Röm. Kayl. und Königl. Würdigkeit durch die Macht und gewalt Ihres Erlauchten Throns, nebs andren Fürstlichen Herrlichkeiten auch mit ansehentlichen Edlen Ständen und geschlechtern noch Umgeben und versehen ist, Jedoch nachdem die Menschen und solche Edle Geschlechter nach Ordnung willen und Satzung des Allmächtigen durch den Zeitlichen Tottsfah! od. in andtere wege Wißewills in abnehmen und minderung kommen und je mildtiglicher die Kayl. und Königl. Hohheit Ihre Gnaden und gaben dergleichen Edlen geschlechtern und getreuen wohl verdienten Under=Thanen auftheilt und sie Ihren Ehrlichen Abtelichen und Ritterlichen Tugenten Und Wohlthaten nach, zu höher Ehr Und würthen erhebt je mehr die glori und Herrlichkeit Ihres Erlauchten Throns dadurch geschmückt und geziert würdt, den Under=Thanen und aufrichtigen Gemüthern auch zu weiteren Adelichen und Ritterlichen Tugenten und rühmblichen Thaten eine Begierlichkeit, anreizung undt Ursach gibet, Wir auch auß deroesselben Erlauchten hohen Kayl. und Königl. Gnadt undt würtigkeit, darin uns Gott der Allmächtige nach seiner göttlichen Verordnung, gnädigen willen, und Vorsehung gesetzt auch auß Angebohrner sonderbahre gülte und Milbigkeit alle Zeit geneigt seint, Aller undt Jedter Unseren ErbKönigreich Fürstenthumb Und Landten getreuen Under=Thanen Ehr, Nutz, aufnehmen und beste wohlfahrt zu befördern, sonderlich aber diejenigen in höher Standt, Ehr und würte zu er-

heben undt sie mit Kayl. undt Königl. Gnaden Privilegien und Freyheiten zu versehen, durch welcher Vorektern, und Ihre selbst Adelige Tugendten und beständige getreue Dienstbahrkeit, Vernunft, und gutte erfahrungß unsere Erbthönigreich Fürstenthumber und Landte, Ehr, Nutz und Wollfabrt Wirklich befördert würdt. Wann wir dann gdt. angehehn, wahrgenomben und betrachtet haben die Ehrbarkeit, Redlichkeit, auch adeliche gutte Sitte, Vernunft, Geschicklichkeit und Wolverhalten, damit vor unser Kayl. und Königl. Majestät der Ehrenveste, unser lieber getreuer Johann Praetorii sonders berühmbt worden, wie nit weniger zu Kayl. und Königl. Gemüth geführt die unterthänige treue devotion, in welcher weil. sein Vatter Thobias Praetorij, als welcher nachdem Er mit fürnehmen Standes Persohnen durch die frembde Länder als deren Hofmeister gereiset, nach seiner Zurückkaufft über die Herrschafft Schmidtberg in Schlesien als Hauptmann gesezet worden und dieselbe über 24 Jahr rühmblich verwaltet, iederzeit gegen unser hochlöbl. Erzhans verbliben, Ehr Johann Praetorius auch nach Vollbringung seines studii Juris, in Ermanglung anderer Beförderung sich auf adliche Landwürtlhschafft beslißen und sich darbey gleichfalls allezeit Treu und devotive gegen ersterwehnten unseren Erzherzogl. Hauß verhalten, und hinführo demselben und Unß alle getreue unterthl. Dienstbahrkeit zu leisten, das unterthl. erbittens ist, auch wohl thun kann, soll und mag.

Als seint Wir nmb oberwehnter und andern mehr Ursache willen nit unbillig bewogen worden, und haben diesem nach Ihm sambt seine Eheliche leibes Erben und derenelben Erbes Erben Mann- und Weiblichen Geschlechts in den Standt und Grabt des Adels der recht Edel geborenen Rittermäßigen Lehens Turnirs Genossen zugeselt, zugesüget und verglichen und (zu) mehrer Bezeugnuß und Beachtnuß solch unserer Gnad und Erhebung in den Ritterstandt haben Wir Ihm das von weil. seinem Groß-Vatter, welcher mit rühmblichen verhalten, Syndicus Academie und Burgmeister der Stadt Frankfurt an der Oder gewesen, ererbtes adeliches Wappen und Kleinodt So derselbe von Seinem Adoptivo Patre Paulo Praetorio gewesnen Doctore Juris und Comite Palatino in Lübeck rechtmäßig an sich gebracht, folgender gestalt vermehret und verheffert. Als mit Rahmen: Einen Schildt, welcher in der Mitte mit einer perpendicularinie durchschnitten, dessen hintere Theil in der Mitte abgetheilet und ist das untere halbe Theil weiß od. Silberfarben, auf welchen ein linker gelber außgebreiteter Adlers Flügel zu sehen, das obere Veldt ist roth, auf dessen Grund ein grünes Hüglein, auf welchem ein vorwärts stehender Kranich in einer natürlichen Farb stehet, in seiner rechten Krahl ein Stein haltend, das fordere Veldt ist ganz gelb, in welchem ein alter, in einem rothen Sessel sitzender Richter in seine rechte Handt ein Scepter haltend zu sehen, ob dem Schildt stehet ein freier offener adelicher Turnirs Helm mit einer Königl. Cron und auf der linken Seite mit roten und weißen, auf der rechten Handt aber mit schwarzen und gelben Helmbdecken gezieret, auf der Crone erschwingen sich zwei mit den Sachsen einverdtts gewandte Adlersflügel, der hintere ist gelb und der fordere schwarz, allermassen solch adeliches

Wappen und Kleinodt in der Mitte dies unseres Kayl. und Königl. Briefs gemahlet und mit Farben eigentlich aufgestrichen ist.

Verleihen und geben ihm Johann Praetorius seiner Eheliche Leibes Erben und derselben Erbens Erben Mann- und weibl. Geschlechts des Vorge- malte Wappen und Kleinodt nebst Erhebung sie in berühmten Standt und Gradt des Adels der recht Edlgebohrnen Rittermäßigen Lehens- und Turniers genossen, bewilligen, gönnen und lassen ihm Johann Praetorio seinen Ehelichen Leibes Erben und derselben Erbess Erben Mann- und weiblichen Geschlechts zu, das Sie obstehendes verbessertes adeliches Wappen also führen und ge- brauchen, sich auch hinfüro zu ewigen Zeiten gegen uns und sonst Jedermän- niglich in allen ihren Neben, Schriften, Tituln und Insigeln, neben ihren Tauf- und Zunahmen von Nichthofen nennen, und schreiben, sollen, können und mögen.

Meinen, setzen, ordnen und wollen daß nun hinfüro Ehr Johann Praetorius von Nichthofen seine Eheliche Leibes Erben und derselben Erbess Erben Mann- und weibl. Geschlechts zu ewige Zeiten recht Edlgebohrne Rittermäßige Lehens Turniers genossen sein, und von meniglichen aller orthen und Endten darvor geehrt, gehalten, erkant und geschrieben werden sollen, darzu alle und jede adeliche Ehr, Würdte, Vortheyl, Freyheit, Recht und Ge- rechtigkeit haben sollen, mit Beneficien auf hoch und nieder Thombstifter, Ambter und Lehens geist- und weltlichen zu empfangen, zu haben, zu halten und zu tragen. Lehens und alle andern Vorrecht zu besitzen, Urtheil zu schöpfen und recht zu sprechen, dessen Alles würtig, Theylhaftig und empfänglich sein, auch an allen orthen und Endten darzu gelassen und genomben werden, und dessen allen neben obgemalten adelichen Wappen und Kleinodt, deren sich der Adl in Unserem Erbkönigreich Böhmeis Fürstenthümber und Landt gebraucht, in allen und jeglichen Ehrlichen redlichen Sachen und Geschäften es sey zu Schimpf und Ernst, in Streiten, Stärmen, Schlachten, Kämpfen, Gefahr, Gefechten, Ritterspießen, Beltzügen, Turnieren, Panieren, Gezelten aufschlagen, Insigle, Bettschaften, Kleinodien, Begräbnissen, Gemählten und sonst an allen und jeden orthen und Endten, nach ihren Ehren, Nothdurft, willen und wohlge- fallen, gebrauchen und genießen sollen, und mögen von allermänniglich unge- hindert, und gebietten darauf allen und jeden Unserer Erb Königreich, Fürsten- thümber und Landt Inwohnern, Untler Thanen, und getreuen, was württen Standtes, Ambtes oder wesens die sein, ernst und festiglich, mit diesem Brif und wollen, daß sie obgenandten Johann Praetorius von Nichthofen seine Eheliche Leibes Erben und derselben Erbess Erben Mann- und weibess Per- sonnen nun hinfüro zu ewigen Zeiten als andere Unserer Erbkönigreich Fürstenthümber und Landt vor recht Edlgebohrne Rittermäßige Lehens Tur- nierns-genossen, erkennen, halten und annehmen, zulassen, würdigen, Ehren und an oberzehlten Unseren Begnadungen Begabungen und Freyheiten nicht irren noch hindern, sondern ihm, seine Ehelichen Leibes Erben und derselben Erbess Erben dieses alles geruhiglich gebrauchen, genießen, und genzlich darbey ver- bleiben lassen, darwider nicht thuen noch andern solches zu thun verstaten, als

lieb einem jeden seyn Unsere schwere Straf und Ungnadt, und darzu eine Pön, nemlich 50 Mark löttigen goldtes zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hierwider thette, Auß halb in Unserm Königl. Cammer, und den anderen halben Theyl ostgedachten Johann Praetorius von Nichthofen seinen Ehelichen Leibs Erben, und derselben Erbes Erben so hierwider beleidiget würde, unnachlässlich zu bezahlen verfallen sein solle, doch andere die vielleicht dem vorgeschriebenen Wappen gleich führeten an ihren Wappen und Rechten unvergriffen und unschädlich.

Zu Urkund dieses Brißs besigelt mit Unserem Kayserl. und Königl. anhangenden größeren Insiegel. Der gegeben ist in Unser Stadt Wien den neun und zwanzigsten Monaths Tag July im Sechzehnhundertten ein und sechzigsten, Unserer Reiche des Römischen im vierten, d. S. Hungarischen im Siebenten und des Böhmischen im fünften Jahre.

Leopold.

Hartwigius Comes de Nostitz Ris. Bae. S. Cancellarius.

(Nach einer Abschrift des Original-Diploms und nach dem in den Akten der Wiener Reichshofkanzlei befindlichen Concept des Diploms.)

Anlage 22.

Allerdurchlechtigst. Großmächtigst. und Unüberwündlichster Römischer Kayser, auch zu Ungarn und Bohaimb ꝛ. König, Erzherzog zu Oesterreich ꝛ.

Allergnädigster Kayser, König, Landtsfürst und Herr Herr.

Demnach aller Welt bekündtig und notorium ist, daß die Jenige, welche dem Allerdurchlechtigsten Erzhauß von Oesterreich threu und aufrichtig gedienet, jederzeit allergnädigst remunerirt und begnadet worden; Nun aber meine Voretern von villen Jahren her, und zwar mein Vatter Thobias Prätori geweser obristerwachtmeister selbst allein in die 38 Jahr lang Allerhöchstgedacht diesem Erzherzoglichem Hauß von Oesterreich biß zu seinem todt (ohne Ruemb Zumelden) allerunterthänigste threue Dienst gelaiset, ich nit weniger auch mich in Euer Kaysl. Mayl. Kriegsdienste albereit in das 25. Jahr anezo als Hauptmann under dem General Graf Mauffeldischen Regt. befunde, und ohne Ruemb in allen vorgefallenen occasionen mich Jederzeit Verhalten, wie einem Ehrliebenden Soldathen und Officier gezimet; Alß gelangt derowegen an Eur Kaysl. Mayl. mein allerunterthänigst gehorsambste Bitte, zu geruehen in Aniehung sowohl meiner Voretern als auch meiner langwierigen threugehorsambst gelaiseten Diensten, mich zu meiner und meiner Rhind auch Rhinstigen Posteritet höchsten Consolation mit einem Reichs-Ritterbrieff neben keyligendem Wappen und dem Praedicat von Ehrencron allergnädigst zu begnaden, welche hohe Kaysl. gnad ich, meine Rhinder, und Posteritet, umb Eur. Kaysl. Mayl. und daß allerdurchlechtigstes Erzhauß von Oesterreich zu demerieren, und zu erskulden, lebenslang biß auf den letzten Blutstropfen

unser allergehorsambisten devotion nach beflissen sein werden, zu allergnädigster resolution mich allerunterthänigst empfehle.

Eur Kayl. Mayt.

Allerunterthänigst. und gehorsambister Untthan und Vasall.

Tobias Praetori,

des löbl. Gral. Graf Mansfeldischen Rgts. bestelter Hauptmann.

Anlage 23.

Ritterbrief sambt Wappen und denomination für den Hauptmann Tobias Praetori 29. März ao. 1684.

Wir, Leopold ic. (Tit. major) bekennen für Uns und Unsere Nachkommen, am Kayl. Röm. Reich, auch Unsere Erb-Königreich, Fürstenthümer und Landen, öffentlich mit diesem Brief, und thuen Ihund allermenniglich. Wie wohlten die Höhe der Röm.-Kayl.-Würdigkeit, darcin Uns der allmächtige Gott, nach seiner Väterlichen Vorsehung gesetzt hat, durch Macht ihres erleuchten Throns, mit vielen herrlichen Edlen und Ritterlichen Geschlechter und undthanen geziehet ist, jedoch weil solche Kayl. Hocheit, je mehr dieselbe ihren gueten herkommen, Tugenden und Verdienen nach, mit Ehren, Würde und Wohlthaten begabt werden, je herrlicher der Thron Kayl. Mt. glänzet und scheinbarlicher gemacht wird, auch die Undthanen durch Erkandtnis Kayl. Müdigkeit zu desto mehreren schuldigen gehorsamen Verhältniß, Ritterlichen Thaten und getreuensten und beständigen Diensten bewegt und verursacht werden. Und wie dan äußerst bewährter Kayl. Hocheit, auch angeborner Güte und Milde Wir in gnaden vorderist geneigt sind, aller und jeglicher Unserer und des Kayl. Röm. Reichs, auch Unserer Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen, Undthanen und Getreuen, Ehr, Würde, aufnehmen und Wolstand zu betrachten. So sind Wir doch mehrers und Begierlicher gewogen, derjehtigen nahmen, Stammen und Geschlecht in noch höhere Ehr und Würde zu erheben, und zu setzen, deren Voreltern und Sie in Unsern und des Kayl. Röm. Reichs sowohl Unserer Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen undthänig und getreuen gehorsamen Diensten vor andern sich standhaftig erzeigen und beweisen.

Wenn Wir nun gnediglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet, die Erbarkeit, gütes Herkommen, adeliche Sitten, Tugend, Wandel und Vernunft, darmit vor Unsere Kayl. Mt. Unseres, also genannten, Graf Mansfeldischen Regiments bestallter Hauptmann und des Reichs lieber getreuer Tobias Praetori berümbt worden, auch die angenehme nitz und Wohlerspriessliche Dienst, so dessen Voreltern, Wajl. Unsern höchstgeehrtisten Herrn und Vorfahren am Reich Röm. Kaisern und König, dem heyl. Röm. Reich und Unserm löbl. Erzhaus Oesterreich zu Krieg und Friedenszeiten in manigfaltige Weeg erwiesen haben; gestalten den nach früher Gedächtniß dessen Vatter Tobias Praetori als Unser gewester Oberst Wachtmeister, in Unsere und des Reichs, auch Unseres löbl. Erzhaus Oesterreichs Kriegsdiensten in der 38 Jahr bis auf sein Absterben

undthänigste treue Dienste geleistet, und in dessen Vatterliche Fußstapfen nicht weniger obgedachter Tobias Praetori sein Sohn also getreten, daß er ebenfalls bereits in das 25. Jahr in obgedachten Unsern Kayl. Kriegsdiensten sich befindet, und während solcher Zeit allen vorgefallenen occasionen, Scharmützel und Belagerungen beigewohnt und solchergestalt seinen Valor tapfer und mannhaft ungeschweht aller Leib- und Lebensgefahr, wie es einem chrliebenden Soldaten zuschiet, zu seinem Lob und andern zur Nachfolge erwiesen hat. In welcher treu und devotion gegen Uns, das Kayl. Röm. Reich und Unser löblich Erzhaus Oesterreich bis in seine grüßt (?) zu verharren, Er das undthänigsten erbietens ist, auch wohl thuen kann mag und solle.

So haben Wir demnach in gnädigster Erkenntnis solcher seiner treugeleister Kriegsdienste und meriten Ihme diese besondere Guad gethan, und demselben in Unseren und des Kayl. Röm. Reichs auch Unserer Erb Königreich, Fürstenthum und Landen nhralten Ritterstand, auch in die Ehr und Würte der nhralten Ritterschaft gnädigst erhebt. eingesetzt und einverleibt, und zu der Schaar, Gesellschaft und Gemeinschaft anderer Unserer nhralt Rittermäßigen Personen zugeeignet, zugesellet und darzu würdig und tauglich gemacht.

Wie Wir dann auch zu mehrer gedachtnus solcher seiner Erhebung in den nhralten Ritterstand, Ihme, seinen ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, Mann- und Weibs-Personen hernachfolgend Ritterlich Wappen hinsitro in Ewige Zeit also zu führen und zu gebrauchen, gnediglich gegönnt und erlaubt: als mit nahmen ein quartirter Schildt, dessen hinter unter und vorder obere Feldung, blau oder laßfürfarb, in dem vnderer auf einem grünen Hübel, drey Waisen Cher*) durch eine goldfarbe Königl. Kron sich also erheben, daß die untere aufrecht: andere zwo aber vorderseits sich aufwärts neigen; im vorder obern aber auch auf einem grünen Hübel ein Kranich in seinen natürlichen Farben, einwärts auf dem rechten Fuß stehend und in dem linken einen weißen Stein haltend, sich erzeige. Da hingegen in den übrigen zwo rothen oder rubinfarbenen Feldungen, vnderu zwar ein gewünter zum grimmen einwärts gestellter weißer Löw, mit aufreißendem Rachen, rothauschlagend Zungen, vor sich werfenden pranken und hinter sich aufwärts doppelt überwindende schwanz, in der obern aber ein geharnischter sein bloßes Schwerdt zum Streich einwärts führend Arm und dan in Mitte des ganzen Schildts, ein kleines gelb oder goldfarbes Hertschildt, mit einem ausgebreiten doppelten schwarzen Adler zu sehen, auf dem Schildt aber auch ein freier offener adelicher Turniershelm mit anhangenden Kleinod, beiderseiths mit gelb roth und blauen Helmdecken, und darob einer goldfarben Königl. Kron geziehret, darauf die im hinter unterm Schildt beschriebene drey Waisen Chre, erscheinen, alsdann, solch Ritterlich Wappen und Kleinod, in Mitte dieses Kaiserlichen libell weiß geschriebenen Briefs gemahlet und mit Farben eigentlicher gezieret entworfen ist.

Thun das, erheben, würdigen und setzen Ihm, seine jekige und künftige eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben, Manns- und Weibs-Personen

*) Weizen-Aehren.

sonen, in den Stand, Grad, Ehr und Würde Unsers und des Kayl. Reichs auch Unserer Erb Königreich Fürstenthum und Lande uhrachte Ritterschaft, gesellen, gleichen und fügen Sie zu der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft anderer Urrat Ritterlichen und Rittermäßigen Personen, alles von Röm. Kayl. Macht Vollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs und meinen, setzen und wollen, das nun hinsüro obgenannter Tobias Praetori Unser und des heyl. Reichs, auch Unserer Erb Königreich, Fürstenthumb und Lande uhrachter Ritter sein, geheissen und von allermenniglich an allen Orten und Enden, in allen und jeden Handlungen, Sachen und Geschäften, Geist- und weltlich dafür gehalten, geehrt, genannt und geschrieben werden, darzu auch alle und jede Gnad, Ehr, Würde, Stimme, Session, Vorthheil, recht, Gerechtigkeit, alt Herkommen, und gut Gewonheit haben, sich auch aller anderer adelichen Sachen, Handlung und Geschäften, Gesellschaften und Gemeinschaften ruhig gebrauchen solle, Zumassen alle andere Unsere und des heyl. Reichs, auch Unserer Erb-Königreich, Fürstenthum und Lande, Rittermäßige Personen, Sie seyen gleich von Uns selbstn mit dem Schwert und denen hierzur gewöhnlichen Ceremonien zu Ritter geschlagen, oder sonst in andere Weg zu Ritter gemacht, solches alles haben, sich dessen freuen, gebrauchen und genießen, von recht und gewonheit; von allermenniglich unversehert. Ueber dieses und zu mehrer zezeugniß Unserer Kayl. Gnad haben Wir genanntem Tobias Praetori, dessen Erben und Nachkommen, Manns- und Weibspersonen, gnediglich gegönnet und erlaubet, daß Sie nun fürbasshin, gegen Uns und Unsere Nachkommen, und sonst jedermenniglich, in allen ihren Reden, Schriften, Titeln, auch insiegung, Putschschaften, Handlungen und Geschäften sich von Ehrencron, wie auch von allen anderen ihren habenden oder künstlig mit rechtmäßigem Titel überkommenden Gütern, nennen und schreiben, sollen und mögen, von allermenniglich unversehert.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten (ad longum ins Reich und Erbland) ernst und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie mehrgedachten Tobias Praetori von Ehrencron für Unsern und des Kayl. Reichs Ritter halten, ihm auch also nennen, schreiben, erkennen, achten, Ehren, wie auch Ihm, seine eheliche Leibs-Erben, Manns- und Weibs-Personen, bey vorberührttem Ritterlichen Wappen und denomination, und sonst Ihnen dieser Staudeserhöhung halber zukommenden Freyheiten, beneficien und Gnaden, ohne alle irrung, geruhiglich bleiben, sich dessen freuen, gebrauchen und genießen lassen, hierwid nicht thun, noch das jemandts andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Weg, als lieb einem jeden seyn Unser und des Reichs, schwere Ungnad und Straf, und darzu ein Poen nemlich 50 Mark lötziges Golts zu vermeiden, die ein jeder, so oft Er früventlich hierwid thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil mehrgedachtem Tobias Praetori von Ehrencron, seinen Erben und Nachkommen, so hierwider beleidiget würde, unnachlässlich zu bezahlen verfallen sein solle. Doch andere so der gleichen Wappen und Denomination führten, an ihren und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unversehert und

unschädlich. Mit urkund dies Brief 2c. gegeben auf unserm Schloß zu Pitz den 29. Marty ao. 1684.

Anlage 24.

Johann Praetorius von Nichthoffen undt Michael Böhmen von Böhmenfeldt.

Wir Otto Freyherr von Rostitz 2c. Vollmächtiger Landeshauptmann der Fürstenthümber Schweidnitz undt Jawer 2c. Bekennen 2c. daß vor uns kommen und gestanden ist, der Ehrenveste gelehrte Gottfried Daniel Jur. Practicus in Jawer, gesundes Leibes, gutter Vernunft undt Sinnen, hat krafft des von dem Königl. Amte Ihm auffgetragenen Curatorii, mit wohlbedachtem Muthe, recht und redlichen verreichet, undt in unsere Hände williglichen auffgelassen, dehnen Edlen Ehrenvesten, Johann Praetorio von Nichthoffen, und Michael Böhmen von Böhmenfeldt, Ihren Erben undt rechten Nachkommen, das Gutt Kaufke, mit dem Scholtizen, undt alles das in das Gerichte gehöret, mit allen Zinsen, Geschosse, es sey an Pfennigs- oder Getreydes weise, mit dem Münze Gelde, allerley Rechte, Kirchlehen, Ober- undt Nieder-Gerichten, Mälzen, Bräwen, Schenden, Backen, undt einen Schneider, undt in Summa mit allen Nutzen, Genüßen undt Fruchtbarkeiten, undt Herrschafften, benant undt unbenant, wie es die vorigen Besizere in seinen Rheinen undt Grängen innegehabt, besessen undt genossen, auch genüßen können, nichts überall ausgenommen, alles nach lauth undt inhalt der alten Königl. Lehenbrieffe vormahls darüber ergangen, was dieselben, wie auch die in Anno 1629 publicirten Kayl. Endt-Urbarien Urthel, besagen undt anweisen.

Zu solcher Verreichung undt Aufflassung haben wir von Königl. Macht zu Böhaimb, unßern Willen undt Guust gegeben, undt haben dehnen obgenanten Johann Praetorio von Nichthoffen, undt Michael Böhmen von Böhmenfeldt, Ihren Erben undt rechten Nachkommen, das vorgeschriebene Gutt Kaufke, mit dem Scholtizen undt alles das in das Gerichte gehöret, mit allen Zinsen, Geschosse, es sey an Pfennigs- oder Getreydesweise, mit dem Münzgelde, allerley Rechte, Kirchlehen, Ober- undt Nieder Gerichten, Mälzen, Bräwen, Schenden, Backen, undt einen Schneider, undt in Summa mit allen Nutzen, Genüßen undt Fruchtbarkeiten, undt Herrschafften, benant undt unbenant, wie es die vorigen Besizere in seinen Rheinen undt Grängen innegehabt, besessen undt genossen, auch genüßen können, nichts überall ausgenommen, alles nach lauth undt inhalt der alten Königl. Lehenbrieffe, und publicirten Kayl. Endt Urbarien-Urtheln, gesehen undt gelaugert.

Leihen undt langen gemachsamb undt ungehindert zu haben, zu besizzen, zu genüßen, zu gebrauchen, zu verkauffen, zu versetzen, zu verwechseln, zu verpfänden, undt an Ihren besten Nutz undt Fromben, als Ihnen das am füglichsten sein wirdt, ewig zuwenden. Unßers Herren Königes 2c. Lehen, Diensten, Rechten undt Gerechtigkeiten unßerschädlichen. Zu Urkundt dieß Brieffes ver-

siegelt zc. Geschehen auffm Königl. Burglehen zum Zauer, undt gegeben zur Schweidnitz, nach Christi unsers lieben Herrn undt Heylandes Geburt, Sechzehnhundert, darnach im Ein undt Sechzigsten Jahre, den 8. Octobris.

Dabey seindt gewesen die Edlen, Ehrenvesten, Wohlbenambten, Wohlthüchtigen, Tobias von Schweinichen auff Jügendorff, Ernst von Schweinichen auff Kolbnitz, Hansß Heinrich von Engelhardt undt Schnellenstein auff Rönitz, undt der wohlgebohrne Herr, Herr Ferdinaudt Freyherr von Zedlitz, Nimmerfath undt Schildaw, Herr der Königl. Burgk Volckenhayn, Hohrsdorff undt Wiesau, der beeden Fürstenthümer Schweidnitz undt Zauer Landes-Canzler, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.

(Original-Eintragung auf fol. 395 ff. des im Kgl. Staatsarchiv zu Breslau aufbewahrten Landbuches der Fürstenthümer Schweidnitz und Zauer (III 15 S. E.)

Anlage 25.

Johann Praetorius von Nichthoffen, undt Michael Böhmen von Böhmenfeldt.

Wier Otto Freyherr von Nostitz zc. Vollmächtiger Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz undt Zauer zc. Bekennen zc. daß vor uns kommen undt gestanden ist, der Ehrenveste Gelehrte Gottfriedt Daniel juris Practicus in Zauer, gesundes Leibes, gutter Vernunft undt Sinnen, hatt krafft des von dem Königl. Amte Ihme auffgetragenen Curatorii, mit wohlbedachtem Muthe, recht undt redlichen verreichet, und in unsere Hände williglichen auffgelassen, dehnen Edlen Ehrenvesten, Johann Praetorio von Nichthoffen, undt Michael Böhmen von Böhmenfeldt, Ihren Erben undt rechten Nachkommen, den im Striegauischen Weichbilde gelegenen Sernerwaldt, mit allen dessen Nutzen, Genüßen, Fruchtbarkeiten, Herrschafften undt Gelegenheiten, als derselbte in allen seinen Rheinen undt Grängen gelegen ist, undt Selbigen die vorige Besizere innegehabt, undt besessen haben, alles nach lauth undt inhalt der alten Königl. Lehenbrieffe vormahls darüber ergangen, was dieselben besagen undt ausweisen.

Zu solcher Verreichung undt Auflassung haben wier von Königl. Macht zu Böhaimb unseren Willen undt Guntz gegeben, undt haben dehnen obgenannten Johann Praetorio von Nichthoffen, undt Michael Böhmen von Böhmenfeldt, Ihren Erben undt rechten Nachkommen, den vorgeschriebenen im Striegauischen Weichbilde gelegenen Sernerwaldt, mit allen dessen Nutzen, Genüßen, Fruchtbarkeiten, Herrschafften, undt Gelegenheiten, als derselbte in allen seinen Rheinen undt Grängen gelegen ist, undt Selbigen die vorige Besizere innegehabt, undt besessen haben, alles nach lauth undt inhalt der alten Königl. Lehenbrieffe.

Lehen undt gelanget. Leihen undt laugen gemachsamt undt ungehindert, zu haben, zu besizzen, zu genüßen, zu gebrauchen, zu verkauffen, zu versetzen,

zu verwechseln, zu verpfänden, und an Ihren Nutz und fromben, als Ihnen das am säglichssten sein wirdt, ewig zuwenden. Ungers Herren Königes 2c. Lehen, Diensten, Rechten und Gerechtigkeiten, gangt unschädlichen. Zu Uhrkunt dieß Brieses versiegelt 2c. Geschehen aufm Königl. Burglehen zum Zauer, undt gegeben zur Schweidnitz, nach Christi unßers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehnhundert, darnach im Ein- undt Sechzigsten Jahre, den 8. Octobris. Dabey seindt gewesen, die Edlen, Ehrenvesten, Wohlbenambten, Wohlthichtigen, Tobias von Schweinichen auff Kägenborff, Ernst von Schweinichen auff Kolbnitz, Hannß Heinrich von Engelhardt undt Schnellstein auff Körniz, undt der Wohlgebohrne Herr, Herr Ferdinandt Freyherr von Zedlitz, Nimmersath undt Schilbau 2c. Landes-Canzler, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.

Original-Eintragung auf fol. 395—400, des in dem Königl. Staatsarchive zu Breslau aufbewahrten Landbuches der Ft. Schweidnitz-Zauer III 15 S. S.)

Anlage 26.

Johann Praetorius von Nichthoffen undt Michael Böhme
von Böhmenfeldt

Neuzuerkandter Brieff über Kauffte.

Wier Otto Freyherr von Rositz 2c. Vollmächtiger Landeshauptmann der Fürstenthümber Schweidnitz undt Zauer 2c. Bekennen 2c. daß vor unß, undt unßers Herren des Königes 2c. Mannen, in Versammlung Landt undt Städte kommen ist, in vorgewiesener Macht des Eblen Ehrenvesten Johann Praetorii von Nichthoffen, undt zugleich im Nahmen Michael Böhmes von Böhmenfeldt, der Ehrenveste Gelehrte Marttin Fiebing, Königl. Manngerichts Advocat zur Schweidnitz, hatt fürgebracht undt sich beklaget, was gestalt berührtem seinen Machtgebern bey dem adjudicirten Gutte Kauffte, undt darzu gehörigen Serwerwalde, die lezten darüber zeugende Königl. Lehenbrieffe ermangeln thetten, undt unter den fürgewesenen verterblichen kriegerischen Landeszuständen, etwan verlohren gangen; fleißig bittendt, weils erwehuten seinen Machtgebern an solchen Brieffen hoch undt viel gelegen, daß wier Ihme zweene andere Brieffe, laut der Landes Canzley Registratur, zu vollziehen undt folgen zulassen geruheten.

Diweil Wier dann der Landes-Canzley Register vor unß heissen bringen, darinnen ein Brieff über das erwehute Gutte Kauffte, sub acto feria 6ta post festum Circumcisionis des 1410 den Jahres, gangt unversehrt einverleibt befunden, von Wortt zu Wortt lauthendt, wie folget:

„Wier Jenicko von Chotimitz 2c.“

Als haben Wier von unßers Herrn Königes 2c. Mannen, Landt undt Städten, Rath undt Unterricht genommen, die da altem löbl. Brauche nach, vor billich angesehen, daß obgenantem Mandatario, aus dem Landtregister ein

neuer Brieff, auff alles das was Recht ist, undt männigliches Gerechtigkeit unschädlichen, vollzogen undt ausgegeben werden solle. Derowegen Wir solches von Königl. Macht zu Böhaimb, obbemelter gestalt hiermit zugelassen haben wollen, also daß dieser neuer Brieff, alle Kraft undt Macht haben solle, gleichsamb der, so vormahls darüber geschrieben, undt wie obgemelt verlohren, unversehrte zugegen sein möchte. Außers Herren Königes zc. Lehen, Diensten, Rechten undt Gerechtigkeiten unschädlichen. Zu Uhrkandt dieß Brieffes versiegelt zc. Geschehen undt gegeben zur Schweidnitz, am Quartal Luciae den 16. Decembris, nach Christi unßers lieben Herrn undt Heylandes Geburt, Sechzehnhundert, darnach im Ein undt Sechzigsten Jahre. Dabey seindt gewesen die Edlen, Ehrenvesten, Wohlbenambten, Wohlthütigen, George von Reibnitz auff Schreibendorff, Hannß Ernst von Engelhart undt Schnellenstein auff Ingramsdorff, Bernhardt Heinrich von Neß auff Roth-Kirchdorff, undt der wohlgebohrne Herr, Herr Ferdinandt Freyherr von Zedlitz, Rimmerfath undt Schildaw zc. der beyden Fürstenthümer Schweidnitz undt Jauer Landes Canzler, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.

(Original-Eintragung auf fol. 426 ff. des in dem Kgl. Staatsarchiv zu Breslau aufbewahrten Landbuches der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer (III. 15 S. S.)

Anlage 27.

Johann Praetorius von Nichthoffen undt Michael Böhlm
von Böhmenfeldt.

Neuzuerkandter Brieff über den Sernerwaldt.

Wir Otto Freyherr von Nositz zc. Vollmächtiger Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz undt Jauer zc. Bekennen zc., daß vor uns, undt unßers Herren des Königes zc. Mannen, in Verjamblung Landt undt Städte kommen ist, in vorgewiesener Macht des Edlen Ehrenvesten Johann Praetorii von Nichthoffen, undt zugleich im Rahmen Michael Böhms von Böhmenfeldt, der Ehrenveste Gelehrte Martin Fiebing, Königl. Manngerichts Advocat zur Schweidnitz, hatt fürgebracht undt sich beklaget, was gestalt berührten seinen Machtgebern, bey dehero adjudicirten Gutte Kaufte, undt darzu gehörigen Sernerwaldt, die letzten darüber zeugende Königl. Lehenbrieffe ermangelt hetten, undt unter den fürgewesenen verterblichen kriegerischen Landeszuständen, etwan verlohren gangen; fleißig bittendt, weils erwöhnten seinen Machtgebern, an solchen Brieffen hoch undt viel gelegen, daß wir Ihnen zweene andere Brieffe, laut der Landes Canzelley Registratur, zu vollziehen undt folgen zu lassen gerüheten. Diweil wir dann der Landes Canzellei Register vor uns heißen bringen, darinnen ein Brieff über den erwöhnten Sernerwaldt, de dato feria 6ta post Michaelis Anno 1409 gantz unversehrte einverleibt befunden, von Wortt zu Wortt lauthendt, wie folget:

„Wir Jenko von Chotiemitz zc.“

Auß haben wir von unßers Herrn Königes zc. Mannen, Landt undt Städten, Rath undt Unterricht genommen, die da altem löbl. Brauche nach,

vor billich angesehen, daß obgenantem Mandatario, aus dem Landt Register ein neuer Brieff, auff alles das was Recht ist, undt männiglichs Gerechtigkeit unschädlichen, vollzogen undt ausgegeben werden solle. Derowegen Bier solches von Königl. Macht zu Böhaimb, obbemelter gestalt hiermit zugelassen haben wollen, also daß dieser neuer Brieff alle Krafft undt Macht haben solle, gleichsam̄ der, so vormahls darüber geschriben, undt wie obgemelt verlohren, unversehret zugegen sein mochte. Außers Herren Königes ꝛ. Lehen, Diensten, Rechten undt Gerechtigkeiten unschädlichen. Zu Urkundt dieß Brieffes versiegelt ꝛ. Geschehen undt gegeben zur Schweidnig am Quartal Luciae den 16. Decbr. nach Christi außers lieben Herren undt Heylandes Geburt, Sechzehnhundert, darnach im Ein undt Sechzigsten Jahre.

Dabey seindt gewesen die Edlen, Ehrenvesten, Wolbenambten, Wohlthütigen George von Reibnig auff Schreibendorff, Hannß Ernst von Engelhart undt Schuelenstein auff Ingramsdorff, Bernhardt Heinrich von Neg auff Roth-Kirchdorff, undt der wohlgebohrte Herr, Herr Ferdinandt Freyherr von Zedlitz, Nimmerstath undt Schildaw ꝛ. Landes Tantzler, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.

[Original auf fol. 426—31 des in dem Kgl. Staatsarchive zu Breslau aufbewahrten Landbuches der FF Schweidnig-Sauer (III. 15 S. S.)]

Anlage 28.

Betr.: Michael Böh̄m von Böh̄menfeldt und dessen verstorbenen Bruders Johann Praetorii von Nichthoffen hinterlassene unmündige Erben.

Bier Christoph Leopoldt Schaffgotsche genannt, des heyl. Röm. Reichs Semperfrey von undt auff Rynast ꝛ. der beeden Fürstenthümber Schweidnig undt Sauer vollmächtiger Landeshauptmann, undt obrister Erbhoffmeister ꝛ. Bekennen ꝛ. daß vor uns kommen undt gestanden ist, der Ehreveste gelehrte Gottfriedt Daniel, juris Practicus in Sauer, gesundes Leibes, gutter Vernunft undt Sinnen, undt demnach höchsternente Ihre Röm. Kayl. undt Königl. Maytt. unterm dato Wien den 7den Monatstag Julii jetztlauffenden Jahres, allergnädigst anbefohlen, dehnen Praetorischen Erben die Belehnung iber das Gut Hertwigswaldaw unverlängt würcklichen ertheilen zu lassen; als hatt derselbte, krafft des von dem Königl. Ampte ihmbe auffgetragenen Curatorii, mit wohlbedachtem Muthe, recht undt redtlichen verreichet, undt auffgelassen, dem Edlen Ehrenvesten Michael Böh̄men von Böh̄menfeldt, wie vor sich, als wegen des andern theils seines verstorbenen Bruders, weylandt Johann Praetorii von Nichthoffen hinterlassenen unmündigen Erben, Ihrer allerseits Erben undt rechten Nachkommen, das Gut Hertwigswaldaw, im Sauerischen Fürstenthumb undt Weichbilde gelegen, sambt allen dessen appertinentien, Ritterstz, Forwergt, Pauern, Gärthnern, undt in Summa allen undt jeden Zugehörigkeiten, Ober- undt Nieder-Gerichten, Sauerischen Bierchand, Schuster undt Schneider, auch allen Recht- undt Gerechtigkeiten, so vorige Possessores jemahlen daran

gehabt, oder haben hetten mögen, überall gang undt gar nichts ausgenommen, alles nach laut undt inhalt der alten Königl. Lehenbrieffe, vormahls darüber ergangen, was dieselbten, wie auch die in Anno 1629 ergangenen undt publicirten Kayl. Endt Urbarien Urthel, besagen undt ausweisen. Zu solcher Verreichung undt Aufffassung haben Wir von Königl. Macht zu Böhaimb, unseren Willen undt Gunst gegeben, undt haben dem obgenanten Michael Böhmen von Böhmenfeldt, undt dessen verstorbenen Bruders, obbemelten Johann Praetorii von Nichthoffen hinterlassenen unmündigen Erben, Ihrer allerseits Erben undt rechten Nachkommen, das vorgeschriebene Gut Hertwigswalbau, sambt allen dessen appertinentien, Ritterstz Forwergt Pauern, Gärthnern, allen undt jeden Zugehörigkeiten, Ober- undt Niedergerichten, Sauerischen Bierchand, Schuster undt Schneider, auch allen Recht- undt Gerechtigkeiten, in aller Maasz undt Meinung, als oben allenthalben begrieffen undt geschrieben stehet, nach laut der alten Königl. Lehenbrieffe, undt publicirten Kayl. Endt Urbarien Urtheln, durch den Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Hannß Friedrichen Freyherrn von Nimptsch auff Delsze, Lauterbach, Allers- undt Rendorff, Röm. Kayl. Mayt. Rath undt Ober Ampts Rath im Herzogthumb Ober- undt Nieder-Schlesien, wie auch der beyden Fürstenthümber Schweidnitz undt Sauer Königl. Amptes Verwaltern, undt Landes-Canzlern, deyme Wir deswegen an unßer stat vollkommene Macht undt Gewalt aufgetragen, lassen geleben undt gefangen. Leihen undt langen gemachsam undt ungehindert, zu haben, zu besitzen, zu genüßen, zu gebrauchen, zu verkauffen, zu versetzen, zu verwechseln, zu verpfänden, undt an Ihren Nutz undt Fromben, als Ihnen das am süglichesten sein wirdt, ewig zu wenden. Unßers Herren Königes ꝛ. Lehen, Diensten, Rechten und Gerechtigkeiten, ganz unschädlichen. Zu Uhrkundt dieß Frießes versiegelt ꝛ. Geschehen ansm Königl. Burglehen zum Sauer, undt gegeben zur Schweidnitz nach Christi unsers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehnhundert, darnach in dem Sechs undt Sechzigsten Jahre, den Acht undt Zwanzigsten Julii.

Dabey feindt gewesen, die Edlen, Ehrenvesten, Wohlbenambten, Wohlthichtigen, Hannß Heinrich von Härtel auff Klein Rosen, Heinrich von Falkenhayn auff Neppersdorff, Joachimb Ernst von Tschirnhauff auff Hohen Petersdorff undt obgeschriebener Herr Hauff Friedrich Freyherr von Nimptsch ꝛ. Landes Canzler, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.*)

Anlage 29.

Christoph Praetorius von Nichthoffen, Pfandbrieff auff
Dambsdorff.

Wir Hannß Friedrich Freyherr von Nimptsch ꝛ. Vollmächtiger Landeshauptmann der beyden Fürstenthümber Schweidnitz undt Sauer ꝛ. Bekennen ꝛ., daß vor uns kommen undt gestanden, der Edlen Tugendtsamben Frauen

*) Original-Eintragung auf fol. 538—41 des in dem Königl. Staats-Archive zu Breslau aufbewahrten Landbuchs der Fürstenthümer Schweidnitz-Sauer.

Annae Eleonorae Ratowskin geböhrender Lehmentzin, auff Dambsdorff, constituirte Mandatarins, undt Ehelicher Vormundt, der Edle Ehrenveste Bernhardt Morig von Ratowsky, gesundes Leibes, gutter Vermunft undt Sinnen, hatt zu einem wahren Unterpfande, recht undt redlichen verreichet, undt in außere Hände williglichen auffgelassen, dem Edlen Ehrenvesten Christoph Praetorio von Nichthoffen auff Raupste, undt zwart zu Händen seines substituirten Bevollmächtigten, des Edlen Ehrenvesten Christoph Heinrichs von Gellhorn, Ihr eigenthümlich besitzendes Gut Dambsdorff, im Schweidnitzischen Fürstenthumb undt Striegauischen Weichbilde gelegen, sambt allen dessen appertinentien, Recht- undt Gerechtigkeiten, Herrlig- undt Bothmessenigkeiten, nichts überall davon ausgeschlossen, wie solches alles die darob lautende Königl. Lehenbrieffe mehrers besagen undt anweisen, vor undt umb Achthundert fünfzig Thaler Schlessisch, jeden dehrselben zu 36 weiße Groschen undt den Groschen zu 12 Hellern gerayttet, mit landtüblicher Kayl. Interesse Sechs pro Cento jährlich zu verzinßen, welches Quantum auff Ein Jahr auff bemeltem Gutte Dambsdorff, vorlehnungsweise stehen bleiben soll, nach diesem aber, im Fall solch Quantum der Haupt Summae länger auff Interesse nicht gelassen werden wolte, Herr Glaubiger, oder dieses Brieffes treue Inhabere, so dann gutten Fug undt Macht haben mögen, dieses unterpfändtlich eingezettes Gut Dambsdorff, mit Vorwissen des Königl. Ambtes undt Hülffe des Striegauischen Hesserichters, einzunehmen, zu besitzten, zu genüßen, zu gebrauchen, undt sich eigenen Gefallens so lange daran zu halten, biß Er an Capital, Zinsen, Schäd- undt Unkosten, vollkomblich undt zur Genüge bezahlet, undt contentiret sein wirdt, vor Ihro von Ratowskin, Ihrem Ehemanne, Erben undt Erbnehmen, auch männiglich ganz ungehindert; Lassen Sie sich dann hierbey der Exception non numeratae pecuniae, Senatus Consulti Vellejani, Authenticae, siqua Mulier etc. wie auch aller anderen Ihro etwan zustatten kommenden Rechts Wohlthatten, besonders dehrer von Ihrer Röm. Kayl. Mayt. ins künsttliche sich ereignenden Moratorien undt Cassatorien, zue- oder so genanter Aufschläge, auch aller undt jeder Aufschüchten insgemein, welche der Schuldnerin zum besten, dem Glaubiger aber, in einigerley wege zu Schaden gedeyen köntten, gänzlich verziehen undt begeben. Zu solcher Verpfändung, Verreich- undt Auflassunge, haben wir von Königl. Macht zu Böheimb, unßeren Willen undt Gunst gegeben, undt haben dem obgenanten Christophen Praetorio von Nichthoffen, undt zwart zu Händen obbenienten seines substituirten Bevollmächtigten, das vorge schriebene Gut Dambsdorff, sambt allen dessen appertinentien, Recht- undt Gerechtigkeiten, Herrlig- undt Bothmessenigkeiten, nichts überall davon ausgeschlossen, alles nach Laut der Königl. Lehenbrieffe, vor obspecificirte 850 Thaler Schb. zu einem wahren Unterpfande, gelehen undt gelanget. Leihen undt laugen gemachsam undt ungehindert, dehrgestalt, daß solch Capital auff ein Jahr auff bemeltem Gutte Dambsdorff vorlehnungsweise stehen bleiben soll, nach diesem aber, falls solch Quantum der Haupt Summae länger auff Interesse nicht gelassen werden wolte, Er Glaubiger, oder dieses Brieffes treue Inhabere, so dann gutten Fug undt Macht haben mögen, dieses unter-

pfändtlich eingesezte Gutt Damsdorff, obbemelter gestalt einzunehmen, zu besitzen, zu genießen, zu gebrauchen undt sich eigenen Gefallens so lange darau zu halten, biß Er an Capital, Zinßen, Schäd- und Unkosten, vollkomblich bezahlt sein würde, vor Ihro von Latowstin, Ihrem Ehemanne, Erben undt Erbnehmen, auch männiglichen ungehindert, maßen Sie sich dann hierbey aller oberwehnten Exoeptionen, Rechtswohlthaten, Kayl. Moratorien, Cassatorien, zue- oder so genanter Aufschläge, als oben deutthlich begrieffen, gänzlich verziehen undt begeben. Außers Herren Königes zc. Lehen, Diensten, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, in allewege unschädlichen. Zu Uhrkandt dieß Brieffes versiegelt zc. Geschehen auffm Königl. Burglehen zu Jauer, undt gegeben zur Schweidnitz, nach Christi unßers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehnhundert, darnach in dem fünff undt Achtzigsten Jahre, den 14. Februarii.

Dabey seindt gewesen die Edle Ehrenveste, Wohlbenambte, Wohlthüchtige, Heinrich von Falkenhayn auff Neppersdorff, Christoph Balthasar von Glauß auff Nieder-Damsdorff, Gottfried von Freidenhammer und Freidenheimb, Königl. Lehenmann zu Semmelwitz undt der Gestrenge Herr Hiob Christoph von Tschirnhauß, auff Seiffersdorff undt Kauffung, der beyden Fürstenthumber Schweidnitz undt Jauer Landes Causler und Landes Elttester, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.*)

Anlage 30.

Christoph Praetorius von Nictthoffen, Pseudibrieff auff Neppersdorff.

Wir Hannß Friedrich Freyherr von Kimpfisch zc. Vollmächtiger Landeshauptmann der beyden Fürstenthumber Schweidnitz undt Jauer zc. Bekennen zc., daß vor unß kommen undt gestanden ist der Edle Ehrenveste Heinrich von Falkenhayn auff Neppersdorff, gesundes Leibes, gutter Vernunft undt Sinnen, hatt zu einem wahren Unterpfaude recht undt redlichen verveicht, und in unßere Hände williglichen aufgelassen, dem Edlen Ehrenvesten Christoph Praetorio von Nictthoffen, auff Hertwigswaldaw, undt zwar zu Händen seines hierzu substituirten Gewalthabers, des Edlen Ehrenvesten Christoph Heinrichs von Gellhorn, seinen Erben, Erbnehmen, undt treuen Brieffes Inhabere, das im Jauerischen Fürstenthumb undt selbigem Weichbitze gelegene Gutt undt Antheil Neppersdorff, samst dessen appertinentien, Recht- und Gerechtigkeiten, Herrlig- undt Botthmeßigkeiten, nichts überall davon ausgeschlossen, wie solches alles die darob lautende Königl. Lehenbrieffe, mehrers besagen undt anweisen, vor undt umb Dreytausendt Thaler Schlesisch, jeden deheselben zu 36 weiße Groschen, undt den Groschen zu 12 Sl. gerechnet, in gutter gangbahrer Kayl. Münze, die Er hiebevot von der Edlen Tugendtsamben Frauen Mariae Praetoriussin von Nictthoffen, Wittiben auff Hertwigswaldaw, baar empfangen, undt an Seinen undt der Seinigen scheinbaren Nutzen undt Fromben gewendet, anjeho aber bey vorgenommener Theilung, an den jüngeren Sohn

*) Original-Eintragung auf fol. 414-18 des Landbuches von Schweidnitz-Jauer.

gefallen, mit landtüblicher Verzinsung, Sechs pro Cento, undt die Interessen alle halbe Jahr ohne die geringste Verzögerung zu entrichten; Im Fall ober ermelter Schuldner, mit der Zahlung, nach Ablauf dreyer Jahre sich säumig erweisen, undt solch Quantum der Haupt Summae nicht abführen würde, solte Er Gläubiger, oder dieses Brieffes getreue Inhabere, so dann gutten Fug undt Macht haben, dieses unterpfändlich eingesezte Gutt Neppersdorff mit Vorwissen des Königl. Ambtes, undt Hülffe des Sauerischen Hoffrichters einzunehmen, zubestzen, ohne Berechnung zugenüßen, zu gebrauchen, undt sich eigenen Gefallens daran zuhalten, biß Er an Capital, Zinsen, Schäd- undt Unkosten, vollkomblich undt zur genüge bezahlet, undt contentiret sein würde, worwieder Ihn von Falkenhayn, dessen Erben undt Erbnehmen, einiger Behelff oder ersinlicher Vorwandt nicht schützen soll, wie Er sich dann aller auff einigerley Weise nur zustatten kommenden Beneficien undt rechtlichen Wohlthaten, Geist- undt Weltlichen, wohlwissentlich begeben. Damit auch mehrgedachter Praetorius von Nichthoffen, oder treue Brieffes Inhabere, umb so viel bestomehr gesichert sein möchten, hatt gedachten von Falkenhayns Ehe, Consortin die Edle Tugendtsambe Frau Barbara Falkenhaynin gebohrne Stofchin, nebst Ihrem kriegischen Vormundt, dem Edlen Ehrenvesten Bernhardt Moritz von Latowsky, auff Dambsdorff, gleichgestalt Ihr auff diesem Gutte Neppersdorff habendes Recht, kräftigst verhypotheciret, undt allen dahero Ihr competirenden prioritätischen Juribus, sie haben Nahmen wie sie wollen, undt zwar in specie dem Beneficio Senatus Consulti Vellejani, undt der Authenticae, si qua Mulier, wohlerrinnerter feyerlichst renuntiiret undt entsaget, maßen Sie sich dann der Exception non numeratae ac in rem non versae pecuniae, doli mali, laesionis, fraudulentae persuasivonis, simulati Contractus, rei non sic aliter gestae, wie auch aller anderen Ihme zustatten kommenden Wohlthaten, besonders bebrer von Ihrer Röm. Kayl. Mayt. ins künfftige sich ereignenden Moratorien undt Cassatorien, Zu- oder sogenannten Aufschläge, auch aller undt jeder Ansfüchten insgemein, welche dem Schuldner zum Besten, dem Glaubiger aber in einigerley Wege zum Schaden gedeyen könnten, wie ingleichen dieses Gutt keinem zuverpfänden, biß dieses Capital völlig bezahlet, gänzlich verziehen undt begeben. Zu solcher Verpfändung, Verreich- undt Auflassung, haben Wir von Königl. Macht zu Böhaimb, unseren Willen undt Gunst gegeben, undt haben dem obgenanten Christoph Praetorio von Nichthoffen auff Hertwigswaldaw, undt zwart zu Handen mehrgedachten seines hierzu substituirtten Gewalthabers seinen Erben, Erbnehmen, undt treuen Brieffes Inhabern, das vorberührte im Sauerischen Fürstenthumb undt selbigem Reichthilde gelegene Gutt undt Antheil Neppersdorff, sambt dessen appertinentien, Recht- undt Gerechtigkeiten, Herrlig- undt Bothmehigkeiten, nichts liberal davon ausgeschloffen, nach besage undt Ausweiß der darob lautenden Königl. Lehenbrieffe, zu einem wahren Unterpfande, vor obspecificirte dreytausend Thl. Schlesisch, in aller Maasß undt Meinung, als oben allenthalben ausdrücklich begrieffen ist, gesehen undt gelanget. Leihen undt langen gemachsamb undt ungehindert, bebrogestalt

undt also, daß im Fall mehrermelter von Falkenhayn, mit der Zahlung nach Ablauf dreyer Jahre, sich säumig erweisen, undt solch Quantum der Haupt Summae nicht abführen würde, Er Glaubiger, oder dieses Brieffes getreue Inhabere, so dann guten Zug undt Macht haben sollen, dieses unterpfändlich eingesezte Gut Keppersdorff mit Vorwissen des Kgl. Amtes, undt Hülffe des Saarischen Hoffrichters, einzunehmen, zu besitzen, ohne Berechnung zu genießen, zu gebrauchen, biß Er an Capital, Zinsen, Schäd- undt Unkosten, vollkomblich undt zur Genüge bezahlet undt contentiret sein würde, worwieder Ihn von Falkenhayn, dessen Erben undt Erbnehmen, einiger Behelff, oder ersünllicher Vorwandt nicht schützen soll, wie Er sich dann nicht allein aller Ihme auff einigerley weise nur züstaten kommenden rechtlichen Beneficien, Geist- undt Weltlichen, wohlwüßentlich begeben, sondern auch zu desto mehrer Versicherung, seine Ehe Consortin, nebst Ihrem kriegischen Vormundt, gleicher gestalt Ihr auff diesem Gutte Keppersdorff habendes Recht, kräftigst verhypotheciret, undt allen dahero Ihre competirenden prioritätischen Juribus, Sie haben Nahmen wie Sie wollen, in genere undt in specie, als oben der Länge nach von Wortt zu Wortt ausdrücklich angeführet undt geschrieben stehet, gänztlichen renuntiiret undt verziehen hatt. Unseß Herren Königes zc. Lehen, Diensten, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, ganz unschädlichen. Zu Urfundt dieß Brieffes versiegelt zc. Geschehen auffm Königl. Burglehen zu Jauer, undt gegeben zur Schweidnitz, nach Christo unseß lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehnhundertt, darnach in dem Fünff undt Achtzigsten Jahre, den 14. Februario. Dabey seindt gewesen, die Edlen Ehrenvesten, Wohlbenambten, Ehrbaren, Wohlthüchtigen, Christoph Walthasar von Glaabitz auß Nieder Dambsdorff, Gottfriedt von Freidenhammer undt Freidenheimb, Heinrich Schröter, beydersaits Königl. Lehnlenthe zu Semmelwitz undt Alt-Jauer, undt der Gestrenge, Herr Hiob Christoph von Tschirnhauß, auß Seiffersdorff undt Stauffung, der beyden Fürstenthümer Schweidnitz undt Jauer, Landes-Cantzler, undt Landes Altister, der diesem Brieff gehabt hatt in Befehlunge.*)

Anlage 31.

Christoph Praetorius von Riehthoff, Pfandtbrieff auff
Bersdorf.

Wir Hannß Friedrich Freyherr von Rimpfisch zc. Vollmächtiger Landes hauptmann der beyden Fürstenthümer Schweidnitz undt Jauer zc., Bekennen zc., daß vor usß kommen undt gestanden seindt, die Edle Ehrenveste, Friedrich Leopoldt von Zedlit auß Bersdorf undt Otto Friedrich von Zedlit auß Bersdorf, undt Schreiberdorff, respective vor sich, undt in obhabender Vormundtschafft des gesambten Zedlit-Bersdorffischen Geschwisters, gesundes Leibes, gutter Vernunft undt Sinnen, undt haben zum wahren Unterpfaude, recht undt redlich verreichet, undt in unsere Hände williglichen aufgelassen, dem

*) Original-Eintragung auf fol. 409—14 des Landbuchs von Schweidnitz-Jauer.

Eblen Ehrenvesten Christoph Praetorio von Riehthoff, und zwar zu Handen seiner Mutter, Titul: Mariae Praetoriussin von Riehthoffen, constituirten Mandatarii, des auch Eblen Ehrenvesten Samuelis Praetorii von Riehthoff, auff Hertwigswalde, das in diesem Fürstenthumb undt Weichbildt gelegene Gutt Bersdorff, sambt allen dessen Ein- undt Zugehörungen, an Ritterstz, Forwergs-Gebäuden, Aekern, Wiesen, Teichen, Teichstädten, Fruchbarkeiten, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, Diensten undt Bothmehigkeiten, woran undt welcherley das sey, gar nichts überall darvon ausgenommen, wie solches weylant der Edle Gestränge, George Friedrich von Zedlitz auff Bersdorff, Mittelmeister, undt vorige Besizere, nach lauth undt Inhalt der alten Königl. Lehnbrieffe, besessen undt genossen, vor- undt umb Zwevtausendt Thaler Schlesisch, jeden dehrselben zu 36 weiße Groschen, undt den groschen zu 12 Hellern gerayttet, welche obbesagte Riehthoffin, von Ihres erstbemelten Sohnes Vermögen, Ihnen Zedlitzischen Vormündern, gegen laudtüblicher Verzinsung jährlichen Sechs pro Cento, von Georgii dieses fortlauffenden 1685ten Jahres anzurechnen, auff zwey Jahre, zu dehrer Zedlitzischen Erben besouderem Fronben, sünremblich aber zu Auslösung des, dehnen Ehrwürdigen P. P. Carmelitis zu Striegau, voriges Jahr ausgestellten Consensus, oder Bezahlung aller väterlichen auff dem Gutte Bersdorff amoch habbender Schulden, wie auch Bestreitung dehrer Onerum publicorum, in treuen dargelehnet, dahero Sie sich der Exception non numeratae, ac in rem non versae pecuniae, wohlwissentlich begeben, dehregestalt undt also, daß Sie die lauffende Zinsen alle halbe Jahr ordentlich zucutrichten, undt die Haupt Summa der 1000 Thl. auff Georgii Anno 1687 ganz unfehltbar abzustossen schuldig sein. Daseru aber die Debitores über Zuversicht, mit der Zahlung sich säumig erweisen würden, gedachter Creditor der von Riehthoff, oder treue Brieffses Innhabere, gutten Fug undt Macht haben solten, mit Vorwissen des Königl. Amtes undt Hülffe des Sauerischen Hoffrichters, solch unterpfändtlich eingesetztes Gutt Bersdorff, sambt allen dessen Zugehörungen undt Nutzbarkeiten, einzunehmen, zu besizzen, zu genüßen, zu gebrauchen, undt sich so lange daran zu halten, biß Sie an Capital, Zinsen, Schäd- undt Unkosten, vollkommentlich vergülget undt bezahlet sein würden, worwieder Sie Vormünde einiger Verwandt nicht schützen solte; wie denn, nicht allein dieselbten, aller dehnen Zedlitzischen Erben zustatten kommenden Gerechtigkeiten, Wohlthaten, Kayl. Indulten, Moratorien Cassatorien, oder wie die immer genennet werden mögen, sondern auch in specie die Zedlitzische Schwestern, durch Ihren Curatorem, den Eblen Ehrenvesten Hannß Krautzen von Thomaynini, auff Lonnitz, Sich respectu mentionirten Darlehens der 2000 Thl. undt auf die zum Zahlungs Termin ausgesetzete zwey Jahre, (aber ohne weitere extension) Ihres bey solchem Gutte Bersdorff competirenden juris protimiscos, feyerlichst verziehen undt begeben.

Zu solcher Verpfändung, Verreich- undt Aufflassung haben Wir von Königl. Macht zu Böhaimb, nuseren Willen undt Günst gegeben, undt haben dem obgenanten Christoph Praetorio von Riehthoff, undt zwar zu Handen

obbejagter feiner Mutter constituirten Mandatarii, das vorgeschriebene Gut Berzdorff, sambt allen dessen Ein- und Zugehörungen, Herrlig- und Gerechtigkeiten, Diensten und Bothmehigkeiten, woran undt welcherley das sey, gar nichts überall darvon ausgenommen, alles nach lauth undt Inhalt der alten Königl. Lehenbrieffe, vor obspecificirte Zweyttausent Thaler Schleichsch, zu einem wahren Unterpfande, gelehent undt gelanget. Leihen undt langen gemachsam undt ungehindert, deyrogestalt undt also, daß obermelte Zedligische Vormiündere, die lauffende Zinsen alle halbe Jahr ordentl. zu entrichten, undt die Haupt Summa der Zweyttausent Thaler, auff Georgii Anno 1687, gang unsehlbar abzustossen schuldig sein. Dafern aber Sie Debitores über Zuversicht, mit der Bezalung sich säumig erweisen würden, gedachter Creditor der von Nichthoff oder treue Brieffes Inhabere, gutten Fug undt Macht haben solten, mit Vorwissen des Königl. Ambtes, undt Hülffe des Zauerischen Hofferichters, solch unterpfändtlich eingesehtes Gut Berzdorff, sambt allen dessen Zugehörungen undt Nutzbarkeiten einzunehmen, zubesitzen, zu genüßen, zu gebrauchen, undt sich so lange daran zu halten, biß Sie an Capital, Zinsen, Schäd- undt Unkosten, vollkommentlich vergnütiget undt bezahlet sein werden, worwieder Sie Vormiünde einiger Vorwandt nicht schützen soll, wie dann nicht allein dieselbten, aller dehnen Zedligischen Erken zustatten kommenden Exceptionen, Kayl. Indulten, Moratorien, Cassatorien, sondern auch in specie die Zedligische Schwestern, durch gemelten Ihren Curatorem, sich auff die zum Zahlungs-Termin ausgesteckte zwey Jahre (aber ohne weitere extension) Ihres bey solchem Gutte Berzdorff competirenden Juris promitiseos, als oben deutlich begrieffen, seyerlichst verziehen undt begeben. Unfers Herren Königes zc. Lehen, Diensten, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, ganz unsehllichen. Zu Urkundt dieß Brieffes versiegelt zc. Geschehen anffm Königl. Burglehn zu Zauer, undt gegeben zur Schweidnitz nach Christi unfers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehnhundert, darnach im Fünff undt Achzigsten Jahre, den anderten Maii. Dabey seindt gewesen, die Edle Ehrenveste, Wohlbenambte, Erbar, Wohlthüchtige, Joachimb Paul von Hallman undt Strachwitz, Gottfried Freydenhammer von Freydenheimb zu Semmelwitz Hans Keyman, Lehmann zu Alt-Zauer, undt der gestrenge, Herr Hiob Christoph von Eschinhaus, auff Seiffersdorff undt Rauffung, der beeden Fürstenthümber Schweidnitz undt Zauer Landes Cansler, undt Landes Eltester, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.*)

Anlage 32.

Christoph Praetorius von Nichthoffen, Pfandbrieff auff
Nieder Lauterbach, Groß-Krauscha undt Loswitz.

Wier Hannß Friedrich Freyherr von Nimptsch zc., Vollmächtiger Landeshauptmann der beyden Fürstenthümber Schweidnitz undt Zauer zc., Bekennen zc., daß vor uns kommen undt gestanden ist, der Ehrenveste Wohlgeleh. te Sieg-

*) Original-Eintragung auf fol. 435—439 des Landbuches von Schweidnitz-Zauer.

mundt Ledel, J. U. Doctor, undt geschwornen hiesiger Königl. Ampts Advocat, mandatario nomine der Edlen, respective Tugendtsamen, Ehrenvesten, Helena Juliae Dohalsky gebornen Glaubitzin, nebst Ihrem hierzu erbethenen kriegischen Vormundt, Hannß Ernst von Schweinitzen auff Droyßdorff, undt Ferdinandt Wilhelms von Dohalsky, auff Lauterbach, gesundes Leibes, gutter Vernunft undt Sinnen, undt hatt zum wahren Unterpfaundt, recht undt redlich verreichet undt auffgelassen, dem Edlen Ehrenvesten Christoph Praetorio von Riehthoff, undt zwar zu Handen seiner Mutter, Titul. Mariae Praetoriussin von Riehthoffen, constituirten Mandatarii, des auch Edlen Ehrenvesten Samuels Praetorii von Riehthoff, auff Hertwigswalde, die im Schweidnitzisch- undt diesem Fürstenthumb, Bockenhayn-, Landeshuttisch- undt Buntglauischen Reichthilde gelegene Gütter, Nieder Lauterbach, Groß-Krausch undt Loswitz, sambt allen dehren Ein- undt Zugehörungen, an Ritterstüßen, Borwergs-Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Teichen, Teichstüden, Fruchtbarkeiten, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, Diensten undt Bothmesigkeiten, woran undt welcherley das sey, gar nichts überall davon ausgenommen, wie solche vorige Besißere nach Lauth undt Inhalt der alten Königl. Lehenbrieffe, besessen undt genossen, vor undt umb Tausendt Thaler Schlesiisch, jeden dehrselben zu 36 Wgl. undt den Groschen zu 12 Hellern geraytet, welche obbesagte Riehthoffin, von Ihres erstbemelten Sohnes Vermögen, Ihme von Dohalsky, undt dessen Eheweibe, als beyderseits Selbst Schuldigern, gegen Landtüblicher Verzinsung jährlichen Sechß pro Cento, von dato auff Ein Jahr, zu besonderem Fromken, sühnemblich aber, zu Abstoßung, der Nieder Lanterbachischen letzteren Kauffgelder, in treuen dargelehnet, dahero Sie sich der Exception non numeratae, ac in rem non versae pecuniae, wohlwissentlich begeben, dehrogestalt undt also, daß Sie das Capital, nebst dehnen auffgelauffenen Zinsen, über ein Jahr gangt unfehlbar abzustößen schuldig sein. Daseru aber Sie Debitores, über Zuversicht mit der Zahlung Sich säumig erweisen würden, gedachter Creditor der von Riehthoff, oder treue Brieffes Inhabere, gutten Fug undt Macht haben solten, mit Vorwissen des Königl. Amptes undt Hülffe des Schweidnitz- undt Buntglauischen Hoffrichters, solche unterpfändtlich eingesezte Gütter Nieder-Lauterbach, Groß-Krausch undt Loswitz, sambt allen dehren Ein- undt Zugehörung, Recht- undt Nutzbarkeiten einzunehmen, zu besißten, zu genüßen, zu gebrauchen, undt sich so lange daran zu halten, biß Sie an Capital, Zinsen, Schäd- undt Unkosten, vollkommentlich vergnüget undt bezahlet sein würden, worwieder Sie einiger Vorwandt nicht schützen soll, wie dann dieselben sich aller undt jeder Ihnen quovismodo zustatten kommender Gerechtigkeiten, Wohlthatten, Kayl. Indulten, Moratorien undt Cassatorien, besonders aber Sie Dohalskin, wohserinnerter des Beneficii Senatus Consulti Vellejani, et Authenticae, si qua Mulier etc., Restitutionis, oder wie die immer genennet werden mögen, feyerlichst verziehen undt begeben. Zu solcher Verpfändung, Verreich- undt Auffassung haben wir von Königl. Macht zu Böheim, unßeren Willen undt Günst gegeben, undt haben dem obgenanten Christoph Praetorio von Riehthoff, undt zwar zu Handen bemelter seiner

Mutter constituirten Mandatarii, die im Schweidnitzsch- und diesem Fürstenthumb, Volckenhayn, Landesbüttsch- und Bunzlauischen Weichbilde gelegene Gütter Nieder Lanterbach, Groß Krausche und Loßwitz, sambt allen dehren Ein- und Zugehörungen, Fruchtbarkeiten, Herrlig- und Gerechtigkeiten, Diensten und Bothmefigkeiten, woran undt welcherley das sey, gar nichts überall davon ausgenommen, nach Lauth undt Inhalt der alten Königl. Lehenbrieffe, vor obspecificirte Tausend Thl. Schlessisch, zu einem wahren Unterpfande, geliehen undt gelanget. Leihen undt langen gemacht undt ungehindert, dehrogestalt undt also, daß Sie Debitores, das Capital nebst dehnen aufflaufenden Zinsen, über ein Jahr gang unfehlbar abzustossen schuldig sein. Daserf aber Selbige über Zuversicht, mit der Zahlung sich säumig erweisen würden, gedachter Creditor der von Nichthoff oder treue Brieffes Inhabere, guten Fug undt Macht haben sollen, mit Vorwissen des Königl. Ambtes undt Hülffe des Schweidnitz- undt Bunzlauischen Hoffrichters, solche unterpfändtlich eingesezte Gütter Nieder Lanterbach, Groß Krausche undt Loßwitz, sambt allen dehren Ein- undt Zugehörung, Recht- undt Nutzbarkeiten einzunehmen, zu besitzen, zu genießen, zu gebrauch undt sich so lange daran zu halten, biß Sie an Capital, Zinsen, Schäd- undt Unkosten, vollkommenlich vergützet undt bezahlet sein würden, worwieder Sie einiger Vorwandt nicht schützen soll, wie dann dieselbten sich eller undt jeder Ihnen beederseits quovismodo zustatten kommende Rechts-Wohlthaten, Kayl. Indulthen, Moratorien undt Cassatorien, als oben deutlich begrieffen undt geschrieben stehet, feyerlichst verziehen undt begeben. Unsers Herren Königes zc. Lehen, Diensten, Recht- undt Gerechtigkeiten, gang unschädlichen. Zu Urkundt dieß Brieffes versiegelt zc. Geschehen auffm Königl. Burglehen zu Jauer, undt gegeben zur Schweidnitz, nach Christi unsers lieben Herrn undt Heylandes Geburth Sechzehnhundert, darnach in dem fünff undt Achtzigsten Jahre den 19. Maii Dabey seindt gewesen die Edle, Ehrenveste, Ehrbar, Wohlbenampte, Wohlthätige, Christoph Balthasar von Glanitz auff Dambßdorff, Hannß Heinrich von Kostitz auff Gutschdorff, Nicol Landtman Königl. Lehmann zu Jauer, undt der gestrenge, Herr Hiob Christoph von Tschirnhauß, auff Reißersdorff undt Kauffung, der beeden Fürstenthümber Schweidnitz undt Jauer Landes Causler undt Landes Eltester, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.*)

Anlage 33.

Christoph Praetorius von Nichthoffen, Pfandbrieff auff
Dietersdorff undt Förstichen.

Wier Hannß Friedrich Freyherr von Kimpisch zc. Vollmächtiger Landeshauptmann der beyden Fürstenthümber Schweidnitz undt Jauer zc. Bekennen zc., daß vor uns kommen undt gestanden ist, die Edle Tugendtsambe, Frau Barbara Helena Verßdorffin gebohrne Puschin, Wittib auff Dietersdorff undt Förstichen, nebst Ihrem hierzu erbethenen kriegischen Vormundt, Titul: Hannß

*) Original-Eintragung auf fol. 439-43 des Landbuches von Schweidnitz-Jauer.

Heinrichen von Härtel auff Koblhöhe, gesundes Leibes, gutter Vernunft undt Sinnen, undt hatt mit wohlbedachtem Ruthe, zu einem wahren Unterpfande, recht undt redlich verveicht, undt in unfere Hände williglichen auffgelassen, der Edlen Tugendfamben Frauen Mariae Praetoriussin von Nichthofen, Wittiben auff Kaufste, undt zwar zu Handen Ihres Bevollmächtigten älteren Sohnes, des Edlen Ehrenvesten Samuelis Praetorii von Nichthofen, auff Hertwigswalsdam, die beyden Gütter Diettersdorff undt Försfichen, das erste im Fauerischen Fürstenthumb undt Weichbildt, das andere im Schweidnitzischen Weichbildt gelegen, mit allen Ein- undt Zugehörungen, Rechten, Gerechtig- undt Nutzbarkeiten, nichts überall davon ausgenommen, nach lauth undt Inhalt der vormahls darüber ergangenen Königl. Lehenbrieffe, vor undt umb Viertausendt Thaler Schlessisch, jeden derselben zu 36 weiße Groschen, undt den Groschen zu 12 Hellern gerapptet, welche obbemelte Frau von Nichthoffen, von Ihres jüngeren Sohnes, Tit: Christoph Praetorii von Nichthofen, Vermögen, auff beschehenes fleißiges Ersuchen, obgedachter Frauen von Gerßdorff, zu Ihrer sonderbahren hohen Notdurfft, von dato auff drey Jahr, iu gutter Kayl. Münze, gegen jährlicher laudtüblicher Sechß pro Cento Interesse, treulichen vorgestrecket, weßentwegen auch jetzt erwehnte Frau von Gerßdorff, beniembte Frau von Nichthoffen, kräftigst quittirt, undt der Exception non numeratae vel in rem versae pecuniae, expresse renunciiret, deyrogestalt undt also, daß solch Capital beyrer 4000 Thlr. an gleicher gangbahren Münze, nach Verlauff dreyer Jahre, undt die davon kommende laudtübliche Interessen, mit Ausgang eines jeden Jahres, dem Creditori Christophen Praetorio von Nichthofen, dessen Erben undt Erbnehmen, oder treuen Brieffes Innhabere zu Danck, ohne alle seine Mühe Schäden undt Unkosten, zu seinen sicheren Händen, wiederumb abgeföhret undt bezahlet werden solten, mit diesem ausdrücklichen Bedinge undt Reservat, daß im Fall erwente Debitricin, Ihre Erben undt Erbnehmen, in Abzahlung des Capitals, nach zuvor beschehener Auffkündigung undt derer davon verseßenen Interessen, bey Ablauff der Verfallzeiten, säumig sein, undt darmit nicht innehalten würde, obberührter Christoph von Nichthofen, dessen Erben, Erbnehmen undt treue Brieffes Innhabere, so dann gutten Fug undt Macht haben solten, diese beyde cum expressa constituti Possessorii Clausula unterpfändtlich eingefetzte Gütter Diettersdorff undt Försfichen, auff der Debitricin undt Ihrer Erben Unkosten, (so allemahl auff bloßes Angeben, ohne beschweren für richtig agnosciret werden sollen) mit Vorwissen des Königl. Umbtes, undt Hülffe der Fauerischen- undt Striegauischen Hoffgerichte einzunehmen, zu besitzen, zu gebrauchen, zu genießen, undt sich eigenen Gefallens nach, so lange daran zu halten, biß gerügeter Christoph Praetorius von Nichthofen, seine Erben undt Erbnehmen, sowohl an Capital, als Interessen, Schäden undt Unkosten, vollkommentlich befriediget undt contentiret seyn würde, darwieder Sie weder geist- noch weltlich Recht, Landesordnung, Herren Geboth undt Verboth, Indulta, Moratoria, undt dergleichen Gesetze, so antzeto sein, oder künfftig durch Menschen Wig undt List erdacht werden möchten, nicht schützen solten, beyrer undt aller anderer Ihnen zustatten kom-

mender rechtlichen Wohlthaten undt Behelffen, tam in genere quam in specie, insonderheit aber doli mali, laesionis, fraudulentae persuasionis, rei non sic sed aliter gestae, vel non satis intellectae aut informatae, et restitutionis in integrum, Senatus Consulti Vellejani, undt der Authenticae Si qua Mulier etc. auff vorhero beschehene gnugsambe Erinner- undt Erklärung sie Frau von Gersdorff, undt Ihre Erben, sich wohlbedächtig undt ausdrucksichen begeben; allermassen auch zu allem Ueberfluß, undt des Creditoris desto besserer assecuration, die sämtlichen Gersdorffischen Kinder, in specie Tit. Christoph Comradt von Niemitz, auff dem freyen Königl. Burglehen Groß Peterwitz ic. Curatorio Uxoris et nomine der noch unvorheyratheten Tochter, Carl Heinrich, George Siegmundt, undt Hauß Christoph, Gebrüdere von Gersdorff aber, vor sich, undt im Nahmen des abwesenden Bruders, Niclas Ferdinandt von Gersdorff, allen Ihren, in dem väter- undt mütterlichen Vermögen habenden jetzigen undt künsttigen Rechten, in so weit, biß diese Post abgestoßen sein wird, kräftiglich renunciiret hetten; alles treulich ohne Gesehrde. Zu solcher Verpfändung, Verreich- undt Aufflassung haben wir von Königl. Macht zu Böhm, unsern Willen undt Gunst gegeben, undt haben dem obgenanten Christoph Praetorio von Nichthofen, undt zwar zu Handen obbemelter seiner Mutter hierzu bevollmächtigten älteren Sohnes, die vorgeschriebene beyde Güter Diettersdorff undt Fürstlichen, das erste im Sauerischen Fürstenthumb undt Weichbildt, das andere im Schweidnitzischen Fürstenthumb undt Striegauischen Weichbildt gelegen, mit allen Ein- undt Zugehörungen, Rechten undt Gerechtigkeiten, nichts überall davon ausgenommen, nach besage der darob lautenden Königl. Lehenbrieffe, zu einem wahren Untterpfande, vor obspecificirte Viertausent Thaler Schlesiß, Gesehen undt gelanget. Leihen undt langen gemachsamb undt ungehindert, dehrogestalt undt also, daß, im Fall erwente Debitricin, Ihre Erben undt Erbnehmen, in Abzahlung des Capitals, an gutter Kayl. gangbaren Münze, nach zuvorbeschehener Aufkündigung, undt dehrer davon verlessenen lantüblichen Interessen, bey Ablauf der Verfallzeiten säumig sein, undt darmit nicht innehalten würden oberührter Christoph von Nichthofen, dessen Erben, Erbnehmen, undt treue Brieffes Inhabere, so dann gutten Fug undt Macht haben sollen, diese beyde cum expressa constituti Possessorii Clausula unterpfändtlich eingesezte Güter Diettersdorff undt Fürstlichen, auff der Debitricin undt Ihrer Erben Unkosten, (so allemahl auff bloßes Angeben ohne Beschwerden für richtig agnosciret werden sollen) mit Vorwissen des Königl. Ambtes, undt Hülfte der Sauerischen und Striegauischen Hoffgerichte, einzunehmen, zu besitzgen, zu gebrauchen, zu genüßen, undt sich eigenen Gefallens nach, so lange daran zu halten, biß gerügeter Christoph Praetorius von Nichthofen, seine Erben und Erbnehmen, so wohl an Capital, als Interessen, Schäden undt Unkosten, vollkommentlich befriediget undt contentiret sein werden, darwieder Sie weder geist- noch weltlich Recht, Landesordnung, Herren Geboth und Verboth, Indulta, Moratoria, undt dergleichen Geseze, so anjeko sein, oder künsttig durch Menschen Wig undt List erdacht werden möchten, nicht schützen sollen, dehrer undt aller

anderer Ihnen zustatten kommende rechtlicher Wohlthaten undt Behelffen, tam in genere quam in specie, als oben allenthalben ausdrücklich begrieffen undt geschriebeu stehet, sie Frau von Werßboiff, undt absonderlich zu des Creditoris desto besserer assecuration, Ihr Eydamb undt sämblt. Kinder, aller Ihnen in dem Väter- undt mütterlichen Vermögen habenden jetzigen undt künftigen Rechten, in so weit, biß diese Post abgestoßen sein wirdt, sich wohlbedächtigt und ausdrücklich begeben, undt kräftigl. renunciiret. Unseres Herren Könige zc. Lehen, Diensten, Herrlig- und Gerechtigkeiten ganz unerschädlichen. Zu Urkundt dieß Brieffes versiegelt zc. Geschehen aufm Königl. Burglehen zu Zauer, undt gegeben zu Schweidnitz, nach Christi unsers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehnhundert darnach in dem Sechs undt Achtzigsten Jahre den 16. Augusti. Dabey seindt gewesen die Edlen, Ehrenvesten, Wohlbenambten, Wohlthichtigen, Hannß George von Döbschütz auf Fehebeutel, Joachimb Daniel von Manschwitz auf Parksdorff, Carl Friedrich von Zedlig auf Werßdorff undt der Gestrenge Herr Hiob Christoph von Tschirnhaus zc. Landescautler zc. der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.*)

Anlage 34.

Christoph Praetorius von Nichthoffen, Pfandtbrieff
auff Malitsch.

Wier Hannß Friedrich Freyherr von Nimpfisch zc. Vollmächtiger Landeshauptmann der beiden Fürstenthümer Schweidnitz undt Zauer zc. Bekennen zc., daß vor uns kommen undt gestanden ist, der Edle Ehrenveste Hannß Albrecht von Abschatz auff Malitsch, gesundes Leibes, gutter Verunfft undt Sinnen, und hatt mit wohlbedachtem Muthe, zu einem wahren Unterpfande, recht und redlichen verreichet, undt in unsere Hände williglichen auffgelassen, der Edlen Tugendtsamen Frauen Mariae Praetoriussin von Nichthoffen, Wittiben, undt zwar zu Händen Ihres bestelten Mandatarii, des Edlen Ehrenvesten Samuelis Praetorii von Nichthoffen, auff Hertwigswaldaw, als Ihres leiblichen Sohnes, das im Zauerischen Fürstenthumb undt selbigem Weichbilde gelegene Gut Malitsch, mit allen Ein- undt Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Herrlig undt Nutzbarkeiten, nichts überall davon ausgenommen, wie selbiges in seinen Rheinen undt Gränzen lieget, undt solches jetziger- undt vorige Besißere, nach Lauth undt Inhalt der darob ergangenen Königl. Lehenbrieffe, undt publicirten Kayl. Endt-Urbarien Urthel, innegehabt, besessen undt genossen, vor- undt umb funffzehnhundert Thaler Schles. jeden dehrselben zu Sechs undt dreyßig weiße Groschen, undt den Groschen zu Zwölff Hellern gerechnet, von Ihres jüngsten Sohnes, Titul: Christophs Praetorii von Nichthoffen seinem Vermögen, welche besagte von Nichthoffin, obbemeltem von Abschatz, zu Abstattung seiner Schwester, Tit: Frauen Annae Helenae Tschammerin gebührer Abschatzin, auff ein Jahr gegen landtüblicher Interesse Sechs per Cento, alle halbe Jahr an guttem Kayl. Gelde zu entrichten, in Treuen haar vorgelehnet, dannhero Er der Exception non numeratae ac

*) Original-Eintragung auf fol. 554—59 des Landbuches von Schweidnitz-Zauer.

in rem non versae pecuniae renunciaret, bebrogestalt undt also, daß, wofern mehrermelter von Abschaz, mit Erstattung dieses Capitals behrer 1500 Thl. an Kayl. Gelde, undt darvon verseßenen Interessen, bey Ausgang dieses Jahres, wann selbiges länger auff Verzinßung nicht concreditiret werden wolte, sich sämüg erweisen mochte, Ihr Sohn, dessen Erben, oder treue Brieffes Inhabere, sodann gutten Fug undt Macht haben solten, dieses unterpfändlich eingesezte Gut Malitsch, mit Vorwissen des Königl. Amtes, undt Hülffe des Zaverischen Hoffrichters einzunehmen, zu besitzen, zu genießen, undt sich so lange daran zu halten, biß Sie Creditrix, oder ihr Sohn, in allem vergnüget undt contentiret sein würde, cum expressa constituti possessorii clausula, et renunciacione omnium Beneficiorum, Privilegiorum, Indultorum, Moratoriorum et Cassatoriorum; Maßen dann auch des Debitoris Chewirthin die Edle Tugendtsambe Frau Ursula Juliana Abschazin gebohrne Öbringin, Ihren weiblichen Gerechtigkeiten, nebst Ihrem kriegischen Vormundt, cum renunciacione Senatus Consulti Vellejani, authenticae, si qua Mulier etc. undt der landtüblichen Policeyordnung, wohlerinnerter undt gerichtlich verziehen undt begeben, undt als Selbstschuldnerin sich verbindtlich gemacht; alles treulich, sonder Gesehrde.

Zu solcher Verpfändung, Verreich- undt Aufflassung, haben wir von Königl. Macht zu Böhaimb, unßeren Willen undt Günst gegeben, undt haben der obgenanten Frauen Mariac Praetoriussin von Nichthoffen, Wittiben, undt zwar zu Handen Ihres vorbemelten leiblichen Sohnes undt Mandatarii, das obbeschriebene im Zaverischen Fürstenthumb undt selbigen Weichbilde gelegene Gut Malitsch, mit allen dessen Ein- undt Zugehörnngen, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, nach laut der darob ergangenen Königl. Lehenbrieffe, undt publicirten Kayl. Endturbarien Urthel, zu einem wahren Unterpfande, vor obspecificirte funffzehnhundert Thaler Schlesisch, geliehen undt gelanget. Leihen undt langen gemacht samb undt ungehindert, bebrogestalt undt also, daß, wofern mehrbefageter von Abschaz, mit Erstattung dieses Capitals an Kayl. Gelde, undt davon verseßenen Interessen, bey Ausgang des Jahres, wann Selbiges länger auff Verzinßung nicht concreditiret werden wolte, sich sämüg erweisen mochte, sie Creditrix, Ihr Sohn, dessen Erben, oder treue Brieffes Inhabere, sodann gutten Fug undt Macht haben solten, dieses unterpfändlich eingesezte Gut Malitsch, mit Vorwissen des Königl. Amtes, undt Hülffe des Zaverischen Hoffrichters, einzunehmen, zu besitzen, zu genießen, undt sich so lange daran zu halten, biß Sie Creditrix oder Ihr Sohn, in allem vergnüget undt bezabet sein würdt, maßen dann nicht allein Debitor der von Abschaz, allen Ihme hierwieder zustatten kommenden Beneficien undt Privilegien, sondern auch dessen Chewirthin, mittels Renunciacion des Sen. Cons. Vellejani, authenticae, si qua Mulier etc. undt der landtüblichen Policei-Ordnung, als oben ausdrücklichen begrieffen ist, wohlerinnerter undt gerichtlich sich verziehen, undt als Selbstschuldnerin verbindtlich gemacht. Unßers Herren Königes 2c. Lehen, Dienst, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, gangz unschädlichen. Zu Uhrkundt dieß Brieffes versiegelt 2c.

Gefchehen auffm Königl. Burgleben zu Zauer, undt gegeben zu Schweidnitz, nach Christi unsers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehnhundert, darnach in dem Acht undt Achtzigsten Jahre, den 27. Monathstag Januarii.

Dabey seindt gewesen, der Wohlgebohrne, die Edlen, Ehrenvesten, Wohlbenambten, Wohlthütigen, Herr Siegmundt Seyfriedt Freyherr von Jedlitz auff Hermanswalde, Hannß Heinrich von Härtel auff Kolhöhe, Bernhardt Friedrich von Schindel auff Reversdorff, undt der Gestrenge Herr Hiob Christoph von Tschirnhauß, auff Seiffersdorff, Rauffung, Schönfeldt undt Hohen Roseritz, der beyden Fürstenthümber Schweidnitz undt Zauer Landes Cantzler und Landessekreter, der diesen Brieff gehabt hatt in Befehlunge.*)

Anlage 35.

Testamentum des Weyl. Tit. Samuel Praetorii von Nichthoff auf Hartmannsdorf zc.

Ich Johann Anthon Schaffgotsche genannt des Heyl. Röm. Reichs Graf und semper frey, von und auf Rynast zc. der beyden Fürstenthümber Schweidnitz und Zauer Landeshauptman zc. Urkunden hiermit öffentl. wo Noth, gegen allermännigl., daß bey alhiefigem allergnädigst mir auvertrauhtem Königl. Ambte, Weyl. des Edlen Ehrenvesten Samuel Praetorii von Nichthoff auf Hartmannsdorf zc. aufgericht- und hinterlassenes Testament in praesentia des von der hinterlassenen Wittib Tit: Frauen Maria Magdalena von Nichthoff gebohrner von Reichwaldt constituirten Mandatarii, des Tit: Friedrich Rudolpfs Jacobi, geschw. R. Ob. Advocati, alhier, dannen derer zugleich benimbtten Vormünderen, Tit: Christoph Adolph von Döbbschütz auf Neu-Kemnitz, und Christoph Friedrichs von Reibnitz auf Erdmannsdorf, heute untengesetzten dato, in alhiefiger Königl. Ambts Stelle ordentl. eröffnet, und publiciret worden, dessen Inhalt von Worth zu Worth hier nachsolget:

Im Nahmen der allerheyligsten unzertrenten Dreyeinigkeit! Habe ich Samuel Praetorius von Nichthoff, Erbherr der Güttler Hertwigswaldbau, Hartmannsdorf, Bertels-, Bober-, Ullers-, Tschirsch-, Kiemendorff und Neumühle, mir mit mehreren zu Gemüthe geführt, wie ungewieß die Stunde unsers Absterbens, und dannenhero bey meinen zunehmenden Jahren und krändlichen Zustandt, jedoch annoch bey gutten Kräften, gesunder Vernunft und Sinnen, meinen leyten Willen hiermit zu Pappier bringen, und wie es nach meinem Tode, vermöge desselbten, und nach der von Mir projectirten, und unter meiner eigenhändigen Nahmensunterschrift, und vorgedruckten Festschafft, neben bey befindlichen Cynosur und Nichtschnur, auch mit meinem zeitlichen Vermögen gehalten werden solle, verordnen wollen. Weil mir nun zur Genüge wissend, daß Ich gleich andern Adams Kindern ein Armer Sünder bin: So falle Dir mein Gott aus kindlichem Vertrauen zu Fuße, innbrünstig seufzend, du wollest mich gleich dem Schächer am Creutze zu Gnaden an und Meine

*) Original-Eintragung auf fol. 112-15 des Landbuches von Schweidnitz-Zauer.

Seele, so du mein Jesu, durch dein bitters Leiden und Todeskampf, von der höllischen Qual befrehet und erlöset hast, zu dir in dein ewiges Reich aufnehmen. Was aber meinen entseelten Leib anbelanget, soll solcher alsbald in der Stille auf mein Gutt Hertwigswaldbau geführt, und allda in der herrschafftligen Gruft in dastiger Kirche beygesetzt werden, dagegen Ich der Kirche sunffzig Rthlr. hiermit legiret haben wiewel, so zu einer Uhr auf dem Kirchturm sollen angewendet werden, nach der Handt aber sohl bey gutter Müße und Gelegenheit denen nechsten Anverwandten und Nachbarn ein Mahl in der Stadt Landeshutt durch einen Koch ausgerichtet werden, und in der evangelischen Kirche eine Gedächtniß Predigt von meinem Herrn Beichtvater und Seelenforger, Tit: Herrn Johann Hesslern Sen. zur heyl. Dreyfalligkeit daselbst gehalten, und Ihme vor diese Bemühung ein Andencken von 12 Species dueaten von den Meinen ausgezahlet werden. Belangend mein von Gott mir beschevetes Vermögen, so Ich durch Gottes Seegen und meinen unermüdeten Fleiß ehrlich erworben, auch der getreue Gott bey jetzigen bedrängten Zeiten, den Meinigen erhalten und ferner seeguen wolle, gehöret meinen eheligen lieben Kindern, so Sich bey meinem Absterben im Leben befinden, oder auch nach meinem Tode möchlen geböhren werden, und da die Erbeinsetzung für die Grundfeste einer jeden letzten disposition, auch unter Kindern gehalten wird, als wiewel Ich meine liebe ehelige Kinder so jeso am Leben sind, oder womit mich der Höchste noch künfftig seeguen möchte, sowohl Söhne als Töchter, die meinen Todt erleben werden, hiermit zwar zu Meinen Erben eingesetzt, und dieses deutlich und väterlich verordnet haben, daß mein Sohn Samuel und diejenigen Söhne, so mir der liebe Gott noch geben möchte, nach hiesiger Fürstenthümber Schweidt. u. Sauer, wohl hergebrachten Observanz die liegende Grundt, und Gütter insgesambt behalten, und die Töchter mit einer Aussteuer versorget werden sollen, wie hoch aber sich sothane Aussteuer belauffen, und was Ich sonst wegen administration meiner Gütter, auch was diesem mehr anhängig, absonderlich verordnen werde, wird alles und jedes in meiner Neben disposition, welche von meiner unten gesetzten Vormundtschafft nur privatim eröffnet, und zu Ihrerm künfftigen reglement, Norm und Cynosur dienen, keines weeges aber gleich diesem väterlichen Testament, publiciret werden solle, klar deutlich und ausdrücklich enthalten sey. Allermaßen Mir den als leiblichen Vater, und da die leibliche Mutter, meinen aus einem Ehebette erzeugten Kinder noch am Leben und nach maßgebung der Rechte Mir freysethet, denen selbten nach Belieben väterlich zu prospiciren, und Ihnen Ihr von Mir hinterlassenes Vermögen, in aller Verschwiegenheit zu conserviren, dahero ich wohlbedächtigt, außer der Confirmation der bald benentlichten Vormundtschafft, von einem hochlöbl. Judicio Pupillari, und abnehmender Caution: Rem Pupillorum salvam fore; durch dieses alle Commissarische Untersuchung und Inventur meines Vermögens, sowohl als die künfftige Abnahm der Administrations und Vormundtschaffts Raitungen, per Commissionem wohl bedächtigt und ausdrücklich verbothen haben wiewel.

Da ferne nun wieder Verhoffen nach meinem Tode, von meinen Töchtern eine sterben solle in Ihrer Minderjährigkeit, ist mein außdrücklicher Wille und Befehl, daß Ihre zugehörige rata, denen andern Schwestern allein zufallen soll, solten aber deren mehr absterben, so haben die Söhne zugleich nebenst denen Schwestern Ihre ratam zu erheben, würde aber nach dem Götzl. unerforschlichen Rathschluß, mein anieszog lebender Sohn Samuel, auch vor Mir in der Ewigkeit vorangehen, und Ich also keinen Männlichen Leibeserben hinterlassen sollte, verordne Ich ferner, daß nach der Fürstenthümer Schweidnitz und Zauer Privilegien, meine Töchter die Gütter und liegende Gründe zu gleichen Theilen erben sollen, es sey denn daß Ich einer oder der andere einiges praecipuum voraus in meiner Neben disposition ordiniret seyn möchte.

Zu meiner principal Vormunden constituire Ich mein liebes Ehe Weibel Tit. Frau Mariam Magdalenam von Nichthoff gebohrne von Reichwald, und meinen lieben jüngern Herrn Bruder Christoph Praetorium von Nichthoff auf Kuppersdorff und Kauffte (weil ich meinen lieben mitlern Herrn Bruder auf Kohlhoe und Haynersdorff, wegen seiner steten maladien, anderweitigen Vormundschafften und nöthigen Verforge seiner eigenen lieben ungezogenen Kinder, damit nicht gerne beschweren viel) zu Ihrem Curatore, zu deren Herren Neben Vormündern, ersuche ich Tit. Herrn Christoph Adolph von Döbschütz auf Neu-Kömnitz und Tit. Herrn Christoph Friedrich von Reibnitz auf Ober-, Mittel- und Nieder-Erdmannsdorff, denen Ich meine lieben Kinder, besonders meinen Sohn oder Söhne zu gutter Erziehung und Verforge, auf Ihre Seele wil geben haben, und Sie ersuchen rechte Mutter und Vater Stelle zu vertreten; zu dem Curatore litis aber Tit. Herrn Friedrich Adolph Jacobi, der Fürstenthümer Schweidnitz und Zauer geschwornen K. Ampts Advocaten, dessen Rath Sie sich in allem bedienen sollen, dagegen sollen bemelte meine Herren Vormünder nebst dem Herrn Curatore litis jeder Jährlich zu genißen haben 50 Rthl. aus denen Einkünfften, in der Zuversichtlichen Hofnung lebende, dieselbe werden die Freundschaft und Liebe für Mich und meine Kinder haben, und Jährlich zu erdenklicher Zeit, gutte Wichtigkeit mit denen Rechnungen halten; Within disponire Ich ferner wohlbedächtigt, daß wann mein liebes Weib als leibliche Mutter Ihrer und meiner Kinder, und mein Ihr adjungirter Herr Bruder, der Vater Stelle vertreten soll, solche Raytungen auch in allem richtig befunden werden. solche unterzeichnen und nach erlangter Majorennität meiner Kinder, sowohl Söhne als zukünftige Eydmänner schuldig seyn sollen, solche zu unterzeichnen, und die Herren Vormünder ohne einige gerichtliche Confirmation mit Dank hierüber zu quittiren. Wie nun diese aus väterlicher Sorge und freyer disposition von Mir selbst beliebte privat Abnahme derer Vormundschaffts Raytungen, soll besolget werden, so verordne ich ferner, daß wann einer von denen gesetzten Herren Vormunden, vor der Majorennität und Verheurathung meiner Kinder mit Tode abgehen sollte so viel ich auf solchen Fall an dessen Stelle Tit. plen. Herren Hans Christoph von Rosenpuß, Herren auf Nieder-Leippe und Petersgrund zu einem Contutore, in Fall aber mein jüngerer Bruder, als Curator meines Weibels,

vorgebracht erlangter Majorennität meiner Kinder, mit Tode abginge, so viel Ich hiermit Tit. plen: Herrn Conrad Sigmund von Zedlitz Herrn auf Mittelkauffung, substituiren. Obgemeltem meinem lieben Weibel, sollen Ihre Mir zugebrachte 500 Rthl. und über diese noch andere 6000 Rthl. zu Ihrer freyen disposition entweder in baarem Gelde oder außständigen obligationen, so Sie selben zu wehlen hat, alsbald nach meinem Tode ausgezahlt werden, wozu Sie den besten Wagen nebst 4 Pferden wegzunehmen hat; dann soll Ihr freyestehen, entweder von meinem Gutt Hartmannsdorff, außer der Holz-nutzung, die vöilige Einkünfte zu genießen, oder Ihr alle Viertel Jahr, wann solches verkauffet wäre, 500 Rthl. baares Geld anticipiret werden, und Ihr freygestellt werden, in welcher Stadt Sie nebenst den Kindern und behörigen Leuthe Ihre Wohnung nehmen wolle, von diesen 2000 Rthl. sollen die Kinder nach gutt befinden meines Weibes mit Alimentation, information und nöthiger Kleydung, auch Salarirung der Leuthe versorget, der Sohn aber auf Schulen nach Breslau oder wo Ich sonst ordiniren werde, bey meinem Absterben gethan werden, zu dessen Verforgung mein liebes Weibel, nichts beyzutragen schuldig, sondern es sollen die behörigen Kosten aus der Vormundschaftskasse entrichtet werden. Sonsten legire Ich der Armuth zu Hertwigswaldau 50 Thaler, zu Bertelsdorff und zugehörigen Gütter 200 Thaler, dann zu Hartmannsdorff 100 Thaler, und soll hiermit nur absonderlich auf die Elenden und Kranken gesehen werden, und entweder unter dieselben zwar ausgetheilet oder an Ihren Schulden abgerechnet werden. Meinem Amtmann zu Bertels- wie auch Vogte zu Bertelsdorff, Hartmannsdorff, und Hertwigswaldau, soll jedem ein Trauer-Kleidt gegeben werden, wie auch der alte Nicolin, dem Hertwigswaldauer Vogt aber, so Mir lange Jahre hoffentlich threue Dienste gethan, annoch 50 Thaler an Gelde, welcher verbunden seyn soll, so lange seine Kräfte zulänglich, ferner threue Dienste zu thun.

Wobey Ich noch dieses wohlbedächtigt verordne, wann es dem lieben Gott gefallen sollte, Mich ohne Hinterlassung eines Männlichen Leibes-Erben aus dieser Welt abzufordern, oder im Fall solcher nach Mir unverheurathet, und auch ohne Erben sterben möchte, so legire Ich dem anjetzo lebenden eltesten Sohne meines mittlern Herren Bruders, mit Nahmen Samuel, wosern mein Vermögen, in dem Stande wie sich solches anjetzo befindet, erhalten wird, 40,000 Thaler, sollte solches aber durch einige casus fortuitos in Abfall kommen, so fallet hiervon die Helffte an meine Töchter zurücke, diese nun sollen binnen Jahr und Tag meine Töchter ohne alle Wiederrede Ihrem bemelten Vetter auszuzahlen verbunden seyn, im Fall aber mein Jüngerer Herr Bruder auf Kuppersdorff, mit einem Leibes Erben, männlichen Geschlechts von Gott gesegnet werden, hat solcher die Helffte von bemelten legato zu bekommen, auf den Fall aber meines mittlern Herren Brudern, benimbtet sein Sohn mit Tode abgehen sollte, fallet diese legatum, entweder an die sämtlichen Söhne, oder Einem alleine zu, worüber mir die Freyheit zu ordiniren vorbehalte.

Hiermit viel Ich diesen meinen letzten Willen im Nahmen Gottes geschlossen und Mir expresse vorenthalten haben, solchen gar oder zum

Theil nach meinem Gefallen zu ändern, zu verbessern oder zu verringern, auch da nach meinem Tode ein oder mehr Zettul, von meiner Hand geschrieben oder nur unterschrieben, gefunden würde, oder von Mir etwas ad marginem notiret und legiret werden, daß dessen Inhalt, mit obgedachter neben disposition so gültig seyn solle, als ob alles diesem Testament einverleibet wäre, welches wo nicht als ein zierliges Testament, doch als ein Codicill, fideicommiss, Dispositio inter liberos et mortis causa gelten sollet, das Hochlöbl. Kayser- und Königl. Ambt hiesiger beyden Fürstenthümer gehorsambst bittend, über diesem allen fest zu halten, und die von Mir NB. inhibirte gerichtliche Inventur und Commissarische Untersuchung durchaus nicht zu admittiren.

Zu Urkundt habe Ich diesen meinen letzten Willen, nebst denen hierzu absonderlich erbetenen, Sieben Herren Zeugen unterschrieben, und Unsere respective Aeliche und gewöhnliche Pettschaften wohlwissentlich vorgebrucht. So geschehen Hartmansdorff den 28. Augusti 1720.

L. S. Samuel Praetorius von Rixthoff.

L. S. Hannß Georg v. Crauß und Crausendorf.

L. S. Caspar Alexander Freyh. v. Stosch.

L. S. Stanislaw Ferdinandt von Winandco.

L. S. Christian von Weyrach.

L. S. Hannß Friedrich von Gadel.

L. S. Georg Dshwaldt von Lindeman.

L. S. Adam Willhelm von Winandco.

Wann Ich dann umb dessen authentische Abschrift, alles inständigen Fleißes ersuchet worden bin;

Auß habe solche wohlwissentlich außfertigen und ertheilen lassen. Actum auf dem Königl. Burglehn zu Jauer den 19. Aug. Anno 1721.

Wegen Ihrer Excellenz Abwesenheit ermauglet dero Unterschrift.

Augustin Freyh. v. Haslingen.

Facta publicatio den 19. Aug. Ao. 1721. *)

Anlage 36.

Wier Christoph Wentzel des heyligen Röm. Reichs Graff von Rostitz undt Rheinegg zc. vollmächtiger Landeshauptmann der beyden Fürstenthümer Schweidnitz undt Jauer zc. Bekennen zc. daß vor unß kommet undt gestanden ist, der Ehrenveste Wohlgelehrte Johann Christoph Burghardt, Juris Practicus, undt geschwornen Königl. Ampts Advocat alhier, gesundes Leibes, gutter Vernunft undt Sinnen, undt hatt im Rahmen undt von wegen des Edlen Ehrenvesten Carl Siegmundes von Spiller, auff Hartmansdorff, Krippitz, Tschaußwitz undt Dschaw, lauth producirter Vollmacht, mit wohl-

*) Original-Eintragung auf fol. 129—134 des in dem Königl. Staats-Archive zu Breslau aufbewahrten Signaturbuches der Fürstenthümer Schweidnitz-Jauer.

bedachtem Muthe, vermöge des, den 22. Januarii instehenden Jahres, ordentlich auffgerichteten Kauff Contracts, recht undt redlichen verreichet, undt in unsere Hände williglichen aufgelassen dem Edlen Ehrenvesten Samuel Praetorio von Nichthoff, auff Hertwigswaldaw, und zwar zu Händen seines hierzu bestellten Machtmanns, des Edlen Ehrenvesten Ernst Siegmund von Dobershütz, das in dem Schweidnitzischen Fürstenthumb undt Bolkshayn-Landeshuttischen Weichbilde, gelegene Gutt Hartmansdorff, mit allen dessen Ein- undt Zugehörungen, Recht- undt Gerechtigkeiten, Nütungen undt Beschwerden, es sey an Ritterstüz, Forwergen, Aekern, Wiesen, Wiesenwachs, Mütticht undt Strütticht, Wasser, Wasserläufften, Teichen, Teichstädten, Mühlen, Mühlstädten, Schafftriften, undt Unterthanen, Zinsen, Robothen, sambt dem Kirchleben, Jagden, Stellwerkst, undt allen solchen Regalien, wie die darüber auffgerichteten alten Königl. Lehenbrieffe, undt publicirten Endt-Urbarien Urthel de Anno 1629, wie ingleichen die bey der Ao. 1693 leztvorgewesenen allergnädigsten Kayf. Brey Urbars Commission, gepflogen undt ratihabirte Tractaten, mit mehrerm besageten undt ausweiseten, undt vorige Besizhern, solches Gutt Hartmansdorff, in seinen Rheinen undt Grängen besizen undt genossen, oder besizen undt gebrauchen hetten können undt mögen; Jedoch daß Ihm der verkaufende von Spiller, auff George Hilschers Garthen, acht weiße Groschen jährlichen Erbzinß, womit Er, sambt seinen Lehenserben, in diesen Fürstenthumber Schweidnitz undt Zauer belehnet bleiben möchte, kräftigst vorbehielte.

Zu solchem Kauffe, Verreichung undt Auflassung, haben wir von Königl. Macht zu Böhaimb, unseren Willen undt Gunst gegeben, undt haben dem obgenannten Samuel Praetorio von Nichthoff, undt zwar zu Händen seines vorbereihten hierzu bestellten Mandatarii, das im Schweidnitzischen Fürstenthumb undt Bolkshaynisch-Landeshuttischen Weichbilde, situirte Gutt Hartmansdorff, mit allen dessen Ein- undt Zugehörungen, Herrlig- undt Nutzbarkeiten, woran undt welcherley das alles sey, undt Nahmen haben möchte, zu allen solchen Rechten, in aller Maasz, Meinung undt Vorbehalt der, auff gedachten George Hilschers Garthen daselbst, hassenden 8. Wgr. jährlichen Erbzinß, vor Verkauffern zur Belehnunge, als oben allenthalben begriffen undt geschriben stehet, nach lauth der alten Königl. Lehenbrieffe, undt publicirten Endt Urbarien Urthel, auch gepflogen- undt ratihabirten Kayf. Brey-Urbars Commissions Tractaten, zu einem wahren Erbkauff, gelehnen undt gelanget.

Leihen undt langen gemachsam undt ungehindert, zu haben, zu besizen, zu genüßen, zu gebrauchen, zu verkauffen, zu verwechseln, zu verpfänden, undt an seinen Nutz undt Fromben, als Ihme das am Füglichsten sein wirbt, ewig zuwenden; Treulich ohne Gesehrde. Unsers Herren ic. Königes Landesfürstl. Hoheit, Lehen, Dienst, Herrlig- undt Gerechtigkeiten, auch sonsten jedermänniglich ohne Schaden. Zu Urkundt dieß Prießes versiegelt ic. Gesehehen undt gegeben zu Schweidnitz, nach Christi unsers lieben Herrn undt Heylandes Geburth, Sechzehnhundert darnach in dem 99. Jahre, den 10. Monatstag Februarii. Dabey seindt gewesen, die Erlen, Ehrenvesten, Wohlthütigen Hans Albrecht von Schmoltz undt Peylaw, Heinrich von Mühlheimb auf

Pfleschwitz, Ernst Siegmundt von Zedlitz undt Pfassendorff undt der Wohlgebohrne Herr George Siegmundt Freyherr von Soche zc. Königl. Landes-cantzler zc. der diesen Brieff gehabt hat in Befehlunge. *)

Anlage 37.

Johann Praetorius von Nischthofen,
Kohlhölze.

Wir Wenzel, Graf von Rostiz, der Röm. Ksrl. M. Landeshauptmann zc., bekennen und urkunden, daß vor uns kommen Siegmund Fedel, Dr. und Amts-Advocat in Vollmacht des (tit.) von Festenberg, Patisch genannt, auf Eßdorf und Kohlhöhe um in einem wahren Erbkauf vermöge den 22. April 1699 geschlossenen und aufgerichteten Kauf-Contracs mit wohlbedachtem Muthe recht und redlich verzeicht und in unsere Hände williglich aufgelassen dem Edlen Ehrenfesten Praetorio von Nischthoffen auf Kauffe seinen Erben und Nachkommen und zwar zu Händen dessen Mandatarii (tit.) Christoph Burgherr Advocati jurati allhier das im Schweidnitzer Fürstenthum und Strieganschen Weichbilde liegende freye Lehngutt die Kohlhöhe genannt zu Gutschdorff mit allen dessen Zubehörungen an Forwercktsgebäuden, Aekern, Wiesen, Gärten, Pürschen, Unterhanen und Gärtnerstellen, Rütticht und Strütticht, Teichen, Teichstedten, Hälbern, Mühlen, Mühlstedten, Wassern, Wasserläusten, Schäfereien, Viehnutzungen und einen freyen Kretschamb, Striegansches Bier zu schenken, nebst dem fünften Theil des Kirchenlehns, Jagden und Stallwerck, wie es in seinen Rheinen und Grenzen vor Alters gelegen, und noch lieget, und es besagter von Festenberg, Patisch genannt, bis anhero inne gehabt, und besessen, genuzet und gebrauchet, oder mit Fug genüzten oder gebrauchten hätte können, laut darüber ergangenen Königl. Lehnbriefe und der Ao. 1629 publ. Kaiserl. Endt-Urbarien Urtheil, was dieselben und bei der Ao. 1693 vorgewesenen Urbarien-Commission gepflogene und ratibabirte Tractaten besagen. Zu solchem Kauffe haben wir unsern Willen und Gunst gegeben und haben dem obbenannten Johan Praetorio von Nischthoffen das (wie oben) zu einem wahren Erbkauff gelehnet und gelanget. Zu Urkuud zc. Schweidnitz 11. Juni 1699. **)

(Unterschriften.)

*) Original-Eintragung auf fol. 158—60 des Landbuches von Schweidnitz-Zauer.

**) Original-Eintragung im Landbuch von Schweidnitz-Zauer.

Dem Hoch- und Wohlgebohren Ritter und Herrn
H E R R N

Johanni Christophoro Praetorio
von Richthof,

Herrn auff Heinersdorff, Koblthöh, Partzdorff, Sernerwald und Kaufkau,
Und

Dero hohen Hause

Suchte

Zu dem Anno 1714 glücklich erlebten

Neuen Jahre

Zu unterthänigster Devotion gehorsamst zu gratuliren

Ihro Gnaden

Vor Viele hohe Wohlthaten Höchst-verbundenster Unterthan und Diener,

Christian Voigt

Musarum Jaurov. Cultor.

STRIGAU, Gedruckt bey Johann Gottfried Webern.

Hoch-Wohlgeborener Herr!

Darf ich mich unterfangen,
Bei diesem Neuen Jahr, und neuen Sonnenlicht,
Mit einer schlechten Schrift zu Ihnen zu gelangen,
Die keine Schmeichelei, noch Falschheit zugericht?
Es muß ein treuer Knecht, wenn neue Zeit erschienen,
Des Glückes Angel-Stern, wie sichs gebührt, bedienen.

Und wendet sich mein Sinn zu den gewölbten Zimmern,
Wo der Planeten Glantz und Licht am Sternen-Feld,
Mit ungemeiner Pracht recht unvergleichlich schimmern,
Und freuen sich zu gehn den Weg als wie ein Held.
So seh ich daß ihr Lauff geht zu der hellen Sonne,
Als ihrem Mittel-Punkt, als ihrem Licht und Wonne.

So muß auch ein Client der seine Pflicht bedenket,
Stets seinen Weg und Pfad gerichtet lassen sein
Zur Sonne, Die ihn nur erwärmt und Freude schenket;
Die ihm ihr helles Licht vergönnt und ihren Schein;
Die ihm das Centrum ist, darauff er sich kan gründen;
Die sich als Pharos einst ihm läßt zum Licht anzünden.

Ich bin Dir Hohes Haus von Richthof, höchst verbunden,
 Der ich Dir, wo mein Mund und Geist genungsam ist,
 Zu dienen bin gefast zu aller Zeit und Stunden:
 Weil von Dir Hohes Wohl, als Del und Balsam fließt.
 Denn wer dem Sterblichen viel Gnade kan erweisen,
 Der ziehet sie an sich wie ein Magnet das Eisen.

Wer hat mich, als ich einst gebunden, loß gemacht?
 Wer hat ganz unverdient viel Huld auff mich gewand?
 Wer hat bißher vor mich und vor mein Glück gewacht?
 Herr Richthoff, dessen Gnad und Lieblichkeit bekant;
 Herr Richthoff, dessen Lob mein Kiel nicht kan beschreiben;
 Herr Richthoff, dessen Ruhm im Segen wird verbleiben.

Ach! wollte Maro igt mir meine Feder netzen:
 Und ein Ovidius des Geistes Antrieb sein:
 So sollte meine Hand was ungemeines setzen,
 Das keinen Fehler kennt und, trotz dem Golde, rein.
 Ich weiß ein Opfer wird schon dero Hände füllen,
 Das keine Falschheit kennt und kommt aus treuem Willen.

Deswegen bringt nun ein verbundenes Gemütte
 Geschenk und Gaben dar, und zündet Beyrauch an,
 Damit ein Hoher Geist und Adliches Geblütte
 Ein unterthänig Herz daraus erkennen kan.
 Drum sollte sich mein Geist, der Mund und Feder regen,
 Mein höchst-verpflichtet Herz, wie schuldig, darzulegen.

Allein was soll ich wohl zum Neuen Jahre bringen?
 Ein Reim ohn alle Kunst ist allzu sehr veracht.
 Und wollte sich mein Geist auf den Parnassum schwingen:
 So ist doch Finsterniß bei mir und dunkle Nacht.
 Es mußten Phaëton und Icarus verderben,
 Weil sie zu grossen Ruhm sich suchten zu erwerben.

Ein kostbares Geschenk von schönen Diamanten,
 Von Perlen reich besetzt, von Silber ausgeschmückt!
 Von Golde schön geziert, und holden Amaranten,
 Womit der Himmel zwar den Croesum hat beglückt,
 Das kan ein Irus nicht zu einem Opfer reichen:
 Weil er demselben nicht im mindesten kan gleichen.

Jedoch ich bin gewiß und kann versichert leben,
 Daß Dero Hohe Gunst die Kühnheit mir erlaubt:
 Wenn ich mich untersteh ein dankbar Herz zu geben,
 Ein dankbar Herz bring ich, Hochwohlgebohrnes Haupt,
 Aus dem ein schuldigster doch treuer Wunsch soll fließen,
 Und dessen lasse Sie des Höchsten Huld genießen.

Der Himmel gebe Sie bis Jahr viel holde Blicke,
 Hochwohlgebohrner Herr! Gesundheit, Glück und Seyl.
 Er wende von Sie ab das herbe Ungelücke,
 Daß nicht, wie dieses Jahr, Sie treff ein Unglücks-Pfeil.
 Der Höchste gebe Sie stets seinen reichen Segen.
 Es müssen Vorbeern sich um Dero Scheitel legen.

Auch Dero Ander Ich laß nur im Segen blühen,
 O Allerhöchster Gott! Dis angetretne Jahr.
 Es muß des Unglücks-Sturm bey Sie vorüberziehen,
 Wie auch der Krankheit Last und andere Gefahr.
 Es soll nichts Dero Hertz, was widrig ist, bekränden,
 Der Himmel müsse Sie mit süßem Nectar tränden.

Vornemlich wolle Gott stets seine Obhut wenden,
 Bei diesem Wechsel, auf der Jungen Herrschaft Zahl;
 Und Ihnen immerdar der Engel Wache senden
 Erfreue Sie O GOTT, mit Deinem Gnaden-Strahl.
 Laß Sie zu Ihrem Wohl und Deiner Ehre grünen;
 So kan ein treuer Knecht Sie suchen zu bedienen.

Sie leben insgesamt durch viele Jahr und Zeiten!
 Sie leben, wachsen, blühen, im Segen höchst vergnügt!
 Sie leben Unglücksfrey in lauter Fröhlichkeiten!
 Sie leben so wie es der holde Himmel süßt.
 Wird Richthofscher Stamm in vollem Flore stehen,
 So wird es mir gewiß nach meinem Wunsche gehen.

Dem Hoch-Edelgeborenen Ritter und Herrn
H E R R N

Johann Christoph Praetorio
von Richthoff.

Herrn auff. Heinersdorf, Kohlhöh, Parzdorf und Sernerwald,
Seinem Gnädigen Herrn und Hochgebitenden Patrono
Sollte

Zu dem am 24. Juni Anno 1714 glücklich erlebten
Nahmens-Festin

Durch diese wenige und geringschätzigte, doch aber wohl-gemeinte Zeilen
In unterthänigster Devotion
gratuliren

Dero

Vor viele Wohlthaten höchst-verpflichteter Unterthan,
Christian Voigt, A . A . L L . C.

JAUER, Gedruckt bei Johann Christian Lorenz.

Es hatte sich mein Geist Nasonis kluge Schriften
Erst neulich außerkiehet, und sich daran erfreut;
Drum sollte meine Faust ihm ein Gedächtniß stiften
Daß sein erworbenener Ruhm bestünde allezeit.
Der Edlen Tugend Glanz kann niemals untergehen
Sie muß wie starke Thürm' und feste Maxern stehen.

Indem ich aber wil Nasonis Lob entdecken,
So tritt Minervens Bild urplötzlich bey mir ein.
Hilff Himmel! Was vor Angst? Hilff Himmel! was vor Schrecken?
Ich sprach in meinem Sinn: Ich muß verlohren sein,
Ich dachte bey mir selbst: Was soll mir nun geschehen?
Weil ich ein Götter-Bild so unverhofft gesehen.

Mein höchst bestürzter Geist stand an, sich viel zu wagen,
Allein die Kühnheit trieb mich doch zu reden an.
Drumb unterfieng ich mich, doch zitternde, zu fragen:
Was ich der Götter Schaar, und ihrer Huld gethan?
Sedoch als mir der Glanz Minervens näher kommen;
So ward mir alle Krafft und alle Kunst benommen.

Denn sie erschiene mir in Sonnen-gleichem Bilde,
Gold, Purpur, Perlen-Schmuck beziereten ihr Kleid,
Sie trug in ihrer Hand, nebst einem hellen Schilde,
So klar als ein Crystall, der Vorbeeren Lieblichkeit.
Sie war geschmücket mit den köstlichsten Saphieren,
Der Diamanten Glanz sah man die Göttin zieren.

Was sollt ich aber thun? Was sollte ich beginnen?
 Was bringet mir, sprach ich, die Augen in die Höh?
 Es wird sich mein Verstand beinabe nicht besinnen;
 Wenn ich mich noch einmahl zu fragen, untersteh.
 Ach! Göttin zürne nicht! Ach stille mein Verlangen!
 Warumb ist denn zu mir Minerva eingegangen?

Drauff ließ das Götterbild viel holde Minen blicken;
 Ihr Antlitz glänzelte; die Augen waren schön.
 Sie sprach mit Freundlichkeit: Es soll Dein Kiel sich schicken
 Es ist ein frohes Fest mit Freuden zu begehen.
 Deswegen hab ich mich dem Himmel heut entzogen:
 Weil selbst der Götter Schaar mit mir das Licht erwogen.

Der Herr von Richthoff, den Eusebie selbst liebet,
 Der Herr von Richthoff, dem Maecenas Ruhm gebühret;
 Der Herr von Richthoff, dem die Tugend Ehre giebet
 Der Herr von Richthoff, den der Weisheit Krone ziert,
 Begehrt sein Namens-Licht in vielen Fröhlichkeiten.
 Drum suche Dich alsbald zu diesem zubereiten.

Doch ich versetzte ihr: Ich werde nicht bestehen.
 Der Pindus ist so hoch, daß er dem Pico gleicht;
 Und meine Blödigkeit sieht nicht Olympus Höhen,
 Weil dessen Gipffel fast bis in den Himmel reicht.
 Sie sprach: Ovidius, den Du zuerst gepriesen,
 Hat sich in seiner Kunst ganz ungemein gewiesen.

Als dieses kaum vollbracht: So war sie auch verschwunden.
 Drauff rührte meine Brust ein sonderbahrer Trieb.
 Es hatte sich viel Lust zur Poësie gefunden,
 So daß ich mich entsann, was einst Naso schrieb:
 Wenn ein beglücktes Licht am Horizont erschienen,
 So muß es Zung und Mund in Fröhlichkeit bedienen.

Nun Wohlgebohrner Herr! Sie können leicht ermessen,
 Warum sich dieses Blatt zu Dero Füßen legt.
 Ein unterthänig Knecht kan nimmermehr vergessen
 Der Pflicht und Schulbigkeit, die er im Herzen trägt.
 Absonderlich wenn man des Himmels Huld verspüret,
 Des Himmels, welcher Sie zu seinem Nectar fñhret.

Denn da der frohe Tag mit ungemeinem Schimmer
 Zu Dero Krängen scheint, und da ein Licht entsteht,
 Das durch der Strahlen Glantz erleuchtet Ihre Zimmer,
 Wo man mit vieler Lust das schöne Fest begehrt;
 So muß der Musen Schaar mit denen Charitinnen,
 Nach ihrer Schulbigkeit auff ein Gebinde sinnen.

Bringt demnach Bisam her, langt nach den Myrren-Zweigen,
 Bringt selbst der Chloris Pracht, bringt köstlichen Zesmin,
 Bringt der Pomona Frucht, die Freude zu bezeigen.
 Sucht Ambra und Zibeth, legt die Cypressen hin.
 Baut Ehren-Tempel auff mit goldenen Altären,
 Daß sie der Moder nicht, noch Alterthum verzehren.

O Morgenröthe laß Dein bündtes Kleid erblicken
 O goldene Sonne sey in Deinem Licht erfreut.
 Du mußt das frohe Fest mit Deinem Glanz beglücken.
 Mein Titan, diesen Tag ziert Deine Liebligkeit.
 So sehet dieses Fest, beliebte Pierinnen,
 Kommt. bringt Dank-Opffer dar, Geehrete Helbinnen.

Darauff ward unverhofft Apollens Stimm gehört:
 So lang in ihrem Lauff die schnelle Oder bleibt,
 Biß der Titaner Volk des Himmels Burg zerstöret,
 Sey Richthoffs Ehren-Nahm den Sternen einverleibt.
 Und seines Nahmens-Licht soll in des Pindus Grängen,
 Noch vielmahl höchst beglückt zu Troz dem Reide glängen.

Der Herr von Richthoff soll des Nestors Jahr erreichen,
 Und sein berühmtes Hauß wird Felsen-feste sehn.
 Es daure länger, als die allerstärcksten Eichen.
 Es müsse wie die Laun' und Ceber sich erhöhen.
 Es muß den Adlern gleich sich in die Höhe schwingen,
 Und ferner Tag vor Tag, zu größern Ehren bringen.

Anlage 40.

Recognition über das publicirte Ruppertsdorffische Testament.

Der Röm. Kayserl. pp. Urkunden und bekennen hiermit, wo Noth
 öffentlich, daß heunt untengesetzten dato das von Weyl. Tit: Christoph
 Praetorio von Richthoff, auf Ruppertsdorff, unterm dato Ruppertsdorff den
 10. Aug. 1725 errichtete und sub praes. den 25. Octobris a. c. ad acta
 Regii Regiminis hinterlegte Testament in Gegenwart Tit: Johann Damian
 von Sebottendorff, auff Krausenau p. mandatario nomine Tit: Johannaë
 Eleonoraë verwittibter von Richthoffin, geböhner Reichswaldir von Kempfen,
 Tit: Johann Praetorii von Richthoff auf Hennersdorff, Cole und Sinner-
 wald, dann Tit: George Otto von Stosch, auf Lesewitz, in Vollmacht seiner
 Ehe Consortin, Tit: Henrietta von Stosch, geböhnerer von Richthoff, nicht
 minder Tit: Friedrich Adolph Jacobi, der beyden Fürstenthümer Schweidnitz
 und Jauer geschworenen Königl. Ambts-Advocati, mandatario nomine der
 Gerichtl. constituirten Richthoff Hartmannsdorffischen Vormundschafft, Tit:

Johann Adam Franz, Adv. jur. in Vollmacht Tit: Joseph Valentin und Conradt Gebrüdere von Wagner und Wagenhoffen, ingleichen Tit: Johanna Eleonerae Raffern gebührer von Wagnerin, nach zuvor beschehener recognoscirung Hand und Siegels gewöhnl. maßen publiciret worden, welches von Wort zu Wort lautet wie folget:

Im Nahmen der allerheyligsten Drey-Einigheit, Amen!

Demnach ich Christoph Praetorius von Nichthofen, Erbherr auf Kuppersdorff, Kaufke und Metschkau, jederzeit die unfehlbare Vergänglichkeit und ungewisse Länge des mühseligen menschlichen Lebens in Christliche Betrachtung gezogen, insonderheit aber vorjetzo, da mich der Allerhöchste Gott zum öfftern mit Krankheit väterlich anheim suchet, festiglich dafür halte, daß mein Lebens-Geiger nicht allzu lange mehr lauffen dürffte: So habe mich obzwar bey etwasiger Leibes Schwachheit, dennoch aber vollkommen guter gefunder Vernunft und unverrückten Sinnen auch ungezwungen und ungebrungen entschlossen, folgender maßen meinen letzten Willen, wie es nach meinem zeitlichen Ableben gehalten werden soll, aufzurichten.

Gleichwie ich nun aber anfänglich und vor allen Dingen meine durch das allerheyligste Blut meines gecreutzigsten Herrn und Heylandes Jesu Christi theuer erlösete Seele, wann solche nach dem Göttlichen Rathschluß die zerbrechliche Hütten des morschen Leibes verlassen wird, in die Gnade des dreyeinigen Gottes, umb durch desselben Anschauen in alle Ewigkeit ergötzet zu werden, empfehle meinen Leib aber allhier zu Kuppersdorff, oder wan es sich schicken solte, in der Gruft zu Kaufke ohne alles Gepränge beizusetzen, und sodan hiernächst zu Kuppersdorff in Anwesenheit der nächsten Freunde und Nachbahren eine Gedächtniß Predigt, und angenehme Trauermusic zu halten, und dem Herrn Pfarr dafür funzig Thlr. schl. zu zahlen verordne.

Also setze Ich hiernächst in mein durch den Seegen Gottes erhaltenes Vermögen, es bestehet so an denen Gütern Kuppersdorff, Kaufke und Metschkau, oder wann ich deren auch noch mehr kauffete, als auch baaren Geldern, Activ-Schulden und allem andern liegend und fahrendem jetzig und künftigen Zustande, wie der immer heißen und genennet werden mag, nichts als was etwan specificce eximiret werden möchte, davon ausgeschlossen, zu einem wahren und rechtmäßigen universal-Erben ein, meinen hertzgeliebtesten Bruder, Tit: Johann Praetorius von Nichthoffen, auf Ober- und Nieder-Semnersdorff, Kohlsb Bergdorff und Semmerwald, oder in Abgang dessen seine Söhne, so viel deren im Leben seyn werden. Jedoch dergestalt und also, daß er nicht alleine alle Unkosten und Gehilfrnisse tragen, sondern auch nachfolgende Legata, abstattung und Passiv-Schulden (wosern ich diese letztern, als welche ich nur denen Creditoribus zu Liebe bisher behalten habe, nicht annoch selbst abstoße) bezahlen und in Richtigkeit setzen solle.

Und zwar

1^{mo}. meines ältesten verstorbenen Bruders, Weyl. Tit: Herrn Samuel Praetorii von Nichthoffens, gewesenen Erbherrens auf Hertwigswalbe,

Hartmannsdorff, Bertelsdorff und Ober Ollersdorff, Tschischdorff, Niemanddorff und Neu Mühle hinterlassenem einzigem Sohne, Rahmens Samuel, Acht Tausend Thlr. schl. nach erlangter majorennität ohne Interessen, sollte Er aber unvererbt sterben, so sollen fünff Tausend Thlr. schl. an meines instituirten Erbens Söhne verfallen und Ihme also solchen falls nur über Drey Tausend Thlr. schl. die freye Disposition verbleiben. Ingleichen

- 2do. desselben hinterbliebenen und amnoch lebenden Drey Töchtern, Rahmens Johanna, Henrietta und Sophia, jeder Ein Tausend Thlr. schl. nach Verfließung eines Jahres auch ohne Interessen. Wann aber eines oder das andere vor meinem Ableben mit Tode abgehen möchte, so verbleibet dessen Legat meinem eingesetzten Erben. Dann wird
- 3tio. meiner verstorbenen Schwester, Weyl. Tit: Frauen Ursulae von Wagnern, geböhrener von Nichthoffen, hinterlassener ältester Sohn, Tit: Herr Johann von Wagner und Wagenhoffen, auf Puschvorwerk das ihme vorgelehnte Geld als ein Legat zu behalten, und seine mir gegebene Handschrift zurück zu bekommen haben, dem Herrn Conrad von Wagner und Wagenhofen, auf Groß und Klein Schmolz und Frauen Eleonora Kaffern, geböhrener von Wagnern aber sollen jedem Ein Tausend Thlr. schl. ein Jahr nach meinem Tode gleichfalls ohne Interesse gezahlet werden.

Was aber

- 4to. Meine herzgeliebteste Ehefrau, Tit: Frau Johanna Eleonora von Nichthoffen, geböhrene Reichwalbin von Kämpfften anbelanget, so hat dieselbte aus meinem Vermögen besage derer d. d. Ruppersdorff, den 14. Maii Ao. 1699 auffgerichteter Ehe Pacten an Ehegeldern und Gegen Vermächtniß Ein Tausend Reichs Thlr. dann vor Gerade, Morgen Gabe und Winstheil, und was deme anhängig, Acht Hundert Reichs Thlr. nicht minder Pferde und Wagen, und so lange, als sie meinen Nahmen führet, auf eine Wohnung von Acht hundert Reichsthlr. die Interessen zu empfangen; Und dahero soll solches alles (ungeachtet daß Sie mir die Mittel verkanffet) von meinen Herrn Erben nicht nur richtig und baar bezahlet, sondern auch über dieses zu ihrer Sustentation ein vor allemahl Vierhundert Thlr. schl. entrichtet und sothane völlige Abstattung, in Ansehung, daß Sie ohne diß die Wirtschafft, mithin das Geruß Jahr zu haben nicht verlanget, auch solches in denen Ehe Pactis nicht versprochen worden, bald nach meinem Tode, wenn sie dieselbe nicht anstehen lassen wolte, gezahlet werden. Daser es Ihr aber auf dem Lande zu wohnen belieben sollte, so wird Ihr nach ihrem Gefallen entweder zu Ruppersdorff oder Kauffte eine zulangliche Wohnung zu verstaten seyn, jedoch cessiret zu solcher Zeit das Wohnungs Geld. Und ob Sie zwar wegen der mir verkanfften Gerade, dennoch aber zu empfangen habenden völligen aestimations-quantum derer Aachthundert Reichsthlr. weiter an Mobilien nicht was

zu fordern hätte, so soll Ihr doch über Ihre Kleider, Putzwerk und derjenigen Wäsche, so Sie auf Ihren Leib brauchet (welches alles Ihr eigenthümlich verbleibet) der in einem besondern Zettel unter meiner eigenhändigen Rahmens-Unterschrift und Pettschaft specifizierte Schmuck, sammt denn auf Ihren Nachzeug Tisch gehörigen Silberwerk und einem halben Dutzend Löffeln, auch so viel Zinn, Tischzeug und Bette, als Sie vor sich und Ihre Bedienten nöthig hat, auf Ihre Lebenszeit, jedoch ohne immutation der per Venditionem erlangten Erbschaftlichen qualität gelassen und gegeben werden, nach Ihrem Tode aber meinen Erben oder dessen Kindern wiederum anheim fallen. Allermaßen ich dann zu ihrer Aufrichtigkeit das sonderbahre Vertrauen habe, daß Sie auf alle Weise dahin bedacht seyn werde, womit dieses alles in salvo verbleibe, und nichts davon wegkomme.

Ferner legire ich

- 5^{to}. der allhiefigen Kupfersdorffer Kirche funffzig Thaler schl. item.
6^{to}. funffzig Thlr. schl., welche unter der Inspection des allhiefigen Herrn Pfarrers und Kirchenväter ausgelehnet, und vor das Interesse arme Kinder zur Schule gehalten werden sollen. Auch will ich
7^{mo}. Diejenige Auslagen, welche ich zu Erbauung des allhiefigen Pfarrhauses gethan habe, und Einhundert und etliche Siebentzig Thal. beitragen, geschenkt, und hiernächst
8^{vo}. Tit: Herrn Gottfried Wilhelm Hoffmann, Advocato Jurato in Brieg, wegen seines Herrn Vaters mir viele Jahre her treu und redlich geleistete Dienste zu einem Andenken funffzig Thal. schl. verschaffet haben; Ingleichen sollen
9^{no}. Herr George Friedrich Buchsch, wann Er zur Zeit meines Ablebens bey mir annoch in Diensten sich befindete, nebst einem Trauer Kleide funffzig Thal. schl. verschaffet haben; Ingl.
10^{mo}. Herr Benjamin Geißlern, Bader in Großburg Dreyßig Thal. schl., ferner
11^{mo}. Meinem Amtmann zu Kaufke, Hans Fürbass und dessen Weibe nebst einem Trauer Kleide Sechszig Thal. schl., mehr
12^{mo}. Meinem Schützen, Christian Meseu, nebst dem Trauer Kleide funffzehn Thl. schl. denen andern Dienern bis auf den Kutscher und meinem Jungen aber inclusive jedem zwölff Thl. schl. sammt der Trauer Livrée und dem verdienten Lohne gezahlet; Endlich aber
13^{mo}. denen Hausarmen zu Kupfersdorff, Kaufke und Metschau zusammen Sechzig Thaler schl. ausgetheilet werden.

Dann bestehen meine Passiv-Schulden, wovon ich oben erwehnet, darinnen:

1. der Freyle Johanna Charlotte Reichwalbin von Kämpften, Vier und Bierzig Rthl., wovon Ihr alle Jahr die gefällige Zinse zum Capital zu schlagen ist, und

2^{do}. denen Meymannischen Mündeln Zweyhundert Thlr. schl.

Und hiermit schlüsse ich auch im Nahmen der anfangs angeruffenen allerheyligsten Dreyeinigkeit diesen meinen leyten Willen, und will daß solcher,

wo nicht als ein zierliches Testament, dennoch als ein Codicill, Donatio mortis causa, oder wie es sonst zu Recht am füglichsten geschehen kan, gelten soll; auch bitte so eine hochlöbl. Kayser und Königl. Briegische Regierung, als andere hohe Instantzien höchst inständigst, hierüber feste Hand zu halten, und niemanden darwieder weder auf eine noch die andere Art handeln zu lassen, oder selbst zu handeln. Jedoch behalte ich mir auch ausdrückl. bevor, diesen meinen letzten Willen zu ändern, zu mindern und zu mehren, auch zum Theil oder gar aufzuheben, insonderheit aber wenn ich etwan über obige Consignation des meiner Ehefrauen ad dies vitae verbleiben sollenden Schmucks, einen Zettel unter meiner Hand und Siegel hinterlassen, und darinnen ein mehrers disponiren sollte, daß solcher so viel gelten und ebenfalls strictissime darnach gelebet werden solle, als wann dessen Contenta allhier buchstäbl. inserirret wären. Zu Urfund und Beglaubigung alles dessen was hievor beschrieben, habe ich mich nicht allein eigenhändig unterschrieben, und mein adelich Pette-schaft beygedruckt, sondern auch hierzu nachgesetzte Sieben Zeugen erbethen, und dieselben uno actu ein gleiches zuthun vermodt.

So geschehen in Kuppersdorff den 10. August Ao. 1725.

Daß dieses alles was hierinne beschrieben und enthalten, mein gänzlicher letzter Wille sey, bezeuget meine eigenhändige Namens Unterschrift und vorgebructes Pette-schaft.

- L. S. Christoph Praetorius von Richthoffen mp.
- L. S. Hans Caspar von Prittwiß.
- L. S. Julian Friedrich von Bippach.
- L. S. Christoph Heinrich von Brauchitsch.
- L. S. Christoph Gabriel von Kottulinsky.
- L. S. Gottfried Wilhelm Hoffmann, Advoc. Jurat. Reg. Regim. Duc. Breg. et Scab. Sen. Testis rogatus.
- L. S. Heinrich Stahr, Pfarrer in Kuppersdorff.
- L. S. George Hübner, Steuer Einnehmer des Strehl. und Rimpfischischen Reichbildes.

Wann dann hiervon beglaubte Abschrift gegeben worden, als haben Wir Ihm solche hiermit unter hervorgelegten Königl. Cansley Secret und gewöhnl. Unterschrift hiermit ertheilen wollen.

Brieg, den 29. Novembris 1717.*)

Anlage 41.

Recognition über daß an heunth bey Königl. Regierung publicirte Testament Weyl. Tit. Joannae Eleonorae verwittibten von Richthoffen geb. Reichwalbin von Kempfen.

Der Röm. Kayl. p. Urfunden, und bekennen hiermit wo noth öffentl. daß heut untengesetzten dato daß von Wapl. Joanna Eleonora verwittibten

*) Original-Eintragung auf fol. 331—353 des in dem Königl. Staats-Archive zu Breslau aufbewahrten Testamentsbuches des Fürstenthums Brieg.

von Richthofen geb. Reichwalden von Kämpfen kurz vor Ihrem Tode coram septem testibus verfertigt, und nach dessen Erfolg zur Königl. Regierung von denen Königl. Strehlfischen Landthoff gerichten sub pr. 11. curr. verschlossener eingesendete Testament in gegenwärtig Tit. Gottfried Wilhelm Hoffmann Adv. Jur. als Mandatarii deren Erben, lauth Vollmacht de dato Ruppertsdorf den 9. Junii a. c. nachdem Er besagtes Testament gehörig recognosciret, und an Handt und Siegel richtig befunden, gewöhnlicher massen publiciret worden, welches von Wörth zu Wörth lautet wie folget:

Im Rahmen der Allerheyligsten Drey Einigkeit.

Habe ich Johanna Eleonora verwittibte von. Richthoff, geborene Reichwalbin von Kämpfen, bey annoch Gottlob! gesunder Vernunft und guttem Verstande, bey ohzwar fräncklichem Leibe mein Testament und letzten Willen zu Papier bringen, und wie es nach erfolgtem seeligen Beschluß meines Lebens, mit meiner wenigen zeitlichen Verlassenschaft gehalten werden solle, folgender massen wohlbedächtigt verordnen wollen.

Vor allen Dingen statte ich dem großen und barmherzigen Gott vor alle, Zeit meines Lebens mir erwiesene Gnade allerdehmütigsten Dank ab, und befehle meine durch das Bluth Jesu Christi theuer erkufete Seele in seine Gnaden Handt, den erblasten Körper aber der kühlen Erde, darinnen biß auf die allgemeine Auferstehung der Todten sanft und ungestöhret aufzuruhen, welchen die lieben Meinigen, der von mir mündlich beschenehen Verordnungs und Christlichen gebrauch nach, zur Erde bestättigen lassen werden.

Was aber mein Weniges, durch Gottes Gnade rechtmäßiger weise mir zugefallenes Vermögen (so völlig bey Tit. deb. Herrn Johann von Richthoff Herrn auf Dennersdorff stehet) anbetrifft, so setze ich aus ganz besonderen Motiven, des Wajl. Tit. deb. Herren Just Daviedt Gottlob Reichwaldt von Kämpfen gewesenem Herren auf Choltitz meines Bruders, nachgelassene sämtliche vier Kinder, namentl. Tit. Herrn Carl Gottlob Reichwaldt von Kämpften, Tit. Freylein Juliana Charlotta Christiana Reichwalbin von Kämpften, Tit. Freylein Joanna Henrietta Sophia Reichwalbin von Kämpften und Tit. Freylein Joanna Eleonora Reichwalbin von Kämpften, zu dessen wahren und vollkommenen Erben ein, mit nachdrücklicher Verordnung, daß Sie alles und jedes wie es Rahmen haben könnte und möge, was mir Erb-eigenthümlich zugehöret, in gleichen Theilen erheben, haben und behalten sollen.

Hergegen aber werden diese meine lieben Erben schuldig und verbunden seyn, alle und jede Begräbnuß und andere unvermeidliche aufzuwendende Unkosten, willig und gern zu entrichten und alle onera, in ansehen des ihnen zu wachsenden Commodi, auf sich zunehmen; Insonderheit aber setze und verordne ich wohlbedächtigt, das jetzt ernennete meine Erben meiner im Leben hoch geliebtesten Freylein Schwester Tit. deb. Freylein Anna Susanna Reichwalbin von Kämpften, zu Bezeigung meiner gegen Sie aufrichtig und herzlich gefühlten Liebe, von dem Tage meines Todes angerechnet, Jährlich, so lange Sie leben wirdt, Dreyßig Reichsthaler, baar und richtig zustellen und ein-

händigen sollen, welche aufzahlung aber mit ihrem Tode wieder aufhören und nachbleiben soll.

Ingleichen verbünde ich, vorerwehnte meine Erben hierdurch ausdrücklich, daß Sie gleichfalls, meiner hochgeliebtesten Frauen Schwester Tit. deb. Frauen Maria Magdalena vermählter Freiin von Gerßdorff, gebornen Reichwalbin von Kämpfften, Frauen auf Hartmannsdorff p. Einen funffzehnfachen Ducaten, so unter meiner wenigen Verlassenschaft verhanden seyn wirdt, als ein Kennzeichen meines bis in den Todt gegen Sie unverfälscht und treuen Gemüthes einhändigen und ohne Verzögerung zustellen sollen. Und wie ich der festen Zuversicht lebe, es werde jetzt ermeldete meine hochgeliebteste Frau Schwester nicht den geringen Wehrt, sondern vielmehr das treue Hertz ihrer sterbenden Schwester ansehen, inmassen mir wohl bewußt das Sie in solchen Umständen sich befindet, daß Sie auf das erstere keine Reflexion zu machen geruhen wirdt; Also wirdt durch dessen erfolg meine letzte Bitte vollkommen erfüllet, und auch fernerhin wie bißherr Ihre gegen liebe unverändert bleiben.

Ferner will und verordne, daß osterrente meine Erben Tit. Herrn Heinrich Adolph Gottlieb Reichwaldt von Kämpfften, Weyl. Tit. deb. Herrn Heinrich Adolph Reichwaldt von Kämpfften, Herrn auf Hochkirch, nachgelassenem Hl. Sohne binnen einem halben Jahre a die mortis meae, dreyhundert Reichsthaler als ein Andencken anzuzahlen sollen.

Und endlich sollen diese meine Erben annoch schuldig und gehalten seyn, Tit. deb. Herrn Samuel von Nichthoff auf Bärzdorff einen funfffachen Ducaten, Tit. deb. Herrn Hans Christoph von Nichthoff auf Kohley, einen Vierfachen Ducaten, und Tit. deb. Herren Dirperand Dßwaldt von Nichthoff einen Vierfachen oder Species Ducaten, als ein obzwar schlechtes jedoch wohlmeinendes Andencken (allermaßen ich hierdurch mein erkenntliches Gemüthe an den Tag zu legen einiger maßen gesonnen bin) gleichfalls ohne Verzug einzuhändigen.

Außer diesem setze und verordne daß, der Anna Elisabeth Burckartin Sechs Thal. Schl., dem Christoph Helle meinem Bedienten Sechs Thal. schl., der Magdt Rosina Blaschen Vier Thal. schl., dem Rutscher Hans Schwarzer Zwey Reichs Thaler, nebst dem völligen Jahr Lohn, als ein Andencken außgezahlet werden solle.

Damit aber alles Vorherstehende nach meinem Willen und Begehren vollzogen werden möge, habe Tit. deb. Herren Johann von Nichthoff Herren auf Hennersdorff pp. ergebenst ersuchen wollen, das Quantum des verhandenen Vermögens, so bey ihm stehet und mir zugehöret annoch ferner zubehalten, und die gewöhligen Interessen gehörigen orthes anzuzahlen, und damit so lange zu continuiren bis meine Erben alle Majorenes seyn werden, alßdann es aber (im Fall Sie es haben wolten) einzuhändigen.

Ubrigens behalte mir die Freyheit bevor, einen und mehrere Nachzettel unter meiner eigenhändigen Unterschrift und Pettschaft zu hinterlassen, welche eben so gültig seyn sollen als ob Sie von Worthy zu Worthy diesem meinem Testamente einverleibet worden wären.

Und hiermit wil ich dieses mein Testament und letzten Willen im Rahmen Gottes beschließen, und Eine Hochlöbl. Kayf. und Königl. Regierung des Fürstenthumbs Brieg, und zugehöriger Weichbilder, wie auch des Weichbildes Ohlau, demittigt ersuchen, daß wann dieser mein letzter Wille nicht als ein zierlich Testament gelten könnte und sollte, solchen doch als ein Codicill, donationem mortis causa, und andern zu Recht beständigen letzten Willen, gelten zu lassen, und kräftigsten Schutz darüber zu halten; Insonderheit obgedachtem Tit. deb. Herrn von Hennerdorff gnädig und hochgeneigtest zu committiren, daß Er genaue obacht tragen möge, daß alles friedlich unter meinen honorabili institutionis titulo eingesetzten Erben zugehe, und alle passus genau erfüllt werden mögen.

Zu Uhrkundt habe ich diesen meinen letzten Willen nebst dem in specie hierzu erbethenen Tit. deb. Herrn Curatore und Hl. Zeugen eigenhändig unterschrieben, und mit meinem und ihren respective angebohrenen und gewöhl. Pettschafften bekräftiget.

So geschehen Ruppersdorff den 5. Juni Ao. 1728.

Diß ist mein letzter Wille.

L. S. Johanna Eleonora verwittibte von Nidthoff gebohrene von Reichwalbin. (Folgen noch acht Zeugen.)

Wann dann besagter Mandatarius Hoffmann hiervon umb authentische Abschrieft geziehment gebethen: Alß haben wir Ihme solche hiermit in forma probante ertheilen wollen.

Brieg, den 12. Junii 1728.*)

*) Original-Eintragung auf fol. 508—517 des Testamentbuches des Fürstenthums Brieg.

Bei den
Hoch-Adelichen Begräbniß-Solemnien,
Welche
der

Hoch- und Wohl-Gebohrenen Frau,

F R A U N

Anna Eleonora von Richthoffin,

Gebohrene von Reibnitzin,

Frau auf Ober- und Nieder-Heinersdorff, Kohlhb, Sörnerwalb

In Heinersdorf 1728 den 22. Januarii

Christ-Adelich abgestattet wurden,

Nachdem sie ihre Ehrens- volle Lebens-Zeit mit 57 Jahren in beständigem
Glauben an ihren treuesten Heyland seeligst beschloffen.

Suchte

Der Höchst-Seeligen

Frau von Richthoffin,

Letztes Ehren-Mahl,

Wiewohl mit zitternder Feder, einiger maßen auffzurichten den tieff-gebengten

Herrn Gemahl,

Schmerzlich-betrübste Herrn Söhne und ganze Vornehme Hoch-Adliche
leidtragende Familie,

Dadurch in etwas zu trösten

Ein dem Vornehmen Hoch-Adelichen Hauße Heinersdorff

Vor viele grosse Hohe Gnade, Liebe und Wohlthat

Untertäniger Diener

George Abraham Hänel

Rev. Min. cand.

JAUER, Druckts Johann Christian Lorentz.

GESchlagenes Heinersdorff! dies hatte noch gefehlt,
So muß der Trauer Maaß, noch immer völler werden?
Der Sammer, der dich drückt, der Kummer so dich quält.
Vermehrt durch diesen Riß die vorigen Beschwerden,
So folgt Schlag auf Schlag, ist alles umgewandt?
Beut eine Trauer-Post, der andern denn die Hand?
Fällt Deine' Wonne hin; muß eine Stütze biegen
Siehst du in dieser Brust, was dich gezieret, liegen.

So ist! ach spare nicht die bittere Thränen-Fluth,
Die Liebe kann sie nicht alhier genug verschwenden,
Wer solches Leid erfährt, weiß wie der Schmerze thut
Er seuffzet, klagt und ringt, das Herze mit den Händen,

Ich Ziehe selbst mein Theil, ich selber stelle mir
Den Sarg der Nichthoffin, bey tausend Thränen für,
Der frommen Nichthoffin, die weil mein Puls noch schläget,
Durch Dank und Treue sich in meiner Seele veget.

Was aber fang ich denn, vort mir am ersten an,
Wie, seh' ich den Gemahl, nicht bey der Baare zagen?
Der wann Gesicht' und Mund, nicht alles zeigen kann,
Des Grames Abriß wird in seine Adern tragen.
Der Jammer häufet sich, wo Kinder-Liebe weint
Wo der Geschwister Schmerz, mit diesen sich vereint
Und andere Freunde mehr, die lange Reih beschließen,
Ja was nur Tugend liebt, sucht Thränen zu vergießen.

Du Hoch-gebeugter Herr, ach daß doch dieser Gang
Der herb, und letzte Bang, nach der Gemahlin Baare
Dir nicht verhangen sey! Wie traurig und wie lang
Stellt sich Dein Geist schon vor, den Rest der grauen Jahre.
Zeig' aber auch aniezt, mit was vor Großmuth sich
Dein edler Sinn versehen, und überlasse dich
Dem Himmel der dich schlägt, derselbe wird auch heilen,
Und deine Trauer-Nacht mit Licht und Huld zertheilen.

Du glaubst die Seeligkeit, in der die Seele glänzt
Die mit dem Leibe nur, was Irdisch niederleget,
Die Wonne so ihr Haupt, in Ewigkeit bekränzt
Ist was die beste Cur vor deine Wunden heget.
Und also brauchtest Du, des Heimes Tröstung nicht,
Du kennest Gottes Wort, das dich zufrieden spricht,
Nur dies vergönne mir, durch wohlgemeintes Lichten,
Bei der Gemahlin Grufft, ein Denk-Mahl aufzurichten.

Baut arme Sterblichen, baut Pyramiden auf
Mausolus stolze Grufft steig immer in die Rüste,
Dies alles wird zerstört, durch lange Jahre-Lauff
Colossen fallen um, es sterben auch die Gruffte.
Die Tugend baut allein, was dauerhaftig bleibt
Das keine Zeit zerstört, kein Rost, kein Stahl zerreibt,
Es muß ihr fester Bau, die Ewigkeiten kennen,
Und sich an Selbigen, nicht Stein und Kalk zertrennen.

Die reine Gottes-Furcht, legt hier den ersten Grund,
Die der erköste Geist, im Glauben stets geübet;
Es müht sich ihre Hand, doch spricht zugleich ihr Mund:
Wer seinen Jesum so, wie diese Frau geliebet,
Wer Glauben und Gebeth, in Andachts-Flammen weizt,
Und seinen gantzen Sinn, der Eitelkeit entreizt,

Dem muß der Himmel erst, den rechten Adel geben,
Und Ihr Exempel bleibt, ein Denk-Mahl recht zu leben.

Dies trägt die Gottes-Furcht, dem schönen Baue bey,
Noch weiter tritt herzu, des Nächsten reine LIEBE
Wie sehr die Nichthoffin, euch huld gewesen sey,
Rühmt Arme, zehlt die Günst, und die Erbarmungs-Triebe,
Küßt noch zum letztenmahl, die euch gewogene Hand,
Die, was man sonst auf Pracht, an Christi Leib gewandt,
Ihr werdet, wird euch einst, der große Richter fragen:
Wer hat euch wohlgethan? Herr, diese, freudig sagen.

Noch weiter kommt Geduld, nebst der Beständigkeit,
Und suchen diesen Bau, mit Bildern auszuzeichnen,
Und Beyde ruffen aus: die ihr in Kummer seyd,
Lernt meinen Acker hier, in eurem Schilde führen,
War auch ein Leid zu groß das SIE nicht überwandt,
Da dieser edle Geist, nicht seine Tröstung fand?
Wer hat in Krankheit SIE wohl jemahls murren hören?
Auch dieser Lobspruch muß, dadurch den Nach-Ruhm mehren.

So bleibt dein Wandel denn ein Denk-Mahl dieser Welt,
Das nie vergehen kan, Höchst-Seelige Matrone
Dies ist, die beste Grufft, die dein Verdienst erhält,
Die EHRE schmückt SIE, mit einer goldenen Crone,
Die Wahrheit schreibet noch, die Ueberschrift daran:
Wer so sein Christenthum, bewährt, erzeigen kan,
Wie die von Nichthoff that, wird nimmermehr ersterben,
Und muß den Himmel dort, hier Ehr und Nachruff erben.

Nun noch betrübtes Haus, bekümmert Gemahl
Schau doch dein ander ich, in jener Wonne glänzen,
Ihr KNDEN weinet nicht, es wird in reicher Zahl,
Der Seegen, den SIE gab, stets euer Haus nmränzen.
Ihr Unterthanen seht, der MÜTTER traurig nach,
Kommt, salbt den Leichen-Stein, durch einen Thränen-Bach,
Laßt, Seuffzen und Gebeth, dabei im Himmel steigen;
Gott woll' euch lange noch, den treuen Vater zeigen.

Bey der
Grufft und Fahre
des Weyland
Hoch-Wohlgebohrenen Ritters und Herrn
H E R R N

Johann Praetorius von Richthofen,

Erb-Herren der Güther Ober- und Nieder-Heinersdorff, Ruppertsdorff,
Kohlhöf, Kanste, Sernerwald,
Welcher

Nachdem Er Sein Ehren- volles Leben allhier auf 77 Jahre,
8 Monathe und 9 Tage gebracht, den 30. Mey Ao. 1739
vernünftig und seelig verschieden,

Und hierauf

den 2. Junii, in dem Evangelischen Gottes-Hause zu
Heinersdorff beygesetzt,
den 18. hujus aber, unter

Vornehmer Trauer-Versammlung

Und Standes- mäßigen Exeqvien

zur Erden bestattet worden,

Ward dis Denck = Mahl

Aus tiefster Hochachtung

Vor den Wohlseeligsten, die Allerseits trauernden Hohen Häuser,
und besonders

Das Hoch-Adliche Haus Heinersdorff,

aufgerichtet von einem demselben,

vor viele Gnade unterthänig = verpflichtesten Diener

Bogislaus Caspar Wesenberg

der Gottes-Gelahrheit Befliesenen

LIEGNITZ, Gedruckt bey Johann Christoph Wäsgoldts Wittwe.

Nicht dein Scheiden zu beweinen;

Dis verbeut dein feltner Ruhm.

Nicht zu Troste zu erscheinen;

Hier winkt Wiß und Christenthum.

Was erregen mich vor Triebe?

Fallen alle Gründe hin?

Wie? wenn der bestürzte Sinn,

Aus verbundner Ehrfurcht schriebe?

Theurer Greiß! bey deiner Bahre,

Bleibt wohl Niemand unbewegt.

Wer den Reichthum deiner Jahre;

Wer dein Beyspiel überlegt,

Der wird gänzlich eingenommen;
 Der macht billig diesen Schluß:
 Warlich! solcher Seegen muß
 Über den Gerechten kommen.

Schnitz ihr Dichter euren Helden,
 Ein Corinthisch Sieges-Mahl.
 Selbst die Wahrheit wird es melden,
 Daß des Seel'gen Ehren Saal,
 Eure Kunst weit übersteige;
 Denn was hier das Auge schau't,
 Hat die Frömmigkeit gebau't
 Und die Tugend ist des Zeuge.

Bau't ihr Hohen euch auf Erden,
 Fast ein andres Himmelreich.
 Sucht an Ehre reich zu werden,
 Schwinget euch den Adlern gleich.
 Nichts Hof's Lust und Gottes Tempel,
 Wo sein Glaube Flügel fand,
 Und der Geist sich Gott verband,
 Giebt ein größeres Exempel.

Gnade, Wohlthun und Erbarmen,
 War Seit seligster Gewinn.
 Weint Verlassne! weint ihr Armen!
 Euer Vater ist dahin.
 Dem, euch in der Noth zu dienen;
 Den Betrübten zu erfreuen;
 Des Bedrängten Schutz zu sein;
 Nur sein Zeit-Vertreib geschienen.

Kaves Kleinod unsrer Zeiten;
 Du geliebte Redlichkeit,
 Niemand kan dir's übel deuten,
 Zeige nur dein Hertzgeleyd.
 Doch ich seh', wie du erscheinst,
 Und mit Boy und Flor verhüllt,
 Dein verlohrenes Ebenbild,
 Deines Nichts Hof's Tod beweinst.

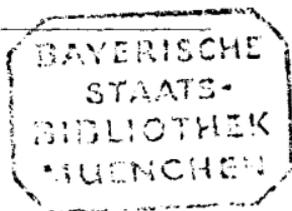
Aber wie? Ist Er gestorben?
 Wo bleibt denn der Tugend Lohn?
 Den Sein Glaube längst erworben.
 Nein! hier ist noch mancher Sohn!
 Und nebst diesen Hohen Erben,
 Lebt Er ja in jeder Brust,

Welcher Sein Verdienst bewußt.
Sein Gedächtniß kan nicht sterben.

Dieses trotz der Zeiten Grimme;
Dis verwelkt in keiner Gruft,
Bis des Engels letzte Stimme,
Ihm und uns, und allen rufft.
Edle Häuser! wie viel Segen,
Hat der Vorsicht Huld und Macht,
Ihnen künstlig zugebacht,
Dieses frommen Vaters wegen!

Was Sein Herz von Gott erbethen:
Was Sein Glaube sterbend sprach,
Wird die Bürgschaft hier vertreten;
Ach! es folge tausendfach!
Ein recht günstiges Geschick,
Wohne sonders für und für,
Theures Heinersdorff! in dir!
Steig an Ehre, Ruhm und Glück.

Ihr indessen, müden Glieder
Meines Rhythofs geht zur Ruh,
Schlummert sanfft, erquickt Euch wieder,
Engel, deckt Sein Grabmahl zu!
Edler Geist! geneuß der Freuden,
Vor des Lammes Stuhl und Thron,
Bis dich dieser Menschen Sohn,
Herrlicher wird überkleiden.



Einen

auf Reisen und Universitäten qualifizirten Cavalier repräsentirte in der
Person des Hochwohlgebornen

H e r r n

Samuel von Richthofen

Herrn auf Hartmannsdorf, Hertwigswaldau, Peterwitz, Berthelsdorf,
Bober-Allersdorf, Tschieschdorf, Kiemendorf, Kenmühle u. s. f.

Bei Gelegenheit Seiner zu Ende Septembris Anno 1733 nach Italien
angestellte Reise und

zuvorhero in Geneve glücklich absolvirter Studien und Exercitien
mit gratulirender Feder

Ihro Hochwohlgebornen Gnaden, meines gnädigen Herrns unterthänig
gehorsamster Knecht

Benjamin Gottlieb Stoltzer,

Richthof. Vormundsich. Secretarius.

Daß heute Dero Knecht sich freudig untersteht
Und mit dem Pegaso bis nach Geneve geht,
Um, da Sie wiederum von dessen Gränzen schreiten,
Sie nach Italien mit Wünschen zu begleiten:
Darzu ermuntert auch die tief verbundene Pflicht
Und huldigster Respect vor Dero Tugend Licht
Weil, wie es billig ist, gar wenig Federn schweigen
Wenn große Herren sich als Edle Ritter zeigen.
Ein Don Quixote zwar verdienet keinen Preis,
Der kaum von Jemand mehr, als von der Mutter weiß,
Und schlechten Pöbel gleich mit unerfahrenen Knochen
Als ein Ucalegon nur bis aufs Feld gefrohen.
Sonst aber lebenslang am warmen Ofen sitzt,
Und bei der Pfeife mehr, als bei den Büchern schwitzt,
Gar wenig Menschen kennt, sich fürchtet zu entfernen,
Und keine Weisheit mag bei fremden Völkern lernen.
Fast wie Sarbanaval am Spindel-Rocken hängt,
Mehr an die Gesabel, als an Minerven denkt,
In seiner Heimath will das ganze Dorf verschlingen,
Bei andern aber weiß kein Wörtchen aufzubringen.
Dergleichen Einfalt ist ein Fehler fauler Zucht,
Wenn man den lieben Sohn so zu verzärteln sucht,
Und nicht dahin verschickt, wo Phoebi Lorbeer grünen,
Um sich die Wissenschaft auf Reisen zu verdienen.

Dagegen, wen die Zucht und eigener Trieb und Geist,
 In manch berühmtes Land von Hause geben heißt,
 Wer fremde Städte sieht, auf ihre Sitten achtet,
 Und was zu merken ist, nicht obenhin betrachtet;
 Zuerst das beide Recht der Deutschen angehört,
 Hernach auch dies gelernt, was Themis auswärts lehrt;
 Bei Prinzen Cour gemacht, und sich zu vielen Stunden
 An Höfen umgesehen, wo Er honneur gefunden.
 An Ritter-Spielen sich die ganze Zeit ergötzt;
 Und öfters sein Floret den Gegner angesetzt;
 An andern Künsten auch gar viele überwogen,
 Und seinem maitre selbst den besten Preis entzogen.
 Ein solcher Cavalier ziert seinen Stand,
 Der Ahnen grauen Ruhm, und selbst das Vaterland,
 Ein solcher fällt der Welt recht rühmlich ins Gesicht,
 Und reizt die Poesie zu einem Lob-Gedichte.
 Hochwohlgeborner Herr! der Schweizer ihr Athen,
 Muß, was ich jetzt gedacht, von Ihnen auch gestehen,
 Und Selbte überall das Zeugniß überkommen,
 Wie sehr Sie hin und her an Weisheit zugenommen.
 Es hat Sie Hartmannsdorf an's Licht der Welt gebracht,
 Doch in der Kindheit auch schon Vaterlos gemacht,
 Dergleichen harter Kieß war freilich zu beklagen,
 Denn Kinder pflegen sonst leicht ans der Art zu schlagen.
 Allein der Sorgen Last der weisen Vormundschaft
 Ersetzte, was der Tod zum Schaden weggerast,
 Da Sie fast Tag und Tag vor Dero Wohlsein wachte,
 Und zur Erziehung bald die beste Anstalt machte,
 Hierzu nun brachen Sie in Erdmannsdorf die Bahn,
 Und sahen Dero Fleiß mit guter Hofnung an,
 Man konnte damals schon Ihr aufgewecktes Wesen,
 Und künftigen Verstand in allen Minen lesen.
 Ihr Eifer überall viel Nutzen einzuziehen,
 Trieb Sie schon dazumal nach Potsdam und Berlin,
 Als der Sarmater Held Augustus hingekommen,
 Und Preußens größtes Volk in Augenschein genommen.
 Hierauf so gingen Sie in Dero Schwagers Zelt,
 Als man das Campement bei Mühlberg angestellt;
 Um mit Gelegenheit die Kundschaft solcher Waffen,
 Durch Selbst-Besichtigung sich gleichfalls anzuschaffen.
 Und weil ein Cavalier gar schlechten Ruhm genießt,
 Wenn er nicht gründlich weiß, was Corpus juris ist:
 So hat auch Dero Fleiß mit ungemeinen Seegen,
 In Leipzig allererst den Rechten obgelegen.

Daselbsten machten Sie der Themis sich bekannt,
 Wenn andere ihre Zeit unnützlich angewandt,
 Und die Philosophie benehst des Baldi Lehren,
 Des Jahres kaum einmal nur bloß pro forma hören.
 Jedemoch wollen Sie gelehrte Leute sein,
 Dergleichen aber traf nicht unsern Richterhof ein,
 Weil ihn die Tugenden auch der erblasteten Ahnen,
 Durch ihren Nachruhm noch zu guter Folge mahnen.
 Sein angebohrnes und eigenes Wappen-Schild,
 Ist der Gerechtigkeit vollkommenes Ebenbild,
 Daher sie sich bemüht, von hohen Richter-Stühlen,
 Die klügste Wissenschaft der Rechte zu erzielen.
 Bis endlich Dero Fleiß auf treuer Väter Rath,
 Die schönste Tour nach Genf zu Sieben Richtern that,
 Um dorten ferner noch mit emsigen Vergnügen,
 Den Sprachen und den Künsten obzuliegen.
 Ihr Sebisch, welcher selbst mit Ihnen hingereist,
 Und Dero Eltern noch in Ihrer Asche preist,
 Ihr Sebisch, der sie pflegt so liebeich zu umfassen,
 Als Dero Vater Ihm hat Günst geniesßen lassen.
 Ihr Sebisch der Ihr Herz dargegen so sehr liebt,
 Als Er Respect und Dank noch Dero Eltern giebt,
 Hat Ihnen allemal die Staffeln angezeigt,
 Worauf ein Cavalier zu Ehren Athos steigt.
 Er hat Sie jederzeit an solchen Ort gebracht,
 Der manchen Edelmann qualifizirt gemacht,
 Und Ihnen einen Weg und Plan nach Genf gewiesen,
 Den nebst der Vormundschaft, die Fama selbst gepriesen,
 Die Caravane sah nach dem entworfenen Plan,
 Zuwörderst Sachsens-Landsberühmte Höfe an.
 Und ließe sich darbei auf allen diesen Reisen,
 In jeder Residenz die Curiosa zeigen.
 Wie der Geheimniß Saal in Weimar angelegt,
 Wie stark in Erfurts Dom die größte Glocke schlägt,
 Ob Bamberg Mauern hat, und in der Mitte liege,
 Ob Hanaus Eichen-Wald niemalsen Eichen trüge.
 Wie Gothas frommer Hof die Güte Gottes preist,
 Was Arnstadts Cabinet von rare Münzen weist,
 Ja wie zu Eisenach man noch die Bettstätt schauet,
 So für die Königin Elisabeth gebauet.
 Wie groß und schön am Main der Kaiser-Wählungs-Stadt,
 Wie nutzbar Schwabachs Brunn nebst Schläng- und Emser Bad,
 Wie prächtig Mainz erbaut, wo man zuerst geschossen,
 Und Schwarz, ein schlauer Mönch, das erste Stück gegossen.

Mit was vor Seltenheit die Reichs-Stadt Speyer prangt,
 Statt deren Wehlar hat das Kammer Recht erlangt.
 Wie künst- und köstlich dort der Delberg anzuschauen,
 Der noch mehr kosten soll, als eine Stadt zu bauen.
 Was man von Philippsburg und Landau seltnes schreibt,
 Wie Stuttgarts Orgelwerk nicht als nur Wasser treibt,
 Wo Durlachs Thurm-Berg steh, denselben zu ersteigen
 Worauf neun Meilen weit sich Straßburgs Thürme zeigen.
 Wie hoch insonderheit das künstliche Gebäu,
 Europens Wunderwerk, der Thurm im Münster sey,
 Wie der Planeten-Lauf an dessen Uhr sich leite,
 Und jeder Viertel-Schlag ein menschlich Alter deute.
 Wie sich das Glockenspiel an diesem Uhrwerk regt,
 Und endlich selbst der Tod die Stunde völlig schlägt,
 Wie bald darauf ein Hahn verwundernswürdig krähet,
 Und sich aufs künstlichste mit seinen Flügeln drehet.
 Mit was vor Achtsamkeit und sondere Gefahr,
 In das Durchbrochene des Thurms zu steigen war,
 Was etwa sonst noch an Straßburgs Festungswerken,
 Von denen Reisenden als seltsam zu bemerken.
 Wie feste Freyburg sei im Breißgau angebaut,
 Und was man sonst da vor Naritäten schaut.
 Was Breisach um die Stadt vor Wäll und Mauern habe,
 Das Arco allzufrüh an Frankreich übergabe.
 Dies alles haben Sie erforscht, gehört, gesehen,
 Bevor die Ankunft noch war selbst in Genf geschehen,
 Allwo Sie endlich auch nach Dero Wunsch und Hoffen,
 Den schönsten Helicon der Musen angetroffen.
 Wie fleißig suchten Sie und Ihr Sandretky hier
 Die Künste Palladis als Pflanzen Leipzigs für,
 Um sie in kurzer Zeit auf so berühmten Gassen,
 Wo Alles lacht und lebt, vollkommenlich zu fassen.
 Wie rühmlich haben Sie die Zeit hier zugebracht,
 In denen Sprachen sich dem Maitre gleich gemacht,
 Die Rechte durchstudirt, und in galanten Sitten,
 Gar vielen mit Vernunft den Vorzug abgestritten.
 Beglückte Vormundschaft durch deren ihr Bemüßn,
 So viele Tugenden in Ihrem Nichthof blüßn,
 Die Er noch jezo sucht als Väter zu verehren,
 Und immer Ihr Geheiß gehorsam anzuhören.
 Wahr ist es, daß zwar oft die schwere Sorgen-Last,
 Vor Gütern und Person die Schultern angefaßt,
 Daß Dero stete Müß die Augen schlaflos mache
 Und vor sein Wohlergehn bei Nacht und Tage wache.

Allein ich weiß auch selbst und bin es überführt,
 Daß Sie, nachdem die Zucht so guten Fortgang spürt,
 Und Dero Vormundschaft so glücklich angeschlagen,
 Die Sorgen mehr mit Lust, als mit Verdruss getragen.
 Sein sonderer Respect, den Sie von ihm geliebt,
 Erleichterte die Last, so Dero Schultern drückt,
 Und wird, (was darf ich mehr von Seiner Großmuth schreiben)
 Lang-Dels und Erdmannsdorf Zeit Lebens dankbar bleiben.
 Anjeto wird von ihm die Gültigkeit erkannt,
 Daß Sie Ihn so geliebt, und Ihren Sohn genannt,
 Zwölf Jahre bis hierher zum Guten angehalten,
 Und da Sie jeto noch die Vormundschaft verwalten,
 Er aber länger nicht soll in Geneve stehn,
 Ihn durch Italien nach Hause lassen gehn,
 Um zuvor sich mit dieses Landes Sachen,
 Und dessen Trefflichkeit kund und bekannt zu machen.
 So macht sich Schlesien in fremder Völker Schoß,
 Durch seinen Adelsstand und Wohlverhalten groß!
 So wächst des Kaisers Ruhm in seinen edlen Rittern,
 Vor deren Schwertt und Kiel, Ost, Süd und West erzittern!
 So muß und wird hinfort durch Dero Glanz und Schein,
 Der Name Richthof auch sodann verherrlicht sein.
 So werden Sie dereinst dem Vaterlande nützen,
 Der Höchste aber selbst Sie auf der Reise schützen.
 Indessen freuet sich der Unterthanen Junft,
 Hochwohlgeborner Herr, auf Dero Wiederkunft.
 Und sehnt sich Ihnen dann nach hinterlegten Reisen,
 Selbst ihre Huldbigung einstimmig zu erweisen.
 Ich aber als ein Knecht versende Herz und Sinn,
 Mit nach Italien durch die Gebirge hin,
 Sie wollen den davor gleich Dero Eltern lieben,
 Der voller Lieblichkeit dies schlechte Blatt geschrieben.

Anlage 45.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster
 Römischer Kayser,
 Auch in Germanien, Hispanien, zu Hungarn und Böhaimb
 König,
 Allergnädigster Kayser, König, Erb-Landes-Fürst und Herr,
 Herr!

Euer Kayser- und Königl. Majestät erlauben allergnädigst, daß vor
 Dehroselbsten Allerdurchlauchtigstem Trone ich in tiefster Submissiön dantieder
 sinken und allerunterthänigst eröffnen möge, was gestalften ich bei der in

vorigem Jahre erfolgter Nachhankunft von meinen dreijährig, theils getriebenen academischen Studiis und Ritterlichen Exercitiis, theils aber auch von meiner angestellten Peregrination in das Heil. Röm. Reich, wie auch auswärtige Königreiche und Länder, und zugleich beschehener Uebernehmung meiner ererbten Väterlichen in denen Treu gehorsamsten Schlesiſchen Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer ſituirten ſechs Ritter Güter Hertwigswaldau, Hartmannsdorf, Berthelsdorf, Albersdorf, Zischdorf, Niemeudorf, item des von der mir constituirt gewesenen Vormundſchaft Anno 1725 annoch pro 105000 Thl. ſchl. darzu vor mich erkauften ebenfalls im Jaueriſchen Fürſtentumb gelegenen Gutes Peterwitz, auch ohnlängſt getroffener Sponsalien mit einer geböhrner Freyin von Sandvitzky und Sandvaskütz, ausm Hauſe Langenſeifersdorf, nichts mit größter Sehnuſucht wünteſche, als die Allerhöchſte Kayſerl. Gnade zu erlangen, des Freyherren Standes allermildest gewürdiget zu werden.

Was nun meine Eltern und Vorfahren anbetriſt, ſo hat zwar mein leiblicher Vater, Samuel Prätorius von Nichthofen, weder in einer Landes Amtſirung noch in Kriegesdiensten geſtanden, iſt aber darbey

Teste Sinapio Tom. 62 des Schleiſchen Adels pag. 921.

ein Gelehrter und wohlgeriſeter Edelmann geweſen, welcher zeit währrender ſeiner langjährigen Poſſeſſion ſo vieler Land-Güter, bey Krieges- und Friedens-Zeiten, alle auſgeſchriebene Kayſ. Contribuenda und Onera publica mit Entrichtung vieler Tauſend Gulden Keiml. in aller erheiſchenden Punctualität ſtets willigſt und pflichtſchuldigſt abgeführet hat, und deme, ſonder eitelen Ruhm zu melden, ſeiner gehaltenen Studien und Gutes Dexterität halber, Verſchiedene wichtige Commiſſiones von Schweidnitzſch- und Jaueriſchem Königl. Amtswegen aufgetragen worden, die er auch mit möglichſter Application allemahl gar glücklich fortgeſtellet hat. Unreichende aber meine leibliche Mutter Mariam Magdalenam geböhrne von Reichwaldin, ſo iſt dieſelbe aus einem Uralten Adeliſchem Geſchlechte entſproſſen geweſen, welche vor dieſem in Ober-Lauſitz, Kemnitz und Hordc; In Nieder-Lauſitz Zeltig in der Herrſchaft Pförten beſeſſen, und nunmehr in Schleiſien ſich anſäßig gemacht, doch die meiſten ihre Fortun bloß im Kriege zu ſuchen reſolviret haben

Citat. Sinap. alleg. Tom. pag. 913.

wie denn Einer darvon in dem ſogenannten dreißig Jährigen deutſchen Kriege, wegen ſeiner ungemeynen Fürſichtigkeit und Tapferkeit, Obriſter über ein Regiment, auch Commandant in der Ober-Lauſitzſchen Stadt Zittau geworden, und in ſehr großem Anſehen geweſen iſt,

beſage Sam. Großers Lauſitzſcher Merkwürdigkeiten Tom. 3 pag. 276

Lit. G. item Seq. pag. 278. Litt. G. add. Sam. Puffendorfs

Fortſetzung der Deutſch- und Schwed. Kriegs-Geſchichte Lit. 14.

ſ. 21. Lit. 15. ſ. 18.

Dieſemnach gelanget Allergnädigſter Kayſer, König, Erblandes-Fürſt und Herr Herr, mein allerunterthänigſtes Bitten, es wollen Euer Kayſer- und Königl. Majestät aus allerhöchſter Kayſer- und Königl. Clemenzen, und

ex Plenitudine Summae Potestatis imperatoriae, auch Landes-Fürstlicher Macht, allergnädigst geruhen, mich und meine eheliche Descendenten in den Stand, Ehre und Würde behrer Freyherrn zu erheben, und mich aller mit solcher Dignität verknüpften Rechte und Gerechtigkeiten genosbar zu machen, nebst der unschätzbarresten Begnadigung: daß ich und meine Nachkommen in absteigender Linien, Männlichen und Fräulichen Geschlechts, nun und hinführo zu allen Zeiten Freyherrn und Fräulein von Nichthofen seyn, sich also nennen, heißen, schreiben, und zugleich das hier Sub Signo (= angefügte Wappen (welches von deme bishero gehabttem ablichem Wappen Sub Signo ☉ nur etwas weniges differiret) führen mögen, auch in denen Cantzelleyn und sonst von Mäniglichen also genannt, geschrieben, und dafür gehalten, nicht minder mir und Ihnen der Titul Wohlgebohrner gegeben werden sollte.

Diese Allerhöchste Kayserl. und Königl. Milde und Genade werde ich und meine Nachkommen, mit unsterblichstem Danke in allertiefester Submission deveneriren, und unjeres devotestes Flehen und Bitten zu dem Allmächtigen Gott, Vornehml. umb Euer Kayserl. und Königl. Majestät glücklichste Regierung, beständigsten Glorreichsten Sieg wieder Debro Feinde, und insonderheit umb Männliche Stuhl- und Tron-Erben vor das Allerdurchlauchtigste Hauß Oesterreich, unablässig zu richten Bestiezen seyn, als Euer Kayser- und Königl. Majestät Meines allergnädigsten Kayfers, Königes, Erblandes-Fürstens und Herrens Herrens

Allerunterthänigst und
Treuehorsambster Knecht
Samuel von Nichthofen.

Schweidnitz, den 8. Febr. Ao. 1735.

Anlage 46.

Freyherrn Stand für den Samuel von Nichthofen in denen
Königlichen Böhmeibischen Erb-Landen.

Wir Carl der Sechste, von Gottes gnaden u. s. w. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund jedermänniglich: Wiewohlen Wir aus Kayser- und Königlich Hoheit und Würdigkeit darein Uns der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen gesetzt, und Verordnet, auch aus angebohrner gülte und Milbigkeit jederzeit geneigt seynb, aller und jeder Außerer getreu und wohl verhaltener Untertthanen Ehr, nutzen, aufnehmen und bestes zu betrachten, und zu befördern, dieselbe auch mit sonderbahren gnaden, Vortheillen, praeminenzien, und Freyheiten zu begaben, und zu versehen, So ist doch Unser Kayser- und Königliches gemüth billich mehr geneigt, und begierlicher denenjenigen Unsere Kayser- und Königlische gnad mitzutheillen, und Sie mit noch mehreren Ehren und Privilegien zu begaben, auch in höhern Stand und Würde zu erheben, deren Vor-Eltern und Sie in ihren alten Ritterlichen Geschlecht sich Tugendhaft und rühmlich verhalten, auch gegen Uns und Unseren Durchlauchtigsten Erzhaus in standhafter und unterthänigster devotion und unverdroßener Dienstbahrkeit jederzeit Treu und eysrig erwiesen.

Wann Wir nun gnädigst angesehen, und betrachtet, daß des Samuel von Nichthofen verstorbener Vatter namens Samuel Praetorius von Nicht-

hofen, als ein in Studiis wohlgeübter und mit andern guten eigenschaften begabter Landes-Insaß bey dem ihm öfters in anliegenheiten deren in Unfern Erb-Hertzogthumb Schlezien gelegenen zwei Erb-Fürstenthümbern Schweidnitz und Jauer, so wohl als auch deren daselbig privat Possessorii von alldorthigem Königl. Amte aufgetragenen wichtigen Commissionibus sich nützlich gebrauchen lassen, und dadurch meritirt gemacht; beynebenst auch zu Kayser- und Königl. gemülthe geführt, was massen gedachten Samuel von Nichthofen Mutter aus dem in der Ober und Nieder Lausnitz mit den Güttern Kemnitz, Horka und Zeltig possessionirten geschlecht deren von Reichwald, welches nach anzeuge von Geschichts Schreibern sich in Kriegsdiensten besonders hervorgethan, abstammen; Er Samuel von Nichthofen selbst aber nach absolvirten Studiis, erlehrneten adelichen Exercitien, und vollbrachter Ländr Keyße, sich dergestalten wohl ansgeilbet, daß uns und unserem Durchlauchtigsten Erzhauß derselbe nutz- und Ersprießliche Dienste leisten könne.

Als haben Wir umb dieser obangeführten motiven willen mit wohl bedachten muth, guten vorgehabten zeitigen Rath und rechten wissen, auch aus besondern gnaden ihn Samuel von Nichthofen sambt allen seinen Ehelichen Leibes Erben und deren selben Erbes Erben Mann und weiblichen geschlechts für und für, in so lang einer oder mehr von seinen Nachkommen vorhanden seyn werden, in den Stand, Ehr, und Würde, auch in die Schaar, gesell- und gemeinschaft deren Freyherren und Freyinen Unseres Erb-Königreichs Böhmeib und dessen incorporirten Landen gnädigst erhoben, gewürdiget, gesetzt, und vollkommentlich einverleibet, auch zu mehrerer gezeugnis solcher unserer gnade und Erhebung seiner in den Freyherren-Stand ihm sein anererbtes ritterliches nunnehro freyherrliches und mit einer freyherrlichen Krone geziertes Wappen und Kleinod allergnädigst verbessert und vermehret:

Als nemblichen Einen etwas ablangen unten rund in eine Spitze zusammen laufenden, und mit einer freyherrlichen Krone gezierten, die länge herab und vorne quer getheilten Schild in dessen vorderen obern weiß oder silber farben Feldung Ein nach der rechten ausgebreiteter rother oder rubin farber Adlersflügel, in der untern rothen oder rubin farben aber Ein mit den rechten Fuß auf einen grünen Hügel stehend, und in den erhobenen linken einen runden weißen Stein in die Höhe haltend Kranich, dann in der hintern gelb oder gold farben Eine schwarz gekleidete gegen die Rechte seithen auf einen rothen lähn Sessel oder Richter Stuhl sitzende Mannes Persohn mit entblößten Haut, grauen Haaren und Barth in der Rechten Hand Einen goldenen Scepter oder Richter-Stab aufwärts haltend, mit der linken hingegen auf obbemeldten lähn-Sessel ruhend, zu sehen ist.

Ob dem Schild stehen zwey einwärts gekehrte offene freye Ritterliche gekrönte Thurniers Helme mit ihren anhangenden goldenen Kleinodien, zur rechten mit einer Roth oder rubin- dann weiß oder Silberfarben, zur linken aber mit einer Schwarz dann gelb oder gold farben Helm-Decke bekleidet, auf dem fordern Helm zeugen sich zwey mit ihren Sachsen einwerths gekehrte in die Höhe geschwungene Adlersflügel, deren forderer Roth oder Rubinfarb, der

hintere hingegen schwarz oder kohlsarb ist, auf dem hintern aber erscheinet der vorhin schon beschriebene auf einem grünen Hügel stehende Kranich. Allermaßen solch freyherrliches Wappen und Kleinod in der mitte dieses Unseres Königl. Diplomatis gemahlet, und mit Farben eigentlich entworfen ist.

Confirmiren und bestettigen ihme Samuel Freyherrn von Nichthofen allen seinen künftigen Ehelichen Leibes-Erben, und derenelben Erbes-Erben Mann und Weiblichen geschlechts solch Freyherrl. Wappen und Kleinod.

(Folgt das Wappen.)

Erheben, Würdigen und setzen Sie in den Stand, Ehr, und Würde, deren Herren, und Freyherrn und Freyinen und Freylein, vergleichen, zufügen und einverleiben Sie auch der Schaar, gesell- und gemeinschaft deren rechtgebohrnen Herren, Freyherrn, Freyinen, und Freylein des Herrnstandes Unseres Erb Königreichs Böhmeib, und dessen incorporirten Landen.

Bewilligen, gönnen, und lassen ihnen zu, daß Sie sich nicht allein der rothen Wachs-Siegelung, sondern auch das Praedicat Wohlgeboren aller orthen und Enden gegen jedermänniglich gebrauchen können, sollen, und mögen.

Meinen, setzen, ordnen, und wollen, daß nun und hinführo ernandter Samuel Freyherr von Nichthofen alle seine künftige Eheliche Leibes-Erben, und derenelben Erbes-Erben Mann- und Weiblich geschlechts für und für, Herren, Freyherrn, Freyinen und Freylein seyn, sich also nennen, schreiben, und tituliren, auch von Uns, Unseren nachkommenden Königen zu Böhmeib, Ingleichen Unseren Königl. Cautleyen (allda Wir sonderbahre Verordnung hierüber Thun lassen) und sonsten von jedermänniglich geist- und weltlichen Standes darfür gehret, geschriben, tituliret, und gehalten werden sollen, also und bestaltten, als ob Sie von Vatter und Mutter zu beiderseits Herren, Freyherrn, Freyinen, und Freylein erzeiget, und gebohren wären.

Wir wollen auch gnädigst, daß Sie sonsten aller und jeder gnaden, Freyheiten, Privilegien, Herrlichkeiten, und gewohnheiten, auch Recht und gerechtigkeiten, mit Beneficien auf Hoch, und Niederen dohnsistiren, auch andere Ehrliche Aempter geist- und Weltliche, sonderlich aber Freyherrl. Lehen und after Lehen zu empfangen und zu dragen fähig seyn, sowohl in gesellschaften und Versammlungen gemeines Landes, und sonsten inner und außershalb gerichtis in allen Ehrlich- und Herrlichen Handlungen und Geschäften in und unter denen Herren Standes Persohnen gebührlische Stelle haben und zugelassen werden, auch dazu tauglich, geschickt, und gut seyn, und dessen allen sich, auch aller anderen Privilegien, Freyheiten, Rechten und gerechtigkeiten, deren andere sich in Unserem Erb-Königreich Böhmeib und dessen incorporirten Landen gebohrne Herren, und Freyherrn Standts Persohnen von Rechts oder gewohnheitswegen zu gebrauchen befugt, oder berechtigt seyn, nebst obbeschriebnem Wappen und dem Praedicat Wohlgebohrn in allen und jeden Freyherrlichen Sachen, Handlungen, und Geschäfte, es seyn zu Schimf und Ernst, im streitten, Stürmen, Schlachten, Kämpfe, gestechen, gesechten, Feldzügen, Ritter-Spielen, Panieren, Thurnieren, Fahnen und Gezelten aufschlagen, Insiegeln, Pettschaften, Kleinodien, Begräbnissen, Gemälden, und sonsten an alle orth-

und Euden nach ihre Ehren, Nothdurften, Wille und Wohlgefallen ebenfalls gebrauchen und genießen können, sollen, und mögen, alles aus Kaiser- und Königlich Böhmeibischer Macht und Vollkommenheit von jedermänniglich ungehindert.

Und gebiethen hierauf allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten, Inwohnern, und Unterthanen, wes Würden, Stand, Ambts, oder Wesens Sie in Unserem Erb-Königreich Böhmeib und dessen incorporirten Landen seynd, hiermit ernstlich, und wollen, daß Sie oft ermelbten Samuel Freyherrn von Nichthofen, auch alle seine künftige Eheliche Leibes-Erben, und denselben Erbes-Erben Mann und Weiblichen geschlechts für und für als Herren, und Freyherren, Freyinen und Freylein halten, erkennen, also schreiben, tituliren und nennen, Sie auch in allen und jeden gemeines Landes und anderen Ehrlich- und Herrlichen zusammenkünften, Ritter-Spißten, und Feldzügen, auf hohen und Niederen Dohm Stiftern, zu geist- und weltlichen Aemtern, wie vorgemeldet, und sonst an allen orten und Stellen zulassen, und an diesen, auch allen andern Freyheiten, Ehren, Würden, Praeminenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie andere Unseres Erb-Königreichs Böhmeib, und dessen incorporirten Landen Herren Freyherren, Freyinen und Freylein befugt seyn ganz und gar nicht hindern, noch jemand anderen das zu thun verstaten, in keinerley Weiß noch wegs, sondern Sie darbey ungehindert gänzlich verbleiben lassen, als Lieb einem jeden seyn Unsere schwere Straf und ungnad, und darzu eine Poen nemblichen Ein Hundert Mark Pöthigen goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er straventlich darwieder handlete, Uns halb in Unsere Königlich Kammer, und den andern halben Theil vielgedachten Samuel Freyherrn von Nichthofen und dessen Ehelichen Descendenten beiderley Geschlechts, So hierwider beleydiget würden, unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Zu Urkund dieses Briefs besigelt mit Unserm Kayser- und Könighchen anhangenden größeren Insignel, der gegeben ist in Unserer Stadt Wienn den dreyßigsten Monathstag Juny nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers guadenreichen geburth im Siebenzehnhundert Fünff und dreißigsten Unserer Reiche des Römischen im Vier und Zwanzigsten, derer Hispanischen im zwey und dreyßigsten und derer Hungarisch- und Böhmeibischen im Fünff und zwanzigsten Jahre.

Carl.

Franc. Ferd. Comes Kinsky,

Ris. Bae. Sup. Cancellus.

Wilhelm zu Collovrath.

Ad mandatum Sacae. Caesae.

Regiaequ Majtis. proprium

Ferdinand Pein, Taxator.*)

*) Nach dem Concept in der Reichshofkanzlei zu Wien. Das Original-Diplom, dem die Unterschriften entnommen sind, befindet sich z. B. im Besitz des General-Majors z. D. Fehr. Eugen v. Nichthofen zu Liegnitz.

Anlage 47.

Carl ꝛc.

Demnach Wir dem Samuel von Nichthofen auf sein allerunterthänigstes Bitten, und in gnädigster ansehung deren von seinem verstorbenen Vater, bey denen ihm in anligenheiten Unserer beider Erbfürstenthber Schweidnitz und Jauer so wohl als auch daselbtig privat possessorum aufgetragenen Commissionen geleisteten nutz- und ersprißlich Diensten wie auch seiner des Samuel von Nichthofen selbst eigenen Uns angerühmbten guten Eigenschaften die Kayser- und Königl. Gnad gethan, und ihn sambt allen seinen Ehelichen Descendenten beiderley Geschlechts in den Freyherrn Stand Unseres Erb-Königreichs Böhmeimb und dessen incorporirten Landen gnädigt gesetzt, und erhoben, alles mehrere Inhalts des darüber durch Unsere Königl. Böhm. Hof-Canzley unter heutigigen dato ausgefertigte Diplomatis.

Als haben Wir Euch solches hie mit zur Nachricht intimiren wollen gnädigt befehlende, daß Ihr es nicht allein gehöriger orthen ad Notam nehmen lassen sondern auch darob seyn sollet, damit Er Samuel Freyh. von Nichthofen auch seine Eheliche Leibes-Erben, und derenelben Erbes Erben Mann und Weiblichen Geschlechts für Freyherrn Standes-Personnen erkennet, und gehalten nicht minder ihnen der Titul und das Praedicat Wohlgebohrn bey allen begebenheiten zugeschriben, und gegeben, auch sonst dieselbe aller Ehren und Praerogativen, deren der Freyherrn Standt in Unserm Erb-Königreich Böhmeimb Margg. Mähren Herzogt. Schlesiens Graffschaft Glatz sich zu gebrauchen und zu bedienen befugt ist, Theilhaftig und genoßbahr gemacht werden. Hieran ꝛc.

Wienn d. 30. Juny 1735.

An die Königl. Statthalterey, daß Euer Mayt. dem Samuel von Nichthofen den Freyherrn-Stand in dero Königl. Böhm. Erb-Landen allernädigt verliehen haben.

In Simili an das R. Tribunal in Mähren. Ober Amt und
Ambt zu Glatz.

Anlage 48.

Der Hoch- und Wohlgebornen Freiin und Frauen, Frauen Sophia Elisabeth Freiin v. Nichthofen geb. Freiin v. Sandrasky, Frauen auf Peterwitz und Hertwigswalde, kurzgefaßte Lebens-Beschreibung und letzte Stunden.

Jauer, druckts und verlegt S. C. Müller. (Auszug.)

Die Weiland hoch- und wohlgeborne Freiin, Frau Sophia Elisabeth Freiin v. Nichthofen, geb. Freiin v. Sandrasky, Frau auf Peterwitz und Hertwigswalde, erblickten das Licht der Welt im Jahr 1719 den 12. März zu Langenseifersdorf.

Dero Herr Vater waren der Weiland hoch- und wohlgeborne Freiherr Herr Hans Friedrich Freiherr v. Sandrasky, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer hochverdieneter Landesältester, Herr der Schwentnigischen Güter, wie auch Langenjettersdorf, Panthenau und Elgut. Die Frau Mutter aber, die Weiland hoch- und Wohlgeborne Freiin, Frau Juliane Elisabeth geb. von Haugwitz.

Nachdem die hochselige Frau Baronin bald nach ihrer leiblichen Geburt auf den Tod Christi getauft waren, genossen sie in den ersten Jahren der sorgfältigen Erziehung Ihrer Frau Mutter; wurden aber derselben sehr frühe durch den zeitlichen Tod beraubet. Indessen unterließen Ihr Herr Vater nichts was zu ihrer guten Erziehung vor nöthig erachtet wurde.

Ihre natürliche Gemüths-Art, wobei sich auch die Gnade nicht unbezeuget ließ, machte, daß Sie schon in ihren jungen Jahren über die Eitelkeiten und Thorheiten dieser Welt öfters sehr bedenklich wurden, und manche Unruhe bei sich verspürten.

Im Jahre 1735, den 27. April vermählten sich dieselben mit dem Hoch und Wohlgeborenen Freiherrn, Herrn Samuel Freiherrn v. Nichtshofen, Sr. Königl. Majestät in Preußen hochverordneten Justizrath, Herrn der Güter Peterwitz und Hertwigswalde.

Beide haben mehrmalen bezeuget, wie Sie nach Ihrer damaligen Einsicht gar brünstig zu Gott um seinen Segen zu ihrer Verbindung gebetet. Dieses aufrichtige Flehen erhörte der Herr auch, und krönte Sie in ihrem Ehestande nicht nur mit leiblichen, sondern auch, welches unendlich höher, mit geistlichen Segen in himmlischen Gütern.

Gott beschenkte Sie mit einem siebenfachen Ehepande, von denen er bereits das 2., 5. und 6. in seine ewige Verwahrung genommen.

Thun wir einen Blick auf den Zustand in welchem unsere hochselige Frau Baronin sich bis dahin befanden, so treffen wir an Ihnen das Bild eines Herzens an, welches nach Ihrem eigenen mehrmaligen Bekenntniß bei allem Ernste und Bemühung um die Seligkeit doch höchst unglücklich und verlorren ist.

Daher blieben Sie ohne wahre Herzensänderung bloß bei den äußeren Uebungen stehen. Sie gingen Jesum vorbei: Beteten aber so eifrig, daß Sie ordentlich die Hälfte des Tages dazu verwendeten, ohne daß Sie Jemand hören durfte. Eben so fleißig lasen Sie die Bibel und andere Bücher. Wodurch Sie sich einen großen Vorrath von buchstäblicher Erkenntniß sammelten, ohne sich selbst und Jesum lebendig kennen zu lernen.

Der öffentliche Gottesdienst wurde so unausgesetzt besucht, daß Sie gewiß in Ihrer Gegend die fleißigste Kirchengängerin waren. Dabei besaßen Sie sich nun äußerst, das gehörte auszuüben. Doch da es an Kraft gebrach, und sie nicht wußten, daß es Ihnen am lebendigen Glauben fehle, ermüdeten Sie öfters, fühlten aber dabei nichts als Angst und Unruhe.

Die Werke der Liebe gegen den Nächsten wurden auch nicht verabsäumt, sondern wie Sie auf der einen Seite alle Verschwendung verabscheueten, so that

sich Ihre milde Hand da reichlich auf, wo Sie es gut anzuwenden glaubten; und dieses noch dazu mit besonderer Vorzüglichkeit, daß es allemal in größter Stille zuging ohne viel Gepränge damit zu machen, oder jemanden solches aufzurufen.

So waren Sie auch keine Freundin leichtsinniger Gesellschaften, weltlicher Lustbarkeiten, und sonst von der Welt vor unsündlich gehaltener Dinge.

Bei solchen Umständen war wohl nicht zu bewundern, wenn Sie als eine Kernchristin angesehen wurden. Sie selber merkten aber sehr wohl, daß Sie in dem allen keine wahre und bleibende Ruhe fürs Herz funden. Und so zahlten Sie Geld dar, wo kein Brod war, und Ihre Arbeit, wo sie nicht satt werden konnten.

Der Geist Gottes bewies sich hierbei sehr geschäftig. Ihre Angst wurde oft unbeschreiblich groß.

Endlich ging Jesus vor Ihnen über. Da sprach Er zu Ihnen: Du sollst leben.

Es geschah solches bei Gelegenheit einer Predigt, welche Sie an einem fremden Orte von einem rechtschaffenen Zeugen Jesu, und wahren evangelischen Prediger anzuhören, das Glück hatten. Hier that Ihnen der Herr das Herz auf. Sie sahen sich in aller eigenen Gerechtigkeit gänzlich verloren, und wurden überzeugend gewahr, daß es Ihnen am wahren lebendigen Glauben an Jesu gefehlet, und Sie bisher ohne Gott bei allen Ihren vermeinten guten Werken ein unseliges Leben geführtet. Sie suchten daher nicht ohne Ueberwindung vieler Hindernisse in Jesu Wunden Vergebung der Sünden und Ruhe für Ihre Seele.

So verdächtig Ihnen auch dieser Weg gemacht wurde, so sicher und selig fanden Sie doch denselben. Sie machten sich auch nunmehr eine Ehre daraus um Jesu willen von der Welt gehaßt, verspottet und verlästert zu werden.

Sie lasen die Bibel so wohl als andere erbauliche Bücher zu Ihrer täglichen Nahrung; aber aus einem ganz andern Grunde und zu einem ganz andern Zweck als vorher, denn Sie sahen nun nicht darauf, daß Sie vieles lesen, sondern viel erfahren möchten.

Eben so versäumten Sie keine Gelegenheit, Predigten und erbauliche Vorträge zu hören. Was Sie gehöret, suchten Sie sorgfältig zu bewahren, und vermieden alle Gelegenheit um dasselbe zu kommen. Wenn es auch nach Ihrem Wunsche gegangten wäre, so würde das Wort Gottes noch viel reichlicher in Ihrem Hause gewohnet haben. Es war Ihnen auch etwas Leichtes, einen oft beschwerlichen Weg zu reisen, an solche Derter, wo Sie Nahrung und Weide für Ihre Seele fanden.

Die Gesellschaften der Welt und Visiten nach der Mode, wo Sie nur Zerstreuung besorgten, waren Ihnen äußerst zur Last, und gingen oft unter vielen Seufzen an unvermeidliche Besuche. Dabei aber ist nicht zu leugnen, daß der Herr Ihnen etwas geschenkt hatte, welches Ihnen auch bei den rohesten Leuten Respekt zu Wege brachte, daß selbige in Ihrer Gegenwart nicht das Herz hatten, ihre Neigungen in Worten und Werken ausbrechen zu lassen; ob Sie selbst gleich wenig oder gar nicht redeten.

Singegen die Gemeinschaft mit Kindern Gottes war Ihnen sehr schätzbar.

Gerne hätten Sie alle Ihre Hausgenossen in die selbige Gemeinschaft mit Jesu gezogen, daher ließen Sie es an häufigen Ermahnungen nicht fehlen und wenn es Ihre Umstände zuließen, hielten Sie täglich eine Betstunde mit denselben; da Sie die Bibel lasen, und alsdann mit den Ihrigen niederfielen, den Herrn anzubeten.

Ihre Muttertreue gegen Ihre Kinder bewiesen die hochs. Freim wie in allem was zu ihrer leiblichen Wohlfahrt gehörte, so vornehmlich in der großen Sorge für die Errettung ihrer Seelen.

In Ihren häuslichen Geschäften und äußern Berufe wollen Sie auch gerne treu sein, und Ihren innigstgeliebtesten Herrn Gemahl alles so viel als möglich erleichtern. Daher man mit Wahrheit von Ihnen sagen kann, daß Sie Ihre Zeit in der Welt nicht müßig, nach Art vieler von Ihrem Stande, zugebracht; sondern bei Ihrem zarten und schwächlichen Körper viele geringe Leute beschämten. Niemals aber ließen Sie sich durch Ihre oft häufige Verrichtungen vom Gebet und Betrachtung des Wortes Gottes abhalten; und brachten manche Stunden vor sich in der Stille mit dieser Beschäftigung zu.

Sie würden Ihre Hülle vielleicht noch länger getragen haben, wenn dieselbe, da sie bereits durch einen vieljährigen Husten sehr kausfällig aussah, nicht durch neue höchst empfindliche Begebenheiten allzuvieler Kräfte auf einmal wäre beraubt worden.

Es wurde von dem erfahrensten Arzte aus dem redlichsten Grunde alles mögliche angewandt. Gleichwohl wurde derselbe von Zeit zu Zeit mehr überzeugt, daß Ihr Ende sehr nahe sei. Er überbrachte Ihnen also 4 Tage vor Ihrer Auflösung selber mit Schmerzen diese Botschaft, daß keine Hoffnung zum Leben in dieser Welt mehr übrig sei; und er also kein Bedenken trage, da er es mit einer Christin zu thun habe, Ihnen solches zu entdecken.

Worans Sie ganz getrost geantwortet: Sie habe solches längst gemerkt und erschrecke davor nicht. Sie wäre eine Sünderin, die nur durch das Verdienst und Blut Jesu selig sein wolte. Beim Abschiede dieses Medici bedankten Sie sich sehr freundlich für alle treue Bemühungen desselben.

Von nun an wurden Sie ungemein munter, und man sah wie wenig die Todes-Post sie erschreckt hatte. Sie redeten mancherlei zur Zubereitung der Ihrigen auf Ihren bevorstehenden Abschied. Wie Sie aber in gefunden Tagen nicht von vielen Reden waren, so brachten Sie auch ihre Krankheitstage eben also zu. In der letzten Zeit redeten Sie das mehreste wovon nur etwas weniges aufgezeichnet worden.

So trug der gute Hirte sein Schäflein den 7. November des 1760. Jahres früh Morgens um $\frac{3}{4}$ auf 10 Uhr in seinen Armen zur vollendeten Heerde, und ließ es so sanfte einschlafen, als ein Kind auf der Mutter Schoos.

Ihre ganze Pilgrimschaft haben Sie geendet in 41 Jahren 7 Monaten und 25 Tagen.

Deren verblichener Leichnam wurde den 10. dieses im Bethause zu Hertwigswalbe ganz stille verwahrt.

Anlage 49.

Wir Hannß Antohn Schaffgotsch genannt des heiligen Römischen Reichs Graf und Semper frey, Von und auf Rynast, Freyherr zu Trachenberg, Herr deren Herrschaften Greiffenstein, Rynast, Giersdorff und auf Boberröhrsdorff, Schoßdorff, Freilsdorff und Buchwald Dero Kön. maytt. und in Germanien, Hispanien zu Hungarn und Böhaimb Königl. Maytt. wirklicher Geheimer Rath, Kämmerer, Ritter des Goldenen Vlieses, Praeses bei heurigen Fürstentage und Director des Königl. Ober Ampts im Herzogthumb Ober- und Nieder Schlesien, Wie auch derer beyden Fürstenthumber Schweidnitz und Janer Landes Hauptmann, Obrister Erbhoffmeister und Erbhoffrichter Uhrkunden und bekennen mit diesem Briefe, für alle, die ihn sehen, hören oder lesen, daß Vor Uns kommen und gefanden der Ehrenveste Wohlgelährte Johann Caspar Höfichen, geschworne Königl. Ampts Advocat hieselbst, gesundes Leibes, gutter Verunfft und Sinnen und hat im Nahmen und Von wegen des Edlen Ehren Friedrichs Von Mohl auf Groß Rosen und Mittel Poischwitz Krafft producirter Vollmacht zu folgendes de dato Klein Rosen den Neun und Zwanzigsten Augusti elapsi anni geschlossen Unterscrieben und besiegelten Kauff Contracts mit Wohlbedachtem Muth und Redlich Verreicht und in Unsere Hände williglichen aufgelassen dem Edlen Ehrenvesten Samuel Praetorius Von Richtigosen auf Barzdorff Hauses Hummel Klein Rosen und Oberstret und zwar zu Händen seines hierzu constituirten Mandatarii des Ehrenvesten Wohlgelährten Christoph Benjamin Wallthers geschwornen Königl. Ampts Advocati allhier das in dem Schweidnitzischer Fürstenthumb und Striegauischen Weichbilde situirte Gut Groß Rosen es sey an Ritterstitz, Jorwergen, Acker, Baum und Fitze-Gärthen, Wiesen, Wieswachs, Teichen, Teichstäten, Hölzern, Mühlen, Mühlstäten, Wassern und Wasserläufften, Wäldern, Pflücken, Mütticht und Strütticht, Scholtzseyen, Bauern, Gärtnern, Auen- und Angelhäuslern, an Renten und Zinsen Pfenning und Getreydeweise, einen freyen Kretscham Verlag, wie dies alles in seinen Rheynen und Gränzen im Schweidnitzischem Fürstenthumb und Striegauischen Weichbilde Vor Alters und izeo gelegen mit allen und jeden Ein- und Zugehörigen, Nutzungen, Genüssen, Herrlichkeiten, Rechten, Gerichten und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen in aller Maaß und Weise, als es der Friedrich Von Mohl, Seine Väter und Vorfahren solches in Besitß und Brauche geruhiglich innegehalten, besessen, genossen und gebrauchet haben; nichts überall ausgenommen, alles nach Lauth und Inhalt der Alten Königl. Lehnbriefe Vormahls darüber ausgegangen, wie dieselben besagen und ausweisen. Dann Inhalt des Kayß, Allergnädigsten Diplomatis de dato Wienn den 8. Martii Anno Ein Tausend Sieben Hundert und Bierzehu, das freie Mälzen und Schlachten auf mehrgedachtem Gut Groß Rosen. Wobey aber der Verkäufer gemelter Friedrich Von Mohl vor sich und seine Descendenten die Lehen auf des Gottfried Bäckers Freystelle zu Groß Rosen Drey Weise Groschen jährlichen Erbzinß expresse reserviret. Zu solcher Verkauf, Verreich und Auffassungen haben Wir von Königl. Macht zu Böhaimb unsern Willen und

Gunst gegeben und haben dem obgenannten Samuel Praetorio von Nichthofen und zwar zu henden seines hierin bestellten Machtmanns Walthers das vorgeschrieben in dem Schweidnitzischem Fürstenthumb und Striegauischem Weichbilde gelegene Gut Groß Rosen mit allen dessen Appertinentien Rechten, Herrlig, Nutzbar, und Gerechtigkeiten, woran und welcherley, daß alles seyn und Nahmen haben möchte, zu allen solchen Rechten in aller Maaß und Meinunge, als eben allenthalben Von Wort zu Wort ausdrücklich begriffen und geschrieben siehet nichts überall, außer allein die aus des Gotthardt Küsters frey Stelle zu Groß Rosen Drey weiße Groschen jährlichen Erbzinß für den Verkäufer und Seine Descendenten zu Conservirender Lehen in dahiesigen Fürstenthümbern Schweidnitz und Zauer obbemelter gestalt davon ausgeschlossen, alles nach Laut und Inhalt der allten Vormahls darüber ergangenen Königl. Lehnbriefe, ingleichen des obhoch angeführten Kais. Allergnädigsten Diplomatis, zu einem wahren Erbkaufe und zwar durch den Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Just Wilhelm Anton des heil. Röm. Reichs Baron von Almesloe, Freyherrn Von Tapper, Herrn auf Berthelsdorff im Reichenbachischen, Faulbrück, Hartau, Nieder Thiemendorff zc., Dero Röm. Kayf. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhaimb Königl. Maytt. Rathe, Wirklichen Kämmerern und Ersterer Königl. Amts Assessorem deren beyden Erbfürstenthümbern Schweidnitz und Zauer, dehnen wir an unser stat hierzu Vollkommen Macht und Gewalt aufgetragen und übergeben, lassen geleh und gelangen, leihen und langen, gewachsamb und ungehindert sothanes Gut nunmehr auch auf Ewig zuwenden, treulich ohne Gefährde; Jedoch unseres Herrn Königes zc. Landesfürstlichen Heheit Lehen-Dienst, Herrlich- und Gerechtigkeiten, auch sonst jedermänniglichen ohne Schaden. Zu Uhrkund dies Briefes Versiegelt mit obgenanntem unseres Herrn Königes anhangendem Innsiegel, daß Wir von Seinetwegen als ein Hauptmann in obbemelten Fürstenthümbern über Lehen und Sacken gebrauchen. Geschehen auf dem Königl. Burglehen zu Zauer und gegeben zu Schweidnitz nach Christi unseres lieben Herrn und Heylandes Geburt Siebenzehu hundert, darnach in dem Sieben und Dreißigsten Jahre den Sechs und Zwanzigsten Monats Martii; der Edle Ehrenveste, der Ehrbare und der Wohlthätige Elias Gottlieb Von Truchel auf Seiffersdorff, Johann Leopold Von Thielich und Müldgersdorff, dann Johann Adam Schi Bora Königl. Velebnter allhier und der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Ernst Friedrich des heil. Röm. Reichs Graf von Almesloe, Freyherr Von Tapper, Erbherr auf Berthelsdorff, deho Röm. Kayf. und Königl. Maytt. Wirklicher Kämmerer und derer beider Fürstenthümber Schweidnitz und Zauer Königl. Landes Cantler, wie auch Landes Hauptmann des Fürstenthumbs Grottkau, der diesen Brief gehabt hat in der Befehlunge.

Anlage 50.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst Souverainer und Oberster Herzog zu Nieder-Schlesien, Souverainer Prinz von Drauien, Neuschatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Füllich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Rappin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Kostock, Star-gardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Preda zc.

Urkunden und bekennen mit diesem offenem Briefe, vor Uns, unsere Successores und Nachkommen, Könige in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, und Souveraine- und Oberste Herzoge zu Nieder Schlesien, und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen;

Demnach Wir aus angestammter Clementz und Milbigkeit bei Unserer Königlichen Regierung, Unsere vornehmste Sorgfalt und Bemühung dahin gerichtet sein lassen, aller dorer, welche die Gütliche Providentz Unserm Scepter unterworfen, Glückseligkeit, Vergnügen und Wohlergehen zu befördern, zu vermehren und so weit es eines jeden Stand und Umstände erlauben, vollkommen zu machen, dahero auch keine angenehmere Beschäftigung finden, als wenn Wir von der höchsten Stufe der Menschlichen Ehre und Herrlichkeit, worauf Uns die unendliche Güte des Allmächtigen Gottes gesetzt, Jedermann, der sich Unserm Thron nahez, allerley Gnade und Gutes zufließen, und wiederfahren lassen können, vor allen andern aber denjenigen Merkmahle von Unserer Königlichen Hulde zu geben geneigt sind, welche aus gutem und vornehmen Stamm und Geschlecht entsprossen, und sich die ruhmwürdigen Thaten und Handlungen Ihrer Vor-Eltern beständig zum Muster setzen, auch wohl dieselbe darinnen zu übertreffen, und es Ihnen an Tugend, Verdiensten, Tapfferkeit, und Treue gegen Ihren Landes-Herrn bevorzuthun äußerst besitzen sind.

Und Wir dann in Gnaden consideriret und angesehen, was gestalt Unser Lieber Getreuer, Samuel von Richthoffen, von Väter- und Mütterlicher Seite, aus guten adelichen und Rittermäßigen Familien abstammet, allermaßen sein Vater Hans von Richthoffen, so wie seine Vorfahren seit geraumer Zeit in Schlesien mit gar ansehnlichen Mitter-Güthern angesessen gewesen, und Ihren vorigen Landes-Herrn jederzeit alle Treue und einem Vasallen obliegende Pflicht geleistet, auch von denselben in importanten Commissionen und andern Verrichtungen nützlich gebrauchet worden; Seine Mutter hingegen, Anna Eleonora Richthoffen, aus der uhralten berühmten Familie dorer von Reibnitz entsprossen, die bereits vor etlichen Hundert Jahren unter die vornehmsten Rittermäßigen Geschlechter der Schlesischen Lande gerechnet, auch mit denen ansehnlichsten Krieges- und Staats-Verdienungen in- und außerhalb Landes distinguiret worden, und in solcher Hochachtung gestanden, daß in nächst abgewichenem Seculo, der Herzog Heinrich Wentzel zu Dels und

Münsterberg, durch die mit Anna Ursula von Reibnitz getroffene Vermählung sich mit Ihnen zu verbinden, kein Bedenken getragen; Wobei Wir dann ferner in gnädigster Erwehung gezogen die rühmlichen und einer Standes-Person wohlanständigen Qualitäten und Eigenschaften, welche Wir an obbenannten Samuel von Richthoffen zu Unserm gnädigsten Vergnügen wahrgenommen, absonderlich die unverbrüchliche Treue und Devotion, womit Uns und Unserm Königlichen Ehr-Hause, Er sich bis anher unterthänigst ergeben erwiesen, und deren Wir Uns auch fernerhin zu Ihm und seinen Nachkommen ganz zuverlässig versehen. Daß Wir dannenhero und zu Bezeugung Unserer Ihm deshalb zutragenden besondern Königlichen Propension und Gnade, vor billig und rathsam erachtet Ihm ein solch Denkmahl der Ehren, welches Ihm und denen Seinigen zu einer immervährenden Hiebe und Vorzug dienen und gereichen könne, zu errichten und zu stiften, und in solcher Absicht Ihn nebst seinen Descendenten und Nachkommen in den Freyherrlichen Stand unsers Erb-Königreichs Preußen, wie auch Souverainen Herzogthums Nieder-Schlesien zu setzen und zu erheben, Ihn auch der Schaar, Gesellschaft und Gemeinschaft Unserer, und unsers Erb-Königreichs Preußen, wie auch Souverainen Herzogthums Nieder-Schlesien Frey-Herren zuzufügen, zuzugesellen, und zu vergleichen, nicht anders, als ob solcher Freyherrliche Stand, Rahme und Titul von Ihren Vier, Acht, und sechzehn Ahnen, Väter- und Mütterlicher Seite Ihnen angebohren und angeerbet wäre.

Wir setzen demnach, erheben, würdigen und erhöhen aus der Uns, als Könige in Preußen, und Souverainen und Obersten Herzog zu Nieder-Schlesien, zustehenden höchsten Macht und Vollkommenheit wissentlich und wohlbedächtig, vorbelegten Samuel von Richthoffen, wie auch dessen eheliche Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben und Nachkommen, in absteigender Männlichen Linie, beyderley Geschlechts hierdurch und in Krafft dieses offenen Briefes, in den Stand Ehre und Würde Unserer und unsers Erb-Königreichs Preußen, auch Souverainen Herzogthums Nieder-Schlesien, Freyherren, fügen Sie zu derselben Schaar, Gemeinschaft und Gesellschaft, und geben Ihnen die Freyheit, von nun an und zu ewigen Zeiten, so lange jemand von Ihnen übrig ist, sich respective Freyherren und Freyinnen von Richthoffen, gegen Uns, Unsere Nachkommen und sonst jedermänniglich, was Würden, Standes oder Wesens die seyn mögen, zu nennen und zu schreiben. Wir haben auch erwehnten Freyherrn von Richthoffen die besondere Königliche Gnade erwiesen, daß Wir sein bisher geführtes Adeliges Wapen nicht allein bestätiget, sondern auch durch Hinzufügung neuer Ehren-Zeichen, vermehret, verbessert, und zu einem Freyherrlichen Wapen folgendergestalt eingerichtet:

Nehmlich, Ein getheiltes Schild, vorne gespalten mit Silber und roth, hinten Gold. In dem fordersten Ober-Quartier ist ein rother Adlers-Flug mit den Sachsen gegen rechts gefehret. In dem untersten stehet ein Krauch in seiner natürlichen Farbe auf dreyen kleinen Hügeln, mit einem blauen links gefehreten Schnabel, in der linken erhobenen Klaue einen silbernen Stein haltend.

In dem hintersten Theil des Schildes sitzt ein Praetor oder Richter in entblößtem Haupt, und einem schwarzen langen Kleide, auf einem rothen Arm-Sessel, das Scepter der Gerechtigkeit in der rechten Hand haltend. Den Helm bedeckt eine Freyherrliche Krone mit Perlen besetzt, über welche zwei gegeneinander gewendete offene blau angelassene, roth ausgeschlagene, und mit offenen goldenen Krohnen belegte Ritterliche Thurnier-Helme zu sehen, mit goldenen Biegeln und anhängenden gleichmäßigen Kleinodien.

Aus dem rechten gecrünten Helm steigen hervor zwey ausgebreitete Adlers-Flügel, roth zur rechten, schwarz zu linken.

Über dem linken ebenfalls gecrünten Helm siehet man einen Kranich in natürlicher Farbe, wie im Schilde auf dreyen kleinen Hügelchen stehend, mit blauen rechtsgekehrten Schnabel, und in der rechten erhobenen Klaue einen silbernen Stein haltend.

Die Helm-Decken sind zur rechten roth und Silber, zur linken schwarz und Gold. Inmaßen sothanes Wapen nach seinen eigentlichen Farben und Metallen allhier vorgebildet ist;

(hier folgt das Wappen.)

Welches Freyherrlichen Wapens und Kleinods, Er, der Freyherr von Richthoffen, und dessen eheliche Leibes-Erben und Nachkommen, in absteigender Männlicher Linie beyderley Geschlechts, zu Ihren Ehren, Nutzen und Nothdurfft, bey allen Gelegenheiten, in Schlachten, Stürmen, Kämpfen, Thurnieren, Gezelt-Ausschlagen, Bannieren, Gemälden, Begräbnißen, Siegeln, Pettischaften, und sonst, wenn und wo es Ihnen gefällig, zu führen berechtiget seyn, und auch überdem aller und jeder Gnaden, Ehren, Würde, Vortheile, Präëminentzien, Rechte und Gerechtigkeiten, in Versammlungen, Ritter Spielen, Beneficien, bey hohen und Niedern Stifftern, Geist- und Weltlichen Lehen und Ämtern, zu empfangen, zu haben und zu tragen, sich auch alles dessen zu erfreuen, und zu genießen haben sollen und mögen, wessen sich andere, Unsere, und Unsers Königreichs, Churfürstenthums, Souverainen Herzogthums Nieder Schlesien, auch übriger Provintzien und Lande, rechtgebohrne Freyherrn und Freyinnen von Rechts- und Gewohnheits- wegen bedienen und gebrauchen, Männiglich ungehindert.

Damit auch mehrbemeldter Freyherr von Richthoffen Unsere Königlich Gnade desto mehr zu verspüren haben möge; So haben Wir allergnädigst verordnet, verordnen auch hiemit und Krafft dieses Briefes, daß hinfübro von Uns und Unsern Nachkommen, demselben und seiner ganzen in Männlicher Linie absteigenden Posterität beyderley Geschlechts, aus allen Unsern Königlich Cantzeleyen, in Schrifften, Briefen und Missiven und andern Expeditionen, so von Uns an Sie ab- oder ausgehen werden, der Titul, das Praedicat und Ehren-Wort: Wohlgeborn gegeben und geschrieben werden soll; Inmaßen Wir denn, daß solches geschehe, Unsern Regierungen und Hoff-Cantzeleyen bereits den gemessenen Befehl ertheilet haben.

Wann aber nicht aus Unsern Hoff- oder Provincial-Cantzeleyen, sondern in privat Angelegenheiten von Unsern Unterthanen an den Freyherrn von

Richthoffen, und dessen Erben und Nachkommen, beyderlei Geschlechts geschrieben wird, so soll Ihnen jederzeit das Ehrenwort Hochwohlgebohren gegeben und beygelegt werden. Wir gebiethen und befehlen auch darauf, allen und jeden Unsern Geist- und Weltlichen Unterthanen, Fürsten, Praelaten, Grafen, Freyherrn, Ritttern, auch adelmäßigen Leuten und Vasallen, wie nicht weniger allen von Uns bestellten Obrigkeiten und Amtragenden Verfohnen, Statthaltern, Regierungen, Hoff- Cammer- und andern Gerichten, Land-Boigten, Landes Hauptleuten, Land-Räthen, Casnern und Schließern, Burggrafen und Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, Kundigern der Wapen, Bürgern und Gemeinen, und sonst allen andern Unsern und Unseres Erb-Königreichs, Churfürstenthums, Souverainen Herzogthums Nieder Schlesien, und übrigen Provintzien und Lande, Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder Wesens Sie seyn, ernst- und festiglich, ordnen, setzen und wollen, daß sie mehrerwehnten Freyherrn von Richthoffen, wie auch dessen eheliche Erben und Nachkommen, Mann- und weiblichen Geschlechts, nun hinfübro und zu ewigen Zeiten, in allen und jeden Versammlungen, Ritter-Spielen, hohen und Niedern Stiftern und Ämtern, Geist- und Weltlichen, auch sonst an allen Orthen und Enden, vor Unsere und Unseres Erb-Königreichs Preussen, auch Souverainen Herzogthums Nieder Schlesien, rechtgebohrne Freyherrn und Freyinnen annehmen, halten, achten, zulassen, würdigen, erkennen, und wie obgedacht, denenselben das Praedicat und Ehren-Word respective Wohlgebohren und Hochwohlgeboren, wie auch Freyherrn und Freyinnen geben, Sie also nennen und schreiben, auch sonst aller und jeder Gnaden und Freyheiten, Ehren, Würden, Rechte und Gerechtigkeiten, geruhiglich erfreuen, gebrauchen und genießen lassen, und darin nicht hindern, noch irren, sondern Sie bey dem allen, so oben der Länge nach erzehlet, begriffen und geschrieben stehet, von Unserntwegen handhaben, schützen, schirmen, und allerdings geruhig bleiben lassen, auch hierwieder nichts thun, noch daß es von jemand anders geschehe, veranlassen oder gestatten sollen, in keinerley Weise noch Wege, so lieb einem jeden ist, Unsere schwere Strafe und Ungnade, und darzu eine Poen von Zwey Hundert Marek löhtigen Goldes zu vermerken, die ein jeder, so oft er freventlich dawieder handelte, halb in Unsere Kenth-Cammer, und den andern halben Theil vielgedachten Freyherrn und Freyinnen von Richthoffen, wer von Ihnen dadurch beleidiget würde, unmaßlähig zu bezahlen, verfallen seyn soll.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Diploma Baronatus Eigenhändig unterschrieben, und Unser größeres Königliches Insiegel daran hangen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Stadt Breslau, den Sechsten Tag, Monats Novembris, nach Christi Unsers Herrn Geburth, im Ein Tausend, Sieben Hundert und Ein und vierzigsten- und Unserer Könighchen Regierung im zweyten Jahre.

(gez.) Friedrich

Diploma Baronatus
vor den Freyherrn von
Richthoffen.

Podewils.
(großes angehängtes
Siegel in Metall-Kapsel.)

Anlage 51.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Rom. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverain und Oberster Herzog zu Nieder-Schlesien, Souverain Prinz zu Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friessland und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc.

Urkunden und fügen hiermit zu wissen; Demnach Uns der Wohlgebohrne, Unser Lieber Getreue, Samuel Freyhv. von Richthoff unterthänigst aebesthen, Wir wollen Ihm, besage Unsers unter den 6ten Novembris des nechstverflohenen 1741ten Jahres Ihm ertheilten Freyherrl. Diplomatis, zugeeignetes Freyherrliche Wapen gnädigst verbessern, und mit zweyen Löwen als Schildhaltern vermehren; daß Wir solcher seiner geziemenden Bitte aus besondern Königl. Gnaden, und zu Bezeugung Unserer ob seiner bisher gegen Uns und Unser Königlichs Chur-Hausß bezugten unterthänigsten Treue und Ergebenheit, deferiret und statt gegeben;

Wir thun daß auch hiermit und Krafft dieses, und vermehren das Ihm oberwehntermaßen ertheilte Freyherrliche Wapen, mit Zweyen Löwen als Schildhaltern, also und dergestalt, daß Er und seine Eheliche Leibes Erben und derselben Erbens-Erben in absteigender Linie fithro hin bey allen Gelegenheiten, in welchen Er und Sie Ihres Freyherrl. Wapens sich zu bedienen vor nöthig und dienlich erachten möchten, demselben zu desto mehrerer Zierde, Zwey aufrecht stehende und einwärts sehende Löwen mit offenen Mäcken, roth ausschlagender Zungen, und empor gerichteten einfachen Schweiffen in ihrer natürl. Farbe, als Schildhaltern, heysfügen und gebrauchen dürffen und mögen, nicht anders, als ob selbige in obangeführten Frhlich Diplomate, sowohl bei Abbildung als Beschreibung des darinne befindlichen Wapens würckl. beigefüget wären. Gestalt Wir dann auch allen und jeden Unserer Untertbanen, Geist- und Weltlichen, wes Standes, Würde oder Wesens Sie seyn mögen, insonderheit aber denen Von Uns Verordneten Regierungen, Krieges und Domainen Cammern, wie auch allen andern Obrigkeiten und Amtragenden Personen hiedurch ernstl. anbefehlen, obbesagte Frh. von Richthoff und dessen mitbeschriebene, an Führung und Gebrauch des jetztangeführtermassen verbesserten Wapens nicht zu hindern, noch zu iren, sondern vielmehr von Unsererwegen zu schützen und zu handhaben.

Des zu Urkund haben wir gegenwärtigen Gnade Brieff eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Gnaden Siegel bestärken lassen. So

gegeben und geschehen, Breslau den 8ten July, nach Unfers Herrn Geburt im
1742^{ten}. Unserer Königl. Regierung im dritten Jahr.

(L. S.)

(gez.) Friedrich

Verbesserung des Frherrl.

Podewils.

Richthoffischen Wapens
mit Zweyen Schildhaltern.

(Hier folgt das Wapen
mit den Löwen.)*

Anlage 52.

Das von dem
Hoff-Gerichte der Liebe
Güttigst-gefällte
und
Vollführte Urtheil
Wollte
Bei der Hohen
Richthoff-
und
Heintzischen
Vermählung,
Welsche den 29. Novembr. 1725
In dem Hoch-Adlichen Hause Heinersdorff
vergnügt vollzogen wurde,
Einiger massen glückwünschende vorstellen
Ein
dem vornehmen
Hoch-Adlichen Richthoffischen Hause
Vor viele in demselben genossene Wohlthaten
und
die amoch gegen mich continuirende
Sonderbahre Gnade
Unterthäniger Diener
George Abraham Hänel,
Rev. Min. Cand.

J A U E R. Druck Joh. Lorentz.

Die Liebe, deren Feuer in menschlichen Seelen brennt
Die sich vom Himmel schreibt, und seine Tochter nennt,
Sas in Elysien auf dem erhabnen Throne,
Von Blauden Elfenbein, ihr Haupt trug eine Krone

*) Die Original-Diplome von 1741 und 1742 (Anl. 50 und 51) befinden sich 3. 3. im Besiz der Freisrau Sophie von Richthofen, geb. von Grolman, zu Barzdorf.

Von Rosen Amaranth, und von Vergiß mein nicht:
 Ihr Kleid war Himmel-blau vortrefflich zugericht,
 Mit Sternen durchgewürkt, die auffgerollten Haare
 Bestreuten Brust und Hals: Wie, wenn beym ersten Jahre
 Des Frühlings hundert Pracht auff tausend Blumen steht,
 Und nach dem Morgen-Thau, die Sonne rauffwärts geht,
 So schien ihr Angesicht, und die gelassenen Blicke
 Hielt zwischen Lust und Zucht, die Mäßigung zurücke.
 Der Scepter, den sie trug, war ein gediegenes Gold,
 Was keine Schlacken kennt, und Indien gezollt;
 Um ihn herum schlung sich der zarten Freyheit Kette,
 Zwoy Tauben schnäbelten sich oben um die Wette.
 Die LIEBE winkte nur, so kam ihr ganzer Rath
 In sondrer Pracht hervor, im Augenblicke trat
 Die KLUGHEIT oben hin mit dem Crystallnen Spiegel,
 Die STAERCKE folgte drauff mit dem zerbrochenen Miegel
 Von aller Hinderniß, nach ihr BESTAENDIGKEIT,
 Die auf den Acker troht, wenn Wind und Wetter dräut;
 Die TREUE kam darzn, und trug zu ihrem Bilde
 Des Phoebus Buhlerin die Sonnen-Wend im Schilde,
 Die holden Gratien durchgiengen Saal und Hauß,
 Und streuten überall die frischen Blumen aus:
 Kurz, ich erblickte hier, woserne mein Gesichte
 Kein eitles Blendwerk trug, der Liebe Hoff-Gerichte.
 Beliebtes Schlesien! So frug die Göttin an,
 Schau, was des Kayfers Huld vor mich und dich gethan
 Seit dem dein treues Volk nur Friedens-Jahre zehlet,
 Die Schwerdter hengen läßt, die Friedens-Palmen wehlet,
 Die Wirthschafft sicher treibt, und nur von weiten hört
 Wo Stück und Wüßer knallt, und manches Land zerstört,
 So brennt auch mein Altar zugleich mit jungen Herzen,
 Die Estern freuen sich, wenn ihre Kinder scherzen.
 Man sieht, man kommt und siegt, mein Liebes-Protocoll
 Ist deren, die mein Wink verknüpfet, ziemlich voll.
 Wie manch Memorial ist in verliebten Zeilen
 Wiß her zu mir gelangt, Behöre zu ertheilen:
 Ich schlage keines aus, es weiß so Stadt und Land,
 Wie viel bißher durch mich in treuer Lieb entbrandt,
 Um durch verknüpfte Gunst den Wohlstand später Zeiten,
 Beschau die kleine Welt? in Enteln zubereiten.
 Doch was bißher gethan, das ist noch nicht genung,
 Die Vorsicht ziehlet auch auf künfft'ge Besserung:
 Deswegen hab ich euch Betreue ruffen lassen,
 Zu sehen, wie viele noch der Hoffnung Bild umfassen,

Und dennoch nicht vergnügt, mein Wille stimmt ein,
 Es soll ihr heißer Wunsch gar bald erfüllet seyn.
 Erzehlt, wie viele sich, bißher verknüpft zu leben,
 Bey unserer Instanz gebührend angegeben.
 Die Klugheit namm das Buch, sie laß Verschiedne her,
 Sie wandte kaum ein Blat und traff nicht ohngefähr
 Den Namen Richthoff an, vielmehr zur guten Stunde,
 Die Liebe namm das Wort der Klugheit aus dem Munde
 Und sprach: Ich werde mich vor unserm Richthoff mühn,
 Ein schön und treues Herz an seine Brust zu ziehen.
 Der ELTERN fromme Zucht hat ihm die gutten Züge
 Des Himmels beygebracht, und von der ersten Wiege
 Die Regung eingepägt, wie sehr ein Edelmann
 Durch Klugheit und Verstand, den Stand erhöhen kan.
 Die Pallas namm ihn auf, und führt ihn zu den Linden
 Der Pierinnen Milch in süßer Kost zu finden,
 Sie gab ihm Kiel und Buch, und sprach: Mein lieber Sohn,
 Geh die Geschichte durch, trag, was du kanust davon,
 Hier ist die rechte Zeit, die Schlüsse wohl zu fassen,
 Und was ein Buch dich nur in Bildern sehen lassen.
 Gesagt und auch gethan! Sie führt ihn jeden Schritt
 Dem theilt das Reisen einst, vollkommnes Leben mit;
 Wie einen Telemach des Mentors kluge Lehren,
 Und diese ließ ihn auch fast jede Stunde hören:
 Man müste, solte sich, recht der Verstand erbaun,
 Die Länder frembder Lust nicht obenhin beschau.
 Wer Staat und Regiment und Sitten eingesehen,
 Wie Kunst und kluge List des Zweifels Knoten drehen,
 Was man im Schilde führt, wie diß und jenes Land
 An Geld und Mannschafft stark, und was es vor ein Band
 An seine Nachbarn knüpft, wie gutte Künste blühen,
 Da kan Erfahrung denn der Klugheit Vortheil ziehen.
 Das Reisen war vollbracht und mir die Ankuft kundt,
 Die Regung treuer Brust die auff der ELTERN Mund
 Den ersten Fuß gedrückt, that mir zugleich zu wissen,
 Ich würde künftigt hin auff Etwas denken müssen,
 So seiner Liebe werth; Mein Suchen ist erfüllt,
 Da, wo des Himmels Gunst um Neudorffs Felder quillt,
 Da hat die Tugend selbst, ihr Bildniß noch entdeckt,
 Biß es in dieser Brust die Flammen angesteket.
 Was in der Gegend lebt, und sich von Heintze nennt,
 Da, wo der Tugend Licht in netten Gliedern brennt,
 Wo Klugheit und Natur, so Seel als Leib zu zieren
 Bey schöner Artigkeit die stärcksten Waffen führen,

(Der Himmel führt mich selbst) hier treff' ich etwas an,
 Womit ich Richthoffs Wunsch am besten fördern kan.
 Ich weiß und rath es schon bey hier vereinten Härden
 Wird Heil und Wohlergehn den Ueberfluß verpfänden.
 Diß war der LIEBE Schluß vor den geliebten Sohn,
 Die TREUE namm ihn auf, als stöbe sie davon,
 So hurtig war ihr Fuß die Bottschaft auszurichten,
 Um einen treuen Sinn, dem andern zu verpflichten,
 Sie bracht ein süßes Ja, zum Unterpfande dar,
 Im Augenblicke war der Liebe Brand-Maar
 Im Weyrauch angeglimmt, zwey Herzen sah man brennen,
 Die Flammen lieffen mich die Ueberschrift erkennen:
 Was Gott und Liebe hier, in keuscher Lust vereint,
 Das muß, weil Sonn und Mond auf Thal und Berge scheint
 Ein unzertrenntes Wohl in spätern Jahren wissen,
 Und auch die Nachwelt noch in Kindes-Kirbfern küssen.
 Die LIEBE schwang sich fort, die Rätthe gingen vor,
 So, daß sich allgemach die ganze Pracht verlohrt,
 Man ließ mir weiter nichts, als nur das Angebenden,
 Um die ergebue Pflicht in diesen Wunsch zu schräncken:
 Beglücktes Heinersdorff, diß ist des Himmels Schluß,
 Durch den dir seine Guntz, Vergnügung zusetz muß,
 Wie schön und angenehm, ist dir das Loß gefallen,
 Mich deucht, ich sehe schon zwey frohe Herzen wallen,
 Durch deren Beyfall selbst, der Ausspruch feste steht,
 Das treuer Kinder-Wohl den ELTERN nahe geht.
 Wohlan, so müsse denn in dein und Bartzdorffs Gränzen,
 Ein steter Freuden-Stern in erster Größe glänzen,
 Und beyder Segen Stand der Frommen Beyspiel sein,
 Wie Gott der Seinen Hauß durch Wachsthum kan erfreun,
 Es müsse sich um euch des Himmels milder Segen
 Als wie der Aumen-Baum, um grüne Neben legen.

Anlage 53.

Er. Königliche Majestät von Preußen 2c. geben dem Justiz-Departement aus der abschriftlichen Ordre an den Generalmajor von Irwing *) zu ersehen, aus welchen Gründen und zu welchem Behuf, Sie durch die beifommende Beschwerde der Kolonisten zu Christian-Holtz veranlaßt worden sind, eine gemischte Kommission, zu Untersuchung der dem Landrath von Richthoff viel-

*) Anl. 53a.

fällig angeschulbigten Härte gegen seine Unterthanen, anzuordnen. Allerhöchstdieselben befehlen dabei dem besagten Departement, den Commissarium aus dem Mittel der Oberlandes Regierung zu ernennen und denselben noch mehreren Inhalt obiger Ordre zum gemeinschaftlichen Verfahren mit den Militär-Kommissarien zu instruiren.

Berlin, den 28. Februar 1799.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Departement.

Anlage 53a.

Mein 2c. Ueber den Landrath von Richthoff zu Malitsch sind von dessen Unterthanen, und neuerlich wieder von den Kolonisten zu Christiansholtz so bringende Beschwerden geführt worden, daß ich für nöthig halte, durch eine außerordentlich gemischte Kommission darüber eine nähere Untersuchung an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Meine Absicht gehet dabei nicht dahin, daß diese Kommission, die Beschwerde selbst vollständig zum Spruch inteniren soll, sondern ich will nur, daß dieselbe, besonders die dem 2c. v. Richthoff angeschulbigte Härte gegen seine Unterthanen durch nähere Vernehmung beider Theile, und summarische Aufnahme der Bescheinigungsmittel, soweit ins Licht setze, daß ich dadurch in den Stand gesetzt werde, zu beurtheilen, ob es einer förmlichen Untersuchung wieder den Angeschulbigten bedürfe, oder ob die Denunzianten als Verläumder zur Verantwortung gezogen werden müssen. Zu dem Ende habe ich dato dem Justiz-Depart. unter Zufertigung der jetzt einkommenden Beschwerde aufgegeben, zu dieser Kommission einen geschickten, erfahrenen und rechtschaffenen Ober-Amts Rath zu ernennen, denselben mit allen, zeitlich über den 2c. v. Richthoff geführten Beschwerden bekannt zu machen, und ihn anzuweisen, conjunctiv mit den Militär-Kommissarien an Ort und Stelle obige Untersuchung vorzunehmen, und mit ihnen darüber an mich unmittelbar zu berichten. Im Verfolg dessen trage ich Euch auf, einen dazu qualifizirten Stabs-Offizier nebst dem Auditeur Kusche, Rgts. v. Steinwehr zu dieser Kommission zu kommandiren und sie gleichmäßig dazu zu instruiren. Ich bin 2c

Berlin, den 28. Februar 1799.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Generalmajor v. Irwing und Kommandant zu Schweidnitz.

Anlage 54.

Er. Königl. Majestät von Preußen 2c. haben aus dem mit den Akten beiliegenden Bericht der zu Untersuchung der Unterthanen Beschwerden des 2c. v. Richthoff auf Malitsch ernannten Kommission, höchst ungnädig ersehen,

daß der Landrath v. Richthoff seine Gerichtsbarkeit auf eine auffallende Weise zum Druck der Unterthanen gemißbraucht hat. Ein solches Benehmen verdient um so ernstlicher gerügt zu werden, als dergleichen Gewaltthätigkeiten nur selten entdeckt werden und die unglücklichsten Folgen haben können. In diesem Betracht befehlen Sr. Majestät dem Justiz-Departement, den 2c. Richthoff sofort und bis zur ausgemachten Sache von der Gerichtsbarkeit als Gutsherr zu suspendiren und der Ober-Amts-Regierung zu Breslau aufzugeben, eine förmliche Untersuchung wider denselben zu eröffnen, die zugleich auf das gründlichste und schleunigste geführt und durch Urtheil und Recht so schleunig als möglich beendigt werden muß. Dabei muß die Breslauische Ober-Amts-Regierung angewiesen werden, künftig ähnliche Klagen der Unterthanen, wenn sie auch nur gelegentlich angebracht werden, sogleich von Amtswegen auf das strengste untersuchen zu lassen, nicht aber, wie in diesem Falle geschehen, darum weil sie auf die Entscheidung der grade vorliegenden Sache keinen Einfluß haben, ganz darüber hinweg zu gehen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der 2c. von Richthoff die von der Commission liquidirten Posten sofort bezahlen muß, und ist daher zu deren Einziehung das Erforderliche zu veranlassen.

Potsdam, den 13. April 1799.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Departement.

Anlage 55.

Lehn Brief über die Erb Schutz Herrschaft von dem Hause Groß Rosen über das ganze Antheil Nieder Poischwitz für den Carl Ludwig Frhrn. von Richthofen auf Kohlöhhe.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg pp. thuu kund und silgen hiermit Jedermänniglich, besonders, wo es von nöthen ist, zu wissen, daß vor Unserer allhiefigen Ober-Amts-Regierung heut untengesetzten dato der Samuel Freibr. von Richthoffen, durch einen hierzu besonders instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarium, unsern Hoff- und Criminal-Rath Johann Gottlieb Loerche erschienen und an seinen Bruder den Carl Ludwig Freibr. von Richthoffen auf Kohlhoehe auf den Grund des unterm 16. Martii 1767 vollzogenen und von Unß heut dato Allerhöchst confirmirten Kauff-Contracts die Erb-Schutz-Herrschaft von dem Hause Groß Rosen über das ganze Antheil Nieder-Poischwitz. Scholzen, Bauern, Gärtner, Hausleute und ganze Gemeinde im Jauer'schen Fürstenthum und Creiße, zu Jauer, heut dato, wie nachfolget mit wohlbedachtem Muth recht und redlich verreichet und aufgelassen habe, daß dieser sein Bruder Carl Ludwig Freibr. von Richthoffen und alle Nachkommende Besitzer des Hauses Groß-Rosen ihrer Herrschaft seyn und bleiben und mit ihnen, was sich wegen (außer Ober- und Nieder-Gerichten, welche beim Hause Groß Rosen

verbleiben sollen, wie sich dieselben zutragen möchten) gebühret, sonstens nichts, es sey im Lande zwischen Herrschaften und Unterthanen bräuchlich oder nicht im wenigsten zu thun haben sollen und wollen. Es sollen aber jezo und künftigt die Herrschaften mit der Strafe, so zu den Gerichten gehörig, niemandes höher, als weß sie zu Rechte und dem Landesbrauch nach befugt, zu beschweren, Macht haben, darat denn die Scholzen allewege den dritten Pfennig haben sollen. Und so oft es sich zutrüge, daß die Unterthanen und derselben Kinder Geburtsbriefe bedürffende seyen, sollen sie die bei der Herrschaft gebühlich suchen, doch von einem Geburtsbrieffe, es belange reich oder arm, Scholzen, Bauern, Gärtner oder Hausleuthe, soll die Herrschaft nicht mehr als einen Gulden Ungerisch zu fordern und nehmen befugt sein. Die Rundschaften anlangend, soll die Herrschaft dieselben annehmen und wiederum Macht zu geben haben, aber nicht mehr als drei weiße Groschen davon genommen werden. Die Zinsen betreffend soll die Gemeinde zu Poischwitz jährlich auf Michaelis der Herrschaft und Besitzern des Hause Groß Rosen nicht mehr denn fünfzehn Thaler zu zinsen und zu erlegen schuldig seyn. Wenn aber in vorfallenden Sachen jezo und künftige Herrschaften Dreyding allda halten wird, soll dieselbe über vier Personen von Adel nicht Macht mitzubringen haben. Es sollen aber die Leute die Herrschaft und die ihrigen, so sie mit sich bringt auf ihre Unkosten mit Eissen und Trinken und anderer Notdurft versehen. Wie denn auch die Bauern und die Gemeine alle Königl. Steuern und Landes-Anlagen, so die Herrschaft von solchem Guthe und sie von ihren Güttern zu reichen schuldig, auf sich genommen haben dieselben auch geben und verrichten. Die Ritterdienste aber, soviel derselben auf solch Gut geschlagen, soll die Herrschaft zu Gross Rosen, neben dem allgemeinen Lande, doch auf der Untertbanen zu Poischwitz Unkosten und Darlege verrichten und bestellen. Ueber solches die Bauern zu Groß Rosen gehörig und die Gemeinde, ferner mit dem wenigsten von jezigen und künftigen Herrschaften nun und ewig nicht beschwert werden, sondern alle Hoffdienste, Erbzinse, Lehnfälle, Auf- und Abzugs- und andere Beschwörung, wie sie mit sonderen Nahmen könnten benannt werden, keine ausgeschlossen, ganz frey seyn und bleiben, vor sich, ihre Erben und alle Nachkommen zu ewigen Zeiten. Auch sollen und mögen solche Leute und Unterthanen zu Groß Rosen gehörig, ihre Güttern mit allen Rechten und Nutzungen, aller Maßen und Gestalt wie vorige Besitzer des Hauses Groß Rosen und ihre Vorfahren solch Dorf und Gut hatten selbst genießen können und mögen, nichts davon ausgeschlossen noch abgesondert, es sey mit Teichen, Teichstädten, derselben zu bauen, Wassern, Wasserläufften, Fischereyen, Mütticht und Strütticht, Schüffereyen und sonsten genießen und gebrauchen, nach ihrem besten Gefallen, von der Herrschaft ungehindert. Da auch solche Unterthanen und Leute zu Poischwitz, einer oder der andere, insgemein, sämmtlich oder besonders, was antresse, dazu sie der Herrschaft zu Groß Rosen Hülfe bedürften, soll die Herrschaft sie in allen vorfallenden Sachen und Beschwerniß, so viel immer möglich, mit Rath, Schutz, Hülfe und Beystand auf der Leute Unkosten nicht verlassen, sondern sie schützen und schirmen. Die Unterthanen, ihre

Erben und Nachkommen sollen und mögen auch ihre Güter und Gärten, jeberzeit ganz oder zum Theil, ohne einigen Lehnsfall, Auf- oder Abzug erblich verkaufen, versetzen, verwechseln, verpfänden, vergeben, und damit thun und lassen von der Herrschaft ungehindert. Die Hauptbriefe über solch Gut und Dorf Poischwitz lautend, sollen bei dem Hause Groß Rosen, doch der Gemeine zu Poischwitz unschädlich in Verwahrung verbleiben. Und ob die Leute sämtlich und sonderlich, solche Briefe, gar oder zum Theil zu fürfallender ihrer Nothdurft bedürftend würden, soll die Herrschaft ihnen dieselben jeber Zeit, so oft von nöthen, unweigerlich zukommen lassen, doch gegen einen Revers, daß der Herrschaft solche Briefe alle Zeit in Monatsfrist nach der Empfangung wiederum in Verwahrung sollen eingestellt werden. Auch alles übrige, nach mehrerem Inhalt des in Anno 1612 den 10. Junii en parte der damaligen Herrschaft zu Gross Rosen vor sich, ihre Erben und Nachkommen mit der Bauerschaft und Gemeinde mehrgedachten Antheils zu Poischwitz errichteten und den 9. Octob. ejusdem anni bestätigten Freyheits-Vertrages, worüber anno 1613 die Königl. Lehns-Hand gestrichen worden. Wann wir nun zu vorstehender Verreich und Auflassung hierzu gleichfalls specialiter instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarii Unsern Hoff- und Criminal Rath Gottlieb Wilhelm Boehm die Erb Schutz-Herrschaft von dem Hause Gross Rosen über das ganze Antheil Nieder Poischwitz, mit Scholzen, Bauern, Gärtnern, Hausleuthen und ganzer Gemeinde und zwar in solcher Maasß auch Weise, als oben allenthalben der Länge nach von Wort zu Wort ausdrücklich beschrieben stehet, nichts überall davon ausgeschloßen, alles nach Laut und Inhalt des oben angezogenen an Seite der ehmaligen Grundherrschaft zu Gross Rosen, für sich, ihre Erben, und Nachkommen mit der Bauerschaft und Gemeinde des oft erwähnten Antheils zu Poischwitz errichteten und Gerichtlich bestätigten Freyheits-Vertrages gesehen und gelanget haben. Als Leihen und langen Wir auch hiermit und Krafft dieses Briefes dem Carl Ludwig Freyherrn von Richthoffen, dessen ehelichen Erben und rechten Nachkommen mehrbesagte Erb Schutz Herrschaft über das Antheil Nieder Poischwitz ohngehindert zu haben, zu genießen, zu besitzen und zu gebrauchen, auch hinwiederum nebst Gross Rosen zu verkaufen, zu vergeben, zu verwechseln und zu verpfänden, und in seinem Nutz und Frommen wie ihn das am süglichsten sey, jezt und auf ewig zu verwenden für Jedermänniglich ungehindert, doch dieses Unsern Königl. Soverain Ober Landes-Fürstl. Hoheiten, Gerechtigkeiten, Lehen, Diensten und Pflichten, auch sonst Jedermänniglich unbeschadet.

Uhrkundlich unter Unserm Königl. allhiefigen Ober-Ambts-Regierungs Inseigel und der gewöhnlichen Unterschrift. Gegeben Breslau d. 21. Decembris 1767.

(gez.) Frhr. v. Seidlitz.

(gez.) v. Lawenheim.

Der Domherr Freiherr von Richthofen

bittet ganz gehorsamst um den landesherrlichen Schutz.

Breslau, den 23. Mai 1873.

Hochwohlgeborener Herr!

Hochgebietender Herr Staatsminister!

Eurer Excellenz dürfte ohne Zweifel durch die Zeitungen bekannt geworden sein, daß ich ergebenst Unterzeichneter mich veranlaßt gefunden habe, in einer öffentlichen Erklärung — die ich mir erlaube beizufügen — Widerspruch gegen die Beschlüsse des Vaticanischen Concils zu erheben. Die Folgen davon sind für mich derart, daß ich mich genöthigt sehe, bei Eurer Excellenz um den landesherrlichen Schutz ganz ergebenst zu bitten, wozu ich Folgendes gehorsamst berichte:

Laut Ernennungs-Urkunde vom 11. December 1871 haben Seine Majestät unser allergnädigster König und Herr mich zum wirklichen Domherrn bei der Kathedralekirche zu Breslau zu ernennen geruht und bin ich als solcher am 11. October v. J. installirt worden. Am 15. Mai d. J. veröffentlichte ich in der Zeitung die bereits bezeichnete Erklärung gegen die Vaticanischen Decrete und erhielt dafür noch an dem nämlichen Tage von dem Herrn Fürstbischof Heinrich Förster ein Excommunicationsdecret zugesandt, dessen Erkenntniß (nebst den einleitenden Worten zum Decrete) lautet:

„Dem damaligen Pfarrer Herrn Freiherrn von Richthofen hatte ich vor seinem Eintritt in das Domkapitel zu Breslau offen ausgesprochen, wie ich selbstverständlich voraussetze, daß er sich den Bestimmungen des Vaticanischen Concils vorbehaltlos unterwerfe, da er sonst in das Gremium nicht eintreten dürfe. Durch seinen Eintritt in das Domkapitel vom 11. October 1872 wurde jene Voraussetzung als bestätigt angenommen . . .

Die eigene Veröffentlichung der Auflehnung gegen das Vaticanische Concil in der Schlesiſchen und Breslauer Zeitung vom 15. Mai d. Js. und der Wortlaut dieser Veröffentlichung schneiden, zumal die Mahnungen vom Januar und Februar d. Js. erfolglos blieben, jede Hoffnung auf eine Umkehr des Herrn Freiherrn v. Richthofen ab, so daß von einer nochmaligen Mahnung abgesehen werden mußte.

Am Schlusse von Capit. IV. der Constitutio Dogmatica Prima de ecclesia Christi vom 18. Juli 1870 heißt es: „Si quis autem huic nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit, anathema sit.“

Der zeitherige Domherr Freiherr von Richthofen hat den entschiedensten öffentlichen Widerspruch erhoben und dadurch von selbst die den Widersprechenden angedrohte Strafe der Ausschließung aus der katholischen Kirche auf sich genommen.

Kraft der kirchlichen Vorschriften declarire ich demgemäß, daß Herr Freiherr von Richthofen aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche — mit allen Folgen der Excommunication — ausgeschlossen, daher des Canonicates und der geistlichen Würde verlustig, zu irgend einem geistlichen Amte, zu jeder Ausübung der ihm erteilten Weihen und zu jedem Gebrauche eines der Rechte des priesterlichen Standes unfähig und auch ein kirchliches Lehramt zu üben nicht mehr berechtigt ist. Urkundlich unter meiner Unterschrift nebst Siegel ausgefertigt.

Breslau, den 15. Mai 1873.

Heinrich.“

Das vorstehende Erkenntniß glaube ich aus folgenden Gründen nicht anerkennen zu dürfen:

1. Seit meinem Eintritt in den Priesterstand bis heutigen Tages ist mein Glaube unverändert geblieben.
2. Während meiner 12jährigen priesterlichen Thätigkeit habe ich weder meiner Behörde noch den anvertrauten Gemeinden auch nur die geringste Veranlassung zu Tadel oder Unzufriedenheit gegeben.
3. Der erhobene Protest bezieht sich auf eine Lehre, welche ich als neu und mit der bisherigen kirchlichen Lehre in Widerspruch stehend ansehe, weshalb ich es als Pflicht erkannte, dies auch — ohne Scheu — öffentlich zu bekennen.
4. Die Excommunication ist verhängt worden ohne Beobachtung der canonischen Vorschriften, denen gemäß nach erfolgter mehrmaliger Admonition mindestens 1 Jahr vergehen soll, ehe auf die große Excommunication wegen Häresie erkannt wird (cfr. Trid. sess. 25 c. 3.)
5. Endlich stelle ich unbedingt in Abrede, daß mir vor meinem Eintritt in das Domcapitel von dem Herrn Fürstbischof die vorbehaltlose Unterwerfung unter das Vaticanische Concil als Bedingung für den Eintritt gestellt worden sei. Ich bin zu dem actenmäßigen Beweise erbötig, daß der Herr Fürstbischof um meine Zweifel in Betreff des Vaticanischen Concils gewußt und gleichwohl es mir zur Gewissenspflicht gemacht hat, die angebotene Stellung als Domherr anzunehmen.

Auf Grund vorstehender Thatsachen erlaube ich mir, Eurer Excellenz um den in meiner Ernennungs-Urkunde mir von Allerhöchst Seiner Majestät verheißenem landesherrlichen Schutz zur Erhaltung meiner Ehren, Befugnisse und Einkünften gehorsamst zu bitten.

In vorzüglichster Hochachtung

Eurer Excellenz
ergebenster

Freiherr von Richthofen,
Domherr.

Wir Friedrich Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Preußen

Markgraf zu Brandenburg, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Graffschaft Glatz u. s. w. Thun kund hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Krone: nachdem Wir aus Allerhöchsteigener Bewegung und um der verwittweten Freifrau von Nichthofen, gebornen Prinzessin von Holstein=Beck in Anerkennung ihrer Uns bekannten Tugenden und rühmlichen Eigenschaften einen Beweis Unserer königlichen Huld und Gnade zu geben, und im Vertrauen, daß die Tugenden der Mutter sich auf die Nachkommen vererben werden, Uns entschlossen haben, zu dessen Bezugung deren Kindern ein solches Denkmal der Ehren zu setzen und zu stiften, welches ihnen zu einer immerwährenden Zierde und zu einem beständigen Vorzuge dienen und gereichen soll, so haben Wir den Kindern der obgedachten verwittweten Freifrau von Nichthofen gebornen Prinzessin von Holstein=Beck, nämlich dem Rittergutsbesitzer Freiherrn Friedrich Carl Gottlob von Nichthofen und seinen drei Geschwistern, der Louise Friederike Catharine Freiin von Nichthofen, verehelicht mit dem General der Infanterie von Nagmer, der Agnes Friederike Wilhelmine Freiin von Nichthofen, verehelicht mit dem Obrist-Lieutenant Grafen von Lüttichau, und der Iris Amalie Freiin von Nichthofen, Ehren-Stiftsdame des Fräulein-Stifts zum heiligen Grabe, die besondere königliche Gnade angethan, ihnen für ihre Person die gräfliche Würde zu verleihen und sie der Gesell- und Gemeinschaft Unserer und Unseres Königreichs Grafen und Gräfinnen eben so zuzufügen und zuzugesellen, als wenn ihre Vorfahren die gräfliche Würde von Alters her besessen und den Namen und Titel davon beständig geführt hätten. Wir thun auch solches hiermit und in Kraft dieses offenen Briefes, ertheilen und verleihen obgedachtem Rittergutsbesitzer Freiherrn Friedrich Carl Gottlob von Nichthofen, so wie seinen vorbenannten drei Schwestern für ihre Person die Würde, Rechte und Ehren Unserer und Unseres Königreichs Grafen und Gräfinnen dergestalt, daß die gräfliche Würde nach dem Ableben des Rittergutsbesitzers Freiherrn Friedrich Carl Gottlob von Nichthofen auf seinen in rechtmäßiger Ehe mit einer Person adelichen Standes erzeugten ältesten Sohn und ferner von Fall zu Fall unter gleicher Bedingung einer standesmäßigen Ehe auf seine Nachkommen männlichen Geschlechts, in absteigender Linie nach dem Rechte der Erstgeburt vererben soll, wogegen die andern Descendenten und Nachkommen beiderlei Geschlechts sich nach wie vor zu jeder Zeit nur des Titels, Namens und Wappens der freiherrlichen Familie von Nichthofen und der danach ihnen zustehenden Prädikate zu bedienen haben sollen, und sügen Wir ihn und den jedesmaligen Erstgeborenen unter seinen rechtmäßigen männlichen Descendenten, sowie seine vorbenannten drei Schwestern der Gesell- und Gemeinschaft Unserer

und Unfers Königreichs Grafen und Gräfinnen bei, und geben ihm und ihnen die Freiheit sich von nun an Grafen und Gräfinnen gegen Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung, und sonst gegen Jedermann, zu nennen und zu schreiben; auch sollen sie von Uns, Unsern Nachfolgern und sonst Jedermann dafür geachtet, gehalten, geehrt, genannt, erkannt und geschrieben werden, dazu auch alle und jede Gnade, Ehren, Rechte und Gerechtigkeiten, welche gräflichen Personen zustehen und gebühren, besonders in Versammlungen zu empfangen, zu haben und zu tragen fähig sein, sich auch alles dessen zu erfreuen und zu genießen haben, so wie sich alle andere Unfers Königreichs rechtgeborne Grafen und Gräfinnen dessen gebrauchen, von Rechts- und guter Gewohnheit wegen, von Jedermann ungehindert.

Zu desto mehrerem Zeugniß haben Wir mehrgedachtem Rittergutsbesitzer Grafen Friedrich Carl Gottlob von Richtigofen und dessen vereinst zur Führung der gräflichen Würde nach dem Rechte der Erstgeburt berechtigten rechtmäßigen ehelichen Leibes-Erben männlichen Geschlechts in absteigender Linie, sowie seinen oben bezeichneten drei Schwestern das hiernach beschriebene Wappen zu einem ewigen immerwährenden Andenken dieser Verleihung der gräflichen Würde ertheilt, bestätigt und vermehret, dergestalt, daß das nunmehrige gräfliche Wappen in Folgendem bestehen soll, nämlich: in einem gespaltenen Schilde, dessen vordere Hälfte quer getheilt, oben im silbernen Felde einen mit den Sachsen gegen die Mitte des Schildes gefehrten rothen Adlersflug darstellt, die untere Hälfte zeigt im rothen Felde auf drei kleinen grünen Hügel einen gleichfalls links gewendeten Kranich mit blauem Schnabel, in seiner linken erhobenen Klaue einen silberfarbenen Stein haltend.

In der zweiten goldenen Hälfte des Schildes sitzt im rothen großen Arm-Sessel ein Richter mit entblößtem grauem Haupt und Bart, im langen schwarzen Kleide, etwas gegen die Mitte des Schildes gewendet, in der rechten Hand ein goldenes Zepter haltend.

Ueber der den Schild bedeckenden Grafen-Krone befinden sich zwei gegen einander gefehrte, offene, blau angelaufene, roth gefütterte, mit goldenen Bügeln und gleichen Kleinoden gezierte Turnier-Helme mit goldenen adeligen Kronen. Aus der Krone des vorderen oder rechten Helmes, umgeben von silbernen und rothen Decken, wächst ein Adlersflug empor, dessen rechter Flügel roth, der andere aber von schwarzer Farbe ist. Aus der Krone des linken Helmes, umgeben von goldfarbenen und schwarzen Decken erheben sich drei kleine grüne Hügel mit dem rechts gewendeten Kranich des Schildes, den Stein jedoch in der rechten Klaue haltend. Schildhalter sind zwei auf grünem Rasen stehende, gegen den Schild schauende Löwen in ihrer natürlichen Farbe, mit geöffneten Rachen, roth anschlappenden Zungen und aufgerichteten Schweifen; wie solches gräfliche Wappen mit seinen natürlichen Metallen und Farben hier abgebildet worden:

(folgt im Original Abbildung des Wappens.)

Welchen gräflichen Wappens denn Er, der Rittergutsbesitzer Graf Friedrich Carl Gottlob von Richtigofen und nach seinem Ableben der-

jenige unter seinen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen, welcher nach Maassgabe dieser Urkunde zur gräflichen Würde gelangen wird, so wie seine oben benannten drei Schwestern zu ihren Ehren und Nutzen, bei allen Gelegenheiten, in Siegeln, Pettschaften und sonst, wo es ihnen gefällig, zu führen berechtigt sein; wie nicht weniger auch sonst aller und jeder Gnaden, Ehren, Rechte und Gerechtigkeiten, besonders in Versammlungen sich auf eben die Weise zu erfreuen haben sollen und mögen, wie andere Unsere und Unseres Königreichs rechtgeborne Grafen und Gräfinnen von Rechts- und guter Gewohnheit wegen sich derselben bedienen und gebrauchen, von Jedermann ungehindert.

Damit auch mehrbemeldeter Rittergutsbesitzer Graf Friedrich Carl Gottlob von Nictshofen Unsere Königl. Huld und Gnade desto mehr wahrnehmen möge, so haben Wir Allergnädigst verordnet und verordnet aus höchster Königl. Machtvollkommenheit hiermit und in Kraft dieses offenen Briefes, daß hinführo von Uns und Unsern Erben und Nachfolgern demselben und seinen vorbenannten drei Schwestern, sowie dereinst auch dem nach dem Rechte der Erstgeburt jedesmal zu der gräflichen Würde gelangenden Descendenten unter seinen rechtmäßigen ehelichen Leibes-Erben in absteigender Linie der gräfliche Titel, nebst dem Ehrenwort: Hochgeboren gegeben und sie also genannt und geschrieben werden sollen.

Wir gebieten und befehlen auch darauf allen und jeden Unsern geistlichen und weltlichen Unterthanen, Fürsten, Prälaten, Grafen und Freiherren, Rittern und adelmäßigen Leuten und Vasallen, wie nicht weniger allen von Uns bestellten Obrigkeiten und amtragenden Personen, Unsern Statthaltern, Unserm Ober-Tribunal, Unserm Kammergericht, Unsern Ober-Landesgerichten, Regierungen, Gerichten, Landvögten, Landeshauptleuten, Landrätthen, Rastnern, Burggrafen und Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinen und sonst allen andern Unsern und Unseres Königreichs Unterthanen und Getreuen, daß sie mehrbenannten Rittergutsbesitzer Grafen Friedrich Carl Gottlob von Nictshofen und künftig den rechtmäßigen Nachfolger in der gräflichen Würde unter dessen ehelichen männlichen Leibes-Erben und Nachkommen, sowie seinen oberwähnten drei Schwestern nach näherem Inhalte dieser Urkunde von nun an und hinführo in allen und jeden ehrlichen Versammlungen und sonst an allen Orten und Enden, für Unsere und Unseres Königreichs rechtgeborne Grafen und Gräfinnen annehmen, halten, achten, würdigen und erkennen, und, wie obgedacht, sie solchergestalt nennen und schreiben, ihnen auch sowohl das Ehrenwort: Hochgeboren beilegen, als auch sie sonst aller und jeder Gnaden, Ehren, Rechte und Gerechtigkeiten, geruhiglich gebrauchen und genießen lassen, darin nicht hindern noch irren, sondern sie vielmehr bei allem demjenigen, so obsteht, von Unfertwegen handhaben, schützen, schirmen und allerdings dabei bleiben lassen, hierwider nichts thun, noch, daß es von Andern geschehe, in irgend einer Weise verstaten sollen; so lieb einem Leben ist, Unsere Ungnade und dazu eine Strafe von Ein Tausend Thalern zu vermeiden, welche ein Jeder, so oft er freventlich dawider thäte,

halb in Unsere Kassen und den andern halben Theil mehrgedachtem Rittergutsbesitzer Grafen Friedrich Carl Gottlob von Nichthofen und seinen vorbenannten drei Schwestern, sowie dem jeweiligen rechtmäßigen Nachfolger desselben in der gräflichen Würde, welche hiewider beleidigt worden, unnachlässig zu bezahlen verfallen sein soll.

Des zu Urkund haben Wir dieses Diploma Höchsteigenhändig unterschrieben und Unser Königlichcs größeres Insiegel daranhängen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Residenzstadt Berlin den Neunzehnten Tag Monats Dezember, nach Christi Unsers Herrn Geburt im Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Bierzigsten und Unserer Königlichcn Regierung im siebenten Jahre.

(L. S.)

gez. Friedrich Wilhelm R.

Diplom

durch welches dem Rittergutsbesitzer Freiherrn Friedrich Carl Gottlob von Nichthofen auf Kohnhöhe und dem jedesmaligen Erstgeborenen aus dessen rechtmäßigen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen, sowie seinen drei Geschwistern, der Louise Friederike Catharine verehelichten von Ratzmer, der Agnes Friederike Wilhelmine verehelichten Gräfin von Püttchan, und der Iris Amalie, Ehren-Stiftsdame des Stiftes zum heiligen Grabe, die gräfliche Würde ertheilt wird.

Anlage 58.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Obrister Herzog von Schlesien &c. Thun kund und fügen hierdurch Jedermänniglich, besonders wo es von nöthen, zu wissen, daß heut untergesetzten dato vor Unserer allhiefigen Ober-Amts-Regierung erschienen Unser Ober-Amts-Regierungs Advocat Christian Gottlieb Jandke, und in Krafft des d. d. Breslau, 24. Sept. cr. a. Allergnädigst ihm ertheilten Curatorii zu Vollziehung der Auflassung der von Weyl. Unserem Deputato Striegauischen Creißes Samuel Freih. von Nichthofen auf Bartzdorff &c. hinterlassenen Güter, an dessen nachgebliebene Wittib und Erben, und vermöge des von Unserem allhiefigen Pupillar-Collegio approbirten und in beglaubter Form d. d. Breslau, 24. Sept. c. a. auch anheut von Uns confirmirten Freiherrl. von Nichthofen Wittibl. Abfallungs- und Erb-Vergleichs, an den Gottlob Friedrich Freih. von Nichthofen, und respective desselben angeordnete Vormundschaft, das im Schweidnitzischen Fürstenthum und Striegauischen Creiße gelegene Gut Gross-Rosen, es sey an Ritter-Sitz, Vorwerden, Aedern, Baum- und Säße-Gärten, Wiesen, Wiefwachs, Teichen, Teichstäden, Häldern, Mühlen, Mühlstäden, Wassern und Wasserläuffen, Wäldern, Büschen, Rütticht und

Strütkicht, Schotstiffen, Bauern, Gärtnern, Auern- und Angern-Häufnern an Reuten und Zinsen, Pfennings und Getreide-Weise, einem freien Kretscham-Verlag, wie es von alters in seinen Reinen und Grätzen gelegen und noch lieget, mit allen und jeden Ein- und Zugehörungen, Nutzungen, Genüssen, Herrlichkeiten, Rechten, Gerichten und Gerechtigkeiten, nach Laut und Inhalt der alten vormahls darüber ergangenen Königlich Lehnbriefe und des Kayserl. Diplomatis d. d. Wienn, den 6. Martii Anno 1714, das freye Mälzen und Schlachten auf diesem Gut Groß-Rosen betreffend, sowie der Erblaser Samuel Praetorius Freih. von Richthof solches besessen, genossen und gebraucht, oder zu besitzen, zu genießen und gebrauchen befugt gewesen, nichts überall, außer den von dem ehemaligen Besitzer dieser Gutes Friedrich von Mohl vor sich und seine Descendenten auf des Gottfried Richters Frey-Stelle daselbst ausdrücklich reservirten jährlichen Erb-Zins von Drey Weiße Groschen ausgenommen, gebührende aufgelassen haben.

Wenn nun im andern Theil Johanna Elisabeth verwittibte Freyin von Richthoff gebohrene von Heinken und Wilhelm Friedrich Freih. von Grunfeldt als Vormünder des Gottlob Friedrich Freyherrn von Richthoff durch ihren besonders hierzu instruirten und in actis legitimirten mandatarium Unsern Hoff- und Criminal-Rath Christian Joseph Schultes vorstehende Ausfassung des Gutes Gross-Rosen im Rahmen ihres curandi feierlichst acceptiret, und um dessen Civil-Tradition geziemende Ansuchung gethan; Als ist mehrgedachtes Gut Groß-Rosen dem Vormundschafftlichen Machtman Unserm Hoff-Rath Schultes gelanget, gelehnet und gereicht und von Uns aus habender Allerhöchst Königl. Soverain-Obrist-Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt in Kraft dieses Briefes dergestalt confirmiret worden, daß Machtgebern und deren Curandus Gottlob Friedrich Freih. von Richthoff nach erlangter Majorennität genauntes Gut Groß-Rosen mit allen diesen Appertinentzien, Rechten, Herrlig- Nutz- bahr- und Gerechtigkeiten, wie oben von Wort zu Wort beschrieben stehet, nichts überall, Als den, von dem p. v. Mohl reservirten Erb-Zins obgedachter maßen davon ausgeschlossen, dergestalt, wie alle vorige Possessores solches besessen, genossen und gebrauchet oder nach Inhalt der alten vormahls darüber ergangenen Königl. Lehnbriefe, ingleichen des obangeführten Kayserl. Diplomatis wegen des freyen Mälzen und Schlachten besitzen, genießen und gebrauchen können und mögen, nunmehr, ohngehindert zu haben, zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen, auch hinwiederum zu verkauffen, zu vergeben zu verwechseln und zu verpfänden, damit als mit seinem wohlerlangten Eigenthum zu gebahren, zu thun und zu lassen, gutten Fug und Recht haben solle, vor Jedermann ungehindert, jedoch Unsern Königl. Soverain. Ober-Landes-Fürstl. Hoheiten, Gerechtigkeiten, Lehn-Diensten und Pflichten auch Jedermänniglich ohne Nachtheil. Urfundlich unter Unserm anhangend Königl. allhieftiger Ober-Ambts-Regierung Innsiegel gewöhnlicher Unterschrift. So gesehen Breslau, den 15. Decembris 1754.

(gez.) v. Müllershausen. (gez.) Carmer.

N. II.

Lehn-Brieff

Taxa . . . 5 Thlr. —, über das in Schweidnitzischen Fürstenthum und
 Zuthat . . 3 " —, Striegauischen Creiße gelegene Gutß Groß-Rosen,
 Mund. . . — " 8 g., an den Gottlob Friedrich Freiherrn Von
 Stempel . — " 3 " Rictthoffen.

Vigore decreti Oberamt: d. d. 22. May 1755 ist das Gutß Groß
 Rosen auf den Gottlob Friedrich Freyh. von Rictthoff in den Hypo-
 thequen-Büchern intabuliret.

Breslau, den 30. May 1755.

(gez.) v. Läubner.

Anlage 59.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraff zu
 Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erb-Kämmerer und Chur-Fürst,
 Souverän und Obrister Herzog von Schlesien zc. thun kund und sügen hier-
 durch Jedermännlich, besonders, wo es von nöthen, zu wissen, daß heut
 untegenfesten dato vor Unserer allhiefigen Ober-Amts-Regierung, erschienen
 Unser Ober-Amts-Regierungs Advocat Christian Gottlieb Zande und in
 Krafft des d. d. Breslau, 24. Sept. e. a. allergnädigst erteilten Curatorii zu
 Vollziehung der Auflassung der von Weil. Unserm Deputato, Striegauischen
 Creißeß, Samuel, Freyh. von Rictthoffen auf Bartzdorff zc. hinterlassenen
 Güter an dessen nachgebliebene Wittib und Erben und vermöge des von Un-
 serm allhiefigen Pupillar-Collegio approbirten und in beglaubter Form
 d. d. Breslau, 24. Sept. e. a. aufgefertigten und anheut, von uns confir-
 mirten Freyh. von Rictthoffen-Wittiblichen Abstattung und Erb-Vergleich an
 den Gottlob Friedrich Freyh. von Rictthoffen und respective desselben
 geordnete Vormundschaft die Erb-Schutz-Herrschaft von dem Hause Groß
 Rosen über das ganze Antheil Niederpoischwitz, Scholtzen, Bauern, Gärtnern,
 Hausleuthen, und ganze Gemeine im Zauerschen Fürstenthum und Creiße
 und zwar wie folget aufgelaßen habe: daß dieser Gottlob Friedrich Freyh.
 von Rictthoffen und alle nachkommenden Besitzer des Hauses Groß-Rosen
 ihre Herrschaft sein und bleiben und mit ihnen was sich (außer Ober- und
 Niebergerichten, welche beim Hause Groß-Rosen verbleiben sollen, wie sich die-
 selbe zutragen möchten,) gebühret, sonst nichts, es sey im Lande zwischen
 Herrschaften und Unterthanen bräuchlich oder nicht, im wenigsten zu schaffen
 haben sollen und wollen. Es sollen aber jezo und künftige Zeit die Herr-
 schaft mit der Straffe, so zu den Gerichten gehörig, Niemanden höher, als
 was die zu Rechten und dem Landeskranch nach befugt, zu beschweren Macht
 haben, davon dann die Scholtzen alle Wege den Dritten Pfennig haben sollen.
 Und so oft es sich zuträgt, daß die Unterthanen, derselben Kinder-Geburths-
 Briefße bedürffende seyn, sollen sie die bei der Herrschaft gebührlischen suchen,
 doch von einem Geburths-Briefße, es belange Reich oder Arm, Scholtzen oder
 Bauern, Gärtner oder Hausleuthe, soll der Herrschaft nicht mehr als Einen

Gulden Ungarisch zu fordern und zu nehmen befugt sein. Die Kundschaft anlangend, soll die Herrschaft dieselben annehmen und wiederum Macht, zu geben haben, aber nicht mehr als Drey Weiße Groschen davon genommen werden. Die Zinsen betreffend soll die Gemeinde zu Poischwitz Jährlich zu Michaelis der Herrschaft und künftigen Besitzern des Hauses Groß-Rosen nicht mehr, denn Fünffzehn Thaler zu zinsen und zu erlegen schuldig sein. Wann aber in fürfallenden Sachen jetzo und künftige Herrschaften Dreyding allda halten wird, soll dieselbe über Vier Personen von Adel nicht Macht mitzubringen haben, es sollen aber die Leuthe, die Herrschaft und die Ibrigen, so sie mit sich bringt, auf ihre Unkosten mit Essen und Trinken und anderer Nothdurfft versehen, wie denn auch die Bauern und die Gemeinde alle Königlich-Steuern und Landes-Umlagen, das die Herrschaft von solchem Guthe, und sie von ihren Güttern zu reichen schuldig, auf sich genommen haben, dieselben auch geben und verrichten. Die Ritter-Dienste aber, soviel derselben auf solch' Guthe geschlagen, soll die Herrschaft zu Groß-Rosen nebst dem allgemeinen Lande, doch auf der Untertanen zu Poischwitz Unkosten und Darlage verrichten und bestellen. Ueber solches die Bauern zu Groß-Rosen gehörig und die Gemeinde ferner mit dem wenigsten von jetzigen und künftigen Herrschaften nun und ewig nicht beschwert werden, sondern alle Hofe-Dienste, Erb-Zinße, Lehen-Fälle, Auf- und Abzugs- und andere Beschwerung, wie sie mit besonderen Namen Künnten benennet werden, keiner ausgeschlossen, ganz frey seyn und bleiben, vor sich, ihre Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten. Und sollen und mögen solche Leuthe und Untertanen zu Groß-Rosen gehörig ihre Gütther mit allen Rechten und Nutzungen, allermaßen und Gestalt, wie es vorige Pefitzer des Hauses Groß-Rosen und alle Vorfahren solch Dorff und Guts hätten selbst genießen können und mögen, nichts davon ausgeschlossen noch abgefondert, es sey mit Teichen, Teichflüden, derselbigen zu Bauen, Wasser, Wasserläufften, Fischereyen, Killicht und Trillicht, Schaffereyen und sonst, genießen und gebrauchen, nach ihrem besten Gefallen, von der Herrschaft ungehindert. Da auch solche Untertanen und Leuthe zu Poischwitz, einen oder den andern, in Gemein, sämmtlich oder besonders, was anbetreffe, dazu sie der Herrschaft zu Groß-Rosen Hülffe bedürffen, soll die Herrschaft in Groß-Rosen sie in allen vorfallenden Sachen und Beschweruß, soviel immer möglich, mit Rath, Schutz, Hülffe und Beystand auf der Leuthe Unkosten, nicht verlassen, sondern sie Schützen und schirmen. Die Untertanen, ihre Erben und Nachkommen sollen und mögen auch ihre Gütther und Gärten jeder Zeit gar oder zum Theil, ohne einigen Lehen-Fall Auf- oder Abzug Erblich verkaufen, versetzen, verwechseln, verpfänden, vergeben und damit thun und lassen von der Herrschaft ungehindert. Die Haupt-Brieffe über solch Guthe und Dorff Poischwitz sollen bei dem Hauße Groß-Rosen, jedoch der Gemeinde zu Poischwitz unschädlich, in Verwahrung bleiben. Und ob die Leuthe sämmtlich und sonderlich, solche Brieffe gar oder zum Theil zu fürfallender ihrer Nothdurfft bedürffend würden, soll die Herrschaft ihnen dieselben jederzeit, so oft vornöthigen, unweigerlich zukommen lassen, doch gegen einen Revers, daß die

Herrschaft solche Briefe allezeit in Monats-Frist nach der Empfangung wiederum zur Verwahrung unverfehret sollen eingestellet werden. Auch alles übrige, nach mehrerem Inhalt des in Anno 1612 den 10. Junii ex Parte der dahnahligen Herrschaft zu Groß-Rosen von sich ihre Erben und Nachkommen mit der Bauerschaft und Gemeinde mehrgedachten Antheils zu Poischwitz errichteten und den 9. Octobris ejusdem anni judicialiter bestätigten Freiheits-Vertrages, worüber Anno 1613 die Königs Lehns-Band gestrichen worden. Wann nun am anderen Theil Johanna Elisabeth verwittibte Freyin von Nichthof geborne von Heingin und Wilhelm Fridrich Freiherr von Grunfeld als Vormünder des Gottlob Fridrich Freiherrn von Nichthof durch ihren besonders hierzu instruirten und in Actis legitimirten Mandatarium unsern Hoff- und Criminal-Rath Joseph Schultes vorstehende Auffassung der Erb-Schutz-Herrschaft von dem Hause Groß-Rosen über das ganze Antheil Nieder-Poischwitz im Rahmen ihres Curandi feyerlichst acceptiret und um deren Civil-Tradition geziehend Ansuchung gethan: Als ist solche Erb-Schutz-Herrschaft von dem Hause Groß-Rosen über das ganze Antheil Nieder-Poischwitz dem Vormundschaftlichen Wachtmann Unserm Hoff-Rath Schultes gelanget, gelehnet und gereicht und von uns aus habender Allerhöchst Königl. Soverain-Obrist-Landesfürstlicher Macht und Gewalt in Krafft dieses Brieffes dergestalt confirmiret worden, daß Machtgebern und deren Curandus Gottlob Fridrich Freiherrn von Nichthof nach erlangter Majorennität als demahliger Besitzer des Hauses Groß-Rosen mehrgedachte Erb-Schutz-Herrschaft, mit Scholzen, Bauern, Gärtnern, Hausfleuten und ganzer Gemeinde und zwar in solcher Maaß und Weise, als oben allenthalben der Länge nach von Wort zu Wort ausdrücklich beschrieben stehet, nichts überall davon ausgeschlossen, alles nach Laut und Inhalt des obangezogenen an Seiten der ehemaligen Grund-Herrschaft zu Groß-Rosen, vor sich, ihre Erben und Nachkommen mit der Bauerschaft und Gemeinde des osterwähnten Antheils zu Poischwitz errichtet und Gerichtlich Bestätigten Freiheits-Vertrags, ohngehindert zu haben, zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen auch hinwiederum nebst Groß-Rosen zu verkaufen, zu vergeben, zu verwechseln und zu verpfänden, damit als mit seinem wohlerlangten Eigenthum zu gebahren, zu thun und zu lassen, gutten Fug und Macht haben solle, vor Jedermann ungehindert. Jedoch auch Unsere Königl. Soverain-Obrist-Landes-Fürstl. Hoheiten, Gerechtigkeiten, Lehn-Diensten und Pflichten auch Jedermänniglich unbeschadet. Urkundlich unter Unserm anhangenden Königl. allhiefigen Ober-Ambts-Regierungs Inseigel und gewöhnlicher Unterschrift. So geschehen Breslau, den 18. Decembris 1754.

(gez.) v. Münchhausen. (gez.) Carmer.

N. 9.

Lehn-Brief

Taxa 5 Thlr.	für den Gottlob Fridrich Freiherrn von
Zuthat 2 "	Nichthoffen über die Erb-Schutz-Herr-
Mund. . . . — " 1 D. gl.	schaft von dem Hause Groß-Rosen über
Stempel . . — " 3 " "	den gantzen Antheil Nieder-Poischwitz.

Vigore decreti OberAmbtici d. d. 22. Mai 1755 ist die Erb-Schutz-Herrschaft von dem Hause Groß-Rosen über das ganze Antheil Nieder-Poischwitz auf den Gottlob Friedrich Freih. von Richthoff in den Hypothequen-Büchern intabulirt.

Breslau, den 30. May 1755.

gez. v. Täubner.

Anlage 60.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Obrister Herzog von Schlesien, Thun kund und sügen hiermit, besonders, wo es Von nöthen ist, zu wissen, daß Vor Unserer allhiefigen Ober-Ambts-Regierung heut untengesetzten dato der Gottlob Fridrich Freyherr Von Richthoffen auf Erdmannsdorff durch seinen hierzu specialiter instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarium Unfern Ober-Ambts-Regierungs-Advocatum Ferdinand Christian Stief erschienen und an seinen Bruder Samuel Freyherrn Von Richthofen auf Klein-Rosen, nach Maafgabe des mit demselben unterm 9. May 1761 Vollzogenen und Von Uns laut dato Allerhöchst confirmirten Kauff-Contracts, das im Schweidnitzischen Fürstenthum, und Striegauischen Creiße gelegene Gut Gross-Rosen (nun folgt die Beschreibung, wie in Anl. 58 bis: des Kayserl. Diplomatis d. d. Wienn, den 6. Mart. 1744: das freye Mälgen und Schlachten auf dem Guthe Gross Rosen betreffend,) so, wie dieses Gut vor Verkauf von Gottlob Fridrich Freyherrn Von Richthofen und allen Vorherigen Possessores besessen, genossen und gebraucht, oder nach Maafgabe in A. 1629 publicirten Kayserl. End-Urbarien Urthel auch der in A. 1693 gepflogenen und ratihabirten Frau-Urbars Commissions Tractaten zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen befugt gewesen, mit wohlbedachtem Muthe recht und redlich Verreicht und zu Henden Unserer hiesigen Ober-Ambts-Regierung gebührendts aufgelassen habe. Wann Wir nun zu Vorstehender Verreich- und Auflassung aus habender Allerhöchst Königl. Souverainen Obrist-Landes-Fürstl. Macht und Gewalt Unfern Willen und Gunst gegeben und durch Unsere hiesige Ober-Ambts-Regierung dem Samuel Freyherrn Von Richthofen zu Henden seines hierzu specialiter instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarii Unseres Hoff- und Criminal-Raths Christian Gottlieb Jancke das Gut Gross-Rosen, mit allen denselben Appertinentien, Rechten, Herrlig-, Nutzbar- und Gerechtigkeiten, wie solche oben Von Wort zu Wort ausdrücklich beschreiben und aufgeführt sehen, nichts überall davon ausgenommen, nach aller Maaf und Weise als solches der Gottlob Fridrich Freyherr Von Richthofen und alle Vorherigen Possessores besessen, genossen und gebrauchet, oder nach Laut und Inhalt der alten Vormahls darüber ergangenen Königl. Lehn-Briefe, publicirten Kayserl. End Urbarien Urthel aus gepflogenen und ratihabirten Kayserl. Frau-Urbars Commissions-Tractaten, besonders

des obangeführten Kayserl. Diplomatis wegen des freyen Mätzen und Schlachten, zu besitzen, zu genießen, und zu gebrauchen befugt gewesen in einem wahren Erb-Kauff verlehnet und gelanget haben: Als leihen und langen Wir auch hiermit, und Krafft dieses Briefes dem Samuel Freyherrn Von Nichthofen mehrbesagtes Guth Gross-Rosen ohngehindert zu haben, zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen, auch hinwiederum zu verkauffen, zu vergeben, zu verwechseln und zu verpfänden, und in seinem Nutz und Frommen wie ihm das am süglichsten sein wird, ewig zu Verwenden für Jedermann ungehindert. Jedoch dieses Unsern Königl. Soverain-Obriß-Landes-Fürstl. Hoheiten, Gerechtigkeiten, Lehen, Diensten und Pflichten, auch sonst Jedermanniglich unbeschadet. Urfundtlich unter Unserm Königl. hiesigen Ober-Ambts-Regierung anhangenden Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift. Begeben Breslau, den 9. Febr. 1763.

(gez.) v. Münchhausen. (gez.) Carmer.

Lehn-Brief

über das im Schweidnitzschen Fürstenthum und Striegauischen Kreiße gelegene Guth Gross-Rosen für den Samuel Freyherrn Von Nichthofen auf Klein-Rosen.

Anlage 61.

Lehnbrief über das im Schweidnitzschen Fürstenthum und dessen Striegauischen Kreiße gelegene Guth Ober-Stanowitz für den Landrath Freyherrn von Nichthofen.

Das Königlich Preussische Ober-Landes-Gericht von Schlessen zu Breslau beurkundet hiemit daß vor demselben unterm 21. Februar dieses 1812 Jahres die Kinder und Erben der verstorbenen Henriette Sophie verehelicht gewesenen Landrätthin Freyin von Nichthoffen ehelin vermittwet gewesenen Gräfin von Nostitz gebohrnen Freyin von Czetriz namentlich 1., der Rittmeister von der Armee Friedrich Wilhelm Heinrich Graf von Nostitz, 2. die Henriette Juliane Christine verehelichte Landesälteste von Dressky und 3. die Charlotte Amalie Wilhelmine verehelichte Majorin Freyin von Buttlar beiderseits gebohrne Gräfinnen von Nostitz durch ihren hierzu besonders instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarium den Justiz-Commissions-Rath Meyer erschienen seyen und an ihren Stiefvater den Landrath Christian Ferdinand Freyherrn von Nichthoffen auf den Grund des unterm 3. May 1810 vollzogenen und heut dato confirmirten Kauf-Contracts das im Schweidnitzschen Fürstenthum und Striegauischen Kreiße situirte Guth und Ober-Vorwerk oder sogenannte Hanno Zedlische Guth und Antheil zu Stanowitz, es sey an Ritteritz, Vorwerks-Gebäuden, Gärten, Wiesewachs, einem Säewerk in dreyen Feldern zusammen von Vier und siebenzig Maltern Striegauischen Maaßen, allen Birkicht und ausschlagenden Hauen, von denen eigenthümlich dazu gehörigen Stücken dieses

Zedlitzschen Anttheils liegend, nebst andern dabey befindlichen Holze, Mütticht und Strütticht, Teichen und Teichstäten besonders einem dazu geschlagenen Teiche im Dorfe, Wassern und Wasserläuften, Triften, Schäferey und Weiden, in specie der gemeinen Futtung auf den übrigen Theilen des ganzen Guthes Stanowitz mit dem völligen Brau-Urbar über das Dorf, Cretschem und Cretschem Verlag; auch dritten Theil von den Ober-Gerichten, lebendigen Fischereyen und Stellwerk, dazu gehörigen Gärtnern und Unterthanen und allen andern Gerechtigkeiten in aller Maaß und Weise, als es vor Alters und jetzo in seinen Reinen und Gränzen gelegen, nichts überall davon ausgenommen, wie nicht weniger auch mit der zu diesem Guth gehörenden zwischen den Zedlitz- und Stanowitzschen Gränzen, oder vielmehr zwischen dem allbortigen Mählgraben gelegenen Wiese, der Thiergarten genannt und allen dießfälligen Rechten und Gerechtigkeiten, wie oben benannte Gräßlich von Nostitzschen Geschwister und alle vorherigen Possessores dieses Guth Ober-Stanowitz innegehabt, genossen und gebrauchet, oder nach Laut und Inhalt der alten vormals darüber ergangenen Königl. Lehnbriefe, der in anno 1629 publicirten Kaiserlichen End-Urbarien Urthel auch der anno 1693 gepflogenen und ratihabirten Kaiserlichen Brau-Urbars-Commissions-Tractaten zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen befugt gewesen, in einem wahren Erbkauf mit wohlbedachtem Muth recht und redlich verzeicht und zu Handen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau gebührend aufgelassen haben. Wenn nun gleichgedachtes Königl. Ober-Landes-Gericht dem Landrath Christian Ferdinand Freiherrn von Nichtthoffen zu Handen seines hierzu gleichfalls specialiter instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarii des Notarien-Directors Hoffraths über das mehrgenannte Guth und Ober-Borwerk oder sogenannte Hanno Zedlitzsche Guth und Antheil zu Stanowitz, und die Wiese, der Thiergarten genannt, mit allen desselben Appertinenzien-, Rechten-, Herrlich-, Nutzbar- und Gerechtigkeiten, wie solche oben von Wort zu Wort beschrieben stehen, nichts überall davon ausgenommen, zu allen solchen Rechten, in aller Maaß und Meynung, als solches die Gräßlich von Nostitzschen Geschwister und alle vorherigen Besitzer inne gehabt, genossen und gebrauchet, oder nach Laut und Inhalt der alten vormals darüber ergangenen Königl. Lehnbriefe, publicirten Kaiserl. End-Urbarien-Urthel auch gepflogenen und ratihabirten Kaiserl. Brau-Urbars Commissions-Tractaten besitzen genießen und gebrauchen können und mögen, in einem wahren Erbkauf gelehnet und gelanget hat: Als Leihet und langet auch das Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Breslau hiermit und Kraft dieses Briefes dem Landrath Christian Ferdinand Freiherrn von Nichtthoffen, seinem ehelichen Erben und rechten Nachkommen des oft genannte Guth und Ober-Borwerk zu Stanowitz nebst der Wiese, der Thiergarten genannt, auf vorgedachte Weise hinfort zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen, auch wiederum zu verkaufen, zu vergeben, zu verwechseln und zu verpfänden, und in seinem Nutz und Frommen, wie ihm das am füglichsten seyn wird, ewig zu verwenden, für jedermänniglich ungehindert. Jedoch dieses den Allerhöchst

Königlich Souverain-Obrist-Landesfürstlichen Hoheiten, Gerechtigkeiten, Leben, Diensten und Pflichten, auch sonst jedermann unbeschadet. Urkundlich unter des allhieftigen Königlichlichen Ober-Landes-Gerichts gewöhnlicher Unterschrift und Fußiegel. Breslau den Zwanzigsten Maerz Anno Eintausend Acht Hundert und Zwoelff.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
(gez.) D a n c e l m a n n.

Anlage 62.

Bei der
Hoch-Adelichen
Richthoff-
und
Reichwaldischen
Vermählung
Welche
den 30. Juli 1727
In dem
Vornehmen Hoch-Adelichen
Hause
Heinersdorff
In allem Vergnügen
vollzogen wurde.
Suchte
durch nachgesetzte schlechte Zeilen seine sonderbahre
Ergebenheit an den Tag zu legen
Ein
Dem vornehmen Richthoffischen Hause
vor hohe und grosse erzeigte Gnade
unterthäniger Diener
George Abraham Hänel,
Rev. Min. Cand.

J A U E R. Gedruckt bey Joh. Christian Lorentz.

Die Pflicht befehlet mir, die Zeilen aufzusetzen,
Doch giebt mir Lieb und Lust die Feder in die Hand,
Das erstere heisset mich den Wohlstand nicht verletzen,
Das letztre hat den Wunsch, im Herzen angebrandt.
Zwar Dein Gelücke blüht, auch ohne Lorbeer-Zweige,
Hochwerthes Heinersdorff, allein Du zörnest nicht,
Daß ich die Schuldigkeit, durch einen Reim bezeige,

Weil der von Deiner Gunst, am allermeisten spricht
 Der sie genossen hat; so viel hier Zeilen stehen,
 Soviel sind Zeugen da von Deiner Gültigkeit,
 Die, wie sie niemahls wird mir aus dem Sinne gehen,
 Auch iezund meinen Trieb, erregt und verneut.
 Ist, da zu sonderer Lust die Hochzeit-Kerzen lodern,
 Und Nichtthoffs hohes Haß, den andern Sohn verschenkt,
 Wil treu-ergebne Pflicht die Wünsche von mir fordern,
 Worzu das Herze selbst den schwachen Kiel gelenkt.
 Dein Zustand ist gewiß dem Felde zu vergleichen,
 Er kommt ihm, wie es scheint, in vielen Stücken bei,
 Denn wie die Garben ietzt den Seegen überreichen,
 So zeigt auch Dein Wohl, daß es gar reichlich sey.
 Ein Feld, soll es dereinst der Arbeit Früchte tragen,
 Muß umgestürzt, bepfügt, und wohlgewartet seyn,
 Hier müssen Müß und Fleiß die Schlaffsucht in uns jagen,
 Es scheut der Ackermann nicht Frost, nicht Sonnenschein.
 Und, wenn er demahleinst den Seegen ausgestreuet,
 Und frohe Hoffnung Ihm auf Garb' und Erndte weist,
 So wird, wenn alles keimt, Er sonderlich erfreuet,
 Und was den Stengel treibt, ermuntert meinen Geist,
 Mich dünkt, dies ist ein Bild vom Kinder-Auferziehen,
 Wenn hier Gebeth und Fleiß, nicht Pflicht und Eifer spart,
 Da muß der Kinder Wohl gleich einem Felde blühen,
 So sind sie lieb und werth und Pflanzen guter Art.
 Dies eben, hohes Hauß, kan man von Dir auch schreiben,
 Wie eiffrig führst du die, auf reiner Tugend-Bahn,
 Die Erben des Geblüts und des Gemüthes bleiben,
 So daß ihr Blühen uns, auf Früchte trösten kann.
 Dem einen werthen Sohn hat Gott ein Hauß gegründet,
 Das fest und unbewegt, auf Eder-Säulen steht,
 Jezt, da der Andre sich durch treue Gunst verbindet,
 So wird auch dessen Glück, recht ungemein erhöht.
 Der Dritte samlet längst auf Frankfurts Weißheits-Auen
 Der Künste Honig ein, so blühet dessen Heil,
 Der Bierdie läßt den Trieb zu allem guten schauen,
 So giebt Dein Wachsthum Dir auch kein geringes Theil.
 Dies alles hat Dein Glück, auf beßrem Grund gesetzt;
 Als was der Landmann baut, wie oft geschieht es nicht,
 Daß, wenn ein grünes Feld ihn durch die Saat ergötzt,
 Doch Hagel, Blitz und Fluth oft Halm und Hoffnung bricht.
 Nein! Deine Kinder stehn in unverrücktem Seegen,
 Die Früchte zeigen sich sobald die Blüthe fällt,
 Dies heißt, wo wir den Grund mit Gott und Tugend legen,

Wird künftig unser Stand durch keinen Sturm gefällt.
 Wohlan, die Erndt ist da, so sammle Dein Vergnügen,
 Gleichwie die Garben jetzt, in Deine Scheuern ein,
 Auch dieses Freuden-Fest kommt von des Himmels Flügen
 Und kan von seiner Gunst ein neuer Zeuge sein,
 Es blühe Nichtthoffs-Stamm, an Ehre, Glück und Jahren,
 Und dessen Edle Frucht, vertilge keine Zeit,
 Es müsse Glück und Seyl, sich in Denselben paaren,
 Und seine Zweige stehn, in steter Fruchtbarkeit.
 Hochwerth'er Bräutigam! Du hast der Jugend Zeiten,
 Davon ich auch ein Theil, durch Gottes Huld geführt,
 Geweyht der Gottesfurcht, nebst den Bescheidenheiten
 Und so Dein stilles Thun, am besten ausgeiehr't;
 Was Wunder, daß Dir jetzt, auch ein Gesücker blühet,
 Davon die Lebens-Zeit ein grosses Antheil nimmt,
 Das Herze, das den Sinn an sich durch Liebe ziehet,
 Hat Lust und Treue nur, nach Deiner Gunst gestimmt,
 Ihr könnt, Vermählte Zwey, nichts als Vergnügen hoffen.
 Der theuren Eltern Herz, legt Euch den Segen bei,
 Durch Ihr Gebethe steht, Euch Gottes Huld stets offen,
 Wer sagt, daß solcher Stand nicht höchst-gelütklich sey?

Anlage 63.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
 Allergnädigster König und Herr!

Bei Gelegenheit eines die gesammte von Nichthofen'sche Familie betreffenden Familienschlusses haben auch wir allerunterthänigst unterzeichnete sämmtlich von dem 1761 verstorbenen Dieprand Oswald Praetorius von Nichthofen auf Heinersdorf, Buchwäldchen und Mülhbraebly abstammende majorene Mitglieder dieser Familie die erste Veranlassung gehabt, unserer Verwandtschaft und Abstammung näher nachzuforschen.

Wir haben bisher nicht anders geglaubt, als zu den Freiherrlichen Linien dieser Familie zu gehören, da das Freiherrliche Prädicat bereits von unseren Ahnenden und uns selbst durch länger als 80 Jahre auf eine unbesrittene Weise geführt, und in allen öffentlichen Ausfertigungen von Euer Königl. Majestät und Allerhöchst Dero Vorgängern in der Krone Allergnädigst ertheilt worden ist.

So wie wir hiernach den durch die Landesgesetze geschützten Besitzstand für uns haben, — wie dieser nach den weiter unten folgenden Documenten näher nachgewiesen werden wird — und obwohl von keiner Seite her weder eine Einwendung hiergegen erhoben worden ist, noch jetzt erhoben wird, so haben wir allerunterthänigst Unterzeichnete doch bei Prüfung der uns bis jetzt unbekannt gebliebenen Familienstammäume die Ueberzeugung erhalten, daß in

unserer Familie die Berechtigung zur Führung des Freiherrlichen Prädicats nicht durch Beibringung eines landesherrlichen Freiherrn-Diploms sich würde nachweisen lassen.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten halten es ihrer Ehre und ihrer Pflicht gemäs, diesen ihnen erst jetzt bekannt gewordenen Umstand aus freiem Antrieb zu Ew. Königl. Majestät Allergnädigster Kenntniß zu bringen und Allerhöchst Dero landesväterlicher Entscheidung das Weitere hierunter in tiefster Unterthänigkeit anheimzustellen.

Wir erlauben uns jedoch über den Ursprung und die Abstammung der Familie unter Beifügung eines Stammbaums, aus welchem sich unsere Verwandtschaft mit den übrigen Zweigen der Familie darstellt, Folgendes allergehorsamst zu bemerken, woraus sich zugleich ergibt, daß unserer Seits das Freiherrliche Prädicat nicht anders, als im guten Glauben geführt worden ist.

Die Familie von *Nichtosen* stammt ab von *Paulus Praetorius*, geboren zu *Bernau* den 24. Januar 1521 († 1564), welcher 1547 von Ew. Königl. Majestät erlauchtem *Ähnherren* dem *Churfürsten Joachim II.* zur Erziehung der *Prinzen Friedrich und Siegmund*, nachmals beide *Erzbischöfe* zu *Magdeburg*, berufen und in dieser Stellung, sowie später als *Churfürstlicher Rath* im *Cabinette* insbesondere für die Einführung der *Reformation* in der *Mark Brandenburg* thätig gewesen ist. Er war auch mit Sendungen an den *Kaiser Ferdinand I.* beauftragt gewesen, der ihn, außer mehreren anderen Ehrenbezeugungen, in den *Adelstand* erhob, und ihm ein *Wappen* ertheilte, welches noch jetzt den Hauptbestandtheil unseres Familienwappens, nemlich den im Hauptfelde sitzenden alten *Richter (praetor)* darstellt.

Auf dessen *Adoptivsohn Samuel Faber*, nach der *Adoption Samuel Praetorius* genannt, wurde anno 1562 unter *Kaiserlicher Genehmigung* Name, *Abel* und *Wappen* übertragen. Er starb 1605 als erste *Magistratsperson* in *Frankfurt a/D.* (*Martin Friedrich Seidel's* Beschreibung wohlverdienter *Männer der Mark Brandenburg*).

Des letztern *Sohn Tobias Praetorius* war 24 Jahre lang *Amthauptmann* der *Herrschaft Schmiedeberg* in *Schlesien* und hatte zwei *Söhne* *Johann Praetorius* und *Tobias Praetorius*, von welchen *Ersterer* erste *Magistratsperson* in *Breslau* und mit *Rittergütern* in *Schlesien* ansehnlich angeessen, der *zweite* hingegen *Hauptmann* bei dem *Mansfeldischen Corps* war.*) Beide wurden von dem *Kaiser Leopold* aus dem *Adelstande* in den *Ritterstand* erhoben und zwar mit der *Befugniß* *Ersterer* seinem *Zunamen Praetorius* den *Beinamen* von *Nichtosen*, der *letzte* den *Beinamen* von *Ehrentron* zuzufügen.

Das den *ersteren* betreffende *Document* über die *Erhebung* in den *Ritterstand* ist datirt vom 29. Juli 1661. Der beigelegte *Beiname* wird darin abwechselnd von *Nichtosen* und von *Nichthoff* geschrieben.

*) Diese Angaben sind, wie aus dem Texte dieser Geschichte sich ergibt, nicht in allen Beziehungen zutreffend.

Zwei Enkelsöhne des Johann Praetorius von Richthofen oder von Richthoff, nemlich seines ältesten Sohnes Samuel Praetorius Sohn und des zweiten Sohnes Johann Praetorius Sohn, Beide mit Vornamen Samuel wurden Ersterer am 17. August 1735 von Kaiserlicher Seite, letzterer den 6. November 1741 auf seinen Antrag bei der Erbhuldigung Schlestens von Ew. Königlichen Majestät gloriwürdigstem Ahnherrn dem Könige Friedrich II. in den Freiherrnstand erhoben.

Von einem Bruder des letzteren, Dipprand Oswald Praetorius von Richthofen auf Heinersdorf, Buchwäldchen und Mühltraedlich stammen die ehrfurchtsvoll unterzeichneten Familien-Mitglieder ab. Von ihm heißt es wörtlich in einer uns erst jetzt bekannt gewordenen handschriftlichen Nachricht über die Familie:

„Herr Dipprand Oswald Praetorius auf Heinersdorf hatte in Frankfurt a/D. studirt, und sich sehr beliebt gemacht beim Könige Friedrich II., da solcher als Kronprinz in Altstin war.“

Sein einziger Sohn, unser Vater und resp. Großvater Gottlob Friedrich Praetorius war frühzeitig hierher nach Berlin an den Hof des großen Königs gekommen, wo er sich am 20. März 1764 mit Emilie Charlotte von Béville vermählte. Von dieser Zeit finden wir ihn nicht anders als mit dem Freiherrlichen Prädicate aufgeführt.

Schon bei dieser Vermählung führte er dieses Prädicat wie ein allerunterthänigst hier beigefügtes Hochzeits-Carmen im Geschmack jener Zeit besonders hervorstechend im 2. Verse darthut. Im Jahre 1767 wurde er als Kriegs- und Domainen-Rath bei der Churmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer, späterhin gleichzeitig als Mitglied des Churmärkischen Amts-, Kirchen-, Revenüen-Directorii und des Ober-Gerichts in Tabak-Regie-Sachen angestellt. In allen diesen Eigenschaften führen ihn die Hof- und Staats-Kalender von 1767 bis 1777 gleichlautend mit dem Freiherrlichen Prädicate amtlich auf. Diese Qualität ergibt sich auch aus der abschriftlich beigefügten vom Könige Friedrich II. Allerhöchst vollzogenen Demission vom 15. März 1777, sowie aus andern hier in tiefster Ehrfurcht abschriftlich beigefügten amtlichen Erlassen, welche sich in den reponirten Acten der Churmärkischen Kammer vorgefunden haben, so daß die Ertheilung des Freiherrlichen Prädicats nicht ein oder das andere mal, sondern bei jeder Gelegenheit Statt gehabt hat. Aus den in Ew. Königlichen Majestät Bibliothek befindlichen handschriftlichen Nachrichten über unsere Familie, welche der Ordens-Rath von Koenig zusammengestellt hat, ergibt sich ebenfalls, daß unser Vater resp. Großvater das Freiherrliche Prädicat geführt hat. Derselbe starb im Alter von 36 Jahren 1777 in Nürnberg, wohin er sich nach seiner erbetenen und in Gnaden erhaltenen Entlassung von seinen Aemtern zum Besuch an den Marktgräflich-Bayreuthschen Hof begeben hatte, und hinterließ seine Kinder in unmündigem Alter.

Es möchte wohl kaum anzunehmen sein, daß unser Vater und resp. Großvater, welcher bei Hofe und in seinem Dienstverhältniß in äußerster Achtung stand, unter den Augen des Königs, welcher schon als Kronprinz

unserem Großvater resp. Urgroßvater in Gnaden zugethan gewesen, unter den Augen seiner Vorgesetzten und seiner Kollegen, welche, wie der Minister Baron von Zedlitz, der Präsident von Siegroth, der Kammer-Director (nachmalige Minister von) Michaelis größtentheils Schlesier waren, sich des Freiherrlichen Prädicats angemacht haben sollte, noch weniger aber, daß eine solche Annäherung vom Könige und von den Behörden würde anerkannt worden sein, wenn sie nicht auf irgend einem Rechtstitel beruhet hätte.

Der allerunterthänigst beigelegte Tauffchein der resp. am 7. Februar 1769 und am 7. August 1770 geborenen Gebrüder Heinrich Carl Gustav und Philipp Heinrich Ludwig, in welchem unser Vater resp. Großvater als Baron aufgeführt ist, ergiebt, daß bei der Taufe derselben fast die gesammten damaligen Notabilitäten Berlins, namentlich die bei Weitem größere Mehrzahl der damaligen Minister als Zeugen anwesend gewesen sind.

Begründeter möchte daher die Annahme sein, daß der große König jene erhöhte Standesqualität dem Sohne seines schon bei seinem Aufenthalte in Cüstrin ihm liebgewordenen Anhängers ebenfalls habe zuwenden wollen, ja daß er vielleicht bei jener Erhebung des Samuel Praetorius von Nichthofen in den beantragten Freiherrnstand den ihm bekannteren Oswald Dieprand Praetorius von Nichthofen im Sinne gehabt habe.

Ich der unterzeichnete Landrath außer Diensten Philipp Heinrich Ludwig von Nichthofen, jetzt 75 Jahre alt, und im Alter von des Höchsteeligen Königs Majestät nur um vier Tage unterschieden, bin in dem großväterlich von Bevilleschen Hause erzogen worden. Ich hatte als Kind oft das hohe Glück zu den Kinderpielen Sr. Majestät des höchsteeligen Königs zugezogen zu werden, und kann mich, wie ich auf Ehre und Pflicht versichere, genau erinnern, daß ich meinen Vater und meine Mutter von der Allerhöchsten Königlichsten Familie nie anders als Baron und Baronin habe nennen hören.

Wie nun die Freiherrliche Qualität aus den allerunterthänigst beigelegten Tauffcheinen hervorgeht, ist dieselbe auch in die Allerhöchsten Dienst- und resp. Ordens-Patente der sämmtlichen Unterzeichneten, und in die Tauffcheine und Ordens- und Dienstpatente zc. ihrer Descendenten übergegangen, welche, wenn Ew. Königlichste Majestät es befehlen, Allerhöchstenbenselben in originalibus vorgelegt werden können.

Ew. Königlichste Majestät Allergnädigstem Befehle sehen wir allerunterthänigst unterzeichnete einzige majorenne männliche Abkömmlinge des 1777 verstorbenen, stets mit dem Freiherrlichen Prädicate aufgeführten Gottlob Friedrich Praetorius von Nichthofen auf Heinersdorf hiernach in tiefster Ehrfurcht entgegen:

ob wir und unsere Descendenten das seit dem Uebergange Schlesiens an Ew. Königlichste Majestät glorreiches Haus von allen Vorfahren Ew. Königlichste Majestät in dem souverainen Besitze des Herzogthums Schlesien unsern Ascendenten und uns ununterbrochen ertheilte und von uns in gutem Glauben geführte Freiherrliche Prädicate in Folge

des erst jetzt von uns selbst entdeckten Mangels eines Documentes hierüber fortzuführen und uns Praetorius Freiherr von Nicht-
hofen zu schreiben ferner berechtigt sein sollen?

Von den Unterzeichneten sind mehrere im Dienste Ew. Königlichen Ma-
jestät ergraut. Einer von ihnen hat bereits Ew. Königlichen Majestät glor-
würdigem Ahnherrn Friedrich II. gedient. Sie und ihre ihnen an Gesinnung
und bethätigter Liebe und Treue zu Ew. Königliche Majestät und Allerhöchst
Dero hohem Hause verbundene Angehörige sind jeder Anmaassung abhold.
Ihr öffentlicher Character und die vielen Gnadenbezeugungen, welche Ew.
Königliche Majestät und Allerhöchstdero Höchstseeliger Herr Vater ihnen zu-
gewendet haben, und die sie mit tiefster Dankbarkeit erkennen, würden sie über
einen so niedrigen Verdacht erheben.

Sie bringen daher diese Angelegenheit vor ihren Allergnädigsten Landes-
herrn, dessen Befehlen sie, wie überall, so auch hier den pflichtschuldigsten Ge-
horsam leisten werden.

Wir ersterben

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treuehormsamste

Philipp Heinrich Ludwig
v. Nichthofen,
Landrath außer Dienst zu Militisch,
den 1. Juny 1845.

Gottlob Heinrich Oswald
v. Nichthofen,
General-Major a. D.

Berlin, den 6. Juny 1845.

Ludwig v. Nichthofen
auf Leschnitz und Roschowa, Landrath
Coseler Kreises.

Roschowa, den 12. Juny 1845.

Philipp Heinrich v. Nicht-
hofen. *)

Berlin, den 4. Juny 1845.

Friedrich von Nichthofen,
Ober-Landes-Gerichts-Assessor.
Rawicz, den 8. Juny 1845.

Emil Carl Heinrich
v. Nichthofen,

Geheimer Kriegs- und vortragender
Rath im Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. Juny 1845.

Julius v. Nichthofen,

Kammergerichts-Assessor.

Berlin, den 16. Juny 1845.

Anlage 64.

Personalbestand der Familie von Nichthofen.

(October 1884.)

Es befinden sich zur Zeit 156 Familienmitglieder am Leben, und außer-
dem 22 Damen, welche als Fräuleins oder als verwitwete oder geschiedene
Frauen von Nichthofen in andere Familien geheirathet haben. Von jenen

*) Ist vor der Abjendung dieser allerunterth. Eingabe am 10. Juny c. gestorben.

156 Personen sind 75 männliche und 81 weibliche Mitglieder. Von den 75 männlichen Familienmitgliedern sind 53 großjährig und 22 minderjährig. Von den 53 großjährigen, männlichen Familienmitgliedern sind 27 verheirathet und 26 unverheirathet; — es gehören von denselben, ihrer Lebensstellung nach, 15 dem activen, 5 dem inactiven Militärstande, 10 dem activen, 2 dem inactiven Reichs- oder Preussischen Civildienst an; 1 ist Universitäts-Professor und 1 Student; 15 sind Gutsbesitzer und Landwirthe und 4 stehen in anderen Lebensberufen. Von den 81 weiblichen Familienmitgliedern sind 28 verheirathete Frauen, 11 Wittwen, 17 Fräulein und 25 unter 16 Jahren.

Nach den 8 Linien und Zweigen, in welche sich die Familie zur Zeit sondert, theilen sich die vorgedachten 156, beziehungsweise 22 Personen wie folgt:

	Männliche Mitglieder.					Weibliche Mitglieder.					Fräulein u. verwittwete oder geschiedene Frauen, die in andere Familien geheirathet haben.		
	Zusammen	verheirathet	unverheirathet	verwitwet	minderjährig	Zusammen	Frauen v. H. verwitwete Frauen u. B.	Fräulein	unter 16 J.	Zusammen	Davon leben als Wittwen		
Hertwigswaldauer Linie	24	13	6	3	—	4	11	6	—	1	4	4	—
Koerner Zweig der Barzdorfer Linie	12	3	1	2	—	9	1	4	1	3	3	—	—
Barzdorfer Zweig der Barzdorfer Linie	34	18	5	9	—	4	16	5	1	4	6	1	—
Gäbersdorfer Zweig der Barzdorfer Linie	10	7	1	5	—	1	3	1	—	1	1	2	2
Kohlhöher Zweig der Barzdorfer Linie	19	7	2	2	—	3	12	2	2	5	3	2	1
Bloher Zweig der Barzdorfer Linie	13	9	2	1	—	6	4	2	—	2	1	1	—
Ruppersdorfer Linie	16	7	3	2	—	2	9	4	1	3	1	1	—
Heinersdorfer Linie	28	11	7	2	—	2	17	7	3	2	5	8	2
	156	75	27	26	—	22	81	28	11	17	25	22	5

Von den 156 Familienmitgliedern sind katholischer Konfession 6 und zwar aus dem Koerner Zweige die verm. Freifrau Marie, geb. Gräfin Wieglogowska, mit ihren zwei Söhnen (S. 218 ff.) und der Frhr. Ferdinand (S. 236), aus dem Barzdorfer Zweige die Freifrau Margarethe, geb.

von Webern, (S. 323) und aus der Heinersdorfer Linie die verm. Freifrau Carolina, geb. Lara y Braga, (S. 620), die übrigen evangelischer Konfession. Der alt-lutherischen Gemeinde gehören 2 Familienmitglieder und zwar die verm. Freifrau Ferdinande, geb. von Kulisch, (S. 221) und die Freiin Agnes (S. 225) aus dem Royner Zweige, der „Apostolischen Gemeinde“ 15 Familienmitglieder an und zwar aus dem Barzdorfer Zweige der Frhr. Volk auf Groß-Rosen mit Gattin, Kindern, Schwiegertochter und Enkeln (S. 335 ff.) und aus dem Kahlhöher Zweige die Freiin Emma (S. 401).

Anlage 65.

Güterbestand der Familie von Nichthofen.

(October 1884).*)

1. Provinz Posen.		Eigentümer:
Kreis Pleschen: Dopsitzewel	349,28 Hect.	Frhr. Runo von Nichthofen (S. 150)
2. Provinz Schlesien.		
Landkreis Breslau: Boguslawitz mit Antheil Oderwitz	207,00	„ Frhr. Friedrich (S. 414).
Dürrentsch mit Rustikalbesitz daselbst, in Oltaschin, Radwanitz und Groß-Tschansch	228,00	„ Derselbe (S. 414).
Romberg mit Rustikalbesitz	255,07	„ Frhr. Julius. (S. 367).
Kreis Zauer: Bersdorf	543,28	„ Frhr. Manfred (S. 334).
Brechelsdorf mit Bremberg	443,17	„ Frhr. Ernst (S. 359).
Landkreis Liegnitz: Mertschütz mit Rustikalbesitz	391,33	„ Frhr. Volk (S. 352).
Groß- und Klein-Pohlwitz	302,12	„ Frhr. Karl (S. 318).
Tscharnikau mit Tschierschau	163,13	„ Frhr. Ernst (S. 359 u. Nachtr.)
Klein-Wandriß	290,00	„ Frhr. Karl (S. 320 u. Nachtr.)
Kreis Nimptsch: Leipzig	141,72	„ Frhr. Hugo (S. 415).

Latus 3314,10 Hect.

*) Vergl. P. Ellerholz, „Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reich“, Berlin 1880.

Transport 3314,10 Hect.

	Sadowitz	179,42	„	Derselbe (S. 415).
Kreis Reichenbach:	Mittel-Faulbrücke mit Rustikalbesitz	477,71	„	Frhr. Ernst (S. 359).
	Ober-Faulbrücke mit Antheil Neudorf	196,62	„	Frhr. Hermann (S. 335).
	Kreis Strehlen: Plohe mit Erbscholtisei Jegau und Maschwitz 355,06	355,06	„	Frhr. Otto (S. 413).
Kreis Striegau:	Barzdorf	343,50	„	Frhr. Wolfram (S. 334).
	Ober-, Mittel- und Nieder-Damsdorf	804,76	„	Frhr. Karl (S. 317).
	Diesdorf	83,55	„	Frhr. Siegfried (S. 333).
	Ober- und Nieder-Gä- bersdorf	599,35	„	Derselbe (S. 333).
	Mittel- und Nieder- Gutschdorf	539,72	„	Frhr. Udo (S. 335).
	Kohlhöhe oder Ober- Gutschdorf mit San- derhof (Neuland)	677,65	„	Frhr. Karl (S. 320).
	Kühneru	347,10	„	Frhr. Volko (S. 352).
	Groß- und Klein-Rosen nebst Antheil Poisch- witz und Ober-Rosen 559,12	559,12	„	Derselbe (S. 339).
	Ober-, Mittel- und Nie- der-Stanowitz	430,53	„	Derselbe (S. 344 und 345).
	Nieder-Streit	206,03	„	Frhr. Ernst (S. 359).
Taubnitz	88,84	„	Frhr. Siegfried (S. 333).	
Ober- und Nieder-Tho- maswalbe	278,29	„	Frhr. Hermann (S. 335).	

3. Provinz Westpreußen.

Landkreis Danzig: Hundertmark	70,03	„	Freiin Edwine (S. 641).
Kreis Graudenz: Klein-Schönbrück	479,56	„	Frhr. Ernst (S. 359).

Zusammen 10030,94 Hectaren.

Außerdem befindet sich im gemeinsamen Besitz der verwitweten Gräfin Ida von Nichthofen (S. 397) mit ihrer Schwester Anna verm. von Prittzwitz und Gaffron die Begüterung Bogschütz mit Randowhof und Dammig (735,22 Hect.)

im Kreise Oels und im Besitze des Frhrn. Boleslaus (vgl. S. 219) seit 1880 das Gut Bonarka bei Krakau. Ferner hat sich der Frhr. Lothar bei dem Verkaufe des im Landkreise Breslau belegenen Gutes Carlowitz (vgl. Nachtr. zu S. 48) den Besitz von 32,42 Hect. vorbehalten.

Anlage 66.

Die von Nichthofenschen Familienstiftungen.

Am 6. Mai 1777 machte Wilhelm Dipprand Freiherr von Nichthofen auf Malitsch (vergl. S. 165 des Textes) an das Waisenhaus zu Bunzlau eine Schenkung von 6000 Thalern, mit der Bedingung, daß dasselbe dafür verpflichtet sein sollte, drei Edelknaben zu unterhalten und zu erziehen, welche bei seinen Lebzeiten von dem Stifter selbst, dann von den drei Ältesten der Nichthofenschen Familie dem Waisenhause präsentirt werden sollten. Die betreffende Schenkungsurkunde lautet mit der Confirmation und der Königlichlichen Annahme durch die Anstalt also:

„Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkanzler und Churfürst, Souverän und Oberster Herzog von Schlesien zc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich, besonders wo es von nöthen ist, zu wissen: daß vor Unserer allhiefigen Ober-Amts-Regierung heut unten gefestht Dato Unser Landrath Wilhelm Dipprand Freiherr von Nichthofen auf Malitsch, Rausz zc. durch seinen besonders hierzu instruirten und ad acta legitimirten Mandatarium Unseren Criminal Directorem Gottlieb Wilhelm Böhm erschienen, zu dem von ihm, wegen eines dem Waisenhause zu Bunzlau zu freier und unentgeltlicher Unterhaltung dreier Edelknaben übergebenen Capitals per Sechstausend Reichsthaler Preuß. Courant sub dato Malitsch den 6ten Mai dieses 1777ten Jahres ausgestellten Donations-Briefe und respective Foundations-Instrument sich ausdrücklich bekant und unterthänigst gebeten habe: Wir geruheten in Gnaden, diese Donation und Foundation mit Unserer Allerhöchster Confirmation zu versehen. Es lautet aber der angeführte Donations-Brief, nebst den von den Curatoribus und dem Directore des gedachten Waisenhauses de dato den 10ten Mai 1777 dagegen ausgestellten Revers in ihrem wahren Inhalt, wie nachfolget:

Ich Entbesunterzeichnetener urkunde und bekenne hiemit vor Jedermann, besonders wo noth, daß freiwillig und ungezwungen und aus keiner andern Ursache, als weil ich es vor eine göttliche Pflicht halte, mich um die Wohlfahrt der Menschen verdient zu machen, und ich den Wunsch sowohl als auch die Absicht, diesen göttlichen Willen zu erfüllen, in mir fühle, ich den wohlüberlegten Entschluß gefasset, dem Waisenhause zu Bunzlau, zu Beförderung und Aufnahme der diesfälligen Waisenhaus-Anstalten, Ein Capital von Sechs Tausend

Reichsthaler Preuß. Courant künftigen Termin Johann Baptist a. c. per modum Donationis inter vivos als eigen zu übergeben und selbiges an die Herren Curatores des Waisenhauses, nämlich:

An den HochWohlgebornen Herrn Samuel Freiherrn von Rithofen, Herrn auf Ober- und Nieder-Peterwitz, Ober- und Nieder-Hertwigwalde und Antheil Siebenhufen, Sr. Königl. Majestät in Preußen höchstverordneten Justiz-Rath und Commissarium perpetuum im Sauerischen und Striegauischen Kreise, und

An den HochWohlgebornen Herrn Wilhelm Friedrich Freiherrn von Grunfeld, Herrn auf Lehnhaus, Eichberg, Ottendorf, Tham, Wiese, Kolbnitz u. s. w., Sr. Königl. Majestät in Preußen höchstverordneten Landrath im Loewenbergschen und Bunzlausehen Kreise,

zu freier Disposition baar auszuzahlen; jedoch unter nachstehenden ausdrücklichen Bedingungen:

1. Das Waisenhaus nimmt mit Termin Johann Baptist c. a. Drei von mir zu benennende Edelknaben in ihre Anstalt auf, und continuirt damit auf immer und zu ewigen Zeiten also, und dergestalt, daß, wenn die ersten drei ihre studia absolvirt und sich auf Universitäten oder in Militärdienste begeben sollten, sogleich drei andere in der Abgehenden Platz treten sollen und mögen. Und von dieser vorseienden Veränderung wird Eine hochlöbliche Waisenhaus Direction mir, oder denen, die statt meiner sein werden, ein halb Jahr zuvor Nachricht geben, sowie auch ich und diejenigen, so dereinst statt meiner, nicht ermangeln werden, gedachte Direction in eben diesem Zeitraum von einer vorseienden Veränderung zu avisiren: maßen ich mit klaren Worten mir vorbehalte, auch unter der Zeit, nemlich ehe und bevor ein oder der andere dieser drei Alumnorum seine Studia absolviret, je nach Beschaffenheit ihrer Condnite und ihres Fleißes sie dieses Beneficii zu entsetzen und einem andern mitzutheilen, und wird eine hochlöbliche Waisenhaus Direction ohnsehr alle drei Jahre bei mir oder bei meinen Successoribus dieserhalb Anfrage zu thun die Gutheit haben.

2. Diese drei Edelknaben erhalten in und von dem Waisenhause:

- a) Den Tisch der Praeceptorum.
- b) Wohnung und Schlafgemach bei und in Gesellschaft eines der würdigsten Praeceptorum.
- c) Die vollkommenste und treueste Information, und verspricht man sich von einer so edlen Anstalt nicht nur die Bildung des Verstandes dieser drei Knaben, sondern auch vorzüglich die Bildung ihres Herzens, als welche man, bei der rächenden Strafgerechtigkeit Gottes sich ganz vorzüglich ausbündet.
- d) Aufwartung und Säuberung der Wäsche, Reinigung und Schuhputzen.

Und dieß Alles franco und frei, ohne die mindeste Abgabe, sie habe Namen, wie sie wolle.

e) Sind auch diese drei Edelknaben von den Eintrittsgeldern frei, bezgleichen

f) von den vor Köffel und Zinn zu entrichtenden vier Rthler.

Mit einem Worte: Das Waisenhaus reichet ihnen alle ihre dermaligen Bedürfnisse, außer:

- a) Kleidung,
- b) Wäsche,
- c) Taschengelder,
- d) Bücher,
- e) Bette zum liegen,

als welches von den Eltern oder den Vormündern dieser drei Knaben besorget und bei ihrem Abzuge wieder mitgenommen wird.

3. Die dieses Beneficii genußbar werdenden Edelknaben aber, ernenne, wie leicht zu erachten, ich selbst in so lange ich lebe, und nach meinem Tode sollen die drei Ältesten von der Nichthofenschen Familie mich repräsentiren und conjunctim die Einzutretenden zu wählen Fug und Macht haben, als welche ich durch Gegenwärtiges dazu autorisire.

Gleichwie ich nun bei der diesfälligen Wahl stets dahin sehen werde, daß der nothdürftigste von Nichthofen dem minder nothdürftigsten von Nichthofen vorgezogen werde, ferner, daß der, so wirklich zu meiner Branche gehöre, einem entfernteren Verwandten vorhergehe, so lebe ich des festvollen Vertrauens, daß meine Herren Successores, nämlich gedachte drei Älteste von der Nichthofenschen Familie gleiche Meinungen hegen werden. Ich versuche sie indes ex super abundanti darum, und erbreite mich solches, als eine vorzügliche Pflicht der unablässigen Beförderung der Wohlfahrt ihrer Nebenmenschen in ihr Gewissen einzusenken.

Ereignet sich der Fall, daß keine nothdürftige v. Nichthofen existiren, so soll dieses Beneficium andern mit meiner oder einer andern Nichthofenschen Branche verwandten armen Edelknaben zu Theil werden. Und gesetzt auch es gäbe dergleichen Unglückliche nicht, so soll es keineswegs gegen meinen Willen, qua Institut's Willen sein, wenn ganz fremde Edelknaben (diese aber zu wählen allemal mir oder meinen Herrn Successoribus einzig und allein zustehen soll) in diese Anstalt ausgenommen werden. Es ist gegenheils meine wahre, ernste Meinung, daß dieses Institutum recht gemeinnützig werde, d. h. den Nothdürftigsten angebeihen möge.

4. Wird vor diejenigen, die solches Beneficii genußbar werden

wollen, zum unverbrüchlichen Gesetz von mir gestellt, daß keiner dieser Alumnorum mehr Zeit zu Hause, als in dem Waisenhause zubringen solle. Daber wird es ohnummaßgeblich hinreichend sein, wenn er alljährlich einmal, und zwar nach vollendetem Examen seine Eltern oder Verwandte besuche, und dazu acht, auf den höchsten Fall, welcher aber nie überschritten werden muß, vierzehn Tage verwende. Und schmeichle ich mir von der so edlen Anstalt des Waisenhauses selbst, daß man diesen Umstand vorzüglich sich empfohlen sein lassen, und darauf so viel, als es unvorhergesehene, äußerst wichtige Umstände nicht verbieten, mit der äußersten Rigueur halten werde.

Wie nun obengenannte Herren Curatores des Waisenhauses zu Bunzlau, diese meine aus pflichtmäßiger Absicht gemachte Stiftung und Schenkung mittelst ihres sub dato Bunzlau den 10 ten Mai 1777 ausgestellten Reverses nomine des Waisenhauses dankbarlich acceptiret und die von mir hierbei gemachten Conditiones in allen ihren Clauseln und Punkten genau zu erfüllen versprochen haben, so soll auch dieß Donations-Instrument nebst dem Revers Einem hochpreislichen Königl. Ober-Consistorio zu allerhöchster Confirmation eingereicht werden. Zu mehrerer Beglaubigung habe ich dieses Donations-Instrument nebst zweien hierzu ausdrücklich erbetenen Zeugen unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Malitsch den 6ten Mai 1777.

(L. S.) Wilhelm Dipprand Freiherr v. Riehthofen.

(L. S.) Christian Sigismund August von Schickfuß, als erbetener Zeuge.

(L. S.) Carl Heinrich Paczensky von Tenczyn, als erbetener Zeuge.

Nachdem der Hoch und Wohlgeborne Herr Wilhelm Dipprand Freiherr v. Riehthofen Königl. Preussischer Landrath des Sauerischen Kreises, Herr derer Güter Rauske, Malitsch, Triebelwitz, Giersgrund, Groß- u. Klein Neudorf, Ober-, Mittel- und Nieder-Jägerndorf, Schindelwald und Giersdorf, dem Waisenhause zu Bunzlau zu mehrerer Beförderung der dasigen Schul- und Erziehungs-Anstalten aus dem edelsten Triebe einer wahren Menschenliebe, ein Capital von 6000 Reichsthalern, vermöge eines sub dato den 6ten Mai 1777 ausgestellten Donations-Briefes zu schenken u. Term. Joh. Bapt. a. c. an uns Curatores und Directores des Waisenhauses zu frommer freier Disposition auszahlen zu lassen versprochen, so acceptiren wir Endesunterschiedene Curatores u. Directores gedachten Waisenhauses nicht nur dieses besondre gnädige und generöse Geschenk mit dem ergebensten gehorsamsten und lebhaftesten Danke, und wünschen dem würdigen Herrn Wohlthäter und Seiner ganzen Familie dafür alles Selbst desiderirende geistliche und leibliche Wohlergehen, sondern wir versprechen

und reserviren uns auch hierdurch anstatt und im Namen des Waisenhauses, die von dem verehrungswürdigen Herrn Wohlthäter in obgedachtem Schenkungsbriefe gemachten Conditiones in allen und jeden Punkten auf das Genaueste zu erfüllen, mithin die zum Besten seiner Familie gemachte milde Stiftung, drei Edelknaben darinnen beständig zu erziehen, jederzeit aufrecht zu erhalten, und die diesfalls gemachten Bedingungen, nach allen vorgeschriebenen Umständen mit der größten Genauigkeit zu erfüllen und äußerst bemüht zu sein, daß die höchst rühmliche und rechtlichaffne Intention des höchstwerthgeschätzten Herren Fundatoris vollkommen erfüllt werde.

Und gleichwie wir dießfalls allen und jeden Exceptionen, wie solche nur gedacht oder genannt werden können, auf das feierlichste renunciren, so versprechen wir den obgedachten Donations-Brief nebst dieser unsrer Acceptation und Revers Einem hochpreiswürdigen Königl. Oberconsistorio zu Breslau zu Allergnädigster Königl. Confirmation geziemend vorzutragen. Zu Urkunde dessen haben wir dieses Instrument eigenhändig unterschrieben und das Siegel des Waisenhauses beigebracht.

So geschehen Bunzlau, d. 10ten Mai 1777.

(L. S.)

Samuel Freiherr v. Nitzthofen, Curator des Waisenhauses in Bunzlau.

Wilhelm Friedrich Freiherr v. Grunefeld, Curator des
Bunzlauer Waisenhauses.

Christian Ludwig Woltersdorff, Director des Waisenhauses
zu Bunzlau.

Wenn nun am andern Theile die Curatores des Bunzlauer Waisenhauses, Unser Justizrath Freiherr v. Nitzthofen auf Peterwitz ꝛ., und Unser Land-Rath Wilhelm Friedrich Freiherr v. Grunefeld auf Lehnhaus ꝛ. ingleichen der Director des Waisenhauses Christian Ludwig Woltersdorf durch ihren nicht minder hierzu specialiter instruirten und ad Acta legitimirten Mandatarium Unsern Hof u. Criminal-Rath Paul Christian Gotthelf Bernagius den vorstehenden von ihnen gleichfalls ausgestellten Revers gleichfalls durchgehends agnoszirt, die von dem Freiherrn v. Nitzthofen an das Waisenhaus geschehene Schenkung aber feierlichst acceptiret, und desselben Confirmationsgesuch unterthänigst beigetreten. Als haben wir auch praevia desuper partium stipulatione sothanem Petito in Gnaden deferiret.

Corroboriren daher und confirmiren mit der uns bewohnenden Allerhöchst Königl. Souverainen Oberst-Landesfürstlichen Macht und Vollkommenheit den obinserirten Donations- und respective Fundations-Brief, bergestalt und also, daß derselbe in allen seinen Punkten und Clausuln gültig, verbindlich und beständig sein, fest und unverbrüchlich gehalten und dawider zu handeln auf keine Weise gestattet

werden solle. Jedoch dieses Unseren Königl. Souverain Oberst-Landesfürstlichen Hoheiten, Gerechtigkeiten, Diensten u. Pflichten, auch sonst Jedermann unbeschadet. Urkundlich unter Unserm Königl. allhierigen Ober-Amts-Regierung Inseigel und gewöhnlichen Unterschrift.

Gegeben Breslau, d. 27. Juni 1777.

(L. S.)

Freiherr von Seidlitz.

v. Wallenberg.

Zu der vorgedachten Schenkung des Wilhelm Dipprand Freiherrn v. Richthofen auf Malitsch trat 1778 durch Johann Ernst Christoph Freiherrn von Richthofen auf Ober-Streit und Mittel-Gutsdorf (vgl. S. 160) eine weitere Stiftung von 3000 Thalern. Derselbe, offenbar durch die Stiftung seines Bruders schon im Jahre 1777 in einer schweren Krankheit dazu angeregt, bestimmte in seiner Stiftung, daß ein von ihm zu ernennender Edelknabe und ein bürgerlicher Stipendiat aus der Stadt Striegau, und zwar nach seinem Ableben in Folge Präsentation der zwei ältesten Barone von Richthofen, dafür in dem Bunzlauer Waisenhaus erhalten und erzogen werden sollten.

Wir lassen auch hier die betreffende gleichfalls durch Acceptation und Confirmation rechtskräftig gewordene Schenkungsurkunde folgen:

„Nachdem ich Landesunterschiedener mich in dem verstrichenen 1777ten Jahre in meiner schweren Krankheit dahin entschlossen, dem Waisenhaus zu Bunzlau, womit dessen Beförderung und Aufnahme derer Anstalten von mir eine christliche Beihülfe, und die Ehre Gottes desto mehr verherrlicht werde, ein Capital von 3000 Rthlr. in Pr. Courant, als eine Schenkung unter den Lebendigen zugeeignet, und diese Geber zu Händen derer, in dem Donations-Instrument ernannten Herrn Curatoren des Waisenhauses auszahlten; so will ich auch diese meine gefaßte christliche Meinung nach Herstellung meiner Gesundheit bergestalt erfüllen, daß auf Weihnachten Anno 1778 eintausend Reichsthaler u. Term. Joh. Baptist. 1779 das andre eintausend Thaler und auf Joh. Bapt. 1780 das dritte Eintausend Thaler, von mir richtig u. baar mit ausdrücklichem Vorbehalt derer hintenangesezten sieben Punkte oder Clausula erleget werden sollen:

Nämlich an den HochWolgebornen Herrn Samuel Freiherr v. Richthofen, Herrn auf Ober und Nieder-Peterwitz, Ober und Nieder-Hertwigswalbe und Antheil Sieben-Hufen zc. Sr. Königl. Majestät in Preußen hochverdienten Justiz-Rath und Commissarium perpetuum im Sauer u. Striegauischen Kreise und an den HochWolgebornen Herrn Wilhelm Friedrich Freiherrn v. Grunfeld, Herrn auf Lehnhaus, Eichberg, Ottendorf, Lamm, Wiese, Kolbnitz zc. Sr. Königl. Majestät in Preußen Höchstverdienten Land-Rath im Loetvenbergischen und Bunzlauischen Kreise.

Gleichwie ich nun der zuversichtlichsten Hoffnung lebe, daß diese

meine christliche und gute Meinung angenommen werden wird, so will ich auch, daß:

1. von diesem Capital und denen daher fallenden Interessen, mit Term. Joh. Baptist. 1779 ein von mir zu benennender Edelknabe u. auf Joh. Bapt. Anno 1780 ein bürgerlicher Stipendiate aus Striegau in des Waisenhauses Anstalt und Versorgung aufgenommen werden solle, welche Benennung deren Alumnorum nach meinem Tode allemal und zu ewigen Zeiten von denen ältesten zweien Herrn Baron von Rhythofen geschehen und die ernannten Alumni von dem Waisenhause oder dessen Herrn Vorstehern angenommen werden sollen; jedoch soll keiner dieses Beneficium länger als drei hintereinander folgende Jahre genießen, es wäre denn, daß die eben gedachten zwei Herrn Vergäber dieses Beneficii nach Verlauf dreier Jahre eben diese beiden oder einen davon, auf zwei oder drei nach einander folgende Jahre ernennen und zu diesem Beneficio noch bestimmten; womit aber diese Ordnung unverbrochen verbliebe, wird eine hochlöbl. Waisenhausdirection ein halbes Jahr vor dem Ausgang des dritten Jahres mir oder denen zwei von mir hierzu benannten Herren, die Veränderung einzuberichten sich gefallen lassen, damit eine anderweitige, mir oder meinen hierzu substituirten Herrn, beliebige Veranstaltung gemacht werden könnte. Ueber dieses reservire mir mit klaren Worten, auch unter der Zeit, wenn einer dieser Alumnorum wider alles Wünschen und Hoffen, seinem Fleiße nicht obliege, oder sonst eine schlechte Conduite bezeuge, mir oder nach meinem Tode den obenbestimmten zweien Herrn express freistehe, ihn dieses Beneficii zu entsetzen, und anstatt dessen hierzu einen andern zu ernennen und an seine Stelle zu setzen.
2. Der erste Edelknabe, nämlich Ihre Gnaden Frau von Schweinitz auf Kraehlan jüngster Herr Sohn, erhält gleich denen künftigen in und von dem Waisenhause auf Johann Baptist 1779
 - a) den Tisch der Herrn Praeceptorum nebst
 - b) Wohnung und Schlafgemach bei und in Gesellschaft eines der würdigsten Herrn Praeceptorum, und
 - c) die vollkommenste und treueste Information, und verspricht man sich von einer so edlen Anstalt nicht nur die Bildung des Verstandes dieses Edelknabens, sondern auch vorzüglich die Bildung seines Herzens, als welche man bei der rächenden Strafgerichtigkeit Gottes sich ganz vorzüglich ausbündiget, nebst
 - d) Aufwartung, Reinigung u. Schuhputzen, und dieses alles franc und frei, ohne die mindeste Abgabe, sie habe Namen, wie sie nur immer wolle, auch
 - e) ist dieser Edelknabe von denen Antrittsgeldern frei. Desgleichen:
 - f) von denen vor Löffel und Binn zu entrichtenden vier Reichs-

thalern, mit einem Worte, das Waisenhaus reicht ihm alle seine dormaligen Bedürfnisse.

3. Der erste bürgerliche Stipendiate, als meines Herrn Reichtvaters, Herrn Thilo, Past. prim. aus Striegan, zur heiligen Dreifaltigkeit ältester Sohn, erhält aber auf Johann Bapt. 1780 eben die vorgesezten 6 Punkte, ausgenommen daß er am dritten Tische gespeiset wird, gleich wie alle ihm nachfolgende. Dagegen aber werden bei allen Stipendiaten fünf hiermit benannte Stücke ausgenommen:

- a) Kleidung,
- b) Wäsche,
- c) Taschengelder,
- d) Bücher und
- e) Bette zum liegen

als welches alles von den Eltern oder Vormündern dieser Stipendiaten ganz und gar bei ihrem Abzuge wieder mit zurückgenommen wird.

4. Gleich wie ich nun, wie bei der dießfälligen Wahl stets dahin sehen werde, daß der nothdürftigste von Nichthofen dem minder nothdürftigsten von Nichthofen vorgezogen werde, so dünge ich mir noch expresse aus, bei meinem Leben zu benennen, wen und von welcher Familie ich nur will, und lebe des festvollen Vertrauen, daß meine Herren Denominati allezeit den nothdürftigsten andern vorziehen, unter 12 Jahren keinen benehmen und niemals nach Gunst gehen werden; ich ersuche sie indeß ex super abundanti darum, und erdreiste mich solches, als eine vorzügliche Pflicht der unablässigen Beförderung der bedürfnisvollen Wohlfahrt ihrer Nebenmenschen Ihnen in rechtlichaffenes Gewissen einzusenken.

Sollte aber kein nothdürftiger von Nichthofenscher Stipendiate von männlicher und weiblicher Linie mehr existiren, so soll dieß Beneficium von den ältesten Herrn Baronen von Nichthofen keinem von einer andern Familie, sondern bloß alleine und ohne die mindeste Rücksicht, dreien bürgerlichen Kindern, so aus der Königl. Stadt Striegan, oder statt deren dreien anderen Kindern, so aus dem Striegauischen Kreise gebürtig und evangelisch sind, verliehen und zwar mit dem ausdrücklichen Vorbehalt und bestimmter dreier Jahre Frist, als wie vorstehend laut Nr. 4 bei den abligen Stipendiaten festgesetzt worden, jedoch daß solche nur an dem dritten Tische gespeiset werden.

5. Wird vor diejenigen, so dieses Beneficii genußbar werden wollen, zum unverbrüchlichen Gesetze von mir gestellt, daß keiner dieser Alumnorum mehr Zeit zu Hause als im Waisenhause zubringen solle (z. ganz wie in der Stiftungsurkunde von 1777 unter Nr. 5.)
6. Reservire mir ganz besonders, da ich mich so wohlthätig gegen das

Waisenhaus bezeuge und jezo schon 1000 Thlr. mit term. Weihnachten 1778 u. 1000 Thlr. auf Ostern 1779 anticipato erlegen werde, wodurch dem Waisenhanse ein Zufluß an Interessen bis Joh. Bapt. 1779 ohne einige Last zufließet, daß mir ein Exemplar von allen und jeden in Bunzlau gedruckten Sachen nebst dem gewöhnlichen Monatsblatt gratis zugesandt werde, so lange ich lebe.

So geschehen in Ober-Streit bei Striegau, d. 11. May anno 1778, aber geschrieben d. 8. Juli 1780.

- (L. S.) Johann Ernst Christoph Freiherr von Nichthofen, Dom: von Ober-Streit und Mittel-Gutschdorf als Wohltäter.
- (L. S.) v. d. Osten, Königl. Preuß. Geheimer Rath u. Director bei d. Breslauer Kriegs- u. Domainen-Kammer, Erbherr der Güter Martin in Pommern und Herr derer Güter Diesdorf und Forsten in Schlesien, als erbetener Zeuge.
- (L. S.) Christian Eusebius von Arleben, Magnus genannt, Landes-Ältester u. Kreis-Deputirter Striegau'schen Kreises, als Zeuge.
- (L. S.) Carl Ludwig Freiherr von Nichthofen, Landes-Director der beiden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, als erbetener Zeuge.

So sind denn in den folgenden Zeiten diese Freistellen in Bunzlau von den Stiftern und dann, was die ältere Stiftung betrifft, von den drei Ältesten der v. Nichthofenschen Familie und, was die zweite Stiftung betrifft, von den beiden ältesten Freiherren von Nichthofen besetzt worden, wie denn die letztere Stiftungsurkunde bereits als einen solchen Edelknaben den jüngsten Sohn der Frau von Schweinitz aus Krählau und als ersten bürgerlichen Stipendiaten den Sohn des Pastors Thilo aus Striegau auführt. —

Mit der Zeit nahm jedoch das Bunzlauer Waisenhaus einen andern Character an und gewährte nicht mehr die Möglichkeit, Edelknaben auf die Univerſität oder den Officierstand vorzubereiten, indem das früher mit dem Waisenhanse verbundene Pädagogium eingegangen war. Dies bewog denn die Freiherren Wilhelm Ludwig aus Hertwigswaldau, Andreas Carl Samuel aus Barydorf und Carl Ernst Friedrich aus Brechelschhof, unterm 6. Februar 1835 ein Abkommen mit der Direction des Waisenhauses zu schließen, wonach die Stiftungscapitalien, soweit diese sich nicht auf die Erziehung eines bürgerlichen Knaben aus Stadt, bezw. Kreis Striegau, also auf 1000 Thlr. bezogen, im Betrag von 8000 Thlrn., zur anderweitigen Verfügung der Familie von dem Bunzlauer Waisenhanse zu gerichtlichem depositum einzuzahlen waren. Diese Einzahlung erfolgte, indem 4000 Thlr. am 10. Sept. 1835 und 4000 Thlr. am 13. Juni 1836 von dem Bunzlauer Waisenhanse an das Königl. Ober-Landesgericht in Breslau, welches sich zur Annahme ad depositum bereit erklärt hatte, für die v. Nichthofen'sche Familie zurückgezahlt und in Staatsschuldscheinen angelegt wurden. Das Ober-Landesgericht machte indeß „die Giltigkeit des gedachten Abkommens von der

gerichtlichen Bestätigung und diese von der Abfassung eines Familienschlusses abhängig, dessen Zweck außer der Genehmigung dieses Abkommens noch die Feststellung der ferneren Verwaltung des Stiftungs-Capitales und dessen weitere Bestimmung zum Besten der Familie sein sollte."

Es erging danach, nachdem die bisherigen Curatoren bereits die Tauffcheine einiger Freiherren von Nichthofen aus der Hertwigswaldbauer und Barzdorfer Linie eingereicht hatten, unterm 27. November 1838 eine Vorladung des Ober-Landesgerichts an sämtliche dem Gerichte bekannten Familienglieder zu einem Termin am 4. Februar 1839 mit der Aufforderung, ihre Legitimation zu führen. Die Commination lautete dabei dahin, daß von den Nichterschienenen angenommen werden solle, sie könnten oder wollten sich nicht legitimiren.

Die Vorladungen waren indeß unvollkommen und bekundeten in den Aufforderungen Unkenntniß hinsichtlich der Familienglieder; so wurde in denselben, welche der Landrath Freiherr Ludwig in Militzsch erhielt, diesem zugleich aufgegeben, auch seinen Sohn, den Königl. Lieutenant im 23. Inf.-Regt., davon zur Wahrnehmung seiner Interessen in Kenntniß zu setzen. Dieser gehörte jedoch einer ganz anderen Linie an.

Die Aufforderung war auch insofern unwirksam, als sie ausdrücklich sich nur „an die Erben und Erbeserven der Stifter“ richtete.

Die Legitimationsfrage erledigte sich danach nicht und der Termin verließ resultatlos.

Inzwischen blieb das Bedürfniß fortbestehen, zu einem neuen Familienbeschluß zu gelangen, um — während das Verhältniß mit Bunzlau hinsichtlich des bürgerlichen Knaben bestehen blieb — eine neue den Zeitverhältnissen entsprechende Stiftung für Verwendung der 8000 Thlr. zu constituiren. Es hätte nun wohl nahe gelegen, nur die Anstalt zu verändern, und etwa die Ritteracademie zu Regnitz dem von den ursprünglichen Stiftern gewählten Waisenhause zu Bunzlau zu substituiren. Dem konnte indeß entgegengestellt werden, daß, wenn die Stifter dies gewollt hätten, sie diese damals schon bestehende Erziehungsanstalt für Edelknaben selbst gewählt haben würden, auch hätten jene Capitalien zu der Begründung von 4 Freistellen auf der Ritteracademie nicht ausgereicht.

Somit reichten die Freiherren Julius auf Gäbersdorf als erster Senior, Wilhelm auf Royn als zweiter Senior und Carl auf Hertwigswaldbau als dritter Senior unter dem 4. December 1842 den Entwurf einer neuen Familienstiftungsurkunde ein, der schon im Wesentlichen die Grundsätze enthält, welche die jetzt zu Recht bestehende Stiftungsurkunde auf Grund des späteren Familienschlusses wiedergiebt. Namentlich sollten, trotz möglichsten Anschlusses an die Intentionen der Stifter, doch die Stipendien nicht mehr an eine bestimmte Anstalt gebunden sein; und es sollte durch Aufsammlung der Zinsen dahin gestrebt werden, das ursprüngliche Stiftungs-Capital von 8000 Thlrn. mit der Zeit auf 100,000 Thlr. zu bringen, indem nur $\frac{1}{6}$ der jährlichen Zinseinnahme zu Stipendien verwandt, $\frac{1}{6}$ aber zum Capital geschlagen werden sollte.

Hierauf erwiderte das Königl. Ober-Landesgericht in Breslau unter dem 8. Juni 1843, daß zur Errichtung dieser neuen Stiftungsurkunde vor allen Dingen ein förmlicher Familienschluß sämtlicher Freiherr v. Nächsthofen'schen Familienglieder nöthig und, um diesen zu erreichen, zuvörderst die Legitimation dieser Mitglieder in Richtigkeit zu bringen sei, zu welchem Zweck dasselbe einen Termin auf den 7. August anberaunte, in welchem „die 3 Familien-Senioren zur Vermeidung eines weitläufigen kostspieligen Legitimationsverfahrens in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 sich zu erklären haben würden, ob sie sämtliche vorgeladene und sich gemeldete Interessenten als Mitberechtigzte zu dem zu fassenden Familienschlusse anerkennen.“ Sowohl die bisherigen Extrahenten der Verfügungen, als ihnen folgend auch das Ober-Landesgericht gingen von der Voraussetzung aus, es handle sich um die Regulirung einer Stiftung, an der die freiherrlichen Linien der Familie, sowohl was deren Leitung und Verwaltung als was das Theilnahme-Recht an den Beneficien betraf, allein interessirt und berechtigt seien.

In jenem Termin hatten sich auch zwei Mitglieder der Heinersdorfer Linie, der Geh. Kriegs-rath Frhr. Emil zu Berlin und der Landrath Frhr. Ludwig auf Raschowa gemeldet, welchen indeß das Theilnahmerecht von den Extrahenten unter Befreiung zugleich der freiherrlichen Eigenschaft nicht zugestanden wurde, so daß erstere zur gerichtlichen Klage verwiesen wurden. In dem dieser Weisung entsprechend von den beiden erwähnten Familienmitgliedern gegen die Extrahenten anhängig gemachten, im Text der Familiengeschichte (S. 481) nur im Allgemeinen berührten Prozesse, welcher sich zunächst auf das Theilnahmerecht an der Wilhelm Dipprand'schen größeren Stiftung und auf den Anspruch der Mitverwaltung derselben bezog, erlangten die Kläger in beiden Beziehungen unterm 12. Juni 1846 ein obfiegliches, demnächst rechtskräftig gewordenes Urtheil des Kgl. Ober-Landesgerichts, in welchem die freiherrliche Qualität der Familienmitglieder als irrelevant für die Theilnahme an dieser Stiftung und deren Verwaltung anerkannt wurde. Von den Klägern war insbesondere hervorgehoben und nachgewiesen worden, daß sie den Stiftern beider Stiftungen verwandtschaftlich näher standen, als die Freiherren von Nächsthofen der Hertwigswaldauer Linie, welche von den Beklagten als berechtigt anerkannt worden waren, und daß die Stiftungs-Urkunde „alle Nächsthofens“ als berechtigt bezeichne, nur der Grad der Bedürftigkeit ein Vorzugsrecht begründe, und ihrem Wortlaut nach demnächst bestimme, „daß der dem Stifter nähere Verwandte dem ferner stehenden vorgehen solle.“

Letzteres war, was die Theilnahme an der Stiftung betrifft, auch für die kleinere Stiftung des Freiherrn Johann Ernst Christoph für einen Geltnaben der Fall, während dieser, abweichend von den Dispositionen des Freiherrn Wilhelm Dipprand, welcher zu Curatoren der Stiftung „die drei Aeltesten der Nächsthofenschen Familie“ bestimmt, für die Vergebung dieser einen Stelle „die beiden ältesten Barone von Nächsthofen“ designirt hatte. Die freiherrliche Qualität hätte danach, wenn es auch über diese Stiftung zum Pro-

zesse gekommen wäre, nur für die Collation dieser einen Stelle, nicht aber für die Theilnahme an der Stiftung maßgebend sein können.

Diese gerichtliche Entscheidung war sonach für alle Angehörigen der Familie, die nicht zur freiherrlichen Qualität gelangten Adligen eingeschlossen, welche sich an dem Prozesse nicht betheilig hatten, maßgebend, denen nunmehr ein Recht der Theilnahme an beiden Stiftungen und an der Mitverwaltung der Wilhelm Dipprand'schen Hauptstiftung als rechtlich zuständig zuerkannt war.

Das hatte zunächst die Folge, daß die bisher als Senioren aufgetretenen drei Freiherren zur Fortführung der Verwaltung und zu Anträgen als solche sich nicht mehr legitimirt erachten konnten.

Es wäre nun die ganze für die Familie so wichtige Sache völlig in's Stocken gerathen, wenn nicht der Freiherr Ulrich auf Barzdorf mit aller Energie in den folgenden Jahren die Angelegenheit in die Hand genommen und, nun in seiner Eigenschaft als Interessent, das Ober-Landesgericht immer von Neuem mit Anträgen auf eine endliche Ordnung der Sache bestrimt hätte.

Zwar erwiederte ihm dasselbe unter dem 3. März 1848:

„Der eingereichte Entwurf genügt nicht. Da beide Stiftungen wesentlich von einander abweichende Bestimmungen enthalten, so kann aus beiden zusammen nicht eine Stiftung gemacht werden, ohne die Absicht der Stifter gänzlich zu verfehlen; es müssen vielmehr zwei besondere Stiftungen bestehen bleiben und zwei Familienschlüsse entworfen werden, deren Bestimmungen denen in den ursprünglichen Stiftungsurkunden möglichst entsprechen. Diese Entwürfe müssen sodann den Familiengliedern mitgetheilt, und die bekannten durch besondere Vorladungen, die unbekanntem durch Edictal-Citation zu einem besondern Termine vorgeladen werden, um solche zu genehmigen. Wir würden, um in dieser Weise die Sache zum erwünschten Ende zu bringen, mit den bisherigen Extrahenten des Verfahrens, den Senioren der Familie weiter verhandelt haben, allein diese haben ihr Amt als Senioren niedergelegt, und da darüber noch Differenzen obwalten, welche Glieder der von Nichthofen'schen Familie an der Stiftung Theil haben, ob nur die vom Vater der Stifter abstammenden oder auch die entfernten Verwandten, so ist es unmöglich zu bestimmen, welches diejenigen Personen sind, die als Senioren zugezogen werden müssen. Da wir zu dieser Bestimmung weder befugt, noch verpflichtet sind, indem es lediglich im Interesse der Familienglieder liegt, die geeigneten Schritte zu thun, um eine Familienstiftung zu Stande zu bringen, so werden Sie hierdurch von der Lage der Sache in Kenntniß gesetzt und Ihnen das Weitere überlassen.“

Nachdem, in Folge der veränderten Gerichtsverfassung, das Stiftungs-Capital mit Zinsen von dem früheren Ober-Landesgericht zu Breslau an das königliche Kreisgericht in Striegan übergeben war, hatte auch dieses unter dem 8. März 1854 „die Sache bis auf weitere legitimirte Anträge ruhen zu lassen“ beschlossen.

Um so mehr glaubte der Frhr. Ulrich alle nöthigen Schritte thun zu müssen, um die Angelegenheit in das rechte Fahrwasser zu bringen, wenn auch die Verzögerung insofern der Familie nicht zum Nachtheil zu gereichen schien, als das Stiftungs-Capital sich dabei von selbst durch das Hinzutreten der Zinsen mehren mußte, wie dasselbe denn schon im Jahre 1849 auf 10,500 Thlr. angewachsen war.

Den Bestrebungen des Frhrn. Ulrich gesellte sich nunmehr noch ein anderes Glied der Familie zu, der Ober-Landesgerichts-Assessor, nachmals Stadtrichter in Breslau, Frhr. Hermann, welcher mit rastlosem Eifer die Angelegenheit zur Entscheidung drängte. Ihm traten noch die Frhrn. Lothar auf Carlowitz und Volkó auf Groß-Rosen bei.

Von diesen letzteren drei wurde eine Versammlung zur vorläufigen Feststellung eines Entwurfs zu einer neuen Familienstiftung nach Breslau auf den 3. Juni 1863 anberaunt, welche neue Familienstiftung zur Ergänzung der alten und zur Ausdehnung derselben auch auf weibliche Familienglieder dienen sollte. Hiermit war ein neuer lebensvoller Keim für die weitere Entwicklung der Sache gelegt. „In dem Wunsche, daß die Familie v. Richthofen zur Ehre Gottes und zum Nutzen ihrer Wittmenschen blühe und gedeihe, und zur Ergänzung der bereits bestehenden Stiftungen haben die nachstehenden Familienglieder sich zur Errichtung einer neuen Richthofen'schen Familienstiftung verbunden“, so beginnt der Entwurf, und nun folgt die Bestimmung, daß der Beitritt zu dieser Stiftung jederzeit jedem großjährigen Mitgliede der Familie freistehen solle, welcher einen Capitalsbeitrag von möglichst 1000 Thlrn., nach seinen Vermögensverhältnissen auch weniger, oder einen entsprechenden regelmäßigen Beitrag gewähre. Vorläufig sollten sämtliche Zinsen, Jahresbeiträge, Schenkungen und sonstige Einnahmen zum Capital fließen. Sobald ein Capital von 10,000 Thlrn. vorhanden, solle $\frac{1}{4}$ der Zinsen zum Capital geschlagen werden, bis dasselbe auf 25,000 Thlr. angewachsen, dann nur $\frac{1}{8}$; — und bis zu dem Zeitpunkte, wo aus den bestehenden älteren Stiftungen jährlich 1200 Thlr. auf 4 Stipendien an männliche Richthofens zu je 300 Thlr. verwandt werden könnten, sollten $\frac{2}{3}$ zur Erziehung von Knaben, $\frac{1}{3}$ zur Erziehung von Mädchen und zur Unterstützung von Fräulein und Wittwen der Familie verwandt werden; sobald aber die älteren Stiftungen in der Lage seien, jene 4 Stipendien zu decken, sollten $\frac{2}{3}$ der Gesamtzinssumme auf Erziehung von männlichen und $\frac{1}{3}$ auf Erziehung und Unterstützung von weiblichen Gliedern verwandt werden. Unterstützungsberchtig sollten alle ehelichen, agnatischen Nachkommen des im December 1664 verstorbenen Johann Praetorius von Richthofen auf Hanske sein. Alle 6 Jahre solle ein Familientag abgehalten werden, welcher für diese Zeit ein Curatorium erwähle, das die Stiftung leitet.“ Es flossen auch bald fröhliche Gaben. Die ersten, welche die neue Stiftung mit je 1000 Thlrn. bedachten und so das im Jahre 1777 begonnene Werk treuer Familientiebe fortsetzten, waren die Brüder Frhr. Eugen, damals Oberstlieutenant in Düsseldorf, und Frhr. Lothar auf Carlowitz. Und nun folgte der Frhr. Ulrich auf Barzdorf mit weiteren

1000 Thlrn., der Frhr. Volko auf Gr. Rosen mit 1400 Thlrn., der Frhr. Ernst auf Breckelsdorf mit 1000 Thlrn., der Graf Emil auf Randowhof mit 600 Thlrn., die Freifrau Charlotte geb. Freiin Grote auf Breckelsdorf mit 500 Thlrn., die Freiin Elisabeth in Breslau mit 300 Thlrn. und das Fräulein Louise in Brieg mit 100 Thlrn., so daß bald neue 8000 Thlr. zusammen waren, gerade so viel, als die alte Stiftung betragen hatte.

Außerdem hat die im Jahre 1878 in Dresden verstorbene Gattin des Frhrn. Wilhelm geb. Krüger als Zeichen ihrer Theilnahme an dem regen Interesse, welches ihr Gemahl für das Gedeihen der Familie jederzeit kund gab, „zur Vergrößerung des neuen Stiftungsfonds“ 1000 Thlr. vermacht, welche 1884 zur Hebung gelangten, und der K. Gesandte a. D. Frhr. Emil in Baden-Baden ein Vermächtniß von 500 Thlrn. zugesichert.

Aber ebenso wichtig, als diese einmaligen Zuwendungen, wurden die reichen Jahresbeiträge der Familienglieder.

Die Fortführung der ganzen Sache ward an dem erfolgreichen 3. Juni 1863 den Frhrn. Ulrich, Lothar und Hermann übertragen, welche sich nun die Aufgabe stellten, die alte und die neue Stiftung durch Ausarbeitung der Vorlagen für einen Familientag mit einander zu verbinden. „Wir sind uns dessen sehr wohl bewußt“ — heißt es in ihrem Aufschreiben vom 3. October 1863 an die einzelnen Familienglieder — „daß das Statut noch jetzt an gar manchen Stellen leiden mag. Sie wollen aber bedenken, wie viele Wünsche Jeder bei einem solchen Werke aufopfern muß, um den Wünschen der Mehrheit entgegenzukommen, und damit die gesetzlichen Bestimmungen, die Anordnungen in den älteren Urkunden, die Rücksichten auf wohlervorbene Rechte Dritter und auf eine Menge anderer Verhältnisse zu vereinigen. Die am 3. Juni versammelt gewesenen Vetter haben alles dies selbst erfahren, und dabei gesehen, wie jede einzelne neue Aenderung eine Menge anderer Umänderungen in ihrem Gefolge hat. Das Statut, das wir Ihnen beilegen, ist das Endergebnis zahlloser Vorarbeiten und Beratungen. Wir beabsichtigen es in dieser Form dem Kreisgericht in Striegan mit dem Antrage um Ausnahme eines Familienschlusses zu überreichen. Hierbei geht an alle die geehrten Vetter die ebenso dringende wie ergebene Bitte, Sie wollen uns auch ferner freundlichst unterstützen, um zu dem gewünschten Endergebnis zu gelangen. Hierzu gehört aber vor allem Andern: Uebereinstimmung und vollständige Einigkeit.“ Das Schreiben schließt mit dem innigen Wunsche, daß das Werk, der Absicht der ursprünglichen Wohlthäter der Familie entsprechend, unserem gesammten Hause zum Segen gereichen möge.

Sonach überreichten sie denn unter dem 27. Nov. 1863 dem Königl. Kreisgericht in Striegan einen Entwurf zu einem Familienschluß, ein vollständiges Agnatenverzeichnis und einen Stammbaum der Familie mit dem Antrage um Ausnahme eines Familienschlusses, wobei sie zugleich von dem Frhrn. Wilhelm v. Nitzschofen in Dresden, welcher noch als Senior der Familie für Besetzung der Buuzlauer Freistelle mit einem bürgerlichen Knaben jungirte,

Vollmacht beilegen. Sie beantragten ferner, alle großjährigen Agnaten in Person vorzuladen und den minderjährigen einen Vormund zu bestellen.

Hierauf ward von dem Kreisgericht in Striegan, zum Zweck der Errichtung eines Familienbeschlusses, ein Termin auf den 15. October 1864 daselbst anberaumt. In diesem für die ganze jetzige Gestaltung der Stiftungssache maßgebenden Termine wurde von der Familie das entworfene Statut genehmigt. Unterm 26. November 1866 erfolgte auch die Königliche Genehmigung, so daß nun das feststehende Ergebniß aus folgenden Urkunden hervorgeht:

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Kreisgerichts werden nachfolgende sechs Urkunden:

I. Entwurf zu einem Familienbeschlusse.

Im Namen Gottes!

Einleitung.

Die Freiherrn Wilhelm Dipprand von Nischhofen auf Malitsch und Johann Ernst Christoph von Nischhofen auf Ober-Streit hatten laut der Stiftungsurkunden vom 6. Mai 1777 und 8. Juli 1780 bei dem Waisenhanse zu Bunzlau 4 Freistellen für die Nischhofen'sche Familie gestiftet. Die zu diesem Zweck der gedachten Anstalt überwiesenen Kapitalien von 6000 und resp. 2000 Thlr., welche von derselben in den Jahren 1835 und 1836 mit zusammen 8000 Thlr. ad depositum des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau zur Verfügung der Freiherr von Nischhofen'schen Familie gezahlt sind, werden vereinigt, und nebst den davon aufgesammelten Zinsen zu einer Stiftung für die Nischhofensche Familie bestimmt, welche den Namen führen soll:

„Wilhelm Dipprand und Johann Ernst Christoph Freiherr von Nischhofen'sche Familienstiftung“.

Kapitel I. §. 1.

Der Zweck der Stiftung bleibt der von den Stiftern beabsichtigte: es sollen daraus Söhne der von Nischhofen'schen Familie, die dessen bedürftig sind, unterstützt werden, um sich die für den höheren Staatsdienst oder andere entsprechende Berufszweige geeignete Bildung zu verschaffen, welche indeß nicht mehr an eine bestimmte Erziehungsanstalt geknüpft werden soll.

§. 2.

Zu diesem Behufe werden aus den Revenüen des Stiftungsvermögens vier Geldstipendien von jährlich 400 Thlr., in Worten vierhundert Reichsthalern, ausgesetzt und an Söhne der Nischhofen'schen Familie verliehen, welche Universitäten, Gymnasien, Realschulen oder sonstige öffentliche oder Privat-Bildungs-Anstalten im In- oder Auslande besuchen.

§. 3.

Die Verleihung geschieht zunächst auf drei Jahre, kann aber nach deren Ablauf auf weitere drei Jahre oder für kürzere Zeit, ein oder mehrere Male wiederholt werden.

§. 4.

Wenn gleichzeitig mehr als vier Söhne der Nichthofen'schen Familie dieser Unterstützung bedürftig sind, oder wenn ihre resp. die Vermögensverhältnisse ihrer Eltern derartig sind, daß eine Beihilfe zu den Erziehungskosten zwar wünschenswerth, die Gewährung des vollen Stipendii aber unnöthig erscheint, dürfen alle oder einzelne dieser 4 Stipendien getheilt und halbe Stipendien zu je 200 Thlr. verliehen werden.

Stipendien von noch geringerem Betrage sollen nur in dem Falle gewährt werden, wenn schon durch diese geringere Summe dem Bedürfniß entsprochen wird.

§. 5.

Auf die zu gewährenden Geldstipendien sollen im Laufe des Jahres aber nicht mehr als $\frac{3}{4}$ der jährlichen Stiftungs-Revenüen verwendet, und der Rest behufs Erweiterung der Stiftungszwecke zum Kapital geschlagen werden. Da Letzteres zur Zeit noch nicht ausreicht, um aus den Zinsen vier Stipendien zu je 400 Thlr. aufzubringen, so soll mit deren Verleihung so lange gewartet werden, bis das Stiftungs-Vermögen sich so weit vermehrt haben wird, daß aus den verwendbaren $\frac{3}{4}$ der Revenüen diese Stipendien bestritten werden können. Sollte aber nach dem Ermessen der Curatoren die Verleihung von Stipendien für Söhne der Nichthofen'schen Familie schon früher zum Bedürfniß werden, so kann solchen bereits vom Jahre 1875 an ein einzelnes oder gleichzeitig höchstens 2 Stipendien zu je 200 Thlr. verliehen werden, nicht aber an Mitglieder anderer Familien. Desgleichen soll, wenn künftig durch irgend welche Umstände die Stiftungs-Revenüen so weit verringert werden sollten, daß aus den verwendbaren $\frac{3}{4}$ derselben jene 4 Stipendien nicht mehr bestritten werden können, mit der weiteren Verleihung derselben inne gehalten werden, oder die Zahl der Stipendien auf zwei zu je 200 Thlr. beschränkt werden, bis die Revenüen die erforderliche Höhe wieder erlangt haben.

§. 6.

Sobald die jährlichen Revenüen soweit erhöht sind, daß der verwendbare Theil (d. h. $\frac{3}{4}$) derselben zur Gewährung eines oder mehrerer neuen Stipendien von 400 Thalern zureicht, soll ein fünftes, sechstes u. s. w. Stipendium von dieser Höhe verliehen werden. Doch sollen dann diese neuen Stipendien, ganz oder getheilt, auch zur Erziehung von Töchtern oder zur weiteren Ausbildung von jungen Männern verwandt werden dürfen, welche die eigentlichen Bildungs-Anstalten bereits verlassen haben, aber um sich für einen künftigen Beruf praktisch auszubilden, in öffentlichen Civildiensten (z. B. als Referendarien) oder in Militair- oder auch in Privat-Diensten eine gar nicht oder zeitweise unzureichend salarirte Anstellung inne haben. Auch sollen daraus jungen Leuten, die ihre Ausbildung bereits vollendet haben,

einmalige Unterstüßungen zu dem Zwecke gewährt werden können, um sonstige zur Begründung einer Berufsstellung erforderliche Unkosten daraus zu bestreiten.

§. 7.

Auf den Genuß dieser Stipendien haben zunächst Söhne der Nichthofen'schen Familie Anspruch — d. h. die eheliche agnatische Descendenz des 1664 zu Rauske*) verstorbenen Johann Prætorius von Nichthofen, sie mögen den Freiherrn-Titel führen und zur Branche der Stifter gehören oder nicht — und zwar nicht nur, wenn es ihnen resp. ihren Eltern an Mitteln zu den Erziehungskosten überhaupt gebricht, sondern auch, wenn deren Vermögensverhältnisse so beschränkt sind, daß es ihnen mehr oder weniger schwer wird, die Kosten einer guten Erziehung und Ausbildung für höhere Berufskreise aufzubringen, und deshalb die Gewährung eines Stipendii für sie wünschenswerth ist. Ob dies der Fall, und welchem Familiengliede ein solches zu verleihen ist, darüber entscheidet in jedem einzelnen Falle lediglich das Ermessen der bestellten Curatoren, mit der Maßgabe, daß, wenn sich mehrere Familienglieder um dasselbe Stipendium bewerben, bei der Auswahl sowohl auf die größere oder geringere Bedürftigkeit als auf die Erfolge und den Nutzen Rücksicht zu nehmen ist, welche das eine oder das andere Familienglied von den auf dasselbe verwandten Mitteln erwarten läßt. Bei sonst gleichen Verhältnissen haben jedoch die zu der Branche der Stifter gehörigen vor entfernter verwandten Familiengliedern den Vorzug.

§. 8.

Sind keine zum Genuße von Stipendien qualificirte Söhne aus der Nichthofen'schen Familie vorhanden, so sind dieselben an Söhne anderer Familien zu verleihen, welche in näherem oder entfernterem Grade von einer Tochter der Nichthofen'schen Familie abstammen. Dabei ist aber nicht allein auf den Grad des Bedürfnisses und die zu erwartenden Erfolge, sondern auch auf die Nähe der Verwandtschaft mit der Nichthofen'schen Familie Rücksicht zu nehmen, so daß namentlich Söhne, deren Mutter eine geborne Nichthofen ist, vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

§. 9.

Sollten keine Söhne der Nichthofen'schen und auch keine von Töchtern derselben abstammende Familienglieder bekannt sein, denen die gemäß §. 2 zu verleihenden gesammten 4 Stipendien gewährt werden können, so sind, um dem Willen der Stifter nachzukommen, auch an Söhne armer adeliger Familien, welche mit der Nichthofen'schen Familie nicht verwandt zu sein brauchen, und an Söhne bürgerlicher Familien

*) Hier liegt ein Irrthum vor. Johann Praetorius von Nichthofen auf Rauske ist in Breslau verstorben. Vgl. S. 90 des Textes der Familiengeschichte.

aus der Stadt Striegau oder dem Striegauer Kreise Stipendien zu verleihen.

Die Höhe der hierzu verwendbaren Gelder wird bei ersteren auf höchstens 300 Thlr., bei letzteren auf 100 Thlr. im Jahre festgestellt, vorbehaltlich jedoch der anderweitigen Normirung dieser Sätze durch Vergleiche oder Prozeß mit den Berechtigten. Was alsdann noch von den Revenüen der Stiftung übrig bleiben sollte, wird zum Kapital geschlagen.

§. 10.

Die Stipendiaten sollen nicht unter 10 Jahren alt sein und haben sich über ihre Fähigkeit, Fleiß und gute Führung, sowie über den fortgesetzten Besuch der betreffenden Anstalt durch Zeugnisse derselben, so oft es von den Curatoren verlangt wird, auszuweisen. Denselben steht es zu, einen durch Trägheit und schlechte Aufführung sich unrühmlich auszeichnenden Stipendiaten des weiteren Stipendien-Genußes für verlustig zu erklären. In dringenden Bedürfnisfällen darf von der vorstehenden Bestimmung über das Alter des Stipendiaten abgewichen werden.

§. 11.

Die Adoption von Kindern durch Familienglieder gewährt denselben und ihrer Descendenz ebensowenig Ansprüche auf den Genuß der Stiftung, als wenn der Richthofen'sche Name sonst von Personen geführt werden sollte, die nicht zur Familie gehören.

Verwaltungs-Grundsätze.

Kapitel II. §. 1.

Die Verwaltung der Stiftung geschieht unter gerichtlicher Aufsicht durch drei gewählte Curatoren.

Dieselben wählen unter sich einen Vorsitzenden, welcher, insoweit unter ihnen nichts anderes verabredet wird, die Geschäfte unter Zuziehung der beiden anderen Curatoren führt, resp. die zu fassenden Beschlüsse vorbereitet, die Schreibereien besorgt und die Acten verwahrt.

Sämmtliche Curatoren können nur Erstattung ihrer baaren Ausgaben, aber keine Vergütung für ihre Mithaltung verlangen.

§. 2.

Die Instrumente über die der Stiftung gehörigen Hypotheken und courshabenden Papiere werden im Depositorio des die Aufsicht führenden Gerichts verwahrt, an welches Zahlungen ausstehender Kapitalien geleistet werden müssen, während die Einziehung von Zinsen und Beiträgen durch die Curatoren gemeinschaftlich oder durch einen von ihnen dazu Bevollmächtigten erfolgen darf.

§. 3.

Sie haben für die zweckmäßige Anlegung des Stiftungs-Vermögens Sorge zu tragen, während dem Gericht die Prüfung der deposital-

mäßigen Sicherheit obliegt. Sie vertreten die Familie den Behörden und Privatpersonen gegenüber, und sind namentlich zur Führung von Prozessen und zum Abschluß von Vergleichen und sonstigen Verträgen Namens der Familie ermächtigt.

§. 4.

Bei allen Geschäften entscheidet unter den 3 Curatoren die Stimmenmehrheit. Im Falle alle 3 Curatoren uneins sein sollten, haben sie unter den Stellvertretern denjenigen als Obmann zuzuziehen, welcher nach ihnen zuerst aus der Wahl (§. 5) hervorgegangen ist.

§. 5.

Für den Fall, daß einige der Curatoren abgehen, oder auf längere Zeit verhindert sein sollten, werden drei Stellvertreter gewählt, welche nach der Folgeordnung ihrer Wahl an Stelle jener in die Verwaltung eintreten.

§. 6.

Alle 6 Jahre, oder wenn die gewählten Curatoren sämtlich abgegangen sind, werden die im Inlande lebenden majorennen männlichen Mitglieder der Richthofen'schen Familie von dem Aufsicht führenden Gericht zu einem Familientage vorgeladen, auf welchem die in Person oder durch ein bevollmächtigtes Familienglied Erschienenen aus der Zahl der vorzuladen gewesenen Familienglieder 3 Curatoren und 3 Stellvertreter auf die nächsten 6 Jahre erwählen. Die Wahl geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit, und entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos. Die Vorladung erfolgt auf Grund einer von den bisherigen Curatoren dem Gericht vorzulegenden Liste der wahlberechtigten Familienglieder, und bleibt es diesen überlassen, um nicht übergangen zu werden, ihre Namen in dessen Acten vermerken zu lassen.

§. 7.

Dem Familientage ist von den Curatoren über die geführte Verwaltung Rechnung zu legen, welche einige Zeit vorher den Stellvertretern und, wenn diese selbst zur Verwaltung berufen sind, zwei anderen Familiengliedern zur Prüfung zuzustellen ist, auf deren Bericht am Familientage die Decharge ertheilt resp. darüber Beschluß gefaßt wird.

Nicht erschienene Familienglieder sind an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden. Zwischen den Familientagen haben die Curatoren die Familienglieder mindestens alle 3 Jahre zu Zusammenkünften einzuladen, in welchen über die Lage der Stiftung Bericht zu erstatten und wichtige Familien-Angelegenheiten zu berathen sind.

§. 8.

Zu jeder Abänderung der Statuten bedarf es eines nach Vorschrift des Gesetzes zu fassenden Familienschlusses und kann der Antrag zur Fassung eines solchen sowohl von den Curatoren als von dem Fa-

milientage angebracht werden. Frauen und bloß durch solche mit der Richtigofen'schen Familie verwandte Personen, werden weder zu den Familientagen, noch bei Abfassung eines Familienschlusses zugezogen.

Breslau, den 3. Juni 1863.

Ulrich Freiherr von Richtigofen.

Lothar Freiherr von Richtigofen.

Hermann Freiherr von Richtigofen.

II. Verhandlung vom 15. October 1864.

Verhandelt

Kreisgericht Striegau, den 15. October 1864.

In der Freiherr von Richtigofen'schen Familienstiftungsache — R. 124 — steht heut Termin zu dem Zwecke an, um die von dem Freiherrn Wilhelm Dipprand von Richtigofen auf Malitsch am 6. Mai 1777 und von Johann Ernst Christoph von Richtigofen auf Ober-Streit am 8. Juli 1780 bei dem Waisenhaus zu Bunzlau errichteten Familienstiftungen durch einen Familienschluß abzuändern und zu ergänzen. In diesem Termine erschienen, nach erfolgtem Aufruf der Sache durch den aufwartenden Gerichtsboten, dispositivfähig und theils persönlich bekannt, theils durch genaue Sachkenntniß und durch Vorzeigung ihrer Vorladung sich legitimirend:

1. der Rittergutsbesitzer Herr Ulrich Freiherr von Richtigofen auf Barzdorf,
2. der Rittergutsbesitzer Herr Lothar Freiherr von Richtigofen auf Carlowitz,
3. der Rittergutsbesitzer und Kreisgerichts-Rath a. D. Herr Freiherr Julius von Richtigofen auf Loßwitz,
4. der Rittergutsbesitzer Herr Ernst Freiherr von Richtigofen auf Brechelsdorf,
5. der Lieutenant a. D. Herr Freiherr Ludwig von Richtigofen aus Romberg,
6. der Freiherr Alexander von Richtigofen aus Romberg,
7. der Justizrath Lange, als Vormund der bei dieser Stiftung betheiligten minderjährigen, in der Verhandlung vom 17. März dieses Jahres namentlich aufgeführten Familienmitglieder,
8. der Rittergutsbesitzer Herr Volko Freiherr von Richtigofen auf Groß-Rosen.

Nachdem die Acten mit den Herrn Comparanten durchgegangen waren, erklärten dieselben:

- I. In der Stiftungsurkunde vom 6. Mai 1777 (§. 3) hat Freiherr Dipprand von Richtigofen den drei Ältesten von der von Richtigofen'schen Familie und in der Stiftungsurkunde vom 8. Juli 1780 hat der Stifter Ernst Christoph von Richtigofen den beiden Ältesten der Baron von Richtigofen'schen Familie die Sorge für die Beobachtung der Stif-

tungsurkunden und für die Aufrechthaltung der daraus der Familie zustehenden Rechte übertragen.

Da nun die drei Aeltesten der Dipprand von Richthofen'schen Stiftung mit den beiden Aeltesten der Ernst Christoph von Richthofen'schen Stiftung dieselben Personen sind, wie der Stammbaum ergibt, so würden nach §. 38, Titel 4, Theil II des Allgemeinen Landrechts die drei Aeltesten der Familie von Richthofen den Antrag auf Fassung eines Familienschlusses zu stellen haben.

Da wir jedoch der Ansicht sind, daß dieser allegirte Paragraph durch § 20, al. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 insofern eine Abänderung erlitten hat, daß nunmehr nur dem Vorsteher der Familie, d. h. dem Aeltesten derselben die dort erwähnten Rechte und Verbindlichkeiten obliegen, so hat auch nur der jetzige Aelteste der Gesamtfamilie von Richthofen den betreffenden Antrag gestellt und die Mitunterzeichner des Antrages Freiherr Ulrich von Richthofen und der inzwischen verstorbene Stadtrichter Freiherr Hermann von Richthofen sind demselben nur als nahe Verwandte beider Stifter beigetreten.

Der Aelteste der Gesamtfamilie von Richthofen ist zur Zeit aber der Freiherr Christian Friedrich Wilhelm von Richthofen. Derselbe ist am 27. November 1799 geboren (Taufattest Fol. 59, Vol. I). Er ist ein Sohn des Freiherrn Wilhelm Ludwig von Richthofen auf Noien, und letzterer ein Sohn des Carl Ludwig Freiherrn von Richthofen auf Kohlhöhe. Letzterer ist geboren am 20. März 1761 (Taufattest Fol. 45, Vol. I). Derselbe ist ein vollbürtiger Bruder beider Stifter als Söhne des Samuel Freiherrn von Richthofen.

Der Stifter Carl Christoph Freiherr von Richthofen ist kinderlos, der Stifter Friedrich Wilhelm Dipprand von Richthofen dagegen mit Hinterlassung zweier Söhne Wilhelm Ernst und Wilhelm Samuel*) mit Tode abgegangen, welche beide kinderlos verstorben sind.

Die Geburtsurkunden dieser Agnaten haben sich aller Mühe ungeachtet nicht auffinden lassen.

Sämmtliche Herrn Comparanten versichern jedoch nach bestem Wissen und Gewissen die Richtigkeit dieses Vortrages, sowie die Vollständigkeit des Stammbaums der Familie von Richthofen d. d. Breslau und Carlowitz den 11. October 1863, Breslau den 13. October 1863 unterzeichnet:

Ulrich Freiherr von Richthofen,

Lothar Freiherr von Richthofen,

Hermann Freiherr von Richthofen, Königlicher Stadtrichter, an Eidesstatt, und erkennen insbesondere den Freiherrn Christian Friedrich Wilhelm von Richthofen als das älteste jetzt noch am Leben befindliche Mitglied der Gesamtfamilie von Richthofen hiermit an.

*) Wilhelm Samuel ist nicht nach, sondern schon vor seinem Vater verstorben. Vergl. Stammtafel 6.

II. Derselbe hat durch seinen, in der gerichtlichen Verhandlung vom 30. Juli 1863 (Fol. 155, Vol. V) bevollmächtigten Vertreter, Herrn Ulrich Freiherrn von Richthofen, zur Genügung der Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 1840, mittelst Eingabe vom 27. November pr. a. (Fol. 162, Vol. V)

- a) einen Entwurf zu dem zu errichtenden Familienschlusse,
- b) ein vollständiges Verzeichniß der Anwärter eingereicht.

Derselbe versichert in Gemeinschaft mit den erschienenen Anwärtern: die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses d. d. Carlswitz den 27. November 1863 (Fol. 167, Vol. V), sowie gleichzeitig an Eidesstatt, daß ihm andere zur Theilnahme an der Errichtung des Familienschlusses berechnigte Personen, als die in diesem Verzeichnisse aufgeführten, nicht bekannt sind; wogegen die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Personen als Mitberechnigte ausdrücklich hiermit anerkannt werden.

Daß die Cognaten der Familie von Richthofen als zum Mitstimmen bei Errichtung des Familienschlusses nicht für berechnigt crachtet werden können, dürfte aus der klaren Fassung des §. 36, Titel 4, Theil II des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit den Dispositionen der Stifter in beiden Familienstiftungen unzweifelhaft hervorgehen; daß aber außer den in dem Verzeichnisse vom 27. November 1863 aufgeführten Agnaten der Familie von Richthofen keine andern Berechnigten vorhanden sind, wird der Fideicommiß-Richter bei Durchsicht der Stiftungs-Acten zu vermuthen keine Veranlassung finden und es daher der Beobachtung der in den §§. 9 bis 11 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 vorgeschriebenen Formalitäten nicht bedürfen.

III. Zur Genügung der Vorschriften in §. 42 und 43, Titel 4, Theil II des Allgemeinen Landrechts hat in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 des Herrn Justiz-Ministers Excellenz durch Rescript vom 20. Februar c. (III. 429 Fol. 181, Vol. V) das hiesige Königliche Kreisgericht zum gemeinschaftlichen Vormundschaftsgerichte für die bei dieser Stiftung theilhaftigen, in dem Anwärter-Verzeichnisse vom 27. November 1863 namentlich aufgeführten minderjährigen Familien-Mitglieder bestimmt, insofern dieselben nicht schon im Bezirk des hiesigen Gerichts oder in der Rhein-Provinz, für welche das Gesetz vom 15. Februar 1840 keine Geltung hat, wohnen.

Für dieselben ist Herr Justizrath Lange Inhabts der Verhandlung vom 17. März dieses Jahres (Fol. 213, Vol. V) als Vormund vor-schriftsmäßig verpflichtet, und für das ad 3 des Verzeichnisses aufgeführte minorene Familien-Mitglied Rittergutsbesitzer Freiherr Lothar von Richthofen auf Carlswitz Inhabts der Verhandlung d. d. Düsseldorf den 15. März c. (Fol. 235 *ibid.*) als Vormund erwählt worden.

IV. Demnächst sind in Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 20 und 13 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 mittelst Verfügung vom 10. März

d. J. (Fol. 191, Vol. V) die oben genannten beiden Vormünder und die in dem Anwärter-Verzeichnisse aufgeführten großjährigen Familienmitglieder unter Mittheilung eines Entwurfs des zu errichtenden Familienschlusses, und zwar

insoweit deren Wohnort bekannt und in den deutschen Bundesstaaten belegen, Jeder derselben mittelst besonderer Ladungen, sämtliche bisher Unbekannte jedoch und die ihrem Leben und Aufenthalte nach Unbekannten unter Angabe des Gegenstandes des zu errichtenden Familienschlusses mittelst Edictal-Citation

zu dem heutigen Termine unter der Verwarnung vorgeladen worden: daß sie dem Entwurfe des Familienschlusses für zustimmend würden erachtet werden, falls sie demselben bis zum Termine oder in demselben nicht widersprechen.

Die Bekanntmachung der Edictal-Ladung ist bewirkt:

- a) durch Aushang an der Gerichtsstelle, und wird die mit dem Aff- und Refixions-Vermerke versehene Ladung von dem aufwartenden Boten zu den Acten übergeben,
- b) durch sechsmalige Einrückung von Monat zu Monat in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau, die Provinzial-Zeitung für Schlesien, die Hamburger Nachrichten,

und befinden sich die Belagsblätter Nr. 145, 193, 241, 295, 345 und 399 der Provinzial-Zeitung für Schlesien, Nr. 74, 100, 124, 151, 176 und 203 der Hamburger Nachrichten, sowie Nr. 14, 18, 23, 27, 32 und 37 des öffentlichen Anzeigers zum Breslauer Regierungs-Amtsblatt bei den Acten in dem Fascikel, welches überschrieben ist: „Inseritions-Beläge zu den Freiherrn von Richthofen'schen Familienstiftungs-Acten ad Vol. VI“.

V. Nachdem hiernächst die beiden Stiftungsurkunden vom 6. Mai 1777 und $\frac{11. \text{November } 1778}{8. \text{Juli } 1780}$ (Fol. 15—22, Vol. I) mit den Herrn Compagnen durchgegangen und ihnen das Abkommen zwischen den Aeltesten der Freiherrlich von Richthofen'schen Familie mit dem Director des Königlichen Waisenhauses zu Bunzlau vom 6. Februar 1835 (Fol. 9—14 *ibid.*) sowie der Entwurf zu dem Familienschlusse de dato Breslau den 3. Juni 1863 vorgelesen worden war, erklärten dieselben weiter:

1. Da in den Jahren 1815 und 1816 die Waisenanstalt in Bunzlau eine so wesentliche Umgestaltung erlitt, daß der ausdrückliche Zweck der Stifter hinsichtlich der Erziehung der vier Edelknaben aus beiden Stiftungen nicht mehr erreicht werden konnte, so schlossen die 3 damaligen Senioren derselben mit der Direction der gedachten Anstalt unterm 6. Februar 1835 das oben verlesene Abkommen, in Folge dessen am 10. September 1835 4000 Thlr. und am

13. Juli 1836 wiederum 4000 Thlr., zusammen 8000 Thlr., in das Depositorium des damaligen Oberlandesgerichts zu Breslau gezahlt worden sind.

Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau hat unterm 23. März 1835 (Fol. 9, Vol. I) dies Abkommen für den Fall genehmigt, daß auch die Senioren beider Stiftungen dasselbe genehmigen sollten.

Demgemäß bestätigen und genehmigen wir dieses Abkommen hiermit in allen Punkten.

2. Ingleichen genehmigen wir den Entwurf zu dem Familienschlusse d. d. Breslau den 3. Juni 1863, bestehend aus Einleitung, Capitel I mit 11 Paragraphen, Capitel II mit 7 Paragraphen und Capitel III mit 6 Paragraphen mit dem einzigen Zusätze, daß vor die Einleitung des ganzen Entwurfs an die Spitze desselben die Worte gesetzt werden:

„Im Namen Gottes!“

Mit diesem Zusätze erkennen wir diesen Entwurf als Familienschluß an und beantragen:

- a) die Erklärungen des Vormundes Justizraths Lange und des Vormundes Lothar Freiherrn von Richthofen obervormundschaftlich zu genehmigen, resp. die Genehmigung durch das Friedensgericht zu Düsseldorf zu veranlassen,
 - b) denselben nach Ablauf der im §. 44, Titel 4, Theil II Allgemeines Landrecht und der Allerhöchsten Ordre vom 5. September 1835 bestimmten Frist gerichtlich zu bestätigen,
 - c) die Genehmigung Seiner Majestät des Königs im Instanzenwege einzuholen,
 - d) demnächst eine Ausfertigung des Entwurfs mit Bestätigungsurkunde dem Freiherrn Ulrich von Richthofen auf Barzdorf zuzustellen, und
 - e) die Kosten des Verfahrens aus dem Depositalbestande zu entnehmen.
3. Sollte die im Capitel II unter 7 Paragraphen enthaltene und vorstehend beschlossene Erweiterung dieser Stiftung unter dem Namen:

„Neue von Richthofen'sche Familienstiftung“

um deswillen als eine Stiftung im gesetzlichen Sinne bisher nicht erachtet worden sein, weil die Namen der Stifter nicht von vornherein bekannt und ein bestimmtes Kapital nicht ausgesetzt worden, so erklären wir hiermit, daß Inhalts einer außergerichtlich aufgenommenen Verhandlung d. d. Breslau den 3. Juni 1863, welche wir auf Verlangen im Original überreichen werden, mehrere Familien-Mitglieder als Fond der im Capitel II erwähnten neuen von Richthofen'schen Familienstiftung ein Kapital von 3000 Thlr.

gezahlt haben, welches nach Bestätigung dieses Familienschlusses ad depositum des hiesigen Gerichts eingezahlt werden soll.

Als Stifter dieser neuen Stiftung bezeichnen wir:

den Rittergutsbesitzer Volko Freiherrn von Nichthofen auf Groß-Rosen,

welcher hiermit diese neue Stiftung zum gerichtlichen Protokoll verlautbart und deren gerichtliche Bestätigung beantragt.

Sollte die Verbindung dieser neuen Stiftung mit den beiden älteren — so erklärt Herr Volko Freiherr von Nichthofen weiter — aus in der Verwaltung der Gerichte liegenden Gründen nicht für thunlich erachtet werden, so beantrage ich:

- a) mit einem Entwurfe des Familienschlusses, der Bestätigungs-urkunde desselben und dieser Verhandlung besondere Acten anzulegen, betreffend die Verwaltung der neu errichteten von Nichthofen'schen Familienstiftung, und
 - b) das dieser Stiftung bereits fundirte und ihr fernerweitig zuzustießende Kapital gesondert zu verwalten.
4. Sollte auch mit dieser Maßgabe der Entwurf im Ganzen als Familienschluß nicht bestätigt und insbesondere die Bestätigung des Capitel II in 7 Paragraphen beanstandet werden, so beschließen und beantragen wir — erklärten sämmtliche Herrn Comparenten — hiermit:

daß dieses Kapitel II mit 7 Paragraphen in Wegfall kommt und nur der übrige Theil des Entwurfs als Familienschluß betrachtet und bestätigt werde.

Herr Ulrich von Nichthofen verspricht, nach Ablauf der im §. 44, Titel 4, Theil II Allgemeines Landrecht vorgeschriebenen Frist ein Verzeichniß derjenigen Familien-Mitglieder einzureichen, welche nach der von ihren Vätern geschehenen Vollziehung dieses Familienschlusses noch geboren werden sollten, und beantragt:

falls denselben von mehreren Vormundschaftsgerichten Vormünder zu bestellen sein sollten, bei dem Herrn Justiz-Minister zu beantragen, daß dem hiesigen Gericht ausschließlich die Bestellung eines Vormundes übertragen werde.

Für diesen Fall wird wiederum Herr Justizrath Lange als Vormund in Vorschlag gebracht. Sonst war bis Mittag 12 Uhr Niemand erschienen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Ulrich Freiherr von Nichthofen. Lothar Freiherr von Nichthofen. Julius Baron von Nichthofen. Ernst Freiherr von Nichthofen. Volko Baron von Nichthofen. Ludwig Baron von Nichthofen. Alexander Freiherr von Nichthofen. Lange.

actum

ut

supra.

Hänel,
Kreisrichter.

Anser,
Gerichts-Actuaris.

III—VI. (Hier folgen vier besondere Verhandlungen über Genehmigung des Statuten-Entwurfs durch abwesende Mitglieder, bezw. für Minderjährige.)

nachdem laut in copia vidimata beigehefteten Justiz-Ministerial-Rescripts vom 20. Februar 1864 für die darin und in dem gleichfalls beigehefteten Agnaten-Verzeichnisse vom 27. November 1863 namentlich aufgeführten, bei dieser Familienstiftung beteiligten minderjährigen Familienmitglieder das unterzeichnete königliche Kreisgericht zum gemeinschaftlichen Vormundschaftsgericht bestimmt und die Erklärungen des Vormundes dieser minderjährigen Familienmitglieder, Rechtsanwalts Justizraths Lange zu Striegau, in den Verhandlungen vom 15. October 1864 und 27. März 1866 obervormundschaftlich genehmigt, auch alle unbekanntem Mitglieder der Freiherr von Nictthofen'schen Familie und namentlich die ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekanntem, nämlich: der am 5. Mai 1833 geborne Dr. phil. Freiherr Ferdinand von Nictthofen und der am 18. Juni 1834 geborne Premier-Lieutenant a. D. Freiherr Emil von Nictthofen mit ihrem Widerspruchsrechte gegen den am 2. December 1863 im Entwurf überreichten Familienschluß durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 15. Mai 1866 präcludirt worden sind,

als Familien-Schluß

in der Freiherr Wilhelm Dipprand und Johann Ernst Christoph von Nictthofen'schen Familienstiftungssache hiermit gerichtlich bestätigt und urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Striegau, den 15. September 1866.

(L. S.)

Königliches Kreisgericht. Abtheilung II.
Hänel.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden
König von Preußen u.,

Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlessien, wie auch der Graffschaft Olaz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neuenburg und Valendis, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rasteburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, zu Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Sigmaringen und Beringen, Pyrmont, Herr der Lande Klostok, Stargard, Lauenburg, Bütow, zu Saigerloch und Werstein,

urkunden und bekennen hiermit, daß Wir dem über die künftige Verwendungs der vom Freiherrn Wilhelm Dipprand von Nictthofen untern

6. Mai 1777 und von dem Freiherrn Johann Ernst Christoph von Richthofen unterm 8. Juli 1780 errichteten Familienstiftungen am 3. Juni 1863 gefaßt und unter dem 15. September 1866 gerichtlich bestätigten Familienschlusse Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruhet haben.

Wir genehmigen und bestätigen demnach in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 15. Februar 1840, die Familiensideicommisse, sideicommisfarischen Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogthum Schlesien und in der Graffschaft Glatz betreffend, (Gesetz-Sammlung von 1840 Seite 25) den gedachten Familienschluß, unbeschadet Unserer und der Rechte jedes Dritten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. November 1866.

Wilhelm.

(L. S.)

Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde des in der Freiherr Wilhelm Dipprand und Johann Ernst Christoph von Richthofen'schen Familienstiftungssache errichteten und unter dem 15. September c. gerichtlich bestätigten Familienschlusses.

Graf Lippe.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Kreis-Gerichts werden nachfolgende beiden Urkunden:

I. Neue Freiherr von Richthofen'sche Familien-Stiftung.
Im Namen Gottes!

§. 1.

Die von dem Freiherrn Wilhelm Dipprand von Richthofen auf Malitzsch und Johann Ernst Christoph von Richthofen auf Ober-Streit laut Urkunde vom 6. Mai 1777 resp. 8. Juli 1780 bei dem Waisenhause zu Bunzlau errichtete Freiherr von Richthofen'sche Familien-Stiftung, welche durch den am 15. Sept. 1866 gerichtlich bestätigten und laut Allerhöchster Urkunde vom 26. Novbr. 1866 genehmigten Familienschluß vom 3. Januar 1863 abgeändert worden, ist von den Familienmitgliedern durch aufgesammelte Beiträge erweitert worden, um den Zwecken der Stiftung größere Ausdehnung zum Besten der Familie zu geben.

Die durch diese Beiträge gebildete Masse, welche durch laufende Jahresbeiträge und andere Zuwendungen von Familiengliedern sich vergrößern soll, wird von den älteren Kapitalien abge sondert verwaltet, und führt den Namen:

„ Neue Richthofen'sche Familien-Stiftung.“

§. 2.

Der thätige Beitritt zu dieser Stiftung steht jedem Familiengliede zu, welches sich durch Kapitals-Zahlungen oder Jahresbeiträge betheiligen will. — Hierbei wird erhofft, daß jedes selbstständige Familienglied, welches, wenn unverheirathet, mindestens 600 Thlr., wenn verheirathet, mindestens 900 Thlr. Jahres-Einnahmen bezieht, sich wenigstens mit einem jährlichen Beitrage von 12 Thln. betheiligen wird. — Kapitals-Zahlungen gleich zu achten ist das Versprechen der Zahlung nach dem Tode unter Verzinsung während des Lebens, sowie die Ausstellung von verzinslichen Hypotheken.

Jahresbeiträge und Zinsen sollen, wenn sie nicht rechtzeitig eingehen, 14 Tage nach dem Fälligkeits-Termine von den Curatoren durch Postvorschuß eingefordert werden. Nichtannahme des mit Postvorschuß beschwerten Briefes gilt einer Rücknahme der Zusage gleich. — Es soll auf solche Rückstände niemals gegen den Geschenkgeber geklagt werden, und ist es nur statthast, versprochene Kapitalien im Wege der Klage von den Erben beizutreiben.

§. 3.

Wenn einzelne Beiträge zu bestimmt ausgesprochenen Zwecken gewährt werden, so erfolgt deren Verwendung nach Vorschrift der Geber.

§. 4.

Insofern solche Vorschriften nicht gemacht sind, sollen vorläufig sämtliche Zinsen, Jahresbeiträge und sonstige Einnahmen zum Kapital fließen.

Sobald das Stiftungs-Vermögen einschließlich der verzinslichen, wenn auch erst nach dem Ableben der Aussteller zahlbaren Schuldverschreibungen, die Höhe von 10,000 Thlr. erreicht haben wird, wird regelmäßig nur $\frac{1}{4}$ der jährlichen Zinsen zum Kapital geschlagen, bis dasselbe auf 25,000 Thlr. angewachsen sein wird. Von da ab braucht nur $\frac{1}{8}$ der Zinsen zum Kapital zu fließen. Die übrigbleibenden $\frac{3}{4}$ und beziehungsweise $\frac{7}{8}$ der jährlichen Zinsen werden zu stiftungsgemäßen (§. 5—7) Unterstützungen für Familienglieder verwendet. Jahresbeiträge, sowie einmalige Beiträge und außerordentliche Einnahmen fließen stets zum Kapital.

§. 5.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo aus der Wilhelm Dipprand und Johann Ernst Christoph Freiherr von Richthofen'schen Familien-Stiftung Stipendien zur Vertheilung kommen, (Kapitel I. §. 5) sollen von den verwendbaren Revenüen der gegenwärtigen Stiftung $\frac{2}{3}$ zur Erziehung und Ausbildung von Knaben und jungen Männern, und $\frac{1}{3}$ zur Erziehung von Mädchen und zur Unterstützung von Wittwen und Fräuleins der Familie verwandt werden.

Sobald aber jener Zeitpunkt eingetreten sein wird, soll je mehr Seitens der älteren Stiftung für die männlichen Mitglieder der Richthofen'schen Familie durch Stipendien-Gewährung gesorgt wird, desto mehr bei Vertheilung der Beneficien der neuen Stiftung dem Bedürfniß der weib-

lichen Mitglieder und der Wittwen billige Rechnung getragen, und diesen ein verhältnißmäßig größerer Theil von den Revenüen der neuen Stiftung zugewandt werden. Ueber die Höhe des auf diese weiblichen Familienglieder zu verwendenden Revenüen-Antheils hat das arbitrium der Curatoren nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses zu entscheiden.

Soweit letzteres aber keinen bestimmten Anhalt gewährt, sollen die disponiblen Revenüen der gegenwärtigen Stiftung so verwandt werden, daß — die aus beiden Stiftungen verwendbaren Revenüen zusammengesetzt — von diesem Gesamtbetrage $\frac{2}{3}$ auf die Erziehung und Ausbildung von männlichen Familiengliedern, $\frac{1}{3}$ aber auf die Erziehung und Unterstützung von weiblichen Familiengliedern kommt.

§. 6.

Anspruch auf Gewährung von Unterstützungen haben nur eheliche agnatische Nachkommen des im Jahre 1664 verstorbenen Johann Prätorius von Richthofen zu Rauske — das sind sämmtliche besage der vorhandenen Stammbäume existirende Richthofens —, so daß also die von dem genannten Stammvater nur durch Frauen abstammenden Personen und alle diejenigen ausgeschlossen sind, welche den Namen Richthofen durch Adoption oder sonstwie erlangen sollten.

Zu Wittwen-Unterstützungen sind sowohl von dem gedachten Stammvater in der bezeichneten Weise abstammende Frauen (geborne Richthofens), welche Wittwen geworden sind, anspruchsberechtigt, als auch die von dergleichen Familiengliedern hinterlassenen Wittwen. Unter mehreren Familiengliedern begründet notorische Armuth ein unbedingtes Vorzugsrecht.

Davon abgesehen ist sowohl auf die größere oder geringere Bedürftigkeit, als, bei Gewährung von Erziehungs- und ähnlichen Stipendien, auch auf die mehr oder minder günstigen Erfolge und den Nutzen Rücksicht zu nehmen, welche das eine oder andere Mitglied von den auf dasselbe verwandten Mitteln erwarten läßt. — Bei sonst gleichen Verhältnissen sollen diejenigen, welche selbst oder deren Eltern zu dieser Stiftung beige-steuert haben, den Vorzug verdienen.

§. 7.

Welches Familienglied im einzelnen Falle zu berücksichtigen sein wird, desgleichen die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen zu bestimmen, bleibt ausschließlich dem Ermessen der Curatoren überlassen, welche dieselben: entweder als einmalige Beihilfe, oder als Stipendien auf eine gewisse Zahl von Jahren, oder als Pensionen auf Widerruf zuzubilligen besugt sein sollen, mit der Maßgabe jedoch, daß, so lange die Stiftungs-Revenüen nicht wesentlich gewachsen sein werden, die jährlich einem Mitgliede zu gewährende Unterstützung gewöhnlich auf nur 100 Thlr. normirt werden soll. Auch können die für junge Leute beiderlei Geschlechts bestimmten Unterstützungen nicht allein zum Zweck ihrer Erziehung und Ausbildung im engeren Sinne, sondern, nachdem sie dieselbe vollendet haben, auch zu dem Zwecke gewährt werden, um daraus sonstige zur Begrün-

dung ihres Berufs erforderliche Unkosten zu bestreiten, oder in öffentlichen oder Privatdiensten Angestellten, bis sie darin eine mit entsprechendem Gehalt versehene Stellung erlangen.

Sollten die verfügbaren Stiftungs-Revenüen zur Erziehung und Ausbildung von jungen Leuten oder zur Unterstützung von Fräuleins und Wittwen der Familie nicht vollständig gebraucht werden, so können ausnahmsweise aus dem Ueberreste auch hilflose Männer der Familie unterstützt werden, und wird, was auf die eine oder andere Weise nicht zur Verwendung gekommen ist, zum Kapital geschlagen.

Verwaltungs-Grundsätze.

§. 1.

Die Verwaltung der Stiftung geschieht unter gerichtlicher Aufsicht durch drei gewählte Curatoren. — Dieselben wählen unter sich einen Vorsitzenden, welcher, insoweit unter ihnen nichts anders verabredet wird, die Geschäfte unter Zuziehung der beiden andern Curatoren führt resp. die zu fassenden Beschlüsse vorbereitet, die Schreibereien besorgt, und die Acten verwahrt.

Sämmtliche Curatoren können nur Erstattung ihrer baaren Auslagen, aber keine Vergütung für ihre Mühwaltung, verlangen.

§. 2.

Die Instrumente über die der Stiftung gehörigen Hypotheken und courshabenden Papiere werden im Depositorio des die Aufsicht führenden Gerichtes verwahrt, an welches Zahlungen ausstehender Kapitalien geleistet werden müssen, während die Einziehung von Zinsen und Beiträgen durch die Curatoren gemeinschaftlich oder durch einen von ihnen dazu Bevollmächtigten erfolgen darf.

§. 3.

Sie haben für die zweckmäßige Anlegung des Stiftungs-Vermögens Sorge zu tragen, während dem Gericht die Prüfung der depositalmäßigen Sicherheit obliegt.

Sie vertreten die Familie den Behörden und Privatpersonen gegenüber, und sind namentlich zur Führung von Prozessen und zum Abschluß von Vergleichen und sonstigen Verträgen Namens der Familie ermächtigt.

§. 4.

Bei allen Geschäften entscheidet unter den drei Curatoren die Stimmenmehrheit. — Im Falle alle drei Curatoren uneins sein sollten, haben sie unter den Stellvertretern denjenigen als Obmann zuzuziehen, welcher nach ihnen zuerst aus der Wahl (§. 5) hervorgegangen ist.

§. 5.

Für den Fall, daß einige der Curatoren abgehen, oder auf längere Zeit verhindert sein sollten, werden drei Stellvertreter gewählt, welche

nach der Folgeordnung ihrer Wahl an Stelle jener in die Verwaltung eintreten.

§. 6.

Alle sechs Jahre, oder wenn die gewählten Curatoren sämmtlich abgegangen sind, werden die im Inlande lebenden majorennen männlichen Mitglieder der Richthofen'schen Familie von dem Aufsicht führenden Gericht zu einem Familientage vorgeladen, auf welchem die in Person oder durch ein bevollmächtigtes Familienglied Erschienenen aus der Zahl der vorzuladen gewesenen Familienglieder drei Curatoren und drei Stellvertreter auf die nächsten sechs Jahre erwählen. Die Wahl geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit und entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

Die Vorladung erfolgt auf Grund einer von den bisherigen Curatoren dem Gericht vorzulegenden Liste der wahlberechtigten Familienglieder, und bleibt es diesen überlassen, um nicht übergangen zu werden, ihre Namen in dessen Acten vermerken zu lassen.

§. 7.

Dem Familientage ist von den Curatoren über die geführte Verwaltung Rechnung zu legen, welche einige Zeit vorher den Stellvertretern und, wenn diese selbst zur Verwaltung berufen sind, zwei anderen Familiengliedern zur Prüfung, zuzustellen ist, auf deren Bericht am Familientage die Decharge ertheilt resp. darüber Beschluß gefaßt wird.

Nicht erschienene Familienglieder sind an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden. — Zwischen den Familientagen haben die Curatoren die Familienglieder mindestens alle drei Jahre zu Zusammenkünften einzuladen, in welchen über die Lage der Stiftung Bericht zu erstatten und wichtige Familien-Angelegenheiten zu berathen sind.

§. 8.

Zu jeder Abänderung der Statuten bedarf es eines nach Vorschrift des Gesetzes zu fassenden Familienschlusses, und kann der Antrag zur Fassung eines solchen sowohl von den Curatoren als von dem Familientage angebracht werden.

Frauen und bloß durch solche mit der Richthofen'schen Familie verwandte Personen werden weder zu den Familientagen, noch bei Abfassung eines Familienschlusses zugezogen.

Breslau, den 3. Juni 1863.

Ulrich Freiherr von Richthofen. Lothar Freiherr von Richthofen. Hermann Freiherr von Richthofen.

II. Verhandelt Kreisgericht Striegau, den 15. October 1864.

In der Freiherr von Richthofen'schen Familien-Stiftungssache — R. 124 — steht heut Termin zu dem Zwecke an, um die von dem Freiherrn Wil-

helm Dipprand von Nichthofen auf Malitsch am 6. Mai 1777 und von Johann Ernst Christoph von Nichthofen auf Ober-Streit am 8. Juli 1780 bei dem Waisenhause zu Bunzlau errichteten Familienstiftungen durch einen Familienschluß abzuändern und zu ergänzen. In diesem Termine erschienen nach erfolgtem Aufruf der Sache durch den aufwartenden Gerichtsboten, dispositionsfähig und theils persönlich bekannt, theils durch genaue Sachkenntniß und durch Vorzeigung ihrer Vorladung sich legitimirend:

1. der Rittergutsbesitzer Herr Ulrich Freiherr von Nichthofen auf Barzdorf,
2. der Rittergutsbesitzer Herr Lothar Freiherr von Nichthofen auf Carlowitz,
3. der Rittergutsbesitzer und Kreisgerichts-Rath a. D. Herr Freiherr Julius von Nichthofen auf Loßwitz,
4. der Rittergutsbesitzer Herr Ernst Freiherr von Nichthofen auf Breckelschhof,
5. der Lieutenant a. D. Herr Freiherr Ludwig von Nichthofen aus Romberg,
6. der Freiherr Alexander von Nichthofen aus Romberg,
7. der Justiz-Rath Lange, als Vormund der bei dieser Stiftung theilhabenden minderjährigen, in der Verhandlung vom 17. März d. J. namentlich aufgeführten Familienmitglieder,
8. der Rittergutsbesitzer Herr Freiherr Volko von Nichthofen auf Groß-Rosen.

Dieselben erklärten:

3. Sollte die im Kapitel II. unter 7 §§. enthaltene und vorstehend beschlossene Erweiterung dieser Stiftung unter dem Namen:

„Neue von Nichthofen'sche Familien-Stiftung“

um deswillen als eine Stiftung im gesetzlichen Sinne bisher nicht erachtet worden sein, weil die Namen der Stifter nicht von vornherein bekannt und ein bestimmtes Kapital nicht ausgesetzt worden, so erklären wir hiermit, daß Inhalts einer außergerichtlich aufgenommenen Verhandlung, d. d. Breslau den 3. Juni 1863, welche wir auf Verlangen im Original überreichen werden, mehrere Familienmitglieder als Fond der im Kapitel II. erwähnten neuen von Nichthofen'schen Familienstiftung ein Kapital von 3000 Thlr. gezahlt haben, welches nach Bestätigung dieses Familienschlusses ad depositum des hiesigen Gerichts eingezahlt werden soll.

Als Stifter dieser neuen Stiftung bezeichnen wir

„den Rittergutsbesitzer Volko Freiherrn von Nichthofen auf Groß-Rosen“,

welcher hiermit diese neue Stiftung zum gerichtlichen Protocoll verlaublich und deren gerichtliche Bestätigung beantragt. Sollte die Verbindung dieser neuen Stiftung mit den beiden älteren — so erklärt Herr Volko

Freiherr von Richthofen weiter — aus in der Verwaltung der Gerichte liegenden Gründen nicht für thunlich erachtet werden, so beantrage ich:

- a) mit einem Entwurfe des Familienschlusses, der Bestätigungs-Urkunde desselben und dieser Verhandlung besondere Acten anzulegen, betreffend die Verwaltung der neu errichteten von Richthofen'schen Familienstiftung, und
- b) das dieser Stiftung bereits fundirte und ihr fernerweitig zufließende Kapital besonders zu verwalten.

2c.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
 Ulrich Freiherr von Richthofen.
 Lothar Freiherr von Richthofen.
 Julius Baron von Richthofen.
 Ernst Freiherr von Richthofen.
 Volko Baron von Richthofen.
 Ludwig Baron von Richthofen.
 Alexander Freiherr von Richthofen.
 Lange.

a.

Hänel,
 Kreisrichter.

u.

Anser,
 Ger.-Actuarius.

s.

als

„Neue Freiherr von Richthofen'sche Familienstiftung“
 hiermit gerichtlich bestätigt und urkundlich unter Siegel und Unterschrift
 ausgefertigt.

Striegau, den 10. Januar 1867.

(L. S.)

Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung II.
 Hänel.

Es bedarf nur eines Blickes auf die in den Statuten erwähnten Verhandlungen, um die Unermüdlichkeit, Energie, Einsicht und die leitende Liebe zu der Gesamtfamilie zu würdigen, mit welcher die für dieselbe so wichtige Angelegenheit durch so viele Schwierigkeiten und Formalitätsansprüche hindurch zu einem so segensreichen Ziele geführt wurde.

Das Königliche Kreisgericht zu Striegau beraumte nunmehr zum Zweck der stiftungsfälligen Wahl von 3 Curatoren und 3 Stellvertretern einen Termin auf den 20. September 1867 an, an welchem ersten Familientage zu Curatoren der Frhr. Ulrich auf Barzdorf als Vorsitzender, der Frhr. Lothar auf Carlowitz und der Frhr. Friedrich, Kreisgerichtsrath in Namitzsch, erwählt wurden, deren Wahl nach 6 Jahren auf dem zweiten Familientage, am 26. Februar 1874, erneuert ward, während die Frhrn. Volko auf Groß-Rosen,

Karl, Domherr in Breslau, und Julius, Kreisgerichtsrath a. D. in Stralsund, zu Stellvertretern der Curatoren erwählt waren.

Das Vermögen der alten Stiftung hatte sich bereits auf 27 223 Thlr. und das der neuen Stiftung auf 11 150 Thlr. 8 Sgr. 3 Pfg. erhöht.

Bald aber ward das Curatorium schwer heimgesucht. Am 7. März 1876 war der Domherr Karl entschlafen; und am 3. Nov. 1878 ward auch der Vorsitzende des Curatoriums, nachdem er dreißig Jahre für das Beste der Familie in der Wiederbelebung der alten Stiftung und der Verwaltung der neuen gearbeitet und gesorgt hatte, zu einem bessern Leben abberufen. Auch hatten sich die Frhrn. Friedrich in Kawitsch und Julius in Stralsund durch Krankheit gezwungen gesehen, eine weitere thätige Theilnahme an den Arbeiten des Curatoriums abzulehnen. Da war es denn die Pflicht der beiden allein noch übrigen Curatoriumsmitglieder, der Frhrn. Lothar auf Carlowitz und Volkö auf Groß-Rosen, für die weitere geordnete Verwaltung der Stiftungen Sorge zu tragen. Auf ihren Antrag ward von dem Kreisgericht in Striegau ein neuer, der dritte Familientag auf den 7. Juni 1879 zur Neubildung des Curatoriums nach Striegau berufen. Hier erfolgte diese Neubildung in der Weise, daß durch die Wahl der Familie und die Wahl der drei Curatoren unter sich der Frhr. Volkö auf Groß-Rosen als erster Curator, der Frhr. Lothar auf Carlowitz als zweiter Curator und der Frhr. Oswald, Legationsrath in Berlin, als dritter Curator in Thätigkeit traten. Als Stellvertreter wurden der Frhr. Ernst auf Breckelschhof, der Assessor Frhr. Karl in Hannover, und der Graf Emil auf Randowhof gewählt. Es traten ferner durch die Wahl der Familie als Revisoren für die Stiftungen der Oberstklientenant z. D. Adalbert von Nischhofen in Liegnitz, der Landrath Frhr. Bernhard in Stolp und der Frhr. Friedrich auf Dürzentsch in Function. Das Stiftungsvermögen war schon zu der nicht mehr ganz unbeträchtlichen Höhe von 149 049 Mark 32 Pfg. angewachsen. Auf die allgemeine Bitte der Familie übernahm der Oberstklientenant Adalbert von Nischhofen in Liegnitz auch das Amt eines Schatzmeisters, dessen Mühen er sich mit großer Opferwilligkeit unterzieht.

Weil nun statutenmäßig nicht bloß alle sechs Jahre ein Familientag, sondern auch in der dreijährigen Zwischenzeit eine Familienzusammenkunft vorgesehen ist, so lud das Curatorium alle männlichen und weiblichen Familienglieder zu der ersten „Familienzusammenkunft“ auf den 15. Juni 1882 nach Groß-Rosen und auf den 16. Juni nach Fürstenstein ein. Diese erhebende und durch die Gastlichkeit im Hause Groß-Rosen allen Theilnehmern in lieber Erinnerung verbliebene Familienzusammenkunft (vergl. S. 349) diente dazu, daß viele sich bisher fernstehende Glieder der Familie einander näher traten, und daß in fröhlicher Gemeinschaft das Band, welches alle Nischhofen umschlingt, fester geschlossen wurde. Einen poetischen Ausdruck hierfür gab der folgende Festgruß des Landraths Frhrn. Hugo aus Ottweiler (S. 145), welcher leider gleich verschiedenen anderen Familiengliedern am persönlichen Erscheinen verhindert war:

Des Lebens Meer treibt Eines Hauses Glieder
 Bald sanft bald rauh nach allen Seiten fort,
 Und viele schau'n, vereinzelt, niemals wieder
 Zurück zum Ausgangspunkt, zum Heimathsport;
 Doch Edle halten immer treu und hieder
 Die Blutsverwandtschaft hoch an jedem Ort:
 Wie weit sie auch getrennt, wohin verschlagen,
 Sie wissen, welches Namens Hort sie tragen!

So blieb sich unser Haus zu allen Stunden
 Bewußt des Ursprungs, der Gemeinsamkeit;
 Noch jüngst in Bernau ward ein Kranz gewunden
 Für einen Ahnherrn aus bewegter Zeit,
 Und wieder will, was innerlich verbunden,
 Bei Striegau sich versammeln, froh bereit,
 Zum allgemeinen Besten sich zu regen,
 Der Stammeseinheit stolz Gefühl zu pflegen.

O, herzlich gern zu jenen frohen Tagen
 Käm' in Person der Vetter auch vom Rhein!
 Und muß für diesmal er dem Glück entsagen:
 Im Geiste wird er, Theure, bei Euch sein!
 Laßt Euch zum Gruße dies Gedicht behagen
 Und möge, was Ihr plant und wirkt, gedeihn!
 „Richt hofen“ hoch! Gott wolle Segen geben
 Zu dem, was wir in Einigkeit erstreben!

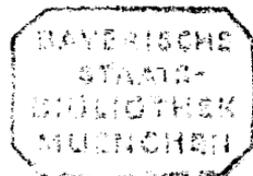
In der That konnte die Familie sich hier eines gesegneten Erfolges erfreuen, da das Vermögen der Stiftungen nunmehr auf 168,998 Mark 64 Pf. gewachsen war. Von dieser Gesamtsumme gehörten 115,251 Mark 99 Pf. der älteren Stiftung, und 53,746 Mark 65 Pf. der neuen Stiftung an. Zugleich war es eine Genugthuung, dabei constatiren zu dürfen, daß man bereits seit dem Jahre 1875 von der statutarischen Bestimmung hatte Gebrauch machen können, wonach in einzelnen Fällen der Bedrängniß aus der neuen Stiftung Unterstüzungen, namentlich für die Erziehung von Knaben, gewährt werden konnten, während der Beginn der Verleihung der 4 Stipendien von je 1200 Mark aus den Mitteln der alten Stiftung für das Jahr 1885 oder 1886 zu hoffen ist, da, wenn auch im Allgemeinen der Zinsfuß herabgegangen ist, sich doch der Bestand beider, der alten wie der neuen Stiftung bis zum 1. Juli 1884 nicht unerheblich erhöht hat, nämlich die erstere auf 129,313 Mark und die letztere auf 62,431 Mark, die Gesamtsumme beider Stiftungen sonach auf 191,744 Mark.

Die Familie faßte auf diesem ihrem bisher letzten Familientage auch den Beschluß zur Herausgabe ihrer Geschichte und beauftragte mit der Ausarbeitung derselben den Gesandten a. D. Frhrn. Emil in Baden-Baden. Sie nahm auch Veranlassung, Sr. Majestät dem Kaiser und Könige zugleich im

Sinblick auf die kurz vorher stattgehabte Geburt Allerhöchstseines ersten Urenkels durch den ersten Curator der Familienstiftungen die Gefühle treuester und ehrfurchtsvollster Ergebenheit telegraphisch zu Füßen zu legen, welche die drei Generationen des Herrscherhauses in alle Zukunft jederzeit begleiten werde.

Hierauf erging umgehend telegraphisch folgende gnädige Rückantwort:
 „Berlin 16. Juni 1882. Den zum Familientage versammelten Freiherrn von Richthofen spreche Ich Meinen aufrichtigen Dank aus für den patriotischen Gruß, den Mir Ihr Telegramm überbringt. Mögen diese echt preußischen Gesinnungen sich in Ihren Familien bis in die Zeiten Meines Urenkels fortpflanzen, das wünscht mit Ihnen Ihr dankbarer

König Wilhelm.“



Stammtafeln.

Nachträge und Berichtigungen.

(Abgeschlossen Mitte October 1884.)

- Zu Tafel 3. Johann, geb. 20/9. 1661, ist am 30. (nicht 29.) Mai 1739, seine Gemahlin Anna, geb. v. Reibnitz, am 9. (nicht 18.) Januar 1728 gestorben (vgl. Nachtrag zu S. 105 des Textes). Die Eheschließung seines Bruders Christoph mit Eleonore, geb. von Reichwald, fand am 14/5. 1699 statt.
- Zu Tafel 4. Der zweite Gemahl der Freifrau Friederike, geb. v. Schweinitz, hieß: v. Sauerma (nicht „Freiherr v. Saurma“). — Friedrich v. Studnitz ist geboren zu Peruschen bei Stroppen; er starb als Kgl. Rittmeister a. D. — Der Frhr. Louis verstarb 1824, nicht 1823 (vgl. Nachtrag zu S. 140). — Der Frhr. Lothar veräußerte Carlowitz 1884. — Der Frhr. Arwed hat seit Ende September 1884 Diedenhofen als Garnison. — Frhr. Heinrich v. Scherr-Thof lebt jetzt als Kgl. Oberst a. D. in Schweidnitz.
- Zu Tafel 5. Als Heirathstag des Frhrn. Samuel mit Johanna, geb. v. Heinze und Weissenrode, lies: „▲ 29/11. 1725“. — Die Freiin Christiane, vermählte von Richtigshofen, starb am 2/2. 1777, nicht 2/5. 1774 (vgl. Nachtrag zu S. 159).
- Zu Tafel 6. Die Freifrau Juliane entstammte der Familie Keller von Schleitheim (nicht „Keller von Schleithheim“). — Als Todestag der Freiin Wilhelmine, vermählte von Sellhorn lies: „5/3. 1821“.
- Zu Tafel 7. Der Gemahl der Freiin Friederike hieß Ernst Heinrich Gottlieb v. Rickisch-Rosenegk und ist nach dem Taufbuch von Mühkrädlig dort am 11. November 1766 (nicht 1765, wie nach dem Grabstein angegeben,) geboren.
- Zu Tafel 8. Bei dem Frhrn. Boleslaus lies anst.: „△ Krakau“: „auf Bonarka bei Krakau (seit 1880), △ Bonarka.“ — Die Freiin Marie, vermählte von Mikłowska, ist Besitzerin des Gutes Serafinowka bei Chejm und wohnt dort (nicht in Chejm) mit ihrem Gemahl, welcher zu Posen am 4/4. 1854 (nicht 1855) geboren ist.
- Zu Tafel 10. Der Frhr. Alexander veräußerte Lohwitz 1884.
- Zu Tafel 14. Johann Christoph ist in Liegnitz (nicht in Heinersdorf) gestorben. — Der erste Gemahl seiner Enkelin Charlotte hieß: Friedrich Gotthard Ehrenreich (nicht „Ehrenfried“) Edler Walthmann Frhr. v. Grunfeld und Guttenstaedten (nicht „Gutterstaedten“).
-

Die Schultzeiß (Praeforinus) und Schmidt (Gaber) zu Bernau.

Thomas (Bierwed, Biberich) **Beruhd**,
1514—1516 Bürgermeister von Bernau, † zu Bernau
am Martinstag 1521.
o Margaretha . . . † zu Bernau am Tage Michaeli 1482.

Andreas **Schultzeiß** oder **Schulte**
der Jüngere,
Bürgermeister (?) von Bernau,
† zu Bernau 18/9. 1540.

Margarethe,
ihrer Eltern älteste Tochter,
† zu Bernau 18/9. 1539.

Tochter o.
Andreas **Beruber**,
lebte 1563.
Ulrich **Beruber**,
lebte 1563 unverschwägert.

Sebastian **Schmidt**
oder **Gaber**, auch **Ga-**
bricus, * zu
Goblenz, Schüler
Suthers in Mittelnberg,
1542—1543 luther.
Dietrich zu Bernau,
1543—1553 Pfarrer zu
Ketscham, † zu Ketscham
1553.
o 1512 zu Bernau Barbara
Kolon, des Simon Kolon
zu Bernau Tochter, welche 1560
1564 mit Caspar Mieding
zu Ketscham, Bruder des
starbenden Peter Mieding
zu Ebenhain, andere drei
muhre und 1558 starb.

(Sören) **Sorinus**, Matthias,
Bürger, (Bürger) * vor 1521.
* vor 1521.
Bürgermeister von
Schultheiß-Ebers-
walde,
† nach 1567.

Ulricha.
Von ihr lebten
1563
3 Töchter.

Karlus **Schultzeiß**
(auch **Schulte** oder **Schultes**),
früher **Praeforinus** genannt,
* zu Bernau 24.1. 1521, auf 50-
tonn Mühlengraben und Biberich,
† zu Galle 16/6. 1565.
(Vgl. Tafel 2.)

o 1512 zu Bernau Barbara
Kolon, des Simon Kolon
zu Bernau Tochter, welche 1560
1564 mit Caspar Mieding
zu Ketscham, Bruder des
starbenden Peter Mieding
zu Ebenhain, andere drei
muhre und 1558 starb.

Ulrichs
(Alexander),
* vor 1521.
Bürgermeister von
Schultheiß-Ebers-
walde,
† nach 1567.

Johannes,
* vor 1521.
Jacobus,
* vor 1521.
Margaretha
Polonia.
Ulricha.
Von ihr lebten
1563
3 Töchter.

Erstet vom Mütter Verbindung I.
1561 vor Centi für sich, seine Er-
ber und Söhner ein adeliges
Kneppen versehen.
o vor 1539 mit einer Wittwe, Hermanns
Mutter, welche aus ihrer ersten Ehe drei
Töchter hatte und gleich 1563 lebte.

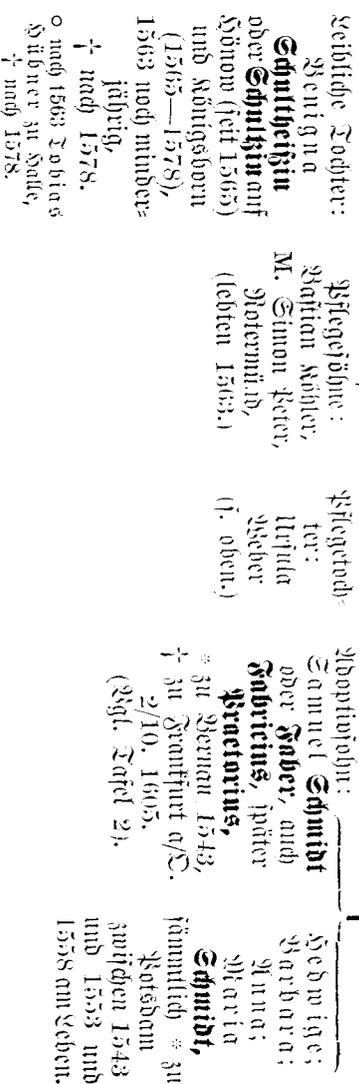
1563 lebten drei Söhne des Karlus Praeforinus: Caspar, später Bürgermeister von
Kleinadt-Eberswalde († im J. 1593 und 1600), dessen Wittwe im 1625 verstarb,
Bartholomäus († nach 1582) und Andreas Schultheiß der Jüngere, welche von
(Sören) und Ulrichs Schultheiß abstammten. Von dem Enkel der Söhner des Karlus
Praeforinus lebten 1563 zwei Töchter: Ulricha, verheiratet mit Jacob Tafelberg und
Mutter eines hiesigen Caspar Tafelberg, und Anna.

Wetttern des Karlus Praeforinus: Andreas Weber (i. oben) und David Moge, welche
1563, Vetterin mit Ehefrau und Tochter, lebten.

Wittwe von Karlus Praeforinus: Peter Moge, 1539 und 1549 Stadtrichter
in Bernau, von welchem 1563 Eßhne lebten, darunter wohl der obige David Moge;
Jacob Schuldt und Michael Schmidt, von welchen 1563 gleichfalls Eßhne lebten;
Thomas Schuldt, lebte 1569; Jacob Söhner, lebte 1608.

Beigeneckung für sämmtliche Stammtafeln:

- * geboren
- o Vermählt mit
- † gestorben
- ▲ Datum, beginn. Mannen auf Grund der Kirchengänger oder Stifftsamensrichter
über befristete Klage aus folgen.
- Datum auf Grund von Urkundenstücken oder Kirchengängern.
- Zeit 1883 im ersten im mittelfürden Hause.
- Jahr 1883 zu



BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Die Praetorius 1561—1661.

(Bgl. Tafel 1.) Paulus Praetorius, * zu Bernau 24/1. 1521, † in der Mönchburg bei Halle 16/6. 1565, Freitags nach Subilate, als Kaiserlicher und kaiserlich Brandenburgischer Rath, Erb-, Lehns- und Gerichtsherr auf Göron im Stamme Straußberg (seit 1559), Königsborn (seit 1561) und Ritterig (seit 1564) bei Burg; erhielt vom Kaiser Ferdinand I. 1561 vor Dauli für sich, seine Erben und Erben ein adeliges Wappens verblehen.

Möbent 1562 gemäß Kaiserlicher Confirmation unter Uebertragung des Wappens und des Namens Praetorius: (Bgl. Tafel 1.) Sammel (Schmidt oder Sauer, auch Fabricius, nach der Möbention:) Praetorius,

ber Universität, 1592 Rathsherr, 1593 Stadtrichter, 1594 Bürgermeister zu Frankfurt a/D. * zu Bernau 1543, 1572 Molar, danach bis Döhem 1589 Syndicus und als solcher † dort 2/10. 1605. o 1567 Barbara Müller, † nach 1608.

Paulus, * zu Frankfurt a/D. zwischen 1567 u. 1570, † vor 1602.	Sammel, * zu Frankfurt a/D. 1570, Baccalaureus, dann Magister, † zu Frankfurt a/D. am Tage Peter u. Paul 1608.	Malthasar, * zu Frankfurt a/D. zwischen 1570 u. 1576, † vor 1605.	Tobias Praetorius, * zu Frankfurt a/D. 1576, erbt Erb- u. Lehns-, dann 1634 bis 1636 prov. Rgl. böhmischer Stamms- hauptmann ber Herrschaft Schmiede- berg, Berber von Knuthenort, † zu Schmiedeberg 27/2. 1644. o 1) nach 1605 Irina Stöhm v. Schmfeldt, † 26/10. 1617. 2) nach 1619 Eva Ströbel, Wittwe des 1619 † Mathias Stöhm v. Schmfeldt, Witwe des Vorigen, und Mutter des 1670 als Rathsherr zu Dausig verft. Mischel Stöhm v. Schmfeldt, † zwischen 1644 und 1650.	Elisas, * zu Frankfurt a/D. nach 1576, † nach 1605.	Elisas, * zu Frankfurt a/D. nach 1576, † nach 1605.	Benigna, * zu Frank- furt a/D., † nach 1605.	Maria, * zu Frank- furt a/D., † nach 1605.	Barbara, * zu Frank- furt a/D., † vor 1605.
Magdalenen Kinder * nach 1597, † zu Frankfurt im Oct. 1602.	Christoph Sammel, * nach 1597, † nach 1608.	Sobias, * nach 1597, † nach 1608.	Mischael, * nach 1597, † nach 1608.	Sobias Praetorius, * 11/9. 1611, † * zu Streslan 28/12. 1664, seit 29/7. 1661 Praetorius von Mischosen. (Bgl. Tafel 3.)	1. Ehe: Sobian Praetorius, seit 29/7. 1661 Praetorius von Mischosen. (Bgl. Tafel 3.)	2. Ehe: (? Tobias, * 1623, † nach 1644.)		

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Die Praeforins von Riffhofen bis zur Ehefung in Simen.

(Vgl. Tafel 2.) Johann Praeforins, * zu Schmiedberg 11/9. 1611, auf Riffhofen, Knauste nebst dem
Euerwald und Heber-Gettwigswalden, † * zu Presslan 28/12. 1664, erbielt von Kaiser
Leopold I. durch Patent vom 29/7. 1661 den erblichen böhmischen Ritterstand mit dem Beinamen
von Riffhofen.
o 1) 1645 Anna Klein, † 22/12. 1648.
2) 22/2. 1650 Marie Klinge, * zu Schmiedberg im Jult 1634, beeb. * zu Knauste 26/1. 1666.

2. Ehe:

Samuel, * zu Knauste 3/8. 1656, auf Heber-Gettwigswalden (seit 1664) nebst dem oberen Euerwald (1684-1717), Hartmannsdorf (seit 1690), Heber-Allersdorf, Fichelsdorf, Mienendorf, Kleinmühle und Rethelsdorf (seit vor 1721).
† * zu Rethelsdorf 27/6. 1721.
o 1) vor Aug. 1697 . . . v. Heber,
† im Jult 1698 und 1707.
2) 1707 Maria Magdalena v. Reichwald a. d. S. Kaempfen, * 1677, nieder dem. im Jult 1722 mit Tochter Ehrenreich Baron v. Grossdorf auf Strafen und Swintan, † 8/2. 1729.

Henrika, * zu Knauste 1658, auf Riffhofen.
o Katerin Kaganer v. Saganer, * 1648, † 1713.
Johann, * zu Knauste 20/9. 1661, auf dem unteren (1664-1732) und oberen (1717-1732) Euerwald, Rofshöhe (1699-1732), Hebersdorf (seit 1713), Stargdorf (vor 1714-1722), Knauste, Kuppersdorf und Rethelsdorf (1727-1731).
† * zu Heinersdorf 29/5. 1730.
o 23/6. 1695 Anna Eleonora v. Heinhart a. d. S. Söckorf, * 9/2. 1672, † 18/1. 1728.

Anna Maria, * zu Knauste 1662, . . . v. Hebar zu Presslan.
Ghrifoph, * zu Knauste 16/6. 1664, auf Knauste (seit 1664), Kuppersdorf (seit vor 1721) und Rethelsdorf (seit 1721).
† * zu Kuppersdorf 24/10. 1727.
o 1699 Johanne Eleonora v. Reichwald a. d. S. Kaempfen, Schwester seiner Ghrifophin, * 1/9. 1672, † * zu Kuppersdorf 6/6. 1728.

2. Ehe:

Johanna Eleonore, * 18/8. 1708, † jung.
† zu Kuppersdorf ober Mittersdorf 26/11. 1760.
o 17/1. 1728
Carl Genst v. Grossdorf, hdt.-polt. Oberst auf Heber-Allersdorf, Krenfeld, Ebersdorf, Kuppersdorf, Mittersdorf und Riffhofen, † zu Grotts 15/12. 1689, † zu Grotts 21/6. 1745.
2) 6/2. 1751 Carl August v. Grossdorf, hdt.-polt. Major u. General der Infanterie, * 5/3. 1705, † zu Dresden 11/2. 1787.

Henricette, * zu Knauste 16/6. 1710, † zu Bauer 10/9. 1778.
o 12/2. 1721
Georg Otto v. Stolz auf Verwitz, * 20/11. 1697, † 1/2. 1752.
Sophie, * zu Knauste 5/9. 1711, † 1775.
o 8/2. 1729
Johann Stiegemund Graf v. Köttenburg auf Rethelsdorf bei Grotts, * 7/5. 1705, † zu Ruffhufe 16/12. 1779.

Samuel, * zu Hartmannsdorf 25/5. 1713, auf Heber-Gettwigswalden, † * zu Heinersdorf 29/5. 1730.
o 23/6. 1695 Anna Eleonora v. Heinhart a. d. S. Söckorf, * 9/2. 1672, † 18/1. 1728.

Eohn, * zu Knauste 1696, im Jult 1696.
† * 21/3. 1696.
Johanna Eleonora, * zu Knauste 13/8. 1697, † * dort 5/9. 1697.
Johanna Eleonora, * zu Knauste 8/7. 1698, † * dort 25/8. 1699.
Samuel, * zu Knauste 10/5. 1700, auf Kuppersdorf, Knauste, Ruffhofen u. f. m., † zu Stargdorf 3/2. 1754.
Johann Ghrifoph, * zu Knauste 30/6. 1702, auf Riffhufe, † zu Verwitz 12/6. 1751.
Johannes, * zu Knauste 20/6. 1703, † jung.
Johanna Eleonora, * zu Knauste 18/8. 1705, † * dort 13/9. 1705.
Ghrifoph, * zu Knauste 1707, auf Kuppersdorf, † * dort 1705.
Johann Eleonora, * zu Knauste 13/10. 1707, auf Kuppersdorf, † * dort 1709.
Dietrich, * zu Knauste 10/1. 1709, † * 27/1. 1711.
Dietrich Oswald, * zu Knauste 27/6. 1712, auf Heinersdorf, † zu Heinersdorf 26/6. 1761.

Gerthwigswaldener Güter.
(Vgl. Tafel 4.)

Stargdorfer Güter.
(Vgl. Tafeln 5-13.)

Riffhoffer Güter.
(Vgl. Tafel 14.)

Kuppersdorfer Güter.
(Vgl. Tafel 15.)

Heinersdorfer Güter.
(Vgl. Tafel 16.)

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Die Bardorfer Linie bis zur Eßeifung.

(Vgl. Tafel 3.)

Samuel Praetorius von Mischhofen, * A zu Mause 10/5. 1700, auf Bardorf (seit 1722), Muppertsdorf (1731—1732), Mause (seit 1731), Mreischau (1731—1736), Klein-Mosen (seit 1734), Ober-Streit (1735—1750), Groß-Mosen nebst Weisnig und dem Sammel (seit 1736) und Kohlhöhe nebst dem Senerwald (seit 1748), † zu Bardorf 3/2. 1754. Ihm 6/11. 1741 von König Friedrich dem Großen in den Freiherrnstand des Königreichs Preußen als

Streicherr von Mischhofen

erhoben; Kappenernennung durch Kgl. Diplom vom 8/7. 1742.

o 29. 11. 1725 Johanna Eßfaberth v. Seimge und Weisnerode a. d. S. Weisdorf, * 21/7. 1707, † A zu Klein-Mosen 23/4. 1772.

Johann Ernst	Carl Emanuel	Johanna Eleonore	Samuel	Wilhelm Stepperand	Carl Subemig	Gottlob Friedrich	Maria Eßfaberth	Anna Kunigunde	Genevieve Magdalena	Tochter, todtgeb.	Barbara Friederica	Christian Peter	Alexander
* A zu Bardorf 6/7 1727, auf Ober-Streit (seit 1750) und Mreischau (1758 bis 1768), † 8/12. 1796.	* A zu Bardorf 20/3. 1729, A beeb. 20/5. 1729.	* A zu Mause 10/5. 1700, auf Bardorf (seit 1722), Muppertsdorf (1731—1732), Mause (seit 1731), Mreischau (1731—1736), Klein-Mosen (seit 1734), Ober-Streit (1735—1750), Groß-Mosen nebst Weisnig und dem Sammel (seit 1736) und Kohlhöhe nebst dem Senerwald (seit 1748), † zu Bardorf 3/2. 1754. Ihm 6/11. 1741 von König Friedrich dem Großen in den Freiherrnstand des Königreichs Preußen als Streicherr von Mischhofen erhoben; Kappenernennung durch Kgl. Diplom vom 8/7. 1742.	* A zu Bardorf 2/6. 1731, Sient. in der Kgl. Garde (bis 1759), auf Klein-Mosen (1754—1767), Groß-Mosen nebst Weisnig (1761—1767), † A zu Klein-Mosen 16/6. 1799.	* A zu Bardorf 11/6. 1732, auf Mause nebst dem Sammel, später auf Mreischau u. l. w., † zu Sondershausen 30/3. 1808.	* A zu Bardorf 24/8. 1733, auf Kohlhöhe nebst dem Senerwald u. l. w., † A zu Kohlhöhe 4/6. 1795.	* A zu Bardorf 3/7. 1735, auf Groß-Mosen nebst Weisnig (1754—1761), später auf Senerwald, Gebirgsdorf, † 20/7. 1812.	* A zu Bardorf 18/4. 1737, auf Weisnig u. Mreischau, † 13/1. 1782.	* A zu Bardorf 8/6. 1738, † zu Obergauß 2/5. 1774.	* A zu Bardorf 29/3. 1740, † zu Streichen 21/8. 1761.		* A zu Bardorf 17/8. 1742, † 9/2. 1774.	* A zu Bardorf 1743, auf Bardorf, später auf Senerwald, † 27/2. 1813.	* A zu Bardorf 14/10. 1744, † dort 1745.
		o 1) A 12/1. 1747 Otto Kofmitz v. Mündow, auf Glanin, Kgl. Major im Regt. Kofow, * 13/2. 1713, † zu Jungbunzlau 27/5. 1757.	o 1) A 12/1. 1747 Otto Kofmitz v. Mündow, auf Glanin, Kgl. Major im Regt. Kofow, * 13/2. 1713, † zu Jungbunzlau 27/5. 1757.	o 1) A 12/1. 1747 Otto Kofmitz v. Mündow, auf Glanin, Kgl. Major im Regt. Kofow, * 13/2. 1713, † zu Jungbunzlau 27/5. 1757.	o 1) A 12/1. 1747 Otto Kofmitz v. Mündow, auf Glanin, Kgl. Major im Regt. Kofow, * 13/2. 1713, † zu Jungbunzlau 27/5. 1757.	o 1) A 12/1. 1747 Otto Kofmitz v. Mündow, auf Glanin, Kgl. Major im Regt. Kofow, * 13/2. 1713, † zu Jungbunzlau 27/5. 1757.	o 1) A 12/1. 1747 Otto Kofmitz v. Mündow, auf Glanin, Kgl. Major im Regt. Kofow, * 13/2. 1713, † zu Jungbunzlau 27/5. 1757.	o 1) A 12/1. 1747 Otto Kofmitz v. Mündow, auf Glanin, Kgl. Major im Regt. Kofow, * 13/2. 1713, † zu Jungbunzlau 27/5. 1757.	o 1) A 12/1. 1747 Otto Kofmitz v. Mündow, auf Glanin, Kgl. Major im Regt. Kofow, * 13/2. 1713, † zu Jungbunzlau 27/5. 1757.	o 1) A 12/1. 1747 Otto Kofmitz v. Mündow, auf Glanin, Kgl. Major im Regt. Kofow, * 13/2. 1713, † zu Jungbunzlau 27/5. 1757.	o 1) A 12/1. 1747 Otto Kofmitz v. Mündow, auf Glanin, Kgl. Major im Regt. Kofow, * 13/2. 1713, † zu Jungbunzlau 27/5. 1757.	o 1) A 12/1. 1747 Otto Kofmitz v. Mündow, auf Glanin, Kgl. Major im Regt. Kofow, * 13/2. 1713, † zu Jungbunzlau 27/5. 1757.	o 1) A 12/1. 1747 Otto Kofmitz v. Mündow, auf Glanin, Kgl. Major im Regt. Kofow, * 13/2. 1713, † zu Jungbunzlau 27/5. 1757.
		2) Johann Subwig Baron de St. Genois, Kgl. Hauptm., * in Straßburg 20/2. ober 20/12. 1730, † 20/1. 1769.	2) Johann Subwig Baron de St. Genois, Kgl. Hauptm., * in Straßburg 20/2. ober 20/12. 1730, † 20/1. 1769.	2) Johann Subwig Baron de St. Genois, Kgl. Hauptm., * in Straßburg 20/2. ober 20/12. 1730, † 20/1. 1769.	2) Johann Subwig Baron de St. Genois, Kgl. Hauptm., * in Straßburg 20/2. ober 20/12. 1730, † 20/1. 1769.	2) Johann Subwig Baron de St. Genois, Kgl. Hauptm., * in Straßburg 20/2. ober 20/12. 1730, † 20/1. 1769.	2) Johann Subwig Baron de St. Genois, Kgl. Hauptm., * in Straßburg 20/2. ober 20/12. 1730, † 20/1. 1769.	2) Johann Subwig Baron de St. Genois, Kgl. Hauptm., * in Straßburg 20/2. ober 20/12. 1730, † 20/1. 1769.	2) Johann Subwig Baron de St. Genois, Kgl. Hauptm., * in Straßburg 20/2. ober 20/12. 1730, † 20/1. 1769.	2) Johann Subwig Baron de St. Genois, Kgl. Hauptm., * in Straßburg 20/2. ober 20/12. 1730, † 20/1. 1769.	2) Johann Subwig Baron de St. Genois, Kgl. Hauptm., * in Straßburg 20/2. ober 20/12. 1730, † 20/1. 1769.	2) Johann Subwig Baron de St. Genois, Kgl. Hauptm., * in Straßburg 20/2. ober 20/12. 1730, † 20/1. 1769.	2) Johann Subwig Baron de St. Genois, Kgl. Hauptm., * in Straßburg 20/2. ober 20/12. 1730, † 20/1. 1769.
		3) Eben Charles de Sillig, Kgl. Hauptm. im Regt. Weisnig, * 8/3. 1732, † 20/11. 1782.	3) Eben Charles de Sillig, Kgl. Hauptm. im Regt. Weisnig, * 8/3. 1732, † 20/11. 1782.	3) Eben Charles de Sillig, Kgl. Hauptm. im Regt. Weisnig, * 8/3. 1732, † 20/11. 1782.	3) Eben Charles de Sillig, Kgl. Hauptm. im Regt. Weisnig, * 8/3. 1732, † 20/11. 1782.	3) Eben Charles de Sillig, Kgl. Hauptm. im Regt. Weisnig, * 8/3. 1732, † 20/11. 1782.	3) Eben Charles de Sillig, Kgl. Hauptm. im Regt. Weisnig, * 8/3. 1732, † 20/11. 1782.	3) Eben Charles de Sillig, Kgl. Hauptm. im Regt. Weisnig, * 8/3. 1732, † 20/11. 1782.	3) Eben Charles de Sillig, Kgl. Hauptm. im Regt. Weisnig, * 8/3. 1732, † 20/11. 1782.	3) Eben Charles de Sillig, Kgl. Hauptm. im Regt. Weisnig, * 8/3. 1732, † 20/11. 1782.	3) Eben Charles de Sillig, Kgl. Hauptm. im Regt. Weisnig, * 8/3. 1732, † 20/11. 1782.	3) Eben Charles de Sillig, Kgl. Hauptm. im Regt. Weisnig, * 8/3. 1732, † 20/11. 1782.	3) Eben Charles de Sillig, Kgl. Hauptm. im Regt. Weisnig, * 8/3. 1732, † 20/11. 1782.

Zeichenerklärung siehe Tafel 1.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Der Kropner Zweig.

(Vgl. Tafel 7.)

Wilhelm Rudwig **Greifferr von Nidthofen**, * zu Rohlföhe 20/3. 1761, auf Dittersbach (1786—1795), Ober- und Nieder-Rhon (seit 1795), Grantenthal nebst Buchwäldchen und Steinbüschdorf (1796—1805), Summeritz (1803 bis 1829), Ober- und Nieder-Schüttenhof (1805—1825), Ober- und Nieder-Verwiltgenwalden (1806—1829), Ober-, Nieder- und Mittel-Peppersdorf (1807—1829) und Ederdorf (1826—1829), † zu Verwiltgenwalden 13/4. 1838.

o 1) 22/2. 1791 Charlotte Emeline v. Sittwitz, * 22/2. 1761, † zu Dittersbach 29/1. 1795.

2) 7/5. 1797 Henriette Eleonore Charlotte Charlotte v. Perffenau a. d. G. Dambertich, * 18/9. 1777, auf Ober- und Nieder-Verwiltgenwalden (1829—1838), † 26/2. 1846.

1. Ehe:

Carl
Rudwig August,
* zu Dittersbach
16/2. 1792,
† dort
20/7. 1792.

Carl August,
* zu Ditters-
bach
17/6. 1793,
† dort
3/4. 1796.

Wilhelm
Rudwig Sigis-
mund,
* zu Dittersbach
21/7. 1794,
† dort 1795.

2. Ehe:

Heinrich
Rudwig,
* 22/2. 1798,
† 29/9. 1798.

Christian Friedrich Wilhelm,
* zu Grantenthal 27/11. 1799,
auf Ober- und Nieder-Schüttenhof (1825—1843),
Ober- und Nieder-Rhon (1838—1843),
Ruffono (1846—1850), † zu Dresden 24/9. 1882.

o 1) 5/3. 1826 Pauline Amalie v. Dierckersin,
* 22/6. 1809, auf Ruffono seit 1850, geftorben 9/4. 1851,
† zu Dresden 23/5. 1878.
2) 23/6. 1851 Marie Caroline Krüger, * zu Hofdorf 2/9. 1824,
† zu Dresden 23/5. 1878.
3) 17/8. 1882 Martha Auguste Emma Maria v. Etzdorff,
* zu Schweinitz 19/10. 1852, † zu Gumnersdorf.

Carl Heinrich Rudwig,
* zu Grantenthal 7/2. 1801,
auf Ober- und Nieder-Verwiltgenwalden (1838—1844),
Schimmelwitz nebst Gertrude Rinde (1847—1851) und
Reetzon (1851—1865), 8/2. 1874.

† zu Nollentriedberg 8/2. 1874.
o 1) 20/5. 1828 Maria Elisabeth Henriette Ferdinande v. Ruffich,
* zu Carlsruhe D. S. 3/4. 1807, † Nollentriedberg.

Henriette
Charlotte,
* zu Grantenthal,
26/2. 1802,
† zu Rhon 1802.

1. Ehe:

Heinrich
Wilhelm Rafael,
* zu Schüttenhof
7/12. 1826, auf
Koninco (1850—1853)
und Dittmiersche
(1854—1871),
† zu Ruppertsgrün
12/5. 1878.

Elise Pauline
Apollonia,
* zu Verwiltgenwalden
20/1. 1829.

Ferdinand
Heinrich
Wilhelm
Dietrich,
* zu Verwiltgen-
walden
29/4. 1829,
Rgl. Stadt-
richter,
† zu Breslau
13/8. 1864.

Mathilde
Caroline Fer-
dinande,
* zu Rhon
4/7. 1830.

Carl
Ferdinand
Wilhelm,
* zu Verwiltgen-
walden
31/1. 1832,
Domherr zu
Breslau,
† zu Berlin
7/3. 1876.

Ferdinand
Paul Wilhelm, Anton
D. S.
5/5. 1833,
Dr. phil., †
Leipzig als orb.
Professor an der
Universität.
o 3/6. 1879
Siegard
Ferdin
v. Nollentriedberg
(Vgl. Tafel 9)

Eugen Dietrich
Anton Samuel Paul,
* zu Rhon
10/9. 1835,
Rgl. Major und
Sch. Feld-Mit-Mgt.
† zu Rhon
9/2. 1838. □

Henriette
Selene
Eudoria
Auguste,
* zu Rhon
2/12. 1877.

o 29/9. 1852 Marie
Mathilde Palantine
Gräfin Nollentriedberg,
* zu Kratau 14/2. 1827,
† Kratau.

Anton
Graf v. Gublowitz
auf Nollentriedberg, Kuppertsgrün,
† zu Nollentriedberg
Südlin, † Nollentriedberg.

o 26/10. 1856
Ferdinand
v. Malgou,
Fhr. von
Nollentriedberg
und Nollentriedberg,
Großh. Medt.
Doctordocent
gerichtsrechtl.
† Nollentriedberg.

o 25/11. 1872
Ferdinand
Nollentriedberg
Nollentriedberg,
* zu Berlin
31/3. 1851, † Berlin.

Moleglans

Johann Paul,
* zu Kratau 29/8.
1854, Dr. phil.,
† Kratau.

Sophie

Marie Genevieve,
* zu Kratau 3/1.
1856,
† zu Nollentriedberg
19/8. 1859.

Stanislaus

Wilhelm,
* zu Kratau
19/9. 1860, † Glogau
als Rgl. Sec-Mt. im
3. Pöl. Inf-Regt.
St. 58.

Marie Elise

* zu Kratau
21/12. 1862.
o 30/6. 1883
Joseph von Witt-
fowitz,
* zu Pöfen 1855,
† Glogau.

Pauline

Fanny Ferdinande,
* zu Carlsruhe 1/3.
11/11. 1873. □

Mina

Catharine Auguste,
* zu Carlsruhe 1/3.
29/9. 1875. □

Catharine (Käthe)

Albertine Mathilde,
* zu Carlsruhe 1/3.
1/10. 1876. □

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Der Barzdorfer Zweig.

(Vgl. Tafel 7.) Carl Andreas Emanuel Freiherr von Mithofen, * zu Koblshöhe 24/4. 1762, auf Gaenerndt (1784-1787), Gohren-Petersdorf (1787-1808), Ober-Rauungen (1789-1795), Bressdorf, Groß- und Klein-Rosen nebst Ploiffwitz (seit 1795), Barzdorf (seit 1795), Damsdorf (seit 1800) und Pfdarmittau (seit 1818), Rgl. Landrat, † zu Barzdorf 17/11. 1836. R.

1. Ehe: Charlottte Carl Friedrich Ernst, * zu Gohren-Petersdorf 21/4. 1787, auf Brechtelsdorf nebst Bredenbergl. (seit 1811), den Habelschacher Gütern (1825-1829), Dittow (seit 1829), Barzdorf (seit 1829), Damsdorf, Groß- und Klein-Rosen nebst Ploiffwitz und Pfdarmittau (seit 1836), Rgl. Landrat, Landes-Registrator, † zu Barzdorf 11/9. 1804. R. o 1) 18. 1810 Theresie Caroline Dorothea Sophie Freiin v. Güthow, * zu Berlin 5/1. 1816. R. 2) 6/8. 1813 Charlotte Caroline Freiin v. Grote a. b. S. Gräfin, der Sorbischen Schmeffel, * zu Gröben 5/4. 1798, † zu Brechtelsdorf 8/3. 1871. R.

2. Ehe: Ulrich Carl Theodor, * zu Brechtelsdorf 5/9. 1814, auf Barzdorf, Bressdorf (seit 1841), Groß- und Klein-Rosen (seit 1841-1852), Mittel- und Nieder-Gutshausdorf (seit 1852), Ober-Saubritze nebst Mittel-Rosenhof (seit 1870) und Ober- und Nieder-Thomastal (seit 1872), Rgl. Reichsrat a. D., Landtags-Regierungsrat, † zu Barzdorf 3/11. 1878. R. o 15. 1848 Sophie Caroline v. Grolmann, * zu Berlin 4/12. 1821, † Barzdorf. R. o 1) 21/10. 1840 Sophie Friederike Philippine Luise Freiin v. Güthow, * zu Berlin 5/1. 1816. R. 2) 8/10. 1857 Sophie v. Franckenberg-Gudmingsdorf, * zu Breg 3/8. 1818, † zu Berlin 9/5. 1879. R. 3) 27/12. 1879 Friederike Freiin v. Grote a. b. S. Gräfin, * zu Bresslau 21/2. 1848. R.

Table with 4 columns: Name, Birth/Death info, Spouse, and other details. Includes entries for Karl Ernst Gottfried, Karl Ernst, Karl Ernst, and Karl Ernst.

1. Ehe: Gertha Carl Friedrich, * zu Golda Sophie Mathilde Gertraud Theresie Emma Carl Ernst, * zu Barzdorf 24/8. 1851, † zu Barzdorf 24/8. 1851. R. o 1) 7/7. 1875 Sophie Caroline v. Grolmann, * zu Berlin 4/12. 1821, † Barzdorf. R. 2) 21/9. 1878 Emma v. Grolmann, * zu Berlin 4/12. 1821, † Barzdorf. R. 3) 27/12. 1879 Friederike Freiin v. Grote a. b. S. Gräfin, * zu Bresslau 21/2. 1848. R.

Belehrung siehe Tafeln 1 und 7; auf den Tafeln 9-12, 15 und 16 bezeichnen: □ Seit 1884 im elterlichen bzw. mütterlichen Hause. △ Seit 1884 zu

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Der Großhoyer Zweig.

(Vgl. Tafel 7.) Emanuel Gottlob Freiherr von Richthofen, * A zu Kobylhöhe 6/1. 1769, auf Kobylhöhe
nebst dem Sernerwald, Mittel- und Nieder-Oufschdorf (seit 1795), † A zu Zauer 25/2. 1808.
o 23.2. 1800 Gräfin Catharina Theresia Ringelstein zu Schleswig-Holstein-Beck,
* zu Sargard 13/12. 1789, † zu Gnadenberg 19/1. 1862.

Sohn, Am 19/12. 1846 von König Friedrich Wilhelm IV. in den im Rheinischen und bei adeliger Ehe nach dem Recht
erbgebl. her Erbgeburt berechtigten Grafenstand des Königreichs Preußen erhoben:

1800.

Suite Genette Catharine
Frederike, * zu Kobylhöhe
18/12. 1801, seit 19/12. 1846
Gräfin von Richthofen,
† zu Magdorf 11/11. 1878.

Wilhelmine Frederike Agnese
(Agnes), * A zu Kobylhöhe
26/11. 1802, seit 19/12. 1846
Gräfin von Richthofen,
Δ Gnadenberg.

Erz Stincke,
* zu Sindenau in Preußen
21/5. 1804, seit 19/12. 1846
Gräfin von Richthofen,
zum heiligen Grabe,
† zu Gnadenberg
11/3. 1867.

Friedrich Carl Gottlob,
* A zu Kobylhöhe 24/5. 1805, seit 19/12. 1846
nebst dem Sernerwald (1808—1852), Mittel-
und Nieder-Oufschdorf (1808—1852), Rannwitz
(1842—1846), Strom (1852—1855), Gimmel
(1852—1857), Granthol (1857—1858),
† zu Gnadenfrei 13/4. 1872.

Sohn,
† jung.
Friedrich
Serner,
* zu Kobylhöhe
10/5. 1807,
† dort
24/9. 1807.

o A 20.9. 1824 Leopold Anton
o A 610. 1828 Carl August
Stinckeln Reinhard
Graf v. Sittichau, Rgl. Oberst
u. Obr. des 2. (Seib.-Sch.-) Regts.
u. Obr. des 12. Infanterie-
Regts., * A zu Siedow 18/4. 1782,
† A zu Magdorf 1/11. 1861.

o A 178. 1829 Emma Julie Marie v. Serner,
* zu Babel 19/2. 1810, Δ Gnadenfrei.

o A 178. 1829 Emma Julie Marie v. Serner,
* zu Babel 19/2. 1810, Δ Gnadenfrei.

o A 178. 1829 Emma Julie Marie v. Serner,
* zu Babel 19/2. 1810, Δ Gnadenfrei.

Gnill Gottlieb
Friedrich Wilhelm,
* A zu Kobylhöhe
8/8. 1830,
seit 13/4. 1872 Graf
von Richthofen,
† zu Mandowhof
23/10. 1882.

Theodor
Friedrich Gottlob,
* A zu Kobylhöhe
17/11. 1831,
seit 23/10. 1882 Graf
von Richthofen,
Δ Sülzhan als Rgl.
Oberst u. Kommandeur
des Kaiserlichen Infanterie-
Regiments Nr. 10.

Olwig
Friedrich Gottlob,
* A zu Kobylhöhe
24/11. 1832,
seit 23/10. 1882 Graf
von Richthofen,
Δ Brestlan als
Rgl. Stabsmajor a. D.
o A 15. 1873
Olga Philippine Semine
Charlotte v. Siedowinst,
* zu Tietzen 21/6. 1853.

Gottward
Friedrich
Gottlob,
* A zu Kobyl-
höhe
31/3. 1834,
† A dort
19/12. 1835.

Emma
Frederike
Theresa Agnes
Schone,
* A zu Kobyl-
höhe
23/6. 1835,
Δ Siegmund.

Emma
Frederike
Theresa Agnes
Schone,
* A zu Kobyl-
höhe
23/6. 1835,
Δ Siegmund.

Charlotte Semine
Therese v. Siedow, * zu
Siedow 29/10. 1829, auf
Siedow und Mandowhof
(seit 1864), Δ Mandowhof
31/10. 1834.

Marie Agnes Hedwig,
* A zu Dels 20/10. 1857.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Marie Agnes Hedwig,
* A zu Dels 20/10. 1857.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

Richard
Gottlob
Diprand,
* A zu Dels
25/9. 1856,
Δ Breslau.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Der Erdmannsdorfer (siehe Zwofer) Zweig.

(Vgl. Tafel 5.) Gottlob Friedrich Freiherr von Rischhausen, * A zu Burgdorf 3/7. 1735, auf Groß-Mosfen nebst Rostschwitz (1754-1761), Buchwalb (1760), Ober-, Mittel- und Nieder-Erdmannsdorf (1760-1768), Rgl. Kreis-Vorsthrath, Landes-Steuer, † zu Rirchberg 20/7. 1812.
o 1) 1757 Henriette Eleonore Zugenbreud v. Ostffulb, * zu Duerich 16/7. 1737, † zu Groß-Mosfen 20/8. 1760.
2) 21/9. 1762 Anna Eleonore v. Buchs, * zu Rirchberg 3/8. 1741, auf Erdmannsdorf (seit 1768), † zu Erdmannsdorf 21/2. 1801.

1. Ehe:
Henriette Elisabeth Ernefine, * zu Groß-Mosfen 8/8. 1760, auf Golschitz (seit 1803), † zu Rrettau 30/3. 1815.
o 1) 8/8. 1781 Carl Gottlieb Reubmanb Grbr. v. Sandrecht und Sandraschütz, Rgl. Landrath, * 26/9. 1746, † 2/11. 1808.
2) 28/4. 1805 Heinrich Graf Rintb, Majoratsherr auf Rrettau, Seebann und Galdenn, Rgl. Rammerrherr, * 22/11. 1776, † zu Rrettau ■ 28/10. 1855.

2. Ehe:
Gottlob Daniel, * zu Erdmannsdorf 10/7. 1766, auf Dorf im Rrai, † bort 23/8. 1764.
Friedrich Christian Daniel, * zu Erdmannsdorf 10/7. 1766, auf Erdmannsdorf (1801-1808) und Dobergast (1803-1812), † Rgl. Kreis-Vorsthrath, † zu Rrettau 26/11. 1826.
o 4/10. 1803 Charlotte Zieborn v. Serford, * zu Rrettau 16/6. 1776, † zu Rrettau 16/5. 1830.

Friedrich Carl Heinrich, * A zu Dobergast 9/9. 1804, auf Rlohe, Allective-Rschwitz, Rschwitz (seit 1837) und Erbschloß Rergau (seit 1852), † zu Rlohe 6/4. 1854.
o 22/5. 1837 Charlotte Maximiliane Rertha von Riered und Rsttau, * zu Rirchschwitz 27/3. 1812, auf Rirchschwitz (1860-1870), † zu Rretsdorf 12/8. 1876.

Sohn, Friedrich Otto, * zu Rlohe 27/8. 1842, auf Rirchschwitz (seit 1870) und Erbschloß Rergau (seit 1854), † Rlohe. 1838.
o 11/9. 1871 Sophie Julie Henriette Gräfin v. Hofabomast, * zu Rlohe, * zu Rlohe 31. 1852.

Heinrich Otto, * zu Rlohe 29/6., † bort 5/7. 1844.
Friedrich Hugo Oscar, * A zu Rlohe 7/1. 1846, auf Rirch und Sabwitz (seit 1878), Rgl. Rittm. a. D., † Rirch. o 1) A 7/7. 1872 Annigunde v. Ralfenhausen, * A zu Rsttau 2/4. 1847, † A zu Rirch 20/7. 1873.
2) A 23/4. 1878 Martha Renta v. Sandlich und Rirchbach, * A zu Rirch 31/8. 1851.

Gertrud Elisabeth, * zu Rlohe 26/4. 1850.
Bertha Marie Elisabeth, * zu Rlohe 26/4. 1850.
o 26/10. 1870 Edmund Georg (seit 7/10. 1880 v.) Rreiner, auf Rirchsdorf, Rretsdorf, Randsgrut Rirch u. Erbschloß Rergau bis II, * zu Rirchsdorf bei Galle a. S. 26/6. 1838, † Rretsdorf.

1. Ehe: Kind, † bort 9/9. 1808.
2. Ehe: Rirch, * zu Rirch 22/4. 1879.
Ralter Edmund, * zu Rirch 15/10. 1880.
Friedrich Benedict, * zu Rirch 21/3. 1882.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Der Stanowiker Zweig (ausgestorben 1813).

(Vgl. Tafel 5.) Christian Ferdinand Reichherr von Wichthofen, * zu Burgdorf 18/9. 1743, auf Burgdorf (1754—1765), Schilffowitz (1766—1776), Strottitz (1781—1791), Ober-Stanowitz (seit 1810), Rgl. Mittm. a. D. und Landrath, † zu Ober-Stanowitz 27/2. 1813.

- o 1) 29/10. 1765 Leonore Charlotte v. Fehrentheil und Gruppensberg, * zu Groß-Bresen 1/3. 1741, auf Strottitz (seit 1766), † 31/3. 1781.
- 2) 1781 Henriette Sophie Frein v. Göttritz und Neuhaus, * zu Schömmerswaldau 1/9. 1747, auf Ober-Stanowitz und Hoymberg (seit 1770); in 1. Ehe o 15/5. 1764 Reichsgraf Friedrich Carl v. Rofitz (* 5.5. 1728, † 8.6. 1775); † zu Stritzgau 27/6. 1809.
- 3) 30.6. 1811 Mariane Magdalene Frein v. Eschammer, * 1765, auf Ober-Stanowitz (1813—1814); in 1. Ehe o Friedrich Heinrich v. Kochstichen, Rgl. Hauptm. († im Juni 1807); † zu Hohenfriedeberg 6/10. 1838.

1. Ehe:

Johanne Leonore, * zu Schilffowitz 23/8. 1767, † zu Glas 24/8. 1815.	Elisabeth Charlotte Wilhelmine, * zu Schilffowitz 20/11. 1769, † jung.	Johanne Gottliebe Renate, * zu Schilffowitz 2/7. 1771, auf Erbscholtzei Stofschene (1814—1821 und seit 1823), † zu Stofschene 28/11. 1828.	Rind, * zu Schilfo- witz im Mai 1772, † jung.	Benjamin, * 30/3. 1781, Rgl. Rühndrich, † zu Glas 21/3. 1803.
o 30.6. 1789 Friedrich Wilhelm v. Krützchen, Rgl. Major, † 14/10. 1806 in der Schlacht bei Auerstädt.	o 1) 29.9. 1795 Carl Gottfried Josef v. Binsdler, Rgl. Major, * zu Wer- nast bei Naumburg 16/7. 1745, † zu Glas 23/1. 1809.	o 1) 29.9. 1795 Carl Gottfried Josef v. Binsdler, Rgl. Major, * zu Wer- nast bei Naumburg 16/7. 1745, † zu Glas 23/1. 1809.	o 1792 Georg Wilhelm Conrad (seit 14/10. 1786 v.) Rampf, Rgl. Major im Jungen-Corps, * zu Gömmig i/Saupf. 22/5. 1755, † zu Schweidnitz 15.2. 1841.	(Mit seines Vaters Tode [27/2. 1813] ist der Stanowiker Zweig der Burgdorfer Gente ausgestorben.)

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Die Widdelsdorfer Linie (ausgeforben 1858).

(Zgl. Tafel 3.) Johann Christoph **Practorius von Widdlosen**, * A zu Krause 30/6. 1702, auf Widdelsdorf (1730—1735), † zu Geinersdorf 12/6. 1751.

o A 30/7. 1727 Sophie Eleonore von Schütz, * 1697; in 1. Ehe o Conrad Gottlieb v. Medwals und Rämpfen auf Königsfein, Ritter-Stemensdorf und Gochsich; † 1747.

Johann Wilhelm Dippardt, * zu Widdelsdorf 7/8. 1731, auf Leichfomitz und Pürschen (seit 1753), Wüngsdorf und Galdenborn (seit 1764), Ranges-Melefser, † zu Leichfomitz 20/12. 1779.

o 1) 42. 1754 Charlotte Mariane v. Berge, * zu Gerrenborn 25/12. 1732, † zu Leichfomitz 14.4. 1761.

2) 27.4. 1762 Henriette Eleonore Frein v. Ggerrich, * 182 1727; in 1. Ehe o 1750 Febr. v. Leitwitz auf Schneersdorf; † zu Wüngsdorf 23/3. 1803.

1. Ehe:

Charlotte Kunzine, * zu Leichfomitz 26/3. 1761, auf Leichhaus (seit 1804), † zu Leichhaus 8/12. 1827.
o 1) 12. 1785 Friedrich Gottlob Schenrichs Glier von Walthmann Gthr. v. Runfeldt und Gutterfaehlen, auf Leichhaus, * 24.7. 1756, † zu Leichhaus 83. 1804.
2) 23.10. 1808 Georg Friedrich Leopold v. Tempst, auf Mothsack und Dittenborn, Ranges-Melefser, * 10.11. 1763, † 12.2. 1819.

2. Ehe:

Johann (Hans) Ernst Samald, * 8/10. 1767, auf Wüngsdorf und Galdenborn (seit 1779), Rgl. Ranges-Melefser, † zu Wüngsdorf 10/1. 1823.
o im December 1789 Johanne Marianne Smalle Witticowius, * 11.4. 1767, † zu Wüngsdorf 11.1. 1836.

Edm., * zu Wüngsdorf 1790, † dort 19/11. 1796.	Wilhelm Samald Friedrich Rudolph, * zu Wüngsdorf 2/4. 1793,	Samald Gottlob Theodor, * zu Wüngsdorf 19/7. 1796,	Smalle Kunzine Geinrich, * zu Wüngsdorf 22/9. 1797,	Hans Geinrich Subwig, * zu Wüngsdorf 9/11. 1798, auf Wüngsdorf und Galdenborn (1823—1857) und Rgl. Wittmeiser (1852—1855), † zu Wüngsdorf 7/3. 1858.
† dort 19/11. 1796.	Rgl. Meint. a. D., † zu Wüngsdorf 29/7. 1819.	auf Wüngsdorf und Galdenborn (1823—1829), Rgl. Meint. a. D., † zu Wüngsdorf 9/5. 1847.	o A 21/9. 1828 Carl Wilhelm v. Geinrich, Rgl. Major a. D., * A zu Bornbitt 4.3. 1788, † A zu Strotzschin 19.8. 1841.	Wüng Walthfein (1852—1855), Rgl. Wittmeiser a. D., † zu Wüngsdorf 7/3. 1858.

(Wit ihm ist die Widdelsdorfer Linie ausgeforben.)

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Die Weinersdorfer Linie.

(Bgl. Tafel 3.) Dieprand Oswald Proctorius von Mischhofen, * A zu Rohlshöhe 27/6. 1712, auf Ober- und Nieder-Weinersdorf (1733-1761), durch-

malßen (1737-1760) und Mischhofen (1747-1758), † zu Weinersdorf 26/6. 1761.
o 1) 26/11. 1733 Juliana Kunigunde v. Seimke und Weisentrube, * 4/7. 1709, † A zu Weinersdorf 28.8. 1746.
2) A 29/11. 1747 Eva Wendla v. Weisentrube, * 17/3. † 15/12. 1788.

1. Ehe: Johann Emil, Dieprand, Johann Eleonora Ernestine, Ernst Dieprand, Carl Oswald, Friedrich Gottlob, * A zu Weinersdorf 24/8. 1741, auf Ruhlshöhe (1761-1773), durchmalßen (1760-1765) und Ober- und Nieder-Weinersdorf (1761-1773), † zu Weinersdorf 28/10. 1777.
* A zu Weinersdorf 1/10. 1737, † 30/6. 1817.
* A 13/8. 1758 Heinrich Gebhard Mischheim v. Mischhofen (1758-1797), auf Mischhofen (1758-1797), † A zu Weinersdorf, * 24/4. 1736, † A zu Weinersdorf 4/11. 1801.
Ernst Dieprand, Carl Oswald, Friedrich Gottlob, * A zu Weinersdorf 24/8. 1741, auf Ruhlshöhe (1761-1773), durchmalßen (1760-1765) und Ober- und Nieder-Weinersdorf (1761-1773), † zu Weinersdorf 28/10. 1777.
* A zu Weinersdorf 18/6. 1740, † A dort 2/8. † 20/4. 1758.
o 24/3. 1764 Emilie Charlotte Le Chenetrix de Seville, * zu Berlin 25.2. 1737, † zu Weinersdorf 3/1. 1820.
* A zu Berlin 1739.
Seiner Weisentrube wurde durch Mischhofen, Cabinets-Ordre vom 9. Mai 1846 die Fortführung des Reichthums erblich gestattet.

2. Ehe: Carl Oswald, Friedrich Gottlob, * A zu Weinersdorf 24/8. 1741, auf Ruhlshöhe (1761-1773), durchmalßen (1760-1765) und Ober- und Nieder-Weinersdorf (1761-1773), † zu Weinersdorf 28/10. 1777.
* A zu Weinersdorf 18/6. 1740, † A dort 2/8. † 20/4. 1758.
o 24/3. 1764 Emilie Charlotte Le Chenetrix de Seville, * zu Berlin 25.2. 1737, † zu Weinersdorf 3/1. 1820.
* A zu Berlin 1739.
Seiner Weisentrube wurde durch Mischhofen, Cabinets-Ordre vom 9. Mai 1846 die Fortführung des Reichthums erblich gestattet.

3. Ehe: Carl Oswald, Friedrich Gottlob, * A zu Weinersdorf 24/8. 1741, auf Ruhlshöhe (1761-1773), durchmalßen (1760-1765) und Ober- und Nieder-Weinersdorf (1761-1773), † zu Weinersdorf 28/10. 1777.
* A zu Weinersdorf 18/6. 1740, † A dort 2/8. † 20/4. 1758.
o 24/3. 1764 Emilie Charlotte Le Chenetrix de Seville, * zu Berlin 25.2. 1737, † zu Weinersdorf 3/1. 1820.
* A zu Berlin 1739.
Seiner Weisentrube wurde durch Mischhofen, Cabinets-Ordre vom 9. Mai 1846 die Fortführung des Reichthums erblich gestattet.

4. Ehe: Carl Oswald, Friedrich Gottlob, * A zu Weinersdorf 24/8. 1741, auf Ruhlshöhe (1761-1773), durchmalßen (1760-1765) und Ober- und Nieder-Weinersdorf (1761-1773), † zu Weinersdorf 28/10. 1777.
* A zu Weinersdorf 18/6. 1740, † A dort 2/8. † 20/4. 1758.
o 24/3. 1764 Emilie Charlotte Le Chenetrix de Seville, * zu Berlin 25.2. 1737, † zu Weinersdorf 3/1. 1820.
* A zu Berlin 1739.
Seiner Weisentrube wurde durch Mischhofen, Cabinets-Ordre vom 9. Mai 1846 die Fortführung des Reichthums erblich gestattet.

5. Ehe: Carl Oswald, Friedrich Gottlob, * A zu Weinersdorf 24/8. 1741, auf Ruhlshöhe (1761-1773), durchmalßen (1760-1765) und Ober- und Nieder-Weinersdorf (1761-1773), † zu Weinersdorf 28/10. 1777.
* A zu Weinersdorf 18/6. 1740, † A dort 2/8. † 20/4. 1758.
o 24/3. 1764 Emilie Charlotte Le Chenetrix de Seville, * zu Berlin 25.2. 1737, † zu Weinersdorf 3/1. 1820.
* A zu Berlin 1739.
Seiner Weisentrube wurde durch Mischhofen, Cabinets-Ordre vom 9. Mai 1846 die Fortführung des Reichthums erblich gestattet.

6. Ehe: Carl Oswald, Friedrich Gottlob, * A zu Weinersdorf 24/8. 1741, auf Ruhlshöhe (1761-1773), durchmalßen (1760-1765) und Ober- und Nieder-Weinersdorf (1761-1773), † zu Weinersdorf 28/10. 1777.
* A zu Weinersdorf 18/6. 1740, † A dort 2/8. † 20/4. 1758.
o 24/3. 1764 Emilie Charlotte Le Chenetrix de Seville, * zu Berlin 25.2. 1737, † zu Weinersdorf 3/1. 1820.
* A zu Berlin 1739.
Seiner Weisentrube wurde durch Mischhofen, Cabinets-Ordre vom 9. Mai 1846 die Fortführung des Reichthums erblich gestattet.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Zweberffts-Stammfabel.

I. Generation.	Paulus Praetorius 1521—1565, Sohn des Andreas Schultzeiß (+ 1540). <small>(Bgl. Tafeln 1 und 2.)</small> Kaiserlicher Wappenbrief 8/3. 1561.		Sebastian (Schmidt, Fabricius) Gaber, + 1553. <small>(Bgl. Tafel 1.)</small>
II.	Josephsohn: Selbiger Sohn: Emanuel Praetorius 1543—1605. <small>(Bgl. Tafeln 1 und 2.)</small>		
III.	Emanuel 1570—1608. <small>(Bgl. Tafel 2.)</small>	Eobias 1576—1644. <small>(Bgl. Tafel 2.)</small>	
IV.	Johann 1611—1664. <small>(Bgl. Tafel 3.)</small> Kgl. Böhmischer Ritterstand als Praetorius von Richthofen 29/7. 1661.		
V.	Emanuel 1656—1721. <small>(Bgl. Tafel 3.)</small>		
Sertnigswaldauer Linie.			
VI.	Emanuel 1713—1786. <small>(Bgl. Tafel 4.)</small> Kgl. Böhmischer Freiherrnstand 30/6. 1735.		
VII.	Gottlob 1736—1761.	Gottlieb 1740—1803.	Carl 1765—1797.
VIII.	Wilhelm 1781—1861.		
IX.	Eugen * 1810.	Kathar * 1817.	
X.	Jugo Ulrich * 1842. * 1846. 1845.	Kuno, Baldegen * 1852. * 1850. 1850. 1878.	Friedrich * 1855. * 1855. 1855.
XI.	Wilhelm * 1873. 1879.	Kathar * 1880.	Friedrich * 1884.
II.	Paulus Praetorius 1521—1565, Sohn des Andreas Schultzeiß (+ 1540). <small>(Bgl. Tafeln 1 und 2.)</small> Kaiserlicher Wappenbrief 8/3. 1561.		
Barborfer Linie.			
Emanuel 1700—1754. <small>(Bgl. Tafel 5.)</small> Kgl. Preussischer Freiherrnstand 6/11. 1741; Wappenvermehrung 8/7. 1742.			
VII.	Gottlob 1736—1761.	Gottlieb 1740—1803.	Carl 1765—1797.
VIII.	Wilhelm 1781—1861.		
IX.	Eugen * 1810.	Kathar * 1817.	
X.	Jugo Ulrich * 1842. * 1846. 1845.	Kuno, Baldegen * 1852. * 1850. 1850. 1878.	Friedrich * 1855. * 1855. 1855.
XI.	Wilhelm * 1873. 1879.	Kathar * 1880.	Friedrich * 1884.
Stöckelberger Gesamtzweig.			
Emanuel 1732—1808. <small>(Bgl. Tafel 6.)</small> Kgl. Preussischer Freiherrnstand 6/11. 1741; Wappenvermehrung 8/7. 1742.			
VII.	Gottlob 1736—1761.	Gottlieb 1740—1803.	Carl 1765—1797.
VIII.	Wilhelm 1781—1861.		
IX.	Eugen * 1810.	Kathar * 1817.	
X.	Jugo Ulrich * 1842. * 1846. 1845.	Kuno, Baldegen * 1852. * 1850. 1850. 1878.	Friedrich * 1855. * 1855. 1855.
XI.	Wilhelm * 1873. 1879.	Kathar * 1880.	Friedrich * 1884.
Stöckelberger Gesamtzweig.			
Emanuel 1732—1808. <small>(Bgl. Tafel 6.)</small> Kgl. Preussischer Freiherrnstand 6/11. 1741; Wappenvermehrung 8/7. 1742.			
VII.	Gottlob 1736—1761.	Gottlieb 1740—1803.	Carl 1765—1797.
VIII.	Wilhelm 1781—1861.		
IX.	Eugen * 1810.	Kathar * 1817.	
X.	Jugo Ulrich * 1842. * 1846. 1845.	Kuno, Baldegen * 1852. * 1850. 1850. 1878.	Friedrich * 1855. * 1855. 1855.
XI.	Wilhelm * 1873. 1879.	Kathar * 1880.	Friedrich * 1884.

Anmerkung: Auf dieser Tafel sind diejenigen Familienmitglieder verzeichnet, welche entweder ein Alter von mindestens 20 Jahren erreicht haben oder gegenwärtig (October 1884) am Leben sind.

Zeichenerklärung: * geboren + gestorben

1661.

Johann 1661—1739.
(Bgl. Tafel 3.)

Ghristoph 1664—1727.
(Bgl. Tafel 3.)

Mißelsdorfer Linie.

(Bgl. Tafel 14.)
Johann 1702—1751.

Kappersdorfer Linie.

(Bgl. Tafel 15.)
Mithelm 1707—1774.

Weinersdorfer Linie.

(Bgl. Tafel 16.)
Dawald 1712—1761.

loßer Zweig.

Stanonitzer Zweig.

(Bgl. Tafel 13.)
Gerbinand 1743—1813.

Dippbrand
1731—1779.

Johann
1733-1793, 1736-1799

Friedrich 1741—1777.
Kgl. Preussische Ertheilung der Erlaubniß zur Fortführung des Freiherrlichen Prädikats an seine Descendenz 9/5. 1846.

er Zweig.
(Tafel 11.)
1769—1808.

Friedrich
1766-1826, 1777-1807, 1781-1803.

Hans
1767—1823.

Ernst
1771-1820, 1772-1842.

Friedrich Carl Subwig
1767 1769 1770
1808, 1802, 1850, 1845, 1847.

05—1872.
her Grafen-
ch nach dem
sigeburtt aus
19/12. 1846.

Friedrich
1804-1854, 1793—1819, 1796—1847, 1798—1858, 1810-1857.

Hans
1807 *
1810.

Gernann
Ehe-
bor
bert
1807 *
1810.

Gott-
lob
rich
wig
1792 1806 1800 1810.
1813, 1881, 1880, 1804, 1836, 1845.

Dlwinig
* 1832.

Ditto Friedrich
* 1840, * 1842, * 1846.

Ger-
mann
Fried-
rich
* 1846, * 1865, * 1848.

Fried-
rich
Sub-
wig
* 1863, 1837, 1845, 1879, 1873.

1 Dls-
mig
* 1875, 4.
1875.

Ger-
mann
Fried-
rich
* 1872, 1873, 1879.

Ger-
mann
Fried-
rich
* 1882, * 1883.

Dieprand Gartmann
* 1875, * 1878.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN



www.books2ebooks.eu